

Antje Hennings

Über das Verhältnis von Multinationalen Unternehmen zu Menschenrechten

Eine Bestandsaufnahme aus juristischer Perspektive

Corporate Tort
Menschenrechte
enterpriseeffect
Multinationale
Menschenrechtliche
Declaration
Act
Responsibility
MNU
Völkerrechtsordnung
Rechte
Verpflichtungen
Mutterkonzern
Menschenrechtsschutzreg



Antje Hennings

Über das Verhältnis von Multinationalen Unternehmen zu Menschenrechten

This work is licensed under the [Creative Commons](#) License 2.0 “by-nd”, allowing you to download, distribute and print the document in a few copies for private or educational use, given that the document stays unchanged and the creator is mentioned. You are not allowed to sell copies of the free version.



erschienen in der Reihe der Universitätsdrucke
im Universitätsverlag Göttingen 2009

Antje Hennings

Über das Verhältnis
von Multinationalen
Unternehmen zu
Menschenrechten

Eine Bestandsaufnahme aus
juristischer Perspektive



Universitätsverlag Göttingen
2009

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.



Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den OPAC der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar und darf gelesen, heruntergeladen sowie als Privatkopie ausgedruckt werden. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion. Es ist nicht gestattet, Kopien oder gedruckte Fassungen der freien Onlineversion zu veräußern.

Satz und Layout: Antje Hennings

Umschlaggestaltung: Jutta Pabst unter Verwendung einer www.wordle.net Grafik

© 2009 Universitätsverlag Göttingen

<http://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-941875-06-7

Meiner Mutter

Vorwort

Die Bearbeitung entstand im Wesentlichen in den Jahren 2005 und 2006 am Institut für Völkerrecht und Europarecht der Georg-August-Universität Göttingen.

Mittlerweile haben sich im System des internationalen Menschenrechtsschutzes Veränderungen ergeben: Kraft Resolution der UN-Generalversammlung (A/Res./60/251) wurde im Jahr 2006 zur Ablösung der UN-Menschenrechtskommission der UN-Menschenrechtsrat eingerichtet. Dementsprechend hat auch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, die für Ausarbeitung der Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeit transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte (SubCommission Draft) das maßgebliche Organ war, ihre Tätigkeit eingestellt. Institutionell werden ihre Aufgaben nun durch den Beratenden Ausschuss des UN-Menschenrechtsrats (UN Human Rights Council Advisory Committee) wahrgenommen. Seitdem lassen sich hinsichtlich der SubCommission Norms keine Fortschritte verzeichnen, so dass momentan auch unter Beobachtern nicht sicher ist, ob und wie dieser Prozess weitergeführt wird (s. dazu Kapitel 3, § 7 D IV). Insofern hat sich das Fazit, das ich in der Schlussbetrachtung gezogen habe, durch den Zeitablauf als realistisch erwiesen.

Dennoch erweist sich der SubCommission Draft hinsichtlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung, also der durch ihn angesprochenen, in Bezug auf unternehmerische Tätigkeit relevanten menschenrechtlichen Gewährleistungen, als wertvolle Rechtsquelle. Denn er leistet die wichtige Transformationsarbeit, menschenrechtliche Vorgaben, die sich traditionell an Staaten als verpflichtete Adressaten richten, auf unternehmerische Tätigkeit zu übertragen. Zudem ist er aus dem Jahr 2003, was dafür Sorge trägt, dass auch jüngere Entwicklungen auf dem Gebiet des internationalen Menschenrechtsschutzes Berücksichtigung gefunden haben.

Ich danke ganz besonders herzlich meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll, der den Schaffensprozess sowohl mit wertvollen Anregungen als auch mit konstruktiver Kritik begleitet hat.

Auch möchte ich Herrn Prof. Dr. Andreas L. Paulus für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danken.

Zudem danke ich dem Team der Bibliothek des Instituts für Völkerrecht, insbesondere Herrn Dipl.-Bibl. Andreas Nöthel, der mich sowohl bei der Recherche als auch im Kampf mit den Tücken der PC-Technik unterstützte.

An dieser Stelle möchte ich auch den zahlreichen Menschen meinen Dank aussprechen, die diese Arbeit bis zur Drucklegung mit offenen Augen und Ohren, Anregungen, Kritik sowie gezücktem Korrekturstift begleitet haben und mir dadurch wertvolle Dienste erwiesen haben.



Braunschweig, im Mai 2009

Antje Hennings

Inhalt

Vorwort	I
Inhalt	III
Einleitung	1
1. Kapitel: Problemanalyse – Struktur und Stellung Multinationaler Unternehmen im Recht	7
§ 1 Multinationale Unternehmen: Entwicklung, Struktur und Probleme	8
A. Entstehungsgeschichte multinational tätiger Unternehmen	8
B. Begriffsabgrenzung und Definition	13
I. Begriffsabgrenzung	13
1. <i>Corporation</i> oder <i>enterprise</i>	13
2. Multinational oder Transnational	14
II. Definition	15

C. <i>The Principle of Double Effect</i> : Ursachen für negative Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit	17
I. <i>Failed States</i>	18
II. Gewinnmaximierung	19
III. Internationalisierung und Globalisierung	20
§ 2 Multinationale Unternehmen im Recht und ihr Verhältnis zu Menschenrechten	22
A. Multinationale Unternehmen im Recht: Konzernstruktur und Staatszugehörigkeit(en)	22
I. Konzernstruktur	22
II. Staatszugehörigkeit(en)	23
B. Verhältnis zu Menschenrechten	25
I. Rechtlich verbindliche Geltung von Menschenrechten gegenüber MNU	25
1. Rechtliche Bindung an Menschenrechte kraft Völkerrechtssubjektivität	25
a. Deduktiver Ansatz: staatsähnliche Züge	27
b. Induktiver Ansatz: Rechte und Pflichten	29
aa. Völkerrechtliche Rechte und Pflichten juristischer Personen	30
bb. Völkerrechtsunmittelbare Rechte und Pflichten und Gleichordnung des Subjekts	32
c. Abschließende Bewertung	37
2. Geltung von Menschenrechten zwischen Privaten kraft Drittwirkung	37
a. Unmittelbare Geltung von Menschenrechten zwischen Privaten	38
b. <i>Third-Party Effects</i> : Mittelbare Geltung von Menschenrechten zwischen Privaten	40
c. Abschließende Bewertung	43
3. Bindung an Menschenrechte durch Anwendung fremden nationalen Rechts	43
a. Exterritoriale Wirkung fremden nationalen Rechts	43
b. Verantwortlichkeit des Mutterkonzerns für das Verhalten seiner Tochterunternehmen aufgrund von Zurechnung	46
c. Abschließende Bewertung	46
4. Das Prinzip der Staatenverantwortlichkeit	46
II. <i>Corporate Social Responsibility</i>	48
1. Entwicklung der <i>coporate-social-responsibility</i> -Bewegung	49
a. 1960er und 1970er Jahre	50
aa. Kommando und Kontrolle: nationale Ansätze	50
bb. Internationale Ansätze	51
b. 1980er und 1990er Jahre	53
c. Jüngste Entwicklungen	56
2. Begrifflichkeiten	57
3. Vor- und Nachteile freiwilliger Selbstverpflichtungen	61
§ 3 Schlussbetrachtung zu Kapitel 1	64

2. Kapitel: Multinationale Unternehmen und Menschenrechte - inhaltliche Relevanz einzelner Tatbestände des internationalen Menschenrechtsschutzregimes **65**

§ 4 Das internationale Menschenrechtsschutzregime als Kern einer modernen, wertgebundenen Völkerrechtsordnung	66
A. Entwicklung und Quellen des internationalen Menschenrechtsschutzes	66
B. Geschützte Rechtsgüter	70
C. Überwachungsmechanismen und Durchsetzung	73
I. Überwachungsmechanismen	73
II. Durchsetzung	74
§ 5 MNU und Menschenrechte: Im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit relevante Menschenrechte	77
A. Handlungsmodi: aktives Tun und <i>complicity</i>	77
B. Einzelbetrachtungen relevanter Menschenrechte	80
I. Diskriminierungsverbot	82
1. Bedeutung im Allgemeinen	82
2. Bedeutung und Besonderheiten im Zusammenhang mit MNU	84
II. Sicherheit der Person: Leben, Freiheit und physische Integrität	85
1. Bedeutung im Allgemeinen	85
a. Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord	86
b. Folter	87
c. Zwangs- und Pflichtarbeit	88
d. Humanitäres Völkerrecht	89
e. Sonstige Handlungen	90
2. Bedeutung im Zusammenhang mit MNU	91
III. Arbeitnehmerrechte	92
1. Bedeutung im Allgemeinen	93
a. Zwangs- und Pflichtarbeit	93
b. Kinderarbeit	93
c. Arbeitsbedingungen	95
d. Entlohnung	95
e. Koalitionsfreiheit und Tarifverhandlungen	97
2. Bedeutung im Zusammenhang mit MNU	98
IV. Sonstige Rechte	99
1. Bedeutung im Allgemeinen	99
2. Bedeutung im Zusammenhang mit MNU	102
V. Verbraucherschutz	102
1. Bedeutung im Allgemeinen	102
2. Bedeutung im Zusammenhang mit MNU	103
VI. Umweltschutz	104
1. Bedeutung im Allgemeinen	104
2. Bedeutung im Zusammenhang mit MNU	106

§ 6 Schlussbetrachtung zu Kapitel 2	108
3. Kapitel: Die Verpflichtung Multinationaler Unternehmen auf menschenrechtliche Standards	109
§ 7 Formen der Verpflichtung auf menschenrechtliche Standards	110
A. Indirekte Verpflichtung von MNU durch Inanspruchnahme von Staaten	110
B. Verpflichtung durch ein verbindliches internationales Abkommen	112
I. Verpflichtung durch einen völkerrechtlichen unmittelbar verpflichtenden Vertrag	113
II. Verpflichtung durch einen völkerrechtlichen mittelbar verpflichtenden Vertrag	115
III. Internationalisierte Verträge zwischen Gaststaaten und MNU	116
C. Gewährleistung menschenrechtlicher Standards durch nationales Recht	117
I. Vor- und Nachteile nationaler Regelungen des Zivil-, Straf- und Gesellschaftsrechts	117
II. Beispiel: Der Alien Tort Claims Act (USA)	120
1. Rechtsnatur des ATCA: materielles oder prozessuales Recht?	121
2. Erfordernis staatlichen Handelns: Verletzung von Völkerrecht	122
3. Nationalität der Beklagten: <i>personal jurisdiction</i> und <i>forum non conveniens</i>	123
4. Abschließende Bewertung	125
III. Exkurs: § 823 BGB als Lösung im deutschen Deliktsrecht?	125
1. Materielle Voraussetzungen nach deutschem Recht: §§ 823 ff. BGB als Anspruchsgrundlage zur Geltendmachung von Menschenrechtsverletzungen	126
a. § 823 Abs. 1 BGB	126
b. § 823 Abs. 2 BGB	127
c. § 826 BGB	128
2. Anwendbarkeit der §§ 823 ff BGB: Anwendbarkeit deutschen Deliktsrechts auf im Ausland an Ausländern begangene Menschenrechtsverletzungen	129
3. Zuständigkeit deutscher Gerichte	131
4. Abschließende Bewertung	133
D. Gewährleistung durch unverbindliche Regelungen: <i>soft law</i>	133
I. Beispiel: Die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen	135
1. Die OECD	135
2. Inhalt der OECD Guidelines	135
3. Umsetzungsverfahren	137
4. Abschließende Bewertung	138
II. Beispiel: Die Dreigliedrige Grundsatzerklärung über Multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO/ ILO Tripartite Declaration	139
1. Die ILO	139
2. Inhalt der ILO Tripartite Declaration	140
3. Überwachung und Streitbeilegung	142
4. Abschließende Bewertung	143

III. Beispiel: Entwurf der Vereinten Nationen für Verhaltensmaßregeln für Multinationale Unternehmen	143
1. Das UNCTC	143
2. Inhalt des Draft Code	145
3. Überwachung	147
4. Abschließende Bewertung	147
IV. Beispiel: Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeit transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte	148
1. Entstehungsprozess	148
2. Inhalt des SubCommission Draft	149
3. Implementierung	151
4. Abschließende Bewertung und Ausblick	152
E. Bindung durch partnerschaftliche Zusammenarbeit	154
I. Beispiel: UN Global Compact	154
1. Entstehungsgeschichte	154
2. Inhalt	155
a. UN Global Compact: Prinzip 1	156
b. UN Global Compact: Prinzipien 3, 4, 5 und 6	157
3. Zielerreichung	157
4. Abschließende Bewertung und Ausblick	159
II. Beispiel: <i>Public-Private Partnerships</i>	162
§ 8 Inhaltliche Konkretisierung der Verpflichtungen	164
§ 9 Durchsetzbarkeit	166
A. „Informelle“ Formen der Durchsetzung	168
I. Reine Selbstkontrolle	168
II. Durchsetzung durch Überwachung	168
1. Überwachung in eigener Organisation	169
2. Überwachung durch unabhängige Prüfungsinstitute	169
B. Durchsetzungsinstrumente aus bestehenden Menschenrechtssystemen	170
I. Berichtswesen	170
II. Individualbeschwerdemöglichkeiten	171
III. Internationale Gerichtsbarkeit	172
C. Durchsetzung durch nationale Behörden	173
D. Durchsetzung durch (inter)nationale Schiedsgerichtsbarkeit	175
§ 10 Schlussbetrachtung zu Kapitel 3	177

Schlussbetrachtung: Abschließende Bewertung des Verhältnisses von Multinationalen Unternehmen und Menschenrechten	179
Abkürzungen	185
Literatur	191

Einleitung

„The Social Responsibility of Business is to Increase its Profits.“

Milton Friedman, 1970¹

Dieses Zitat des 1976 mit dem Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften ausgezeichneten US-amerikanischen Ökonomen *Milton Friedman* aus dem *New York Times Magazine* von 1970 stellt den Gegenpol zu einer Entwicklung dar, die insbesondere seit den 1960er Jahren mehr soziale Verantwortung von Unternehmen einforderte und anregte, eine Bewertung von Unternehmen und ihrer Führung nicht nur anhand von Gewinn und Ertragssteigerung vorzunehmen, sondern auch andere Aspekte jenseits von *shareholder value* und Marktwert zu berücksichtigen. Diese Denkrichtung wird reflektiert durch eine Aussage von *George Kell*, dem *Executive Head* des im Jahre 2000 von *Kofi Annan*, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, ins Leben gerufenen UN Global Compact, der schrieb:

¹ Artikel von *Milton Friedman* aus dem *New York Times Magazine* vom 13. September 1970. Nachgedruckt in: *Ethical Issues in Business, A Philosophical Approach* hrsg. von Thomas Donaldson und Patricia H. Werhane, 5. Auflage, Upper Saddle River, N. J. 1996, S. 222 – 227.

„Companies have a vital responsibility to ensure that the global marketplace is one of inclusion and acts as a force for improving, not injuring, social and natural environments. Because business interests increasingly overlap with development objectives in today's global society, there is a growing need for responsible business practices and partnerships with government and civil society. [...]“

George Kell, 2005²

Beide Zitate zeigen die unterschiedlichen Perspektiven auf, aus denen die Rolle von Unternehmen in Staat und Gesellschaft gesehen wird. Im Kern geht es um die Frage, ob Unternehmen neben den gegenüber sich selbst bestehenden Verpflichtungen zur Effektivität und Wirtschaftlichkeit weitere soziale und ethische Verpflichtungen gegenüber den von ihrem Handeln berührten Betroffenen haben.

Zu den in diesem Kontext immer stärker in den Blickpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückten Aspekten gehören insbesondere verantwortliches Verhalten der Unternehmen im Hinblick auf Menschenrechte und ihr Beitrag zu einem nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Als Schlagwort fällt in diesem Zusammenhang der Begriff *corporate social responsibility*, wie die Mitberücksichtigung von sozialen, umweltschutz-, arbeitnehmerrechtlichen und anderen Aspekten bei der Unternehmensführung im Allgemeinen genannt wird.

Bei *corporate social responsibility* handelt es sich um einen politisch-gesellschaftswissenschaftlichen Ansatz, der mehr oder weniger jenseits rechtlicher Lösungsmöglichkeiten versucht, das teilweise problematische Verhältnis in den Griff zu bekommen, welches zwischen Unternehmen, insbesondere Multinationale Unternehmen (MNU), und den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen in den Ländern, in denen sie tätig sind, herrscht.

Ein Aspekt in diesem Komplex sind die Menschenrechte, welche sich in den letzten Jahrzehnten zu einer fundamentalen Wertordnung der Weltgemeinschaft entwickelt haben. Auf diesem Aspekt liegt das Augenmerk dieser Bearbeitung, die das Verhältnis von MNU zu Menschenrechten in seiner ganzen Bandbreite untersucht.

Die Untersuchung beginnt mit einer grundlegenden Analyse der Situation, die zu dem spannungsreichen Verhältnis zwischen Multinationalen Unternehmen (MNU) und Menschenrechten geführt hat und noch immer führt (1. Kapitel).

Dazu wird ein umfassendes Bild von MNU gezeichnet, das zielführend auf das problematische Verhältnis von unternehmerischer Freiheit zu menschenrechtlichen Gewährleistungen hinarbeitet. Dabei werden auch die schwierigen Verhältnisse in den Ländern, in denen MNU durch ihre Tochtergesellschaften tätig sind, berücksichtigt. Ebenfalls eine nicht unbedeutende Rolle spielt in diesem Kontext der Faktor der so genannten kritischen Öffentlichkeit, also die Konsumenten sowie die verschiedenen Informationsquellen. Es ist zu Vorfällen gekommen wie

² Zitat von *George Kell*, Executive Head of the Global Compact, in: *Compact Quarterly* Volume 1, Issue 3, July 2005.

das Geschehen um die Ölplattform *Brent Spar* in der Nordsee Mitte der 1990er Jahre, die aufzeigen, dass eine interessierte und reagierende Öffentlichkeit durchaus unternehmerische Entscheidungen nicht nur im Hinblick auf das Warenangebot beeinflussen kann. Eine genauere Betrachtung dieser sehr komplexen soziologischen Materie kann in dieser Arbeit, die sich hauptsächlich mit den rechtlichen Implikationen beschäftigt, nicht geleistet werden. Insofern wird auf diesen Aspekt nicht weiter eingegangen.

Im Anschluss an die Problemanalyse erfolgt eine Darstellung des Verhältnisses von MNU zu Menschenrechten in der gegenwärtigen Rechtslage. Sie beschäftigt sich mit der extraterritorialen Wirkung von nationalem (fremden) Recht, der Drittwirkung von Menschenrechten und der Frage, ob MNU eventuell einen Status als Völkerrechtssubjekt innehaben und daher möglicherweise an geltende Menschenrechtsschutznormen gebunden sind. Ferner wird auch auf Entwicklung und Ausgestaltung der *corporate-social-responsibility*-Bewegung eingegangen, die außerhalb klassischer völkerrechtlicher Methoden versucht, MNU an Menschenrechte zu binden. Es wird sich zeigen, dass die gegenwärtige rechtliche Situation die Problematik nur sehr unbefriedigend erfasst.

Im Weiteren befasst sich die Untersuchung mit der Frage, ob und wie das problematische Verhältnis von MNU zu Menschenrechten überhaupt zufrieden stellend geregelt werden kann.

Dies erfolgt in zwei Schritten: Zunächst wird untersucht, welche Menschenrechte im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit überhaupt relevant sein können, d. h. es geht um den Regelungsinhalt (2. Kapitel). Dabei werden auch die Aspekte Umwelt- und Verbraucherschutz, die wohl nicht zum Kreis der Menschenrechte gezählt werden können, in den Untersuchungsrahmen einbezogen. Anschließend wird untersucht, wie diese Menschenrechte gegenüber MNU verwirklicht werden können (3. Kapitel).

Die genauere Betrachtung der relevanten Menschenrechte im 2. Kapitel erfolgt in zwei Stufen. Zunächst wird jedes angesprochene Menschenrecht allgemein dargestellt, d. h. seine Bedeutung und Besonderheiten im klassischen Verhältnis von Staat zu Bürger erläutert. In einem zweiten Schritt erfolgt dann die Untersuchung, inwieweit der materielle Gehalt eines Menschenrechts auf unternehmerische Tätigkeit anwendbar ist beziehungsweise inwieweit es bereits zu faktischen Beeinträchtigungen gekommen ist. Da diese Bearbeitung nach eingehender Betrachtung im 1. Kapitel davon ausgeht, dass MNU mangels Völkerrechtssubjektivität nicht *per se* Verbindlichkeiten gegenüber Menschenrechten innehaben, geht es im 2. Kapitel also nicht um die Beeinträchtigung von Menschenrechten im rechtlichen Sinn, sondern um den rein tatsächlichen Akt, durch unternehmerische Tätigkeit eine Beeinträchtigung herbeizuführen, die faktisch den materiellen Gehalt einer menschenrechtlichen Vorgabe beeinträchtigt.

Nach der Analyse der im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit relevanten Menschenrechte ist die Verwirklichung dieser menschenrechtlicher Standards gegenüber MNU Gegenstand der Untersuchung des 3. Kapitels. Diese Teile der Untersuchung betreffen die Bereiche der Verpflichtung und Durchsetzung menschenrechtlicher Vorgaben gegenüber Unternehmen.

Die verschiedenen Arten der Verpflichtung auf menschenrechtliche Vorgaben betreffen die Frage der Rechtsgeltung (3. Kapitel, § 7). Es werden die verschiedenen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten untersucht, die bestehen, um menschenrechtliche Vorgaben gegenüber MNU zur Geltung zu bringen. Diesbezüglich bieten sich die Kategorien einer Verpflichtung durch internationalen verbindlichen Vertrag, durch nationales Recht, durch *soft law*, also unverbindliches internationales Recht, und durch neue Formen der Verbindlichmachung wie dem Global Compact der Vereinten Nationen oder *public-private partnerships* als Arten der direkten Inanspruchnahme an.

Die Vorstellung der verschiedenen Rechtsgeltungsmöglichkeiten erfolgt auch unter Rückgriff auf bereits bestehende Beispiele für diese Kategorien wie u. a. dem US-amerikanischen *Alien Tort Claims Act* (ATCA), als Beispiel für eine nationale verbindliche Regelung, den *Leitsätzen für multinationale Unternehmen* der OECD von 1976/ 2000 (OECD Guidelines) oder dem jüngsten Vorschlag der Vereinten Nationen der *Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights*³ der Sub Commission on the Promotion and Protection of Human Rights (SubCommission Draft).

In der Erkenntnis, dass die beste verpflichtende Festsetzung menschenrechtlicher Vorgaben nichts taugt, sofern nicht auch eine Durchsetzung des Regelungsinhalts erfolgt, werden zuletzt die verschiedenen Methoden der Durchsetzung dargestellt und auf ihre Anwendbarkeit auf die jeweiligen Modelle der Verpflichtung hin untersucht (3. Kapitel, § 9).

Die Thematik ist seit ihrem Aufkommen Gegenstand sozial- und rechtswissenschaftlicher Literatur, insbesondere durch Abhandlungen in US-amerikanischen Zeitschriften. Diese behandeln regelmäßig spezielle Probleme. Ein Aspekt, der vor allem in der politik- und sozialwissenschaftlichen Literatur behandelt wird, ist die *corporate-social-responsibility*-Bewegung in ihrer Auswirkung und Entwicklung. Menschenrechte stehen hierbei nur am Rande der Diskussion. Häufig wird dabei eine Bindung von MNU an Menschenrechte aufgrund einer stärkeren Einbeziehung von Privaten in menschenrechtliche Belange angenommen, ohne sich näher mit rechtlichen Aspekten wie beispielsweise der Völkerrechtssubjektivität von MNU und anderen Faktoren auseinanderzusetzen.

Daher bietet es sich an, neben der *corporate-social-responsibility*-Bewegung auch einmal unter Einbeziehung bestehender Rechtsnormen als Quellen andere Lösungsmöglichkeiten zu betrachten und dabei eine umfassende Analyse des Ver-

³ www1.umn.edu/humanrts/links/norms-Aug2003.html <21.04.2005>.

hältnisses von MNU zu Menschenrechten in dreifacher Hinsicht zu unternehmen: Einmal im Hinblick darauf, in welchem Verhältnis MNU zu Menschenrechten nach gegenwärtigen Recht stehen. Zum anderen im Hinblick darauf, welche Menschenrechte von ihren inhaltlichen Vorgaben her im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit wirklich von Bedeutung sein können sowie hinsichtlich der Möglichkeiten einer Verpflichtung auf menschenrechtliche Vorgaben einschließlich deren Durchsetzung

1. Kapitel: Problemanalyse – Struktur und Stellung Multinationaler Unternehmen im Recht

In diesem Kapitel werden Struktur und Stellung Multinationaler Unternehmen im Recht – unter besonderer Berücksichtigung des in mancher Hinsicht problematischen Verhältnisses von Multinationalen Unternehmen (MNU) zu Menschenrechten – dargestellt sowie die Ursachen für möglichen Spannungen aufgezeigt.

Dazu wird zunächst der Begriff des Multinationalen Unternehmens einer genaueren Analyse unterzogen. Dabei wird auch auf die Entstehungsgeschichte solcher Unternehmen und auf den Konflikt eingegangen, der auftreten kann, wenn ein wirtschaftlich starkes Unternehmen auf ein politisch und wirtschaftlich schwaches Regierungsregime trifft. Alsdann wird das Verhältnis von MNU zu menschenrechtlichen Vorgaben anhand der gegenwärtigen Rechtslage analysiert.

§ 1 Multinationale Unternehmen: Entwicklung, Struktur und Probleme

Im Folgenden werden zum bessern Verständnis der Zusammenhänge die geschichtliche Entwicklung von MNU dargestellt und begriffliche Ab- und Eingrenzungen vorgenommen. Ferner wird auf die Faktoren eingegangen, die dafür ursächlich sind, dass es zwischen unternehmerischer Tätigkeit und menschenrechtlichen Standards zu Spannungen kommen kann.

A. Entstehungsgeschichte multinational tätiger Unternehmen

Nach heutigem Verständnis umfasst ein MNU zahlreiche, in unterschiedlichen Ländern gegründete Unternehmen, die in privatem, staatlichem oder gemischtem Eigentum stehen und die derart miteinander verbunden sind, dass eines oder mehrere dieser Unternehmen in der Lage sind, gegenseitigen Einfluss auszuüben sowie Wissen und Ressourcen zu teilen.¹

Zunächst bleibt festzuhalten, dass sich das Bild multinational tätiger Firmen über die Jahrhunderte aus vielerlei Gründen wie z. B. schnellerer Kommunikationswege stark verändert hat.² Zwischen den ersten Unternehmungen des 14. Jahrhunderts und einem MNU des 20. und 21. Jahrhunderts wie *Shell* oder *IBM* liegen große Unterschiede, und eine im 14. Jahrhundert „multinational“ tätige Unternehmung wird kaum die Kriterien erfüllen, die nach der eben genannten Definition ein MNU ausmachen. Dies ist wohl der Grund für die Ansicht, dass die Form eines multinational tätigen Unternehmens etwas vollkommen Neues sei, das erst im 20. Jahrhundert – insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg – aufgetreten ist.³ Das erscheint jedoch als zu extrem. Auch wenn die ersten MNU nicht alle heutigen Kriterien erfüllen, so erfüllen sie doch die Grundvoraussetzung: den Handel über die eigenen Staatsgrenzen hinweg – die Multinationalität.

Betrachtet man die geschichtliche Entstehung von MNU, sind zwei verschiedene Entwicklungen zu betrachten, die sich jedoch ab einem gewissen Punkt überschneiden: Zum einen die Entstehung von *multinational* agierenden Unternehmen, also solchen, die grenzübergreifend tätig sind. Zum anderen das später einsetzende Aufkommen der *corporate form*, d. h. der eingetragenen Gesellschaft – beziehungsweise spezieller – Aktiengesellschaft als Unternehmensform, die wohl unter den multinational tätigen Unternehmen am häufigsten anzutreffen ist.

¹ Mehr zur Begriffsbestimmung eines MNU s. Kapitel 1, § 1 B.

² *Wilkins*, Defining a Firm: History and Theory, in: *Multinationals: Theory and History* hrsg. von Peter Hertner and Geoffrey Jones, Dorset 1986, S. 80 – 95, S. 82 f.

³ *Vagts*, The Multinational Enterprise: A Challenge for Transnational Law, in: HLR 83 (1969/1970), S. 739 - 792, 746; *Fieldhouse*, The Multinational – a Critique of a Concept, in: *Multinational Enterprise in Historical Perspective* hrsg. von Alice Teichova, Maurice Lévy-Leboyer, Helga Nussbaum, Cambridge 1986, S. 9 – 29, S. 9.

Die ersten Unternehmungen (unabhängig von irgendeiner bestimmten Gesellschaftsform), die multinational tätig waren, waren ab dem 14. Jahrhundert Händler aus italienischen Städten wie Siena, Florenz, Genua oder Venedig. Multinational tätig zu sein bedeutete zu jener Zeit, über die Grenzen des eigenen Staates hinweg in verschiedenen Ländern zu agieren. Nationen und Staaten nach dem heutigen Verständnis gab es zu dieser Zeit nicht. Teilweise bildeten Städte eigene Staaten, so dass also schon der Handelsverkehr zwischen Kaufleuten aus Nachbarstädten multinational sein konnte. Diese Unternehmungen betrieben in der Regel Handelsgeschäfte in Form von Exportgesellschaften oder tätigten Geldgeschäfte (die ersten Bankgeschäfte). Einige Händler erlangten dabei auch enorme wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Macht wie z. B. die Familie der *Medici* aus Florenz im 15. Jahrhundert. Im Laufe der Jahrzehnte entstanden auch nördlich der Alpen Unternehmungen, die multinational tätig waren, wie z. B. die der Familie *Fugger* in Augsburg.⁴

Weitere wichtige Schritte für die Entwicklung von Geschäftstätigkeit über die eigenen Landesgrenzen hinweg bildeten die für den Handel mit Gütern aus den Kolonien gegründeten *East India Companies* im 17. Jahrhundert sowie die ab Mitte des 19. Jahrhunderts im Zuge der Industrialisierung zur Deckung des Bedarfs an beispielsweise Kautschuk, später Erdöl und anderen Rohstoffen gegründeten Gesellschaften. Bedingt durch den enormen Aufstieg der US-amerikanischen Wirtschaft seit dem Zweiten Weltkrieg stammen heute die bekanntesten und größten multinationalen Firmen aus den USA und sind hauptsächlich mit der Produktion von Gütern, etwa in der Computer- und Softwarebranche, oder in der Rohstoffindustrie tätig.⁵

Eine *corporation* ist eine künstlich geschaffene juristische Person, die eine eigene, von der ihrer Mitglieder unabhängige Rechtspersönlichkeit besitzt.⁶

Ursprünglich wurde die *corporate form*⁷ als eine Institution genutzt, die gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgte. Unter dem *Common Law* konnte sie im Einverständnis mit dem König z. B. durch einen Bischof geschaffen werden; ab Ende des 16. Jahrhunderts konnte eine *corporation* nur noch vom König selbst gegründet werden.⁸ Auch veränderte sich im Laufe der Jahrzehnte die Zweckbestimmung vom Gemeinwohl in Richtung Gewinnmaximierung.⁹ Die *corporations* wurden zu

⁴ *Hawrylyshyn*, The Internationalization of Firms, in: JWIL 5 (1971), S. 72 - 82, 73.

⁵ *Ibid.*, S. 72 ff.

⁶ *McLean*, Transnational Corporations in History: Lessons for Today?, in: ILJ 79 (2004), S. 363 - 377, S. 364.

⁷ Die Darstellung bezieht sich hauptsächlich auf die Entwicklung englischer und amerikanischer *corporations*, da diese, wie auch aus der zahlreichen Literatur zur Entstehung von englischen beziehungsweise amerikanischen *corporation* hervorgeht, eine entscheidende Rolle spielt. *Corporation* bezieht sich dabei auf *joint-stock corporations*, also *corporations* mit übertragbaren Kapitalanteilen, dem Äquivalent der heutigen Aktiengesellschaft.

⁸ *Harris*, Industrializing English Law, Cambridge 2000, S. 17.

⁹ *McLean*, ILJ 79 (2004), S. 363, 365; *Harris*, Industrializing, S. 39 f.

einer äußerst wichtigen Einnahmequelle für die Beschaffung von Mitteln für den öffentlichen Haushalt.¹⁰ Im Zuge der Kolonisierung wurden *corporations* dazu genutzt, die koloniale Expansion der europäischen Mächte zu fördern z. B. durch die Gründungen der *East India Companies* oder der *Hudson's Bay Company*.¹¹ Bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts waren die meisten *corporations* im Überseehandel tätig, sie wickelten ihre Geschäfte multinational ab.¹²

Die Beteiligung des Staates war in den einzelnen europäischen Großmächten jedoch ganz unterschiedlich.¹³ Bei den portugiesischen Handelsexpeditionen beispielsweise war der König bis hin zur Bereitstellung von Schiffen stark in die Ausführung des Unternehmens involviert, der englische König hingegen beschränkte seinen Einfluss auf die Verleihung einer Satzung und auf die finanzielle Beteiligung an der Unternehmung.¹⁴ Im Namen des Königs und im Rahmen der von ihm erteilten Vollmacht hatten diese Gesellschaften in dem Koloniegebiet, in dem sie tätig waren, eine einem Souverän ähnliche Stellung inne.¹⁵ Faktisch verwalteten sie die Kolonien oder aber zumindest halfen die *corporations* dem Heimatstaat, die Kolonie zu verwalten.¹⁶

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts setzte eine neue große Welle des Überseehandels ein. *Janet McLean* spricht insofern von „*a second wave of 'colonization by trading company'*“.¹⁷ Ausgehend von den Vereinigten Staaten veränderte sich in dieser Zeit der Status von *corporations*. Man begann mehr und mehr, den von staatlichen Stellen gewährten Gründungsstatuten zu misstrauen. Sie galten als wettbewerbsfeindlich und wurden verdächtigt, Korruption und monopolistische Marktstellungen zu begünstigen. Daher entwickelte sich die *corporate form* von einem durch den Staat gewährten Privileg zu einem privaten Recht. *Corporations* wurden nun nicht länger als „*special creatures of the state*“ angesehen, sondern sie wurden als private, aber künstliche Personen¹⁸ erachtet.¹⁹ Infolgedessen ging die Wahrnehmung hoheitli-

¹⁰ *McLean*, ILJ 79 (2004), S. 363, 365.

¹¹ *Bendell*, *Barricades and Boardrooms, A Contemporary History of the Corporate Accountability Movement*, Genf 2004, S. 7; *McNulty*, *Predecessors of the Multinational Corporation*, in: CJWB 1972, S. 73 - 80, 73; *Harris*, *Industrializing*, S. 40.

¹² *McLean*, ILJ 79 (2004), S. 363, 365.

¹³ *Ratner*, *Corporations and Human Rights: A Theory of Legal Responsibility*, in: YLJ 111 (2001), S. 443 - 545, 452 f.

¹⁴ *McNulty*, CJWB 1972, S. 73, 77.

¹⁵ *McLean*, ILJ 79 (2004), S. 363, 363 ff. Die Stellung eines Souveräns konnte einer *corporation* auch gewährt werden, wenn der Souverän des Gastlandes damit einverstanden war. So hatte im 16. Jahrhundert die englische *Russia Company* das Recht zur Rechtsprechung über in Russland lebende Engländer (*McNulty*, CJWB 1972, S. 73, 76).

¹⁶ *Ratner*, YLJ 111 (2001), S. 443, 453.

¹⁷ *McLean*, ILJ 79 (2004), S. 363, 373.

¹⁸ Im Jahre 1883 wurde von einem amerikanischen Gericht in der Entscheidung „*County of Santa Clara v. Southern Pacific R. C.*“ einer *corporation* in den USA der Status einer *legal person*, d. h. einer juristisch rechtsfähigen Person zuerkannt, Urteil abgedruckt in: *Federal Reporter* 18 (1884), S. 385 ff.

cher Funktionen durch MNU als unmittelbare Vertreter des Heimatstaates zurück.²⁰

Im Verlauf der 19. Jahrhunderts fand eine zweite fundamentale Veränderung des Wesens der *corporation* statt. Mit der Zusammenführung der *Joint Stock Companies Acts* mit dem *Limited Liability Act*²¹ in England im Jahre 1858 veränderte sich das Verhältnis zwischen den Aktionären und der *corporation*. Hatten die Aktionäre bislang eher die Stellung eines Mitglieds einer Personengesellschaft innegehabt, bei der jeder einzelne Aktieninhaber mit seinem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen haften musste, wurde gemäß Artikel VII und VIII des *Limited Liability Act* die bis dato unbeschränkte Haftung der Gesellschaftsmitglieder auf den Umfang ihres Aktienanteils beschränkt. Dadurch gewann das Modell der *corporation* als Geschäftsform stark an Attraktivität. Das Prinzip der beschränkten Haftung der Aktionäre wurde noch vor Ende des 19. Jahrhunderts von amerikanischen Gerichten übernommen.²² Diese beiden Entwicklungen bedingten, dass die Anzahl der *corporations*, auch derer, die multinational tätig waren, im starken Maße zunahm.²³

Nach dem Zweiten Weltkrieg, vor allem in den Bereichen der Rohstofferschließung und -förderung, stieg ab Mitte der 1950er Jahre die Zahl von MNU – insbesondere amerikanischer Herkunft – an wie nie zuvor in der Geschichte.²⁴ Wichtige Faktoren sind in diesem Zusammenhang die technischen Fortschritte jener Jahre z. B. im Kommunikationswesen und in der Transport- und Verkehrstechnologie.²⁵

Ein weiterer Schub ist gegen Ende der 1980er Jahre zu verzeichnen. Viele gering entwickelte Länder vor allem in Lateinamerika und Afrika waren auf die finanziellen Zuwendungen angewiesen, mit denen sie im Rahmen der Systemkonkurrenz zwischen den USA und der UdSSR von einem der beiden Supermächte in den Jahrzehnten zuvor bedacht worden waren. Nach dem Ende des Kalten Krieges mussten sie sich nach neuen Finanzquellen umsehen. Daher änderten viele ihre ablehnende Einstellung gegenüber ausländischen Direktinvestitionen (*foreign direct investments*, FDI) und ließen die Gründung von Tochtergesellschaften auslän-

¹⁹ *Cutler*, Problematizing Corporate Social Responsibility under Conditions of Late Capitalism and Postmodernity; Draft Paper prepared for the Conference on “Changing Patterns of Authority in the Global Political Economy”, Tübingen 14. – 16. Oktober 2004, S. 9.

²⁰ *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht Bd. I/2, 2. Auflage, Berlin 2002, § 108, S. 248.

²¹ Der Text des *Limited Liability Act. To Which are Added the Joint Stock Companies Acts* von 1858/ 1859 ist abgedruckt in: *Wright*, *The History of Corporate Finance, Development of Anglo-American Securities Markets, Financial Practices, Theories and Laws*, Volume 3, *Limited Liability*, London 2003, S. 1 ff.

²² *Cutler*, *Problematizing*, S. 9 f.

²³ *Ibid.*, S. 10.

²⁴ *Vagts*, HLR 83 (1969/1970), S. 739, 740.

²⁵ *Addo (Addo)*, *Human Rights Standards and the Responsibility of Transnational Corporations* hrsg. von Michael K. Addo, The Hague 1999, S. 6; *Wilkins*, *Defining a Firm*, S. 82; *Dahm/ Delbrück/ Wolfrum*, Völkerrecht Bd. I/2, § 108, S. 249.

discher Konzerne in ihren Staaten zu, die sie bislang unter dem Verdacht erneuter Kolonisierung (in Form von Direktinvestitionen durch ausländische Unternehmen) durch die ehemaligen Kolonialherren abgelehnt hatten.²⁶ Zudem konnte sich durch den Wegfall eines kommunistischen Gegenparts nach 1990, gefördert von Institutionen wie dem Internationalen Währungsfond, der Weltbank und der WTO weltweit eine wirtschaftsliberale Politik der Deregulierung, des Freihandels und der Privatisierung zu den Bedingungen der Marktwirtschaft durchsetzen.²⁷ Diesen Prinzipien zufolge fördert ein Staat Internationalisierung und Flexibilisierung von Produktion, Finanzierung und Investition. Ansonsten wird das Unternehmertum weitestgehend den Regeln des Marktes überlassen, was für die Steigerung wirtschaftlicher und finanzieller Macht der Unternehmen positiv war. Diese wirtschaftspolitische Ausrichtung wird auch als Neo-Liberalismus oder *Washington Consensus* bezeichnet.²⁸

Zu Beginn des neuen Jahrtausends gibt es rund 77.000 MNU mit über 770.000 Tochtergesellschaften, viele davon in Entwicklungsländern, die insgesamt einen Umsatz von ca. 19 Billionen US-Dollar erwirtschaftet haben.²⁹ Ihre Tätigkeitsbereiche sind umfassend: Rohstoffgewinnung, Produktion, Handel, Bankwesen und Finanzdienstleistungen, Software, Telekommunikation, Medien, Sport, Bauwesen und Beratungsleistungen.³⁰ Parallel wuchs ihre wirtschaftliche Macht: die größten MNU erwirtschaften jährlich Umsätze, die das Bruttoinlandsprodukt vieler Staaten übersteigt. Gerne herangezogen werden in diesem Zusammenhang Zahlenbeispiele wie jenes, dass im Jahre 2001 von den 100 größten Wirtschaftsmächten 51 private Unternehmen und 49 Staaten waren³¹, ein Vergleich, der allerdings auch

²⁶ *Haufler*, MNCs, Intervention and the International Community: Unexpected Expectations? Draft prepared for the Conference on "Changing Patterns of Authority in the Global Political Economy", Tübingen 14. – 16. Oktober 2004, S. 9 ff; *Ratner*, YLJ 111 (2001), S. 443, 458 ff.; *Coleman*, The United Nations and Transnational Corporations: From an Interstate to a „Beyond-State“ Model of Engagement, in: *GLSo* 17 (2003), S. 339 - 357, 342.

²⁷ *Addo (Addo)*, Human Rights, S. 6.

²⁸ *Cutler*, Problematizing, S. 29; *Utting*, Rethinking Business Regulation: From Self-Regulation to Social Control, Genf 2005, Introduction; *Yergin*, The Commanding Heights, The Battle Between Government and the Marketplace That Is Remaking the Modern World, New York 1998, S. 235 ff.; *Coleman*, *GLSo* 17 (2003), S. 339, 349 f; *Dine*, Companies, International Trade and Human Rights, Cambridge 2005, S. 76. Dementsprechend wird die nun wieder verstärkte Bemühung um Regulierung (*re-regulation*) der Wirtschaft auch als *post-Washington consensus* bezeichnet (*Utting*, Rethinking, S. 3).

²⁹ UNCTAD World Investment Report 2005, S. 4; UNCTAD World Investment Report 2006, S. 12; die Texte der Berichte wurde abgerufen unter:
www.unctad.org/en/docs/wir2005overview_en.pdf <22.03.2006> und
www.unctad.org/en/docs/wir2006overview_en.pdf <24.08.2007>.

³⁰ *Addo (O'Reilly/ Tickell)*, Human Rights, S. 273.

³¹ *Dahm/ Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht Bd. I/2, S. 249; s. beispielsweise: *Wiggen/ Bomann-Larsen*, Addressing the Side-Effect Harm in the Business Context: Conceptual and Practical Challenges, in: *Responsibility in World Business: Managing Harmful Side-Effects of Corporate Activity* hrsg. von Lene Bomann-Larsen, Oddny Wiggen, New York 2004, S. 3.

auf die Kritik der mangelnden Vergleichbarkeit stößt.³² Unbestritten ist jedoch, dass die erhöhte wirtschaftliche Kraft von MNU ihren Einfluss auf politische und gesellschaftliche Zusammenhänge vergrößert hat.³³

Allerdings blieb nicht unerkannt, dass die enorme wirtschaftliche Macht der Großkonzerne auch negative Nebenwirkungen haben kann. Diese schädlichen Nebenwirkungen sind von der konkreten Tätigkeit eines MNU abhängig und variieren je nach Industriezweig.³⁴ Durch die Tätigkeit von MNU kommt es in negativen Extremfällen zu Kinderarbeit, Missbrauch von Arbeitnehmerrechten bis hin zur Sklavenarbeit, der Zerstörung von Lebensräumen oder Verletzung von Konsumenten durch schädigende Produkte um nur einige Beispiele zu nennen.³⁵ Der Ruf nach effektiver Eingrenzung wirtschaftlicher Macht wurde lauter.³⁶

B. Begriffsabgrenzung und Definition

Da es unterschiedliche Begrifflichkeiten gibt, die im Zusammenhang mit MNU verwendet werden, erfolgt zunächst eine Abgrenzung der verschiedenen Begriffe, aus der die Definition eines MNU herausgearbeitet wird.

I. Begriffsabgrenzung

Im Englischen existieren die Varianten *Transnational Corporation* (TNC), *Multinational Corporation* (MNC) oder *International Corporation* beziehungsweise es wird das Wort *corporation* durch den Begriff *enterprise* oder *entity* ersetzt, was dann zu den Abkürzungen TNE respektive MNE führt.

1. *Corporation* oder *enterprise*

Die überwiegende Zahl der Autoren verwendet die Begriffe *corporation* und *enterprise* synonym, obwohl die Begriffe streng genommen inhaltlich nicht gleichbedeutend sind.³⁷ Der Begriff *corporation* umfasst nämlich nur Unternehmen, die *incorporated* sind, d. h. eingetragene Gesellschaften, im Amerikanischen: Aktiengesellschaften.

³² *Bhagwati*, In Defense of Globalization, New York 2004, S. 166.

³³ *Addo* (*Addo*), Human Rights, S. 4. Als Beispiel hierfür die Verwicklung des US-amerikanischen Telekommunikationskonzerns ITT in den Staatsstreich gegen den (sozialistischen) chilenischen Präsidenten Salvador Allende 1973, vgl: *Sampson*, Weltmacht ITT, Die politischen Geschäfte eines multinationalen Konzerns, Hamburg 1975, S. 235 ff, 248.

³⁴ *Williams*, Corporate Social Responsibility in an Era of Economic Globalization, in: U. C. DLR 35 (2002), S. 705 - 777, 722.

³⁵ *Addo* (*Woodroffe*), Human Rights, S. 131 f. Dazu ausführlich s. Kapitel 2.

³⁶ *Wiggen/ Bomann-Larsen*, Adressing, S. 3; *Cutler*, Problematizing, S. 10; *Mitchell/ Gabaldon*, What are the Ways of Achieving Corporate Social Responsibility?: If We Only Had a Heart: Or, How Can We Identify a Corporate Morality, in: TLR 76 (2002), S. 1645 - 1672, 1652 ff.

³⁷ *Joseph*, Taming the Leviathans: Multinational Enterprises and Human Rights, in: NILR 1999, S. 171 - 203, 172 (Fn 2); *Muchlinski*, Multinational Enterprises and the Law, Oxford 1995, S. 12.

Damit wären streng wortgetreu bei Verwendung des Begriffs TNC/ MNC nicht eingetragene, beziehungsweise Gesellschaften, die keine Aktiengesellschaften sind, nicht umfasst. Im Einklang mit dem ECOSOC³⁸ wird diese Unterscheidung in der Literatur größtenteils jedoch nicht berücksichtigt und hauptsächlich auf den Begriff TNC beziehungsweise MNC zurückgegriffen. Offensichtlich sollen dabei auch nicht eingetragene Gesellschaften beziehungsweise Gesellschaften, die keine Aktiengesellschaften sind, umfasst sein³⁹, so dass neben Aktiengesellschaften auch *proprietorships, partnerships, companies, branches* und *enterprises* erfasst werden.⁴⁰

Im Deutschen wird in Übersetzung der englischen Begriffe von Transnationalen Unternehmen beziehungsweise Multinationalen Unternehmen (MNU)⁴¹ gesprochen. Durch die einheitliche Übersetzung von *corporation* und *enterprise* mit dem Wort Unternehmen stellt sich das im Englischen auftretende Problem nicht. Der Begriff Unternehmen ist neutral und lässt keine Unterscheidung der Gesellschaftsform erkennen. Er umfasst damit ganz im Sinne der jüngeren *corporate-social-responsibility*-Strömung alle Unternehmungen.

2. Multinational oder Transnational

Ebenfalls von unterschiedlicher Bedeutung sind die Vorsilben „Trans-“ und „Multi-“: Zwar ist die Differenzierung zwischen einem MNU und einem TNU nicht eindeutig, allgemein gebräuchlich ist aber die Abgrenzung, die im Sprachgebrauch der Vereinten Nationen gilt.⁴² Danach ist ein TNU ein grenzüberschreitend operierendes Unternehmen, das von natürlichen oder juristischen Personen besessen und kontrolliert wird, die aus einem Land stammen. Ein MNU hingegen ist ebenfalls ein international agierendes Unternehmen, dessen Eigentum und Kontrolle natürlichen und juristischen Personen aus verschiedenen Ländern obliegt.⁴³

³⁸ ECOSOC Res. 1721 (LIII) vom 02. Juli 1972.

³⁹ Vergleiche stellvertretend für viele u.a. *Bendell*, *Barricades*; *McLean*, ILJ 79 (2004), S. 363 - 377; *Cutler*, *Problematising*, S. 1 ff.; *Ratner*, YLJ 111 (2001), S. 443, 452; *Frey*, *The Legal and Ehtical Responsibilities of Transnational Corporations in the Protection of International Human Rights*, in: MJGT 6 (1997), S. 153 – 188, 153 ff.; *Addo (Addo)*, *Human Rights*, S. 3, Fn 1.

Dass englische Texte überwiegend den engeren Begriff der *corporation* benutzen, dürfte wohl auch daran liegen, dass die überwiegende Anzahl der multinational operierenden Unternehmen in der Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft (*corporation*) besteht.

⁴⁰ *Wilkins*, *Defining a Firm*, S. 81.

⁴¹ Der Text wird im Weiteren den Begriff Multinationale Unternehmen beziehungsweise die Abkürzung MNU verwenden, der auch in der deutschen Übersetzung der OECD Guidelines gebraucht wird. In der vorliegenden Bearbeitung sind dann damit alle in Betracht kommenden international agierenden Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform oder der Nationalität ihrer Aktionäre umfasst.

⁴² *Muchlinski*, *Multinational Enterprises*, S. 12 ff.

⁴³ *Wallace*, *Legal Control of the Multinational Enterprises – National Regulatory Techniques and the Prospects for International Controls*, The Hague 1982, S. 11.

Im Englischen Sprachgebrauch gibt es eine Tendenz zugunsten des Begriffs *Transnational Corporation* (TNC), seitdem sich der ECOSOC 1974 zugunsten der Vorsilbe „Trans-“ entschied⁴⁴, ohne dabei die eben dargestellte unterschiedliche Bedeutung der Vorsilben zu berücksichtigen. Sie hat im Spannungsfeld von Menschenrechten und MNU aber auch keine Auswirkungen.

II. Definition

In einer ersten Begriffsbestimmung wurden MNU definiert als

*„corporations ... which have their home in one country but which operate and live under the laws and customs of other countries as well“*⁴⁵

Entgegen dem in Anlehnung an die Vereinten Nationen bestehenden Verständnis von MNU waren damit Unternehmen, die in Besitz und unter Kontrolle von – natürlichen und/oder juristischen – Personen aus verschiedenen Ländern waren wie z. B. *Shell* nicht umfasst.⁴⁶

Raymond Vernon schlug 1968 vor, ein MNU sei

*“...simply a cluster of corporations of diverse nationality joined together by ties of common ownership and responsive to a common management strategy“*⁴⁷

Diese Definition war schon etwas offener formuliert, vor allem aber wurde berücksichtigt, dass ein Unternehmen auch einen *multiple national origin*⁴⁸ haben kann. Im Jahr 1976 einigten sich die OECD Mitgliedsstaaten im Rahmen ihrer Arbeit an den Leitsätzen für Multinationale Unternehmen (OECD Guidelines)⁴⁹ auf folgende Definition des MNU:

*„[It] usually comprises companies or other entities whose ownership is private, state or mixed, established in different countries and so linked that one or more of them may be able to exercise significant influence over the activities with others and, in particular, share knowledge and resources with the others“*⁵⁰

Diese Begriffsbestimmung umfasst das Wesentliche findet aufgrund ihrer überzeugenden Schlichtheit Anerkennung.⁵¹

⁴⁴ *Coleman*, GISO 17 (2003), S. 339, 341.

⁴⁵ zitiert aus: *Fieldhouse*, *The Multinational*, S. 10.

⁴⁶ *Wallace*, *Legal Control*, S. 12.

⁴⁷ *Vernon*, *Economic Sovereignty at Bay*, in: FA 1968, S. 110 - 121, 114.

⁴⁸ *Muchlinski*, *Multinational Enterprises*, S. 12.

⁴⁹ Ausführlich dazu unter Kapitel 3, § 7 D I.

⁵⁰ *Schmalenbach*, *Multinationale Unternehmen und Menschenrechte*, in: AVR 2001, S. 57 - 81, 59; die Neufassung des Texts vom 27.06.2000 ist erhältlich unter: www.oecd.org/dataoecd/56/36/1922428.pdf <22.04.2005> oder auf Deutsch unter: www.oecd.org/dataoecd/56/40/1922480.pdf <22.04.2005>.

⁵¹ *Wildhaber*, *Multinationale Unternehmen und Völkerrecht*, in: BDGVR 18 (1978), S. 1, 13 f.; *Schmalenbach*, AVR 2001, S. 57, 59.

Die internationale Anerkennung der OECD Definition lässt sich daraus ableiten, dass sich andere internationale Organisationen an der Definition der OECD Guidelines orientierten, wenn sie den Begriff des MNU definierten. So enthalten die Begriffsbestimmungen des – allerdings nie in Kraft getretenen – von dem UNCTC erarbeiteten *Entwurfs für Verhaltensmaßregeln für Transnationale Unternehmen*⁵² und die von der SubCommission 2003 vorgelegten Entwurf Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights (SubCommission Draft) die folgende Kernelemente der OECD Definition, wobei sich der Entwurf der SubCommission zum einen an *Transnational Corporations* und zum anderen als eine Art Auffangbegriff an *other business enterprises* wendet.

Unabdingbares Grundelement ist bei allen Definitionen freilich, dass das MNU in mehr als einem Land tätig sein muss.⁵³ Auch ist allen Definitionen gemein, dass sie jedes Unternehmen unabhängig von irgendeiner Rechtsform ansprechen. Im Weiteren erfassen alle Bestimmungen sowohl Staatsbetriebe also auch Unternehmen die in Privateigentum oder einer Mischform stehen (was der Wortlaut des SubCommission Vorschlags allerdings nur für *other business enterprises* anspricht, bezüglich MNU findet sich kein Hinweis). Das hatten zwar die sozialistisch geprägten Länder des ehemaligen Ostblocks nicht akzeptieren wollen⁵⁴; mit Wegfall der sozialistischen Regime in den ehemaligen Ostblockstaaten dürfte sich dieser Widerstand aber gelegt haben.

Zuletzt setzen alle Definitionen in unterschiedlicher Stärke ein gewisses Maß an Koordination und Verbundenheit der einzelnen Unternehmensteile voraus. Dabei wird jedoch nicht verlangt, dass ein Unternehmensteil einen wesentlichen Einfluss auf die anderen ausüben muss. So wird eine Kapitalbeteiligung von mindestens zehn Prozent an einer Tochterfirma als Maßstab angeregt.⁵⁵ Allerdings scheint dieses Erfordernis an Bedeutung zu verlieren. So sieht der SubCommissi-

⁵² ECOSOC Dokument E/1990/94 vom 12. Juni 1990; weiteres dazu unter Kapitel 4, § 7 D III.

⁵³ Es wird sich allerdings zeigen, dass viele Initiativen internationaler Organisationen mit ihren Bemühungen das Verhalten von MNU regeln wollen, es sich jedoch in allen Initiativen Hinweise finden, dass rein innerstaatliche Unternehmen nicht außerhalb des Anwendungsbereichs der jeweiligen Initiative liegen sollen, vgl. unten die Darstellung ausgewählter *corporate social responsibility* Initiativen, Kapitel 3, § 7 D.

⁵⁴ *Fischer*, *Transnational Enterprises*, EPIL IV, Amsterdam 2000, S. 921 - 926, 922.

⁵⁵ *Ganser*, Brauchen wir eine Ökonomie des Friedens? Eine Schweizer Perspektive auf die Verbindung der Wirtschaft mit Gewaltkonflikten, in: *FW* 79, 1-2 (2004), S. 57 - 74, 59. Andere Autoren verlangen ebenfalls ein gewisses Maß an zentralisierter Kontrolle, so z. B. *Meessen*, *Völkerrechtliche Grundsätze des Internationalen Kartellrechts*, Völkerrecht und internationales Wirtschaftsrecht Band 5, Baden-Baden 1975, S. 17; *Feld*, *Nongovernmental Forces and World Politics – A Study of Business, Labor and Political Groups*, New York 1972, S. 23; *Herkenrath*, *Transnationale Konzerne im Weltsystem – Globale Unternehmen, nationale Wirtschaftspolitik und das Problem nachholender Entwicklung*, Wiesbaden 2003, S. 23.

on Draft einen gewissen Grad an zentralisierter Kontrolle offenbar nicht mehr vor.⁵⁶

Nicht abschließend geklärt ist allerdings, ob ein MNU eine gewisse strukturelle Größe aufweisen muss. Hier wird Jahresumsatz von zumindest 100 Millionen Dollar als Parameter genannt.⁵⁷ Zu Recht wird jedoch darauf hingewiesen, dass es auch Unternehmen gibt, die in einer Vielzahl von Ländern einflussreich operieren, jedoch unterhalb der Schwelle von 100 Millionen Dollar Jahresumsatz liegen.⁵⁸ Hinter der ersten Ansicht steckt die wohl zutreffende Annahme, dass ein Konzern, der Geschäfte in einer Vielzahl von Ländern tätigt, dementsprechend auch einen hohen Jahresumsatz aufweisen wird. Da der Zusammenhang zwischen Internationalität und hohem Jahresumsatz jedoch nicht zwangsläufig ist, wie die andere Ansicht aufweist, erscheint es richtig, den Jahresumsatz zwar als starkes Indiz für die Multinationalität zu werten, ihm jedoch nicht die Funktion eines Ausschlussgrundes zuzuweisen.

C. *The Principle of Double Effect*: Ursachen für negative Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit

In diesem Teil der Arbeit sollen die Hintergründe dargestellt werden, die ursächlich dafür waren, dass das Verhalten von MNU einer kritischeren Würdigung unterzogen wurde. Dabei geht es zunächst um die Ursachen und Hintergründe, welche dafür mitursächlich waren, dass die Tätigkeiten von MNU genauer betrachtet wurden.

Dabei stehen heute immer noch die so genannten *big global players* im Blickfeld der Aufmerksamkeit, also die wirklich großen weltweit operierenden MNU, deren Namen und Produkte globale Marken sind. Zurecht wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch das Verhalten von kleinen MNU, regional beziehungsweise lokal tätigen Unternehmen, sogar das Verhalten von Einzelpersonen wie Brokern oder Mittelsmännern, die Geschäfte anbahnen und vermitteln, schädliche Auswirkungen haben kann.⁵⁹

Die Ursachen für die negativen Auswirkungen unternehmerischen Verhaltens sind vielschichtig. Zunächst einmal ist zu beachten, dass unethisches Verhalten regelmäßig nicht das eigentliche Hauptstreben von MNU ist. Vielmehr stellen MNU Güter her, gewinnen Rohstoffe oder bieten Arbeitsplätze an; an sich ein in

⁵⁶ Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact, in: Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht Heft 21 hrsg. von Christian Tietje, u. a., S. 19.

⁵⁷ Vernon, Sovereignty at Bay, The Multinational Spread of U.S. Enterprises, New York 1971, S. 4.

⁵⁸ Ringbakk, Multinational Corporations and Foreign Policy, in: America in an Interdependent World hrsg. von David A. Baldwin, 3. Auflage, Hanover 1977, S. 91 – 136, 94 f.

⁵⁹ Ballentine/ Nitzschke, Business in Armed Conflict: An Assessment of Issues and Options, in: FW 79, 1-2 (2004), S. 35 – 56, 40 ff. Im Bewusstsein dessen wird trotzdem weiterhin der Begriff MNU verwendet.

jeder Gesellschaft gebilligtes und erwünschtes Verhalten.⁶⁰ In schwächer entwickelten Ländern sorgt die Anwesenheit eines MNU regelmäßig dafür, dass Infrastruktureinrichtungen wie gefestigte Straßen, Elektrizität, Telefon oder Wasseranschlüsse errichtet werden und hat gegebenenfalls einen positiven Einfluss auf die Förderung und Wahrnehmung von Menschenrechten.⁶¹

Diese grundsätzlich positiven Einflüsse, können aber auch - quasi nebenbei - schädliche Auswirkungen hervorrufen. *Oddney Wiggen* und *Lene Bomann-Larsen* sprechen in diesem Zusammenhang von schädlichen Nebenwirkungen, denen nicht notwendigerweise ein Rechtsverstoß zugrunde liegen muss und nennen das Phänomen „*the principle of double effect* (PDE)“. Allerdings weisen sie einschränkend darauf hin, dass eine Firma nicht für jede schädliche Nebenwirkung zur Verantwortung gezogen werden kann, jedoch jedenfalls dann, wenn der Nebeneffekt vorhersehbar und vermeidbar war.⁶² Ein anderer Ansatz, der auch als *Hymer Thesis* bezeichnet wird, konzentriert sich ausschließlich auf die negativen Einflüsse von MNU.⁶³

Die Hauptverantwortung für die Wahrung von Menschenrechten obliegt den Gaststaaten; da Staaten Verpflichtungsadressaten des internationalen Menschenrechtsschutzes sind. Allerdings nehmen die Gaststaaten diese Verantwortung nicht immer wahr.⁶⁴ Diese Annahme stellt eine Art Grundproblem dar, ist aber nicht die alleinige Ursache. Erst im Zusammenspiel mit anderen Faktoren kann das Gleichgewicht derart in Schwanken geraten, dass unternehmerisches Verhalten negative Auswirkungen haben kann. Diese Auswirkungen können zu einem gravierenden sozialen und ethischen Problem erwachsen, da der primär Verantwortliche – nämlich der Gaststaat – seine Verantwortung im Hinblick auf die Wahrung menschenrechtlicher Vorgaben nicht wahrnimmt. Verschiedene Autoren haben eine Reihe anderer Faktoren ausgemacht, die entweder in den Gaststaaten oder in dem Wesen MNU begründet liegen. Diese Faktoren sind nicht unabhängig von einander; häufig treten sie auch kumulativ auf.

I. Failed States

Ein wichtiger Faktor ist der Gaststaat. Die schwierige Situation in den Entwicklungs- beziehungsweise Schwellenländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas wird in diesem Zusammenhang als Ursache für die schädlichen Auswirkungen unternehmerischen Verhaltens verantwortlich gemacht.

⁶⁰ *Cutler*, *Problematizing*, S. 10.

⁶¹ *Addo (Addo)*, *Human Rights*, S. 7.

⁶² *Wiggen/ Bomann-Larsen*, *Addressing*, S. 4 ff.

⁶³ *Meyer*, *Human Rights and MNCs: Theory versus Quantitative Analysis*, HRQ 18 (1996), S. 368 – 397, 377 f.

⁶⁴ *Eide*, *Making Human Rights Universal in the Age of Economic Globalisation*, in: *Praxishandbuch UNO – Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen* hrsg. von Sabine v. Schorlemer, Berlin 2003, S. 241 - 262, 259 f.

Aufgrund von politischen Veränderungen hätten verstärkt seit den 1990ern große Unternehmen im Rahmen von Direktinvestitionen dort Produktionsstätten oder Ähnliches eröffnen können, was vorher aufgrund der restriktiven Einstellung dieser Staaten gegenüber den Direktinvestitionen nicht möglich war (s. o.). Mittlerweile werden dort Tochtergesellschaften gegründet, entweder um Kosten zu sparen, um sich neue Märkte durch Produktion direkt vor Ort besser erschließen zu können oder um die reichhaltigen Naturressourcen in diesen Ländern zu erschließen wie beispielsweise Rohöl. Allerdings herrschen in diesen Staaten oftmals soziale und politische Spannungen, oder es gibt Bürgerkriege um die Verteilung von Land und Naturressourcen, so dass einige der Regierungen dieser Länder sehr schwach und korrupt sind oder dass schon gar keine effektive Staatsgewalt mehr besteht, das Phänomen der so genannten *failed states*. Polizei-, Justiz- und andere Ordnungsapparate sind in solchen Staaten nicht mehr existent, funktionsunfähig oder in einer Weise zweckentfremdet, dass beispielsweise staatliche Milizen in bewaffnete, plündernde Banden zerfallen oder zu Privatarmeen reicher Privatiers werden.⁶⁵ Zugleich sind viele Entwicklungsländer auf Direktinvestitionen angewiesen und stehen daher in einem Standortwettbewerb, bestehende (z. B. Arbeits- oder Umweltschutz-) Standards zu senken, um für Investoren attraktiv zu sein.⁶⁶

Unter derartigen Bedingungen können MNU beinahe unkontrolliert tätig sein, da die Staatsgewalt nicht willens oder in der Lage ist, unternehmerisches Verhalten zu kontrollieren und eventuell bestehende Normen durchzusetzen.⁶⁷ MNU üben in solchen Ländern teilweise mehr Macht über den einzelnen Einwohner aus als die Regierung, so dass eine Machtasymmetrie herrscht.⁶⁸ Teilweise findet gar keine Wahrnehmung staatlicher Verantwortung statt.

II. Gewinnmaximierung

Als ein weiterer Faktor wird das Wesen von MNU ausgemacht, vor allem die Unternehmensform der *corporation* gilt als problematisch.

Zum einen soll es in der Natur der *corporation* liegen, ihre Bestrebungen dahingehend auszurichten einen größtmöglichen Gewinn zu erzielen, um so die Aktionäre als Kapitalgeber zufrieden zu stellen. Außerdem tun die beschränkte Haftung

⁶⁵ Thürier, Der Wegfall effektiver Staatsgewalt: "The failed State", in: Der Wegfall effektiver Staatsgewalt: "The failed State" (The Breakdown of Effective Government), BDGVR 34 (1996), S. 9 - 47, 12.

⁶⁶ Addo (*Woodroffe*), Human Rights, S. 133, 139 f.; Jenkins, Corporate Codes of Conduct, Self-Regulation in a Global Economy, in: Voluntary Approaches to Corporate Responsibility: Readings and a Resource Guide, Genf 2002, S. 3 ff.

⁶⁷ Hauffler, MNCs, S. 3 ff.; bzgl. Korruption, Bennett, Multinational Corporations, Social Responsibility and Conflict, in: JIA 55 (2002), S. 393 - 410, 398.

⁶⁸ Ratner, YLJ 111 (2001), S. 443, 461 f.; Fastenrath, Die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte, in: „Wir, die Völker (...)“ - Strukturwandel in der Weltorganisation, hrsg. von Sabine von Schorlemer, Frankfurt am Main 2006, S. 69- 94, 76.

und die nur fiktive Rechtspersönlichkeit ein Übriges dafür, dass die Verantwortlichen einer *corporation* weitgehend selbstbestimmt und unbeschadet handeln können. Sollte eine *corporation* überhaupt zur Rechenschaft gezogen werden können und z. B. eine Geldstrafe für umweltschädliches Verhalten auferlegt bekommen, schadet ihr das insofern nicht, als dass die Ausgaben für die Geldstrafe einfach durch höhere Preise an die Verbraucher weitergegeben werden. Insofern besteht die Tendenz „*to externalize costs onto society*“.⁶⁹

III. Internationalisierung und Globalisierung

Als weiterer Faktor gilt die internationale Ausrichtung von MNU, die ein teilweise äußerst geringes Interesse von Unternehmensführungen an ethisch verantwortlichem Verhalten zur Folge hat.⁷⁰

Diese Internationalität beruht darauf, dass viele MNU ihren Hauptsitz in einem Land hätten, ihre Aktionäre hingegen aus verschiedenen anderen Ländern stammen und ihre Tätigkeit sich über die ganze Welt erstreckt. Das habe zwei Folgen: zum einen, dass die MNU einen gewissen Grad an Unabhängigkeit von einer bestimmten Regierung erlangen.⁷¹ Zum anderen, dass die MNU mit der Wahl ihres Produktionsstandortes größtenteils flexibel seien und sie Regierungen erpressbar machen können, indem sie ankündigen, in ein Land mit geringeren gesetzlichen Anforderungen zu wechseln.⁷² Dadurch beeinträchtigen sie die staatliche Souveränität.⁷³ Mittlerweile haben Unternehmen weitestgehend die Wahl, in welchem Land sie sich niederlassen wollen.⁷⁴

Andere Autoren behandeln diesen Effekt unter dem Aspekt der Globalisierung, nicht der Internationalisierung.⁷⁵ Der Unterschied zwischen Internationalisierung und Globalisierung liegt darin, dass es sich bei ersterer um eine Intensivierung grenzüberschreitender Beziehungen staatlicher und nichtstaatlicher Akteure handelt. Globalisierung enthält darüber hinausgehend das Element der „Entgrenzung“ oder „Denationalisierung“.⁷⁶

Die Globalisierung wird als wirtschaftliches, politisches, soziales und ideologisches Phänomen vor allem des späten 20. Jahrhunderts charakterisiert, das weltweit erfahren wird und homogenisierende Konsequenzen für Staaten und Gesell-

⁶⁹ *Cutler*, *Problematizing*, S. 10 ff.

⁷⁰ *Ratner*, *YlJ* 111 (2001), S. 443, 463.

⁷¹ *Addo (Jägers)*, *Human Rights*, S. 260; *Ratner*, *YlJ* 111 (2001), S. 443, 463.

⁷² *Cutler*, *Problematizing*, S. 17; *Addo (Skogly)*, *Human Rights*, S. 248.

⁷³ *Williams*, *U. C. DLR* 35 (2002), S. 705, 725 ff.

⁷⁴ *Macek*, *Scratching the Corporate Back: Why Corporations Have No Incentive to Define Human Rights*, in: *MJGT* 11 (2002), S. 101 - 124, 104.

⁷⁵ *Williams*, *U. C. DLR* 35 (2002), S. 705, 725 ff. *Magdalena Bexell* ordnet dieses Problem der Transnationalität zu, *Bexell*, *Distribution of Responsibility for Human Rights Protection, The Public-Private Distinction*, in: *FW* 79, 1-2 (2004), S. 103 - 118, 104.

⁷⁶ *Tietje*, *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*, Berlin 2001, S. 164 ff; *Hingst*, *Auswirkungen der Globalisierung auf das Rechts der völkerrechtlichen Verträge*, Berlin 2001, S. 78.

schaften hat.⁷⁷ Durch die Denationalisierung beziehungsweise Entgrenzung werden Angelegenheiten des nationalen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens auf eine internationale Ebene verlagert. Dort sind sie Gegenstand von Interaktionen staatlicher und nichtstaatlicher Akteure.⁷⁸ Das führt zu einem Handlungsverlust seitens der einzelnen Nationalstaaten, der sich im Weiteren zu einem durch diesen Handlungsverlust bedingten Souveränitätsverlust ausprägt.⁷⁹

Gleichzeitig wird die Befähigung nichtstaatlicher Akteure erhöht. Denn es kommt zum einen zu einer Vermischung von öffentlicher und privater Macht und zum anderen zu einer Machtverschiebung zugunsten des privaten Sektors.⁸⁰ Es findet eine Machtübergabe einerseits „nach unten“, also von nationalen Parlamenten auf die lokale und Gemeindeebene, und andererseits „nach oben“, also von den Einzelstaaten auf inter- und transnationale Ebenen, statt.⁸¹ Begünstigt wird diese Entwicklung durch das Internet, welches breiten gesellschaftlichen Kreisen die Möglichkeit eröffnet, eine Vielzahl an Informationen innerhalb kürzester Zeit weltweit zu verbreiten.⁸²

⁷⁷ *Tuvene-Sjolander*, The Rhetoric of Globalization: What's in a Wor(l)d?, in: IJ LI (1996), S. 603 - 616, 604.

⁷⁸ *Tietje*, Internationalisiertes Verwaltungshandeln, S. 164 f.

⁷⁹ *Delbrück*, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftlicher Globalisierung, Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht Heft 3 hrsg. von Christian Tietje, u. a., Halle 2002, S. 10.

⁸⁰ *Thürer*, The Emergence of Non-Governmental Organizations, in: Non-State Actors as New Subjects of International Law hrsg. von Rainer Hofman, u. a., Berlin 1999, S. 37 - 58, 39; *Aman*, The Globalizing State: A Future-Oriented Perspective on the Public/Private Distinction, Federalism, and Democracy, in: VJTL 31 (1998), S. 769 - 870, 773 ff; *Hobe*, The Era of Globalization as a Challenge to International Law, in: DuqLR 40 (2002), S. 655, 662.

⁸¹ *Dashwood*, Corporate Social Responsibility and the Evolution of International Norms, in: Hard Choices, Soft Law: Voluntary Standards in Global Trade, Environment and Social Governance hrsg. von John J. Kirton und Michael J. Trebilcock, Aldershot 2004, S. 189 - 202, 195.

⁸² Dazu ausführlich: *Koehane/ Nye*, Power and Interdependence in the Information Age, FA 77, No. 5 (1998), S. 81 - 94.

§ 2 Multinationale Unternehmen im Recht und ihr Verhältnis zu Menschenrechten

Nachdem das Wesen von MNU, sowie das problematische Verhältnis von MNU zu Menschenrechten und seine Ursachen dargestellt worden sind, soll nun ihre rechtliche Stellung sowie ihr Verhältnis zu Menschenrechten erläutert werden. Dabei geht es darum, inwieweit MNU bereits nach dem gegenwärtigen Stand des (Völker-)Rechts menschenrechtlichen Verpflichtungen unterliegen.

A. Multinationale Unternehmen im Recht: Konzernstruktur und Staatszugehörigkeit(en)

Im Folgenden soll zum besseren Verständnis der Problematik und der Vollständigkeit halber kurz auf die Konzernstruktur und die Staatsangehörigkeit(en) von MNU eingegangen werden.

I. Konzernstruktur

Ein MNU ist eine unternehmerische Einheit, die aus mehreren rechtlich selbständigen Unternehmen besteht. Zunächst gibt es den Mutterkonzern, der in einem anderen Staat eine so genannte ausländische Direktinvestition, *foreign direct investment* (FDI)⁸³, tätigt.⁸⁴ Die Definition des Internationalen Währungsfonds für ausländische Direktinvestitionen lautet:

„Direct Investment is the category of international investment that reflects the objective of obtaining a lasting interest by a resident entity in one economy in an enterprise resident in another economy. [...]“

Die Investition geschieht also durch die Gründung einer Tochtergesellschaft (*affiliate*) in einem anderen Land; regelmäßig jedoch gründet ein Mutterkonzern in verschiedenen Ländern Tochtergesellschaften, so dass ein weltumspannender Konzern entsteht.

Zwei Arten von Tochtergesellschaften sind zu unterscheiden. Zum einen die Niederlassung (*subsidiary*), über die der Mutterkonzern mittels einer Mehrheitsbeteiligung eine gewisse Form von Kontrolle hat, ohne jedoch als zurechenbar Verantwortlicher für das Handeln der Tochterfirma angesehen werden zu können. Zum anderen gibt es die Tochtergesellschaft in Form einer *associate*, an der der Mutterkonzern lediglich Minderheitsanteile hält und gar keine Kontrolle ausübt.⁸⁵ In diesem Zusammenhang wird der Staat, in dem die ausländische Direktinvestition durch die Gründung einer Tochtergesellschaft getätigt wurde, Gaststaat ge-

⁸³ *Div.*, Balance of Payments hrsg. vom International Monetary Fund, 5. Auflage, Washington D. C. 1993, S. 86.

⁸⁴ *Wallace*, Legal Control, S. 10.

⁸⁵ *Ibid.*, S. 11.

nannt.⁸⁶ Heimatstaat ist der Staat, in dem der investierende Mutterkonzern seinen Stammsitz hat.

Es ist zu beachten, dass die *legal identities* der einzelnen Unternehmen eines Konzerns (MNU) zu trennen sind.⁸⁷ Dieser Gedanke spiegelt sich auch im Internationalen Privatrecht wider, wenn beispielsweise bei der Deliktshaftung auf die handelnde Niederlassung abgestellt wird und nicht ausschließlich auf den Mutterkonzern.⁸⁸ Dadurch dass es sich bei Mutterunternehmen und Tochtergesellschaft um rechtlich selbständige Einheiten handelt, ist der Rückgriff von Tochter- auf Muttergesellschaft im Hinblick auf die Verantwortlichkeit für unternehmerische Handlungen oder Maßnahmen schwierig. Insofern wird von einem *corporate veil* gesprochen, d. h. einem durch die Gesellschaftsform bedingten Schleier, hinter dem sich MNU „verstecken“ können.⁸⁹

II. Staatszugehörigkeit(en)

Die Frage nach der Staatszugehörigkeit ist für das Verhältnis von MNU zu menschenrechtlichen Vorgaben von untergeordneter Bedeutung, da sich das Verhalten einer juristischen Person ebenso wie das Verhalten einer jeden Privatperson nach dem Recht bestimmt, in dem sie sich aufhält beziehungsweise Handlungen tätigt.⁹⁰ Das ist im vorliegenden Fall der Gaststaat, so dass sich das Verhalten eines MNU an den Maßstäben des gaststaatlichen Rechts zu messen ist.

Jedoch spielt die Frage der Staatszugehörigkeit eines Unternehmens eine Rolle im Bereich des diplomatischen Schutzes.⁹¹ Da auch dieser in der weiteren Bearbeitung angesprochen werden wird und weil rechtliche Einordnung eines MNU möglichst umfassend dargestellt werden soll, wird im Folgenden die Frage nach der Staatszugehörigkeit erörtert.

⁸⁶ Vergleiche die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen von 1976/ 2000.

www.oecd.org/dataoecd/56/36/1922428.pdf <22.04.2005>; dort wird in Nr. 2 der Allgemeinen Grundsätze der Begriff Gastland genutzt und Nr. 3 spricht von lokalem Kapazitätsaufbau.

⁸⁷ *Addo (Meeran)*, Human Rights, S. 161.

⁸⁸ *Wagner* in: Anwaltkommentar BGB, Band 1: Allgemeiner Teil mit EGBGB hrsg. von Barbara Dauner-Lieb, Thomas Heidel, u. a., Bonn 2005, Artikel 40 EGBGB, Rn 37.

⁸⁹ *Addo (Meeran)*, Human Rights, S. 161; *Addo (Woodroffe)*, Human Rights, S. 132; *Dine*, Companies, S. 180, *Joseph*, Corporations, S. 129 ff; ICJ Reports 1970 (*Barcelona Traction*), S. 3, 39; *Blumberg*, Accountability of Multinational Corporations: The Barriers Presented by Concepts of the Corporate Juridical Entity, in: *HICLR* 24 (2001), S. 297 ff., nach Fn 16.

⁹⁰ *Fischer*, Transnational Corporations, *EPIL* IV, S. 921, 924.

⁹¹ *Ibid.*, S. 924. Daher war die Frage nach der Staatszugehörigkeit eines Tochterunternehmens in den 1970er Jahren von großer Bedeutung. Als in den Entwicklungsländern die Tendenz zur Verstaatlichung der Tochtergesellschaften westlicher Konzerne sichtbar wurde, wurde überlegt, ob nicht der Heimatstaat (des Mutterkonzerns) im Wege des diplomatischen Schutzes eingreifen könnte. Das wäre möglich gewesen, wenn der Tochterkonzern die Staatszugehörigkeit des Heimatstaats innegehabt hätte. Insofern erklärt sich die Bedeutung der angesprochenen Theorien in der damaligen Diskussion.

Die rechtliche Selbständigkeit der einzelnen Konzernteile hat zur Folge, dass die Staatszugehörigkeit der Muttereinheit und jeder Tochterfirma jeweils selbständig zu bewerten ist. Daher kann nicht von der Staatszugehörigkeit eines MNU gesprochen, sondern vielmehr von den Staatszugehörigkeiten eines MNU.

Für die Ermittlung der Staatszugehörigkeit von Unternehmen gibt es keine (geschriebene) internationale Regelung. Es wird daher hauptsächlich auf nationales respektive regionales Recht, insbesondere Gewohnheitsrecht, zurückgegriffen.⁹² Danach wird die Bestimmung der Staatszugehörigkeit einer juristischen Person im Wesentlichen anhand von drei Theorien diskutiert: der Kontrolltheorie, der im angloamerikanischen Raum vorherrschenden Gründungstheorie⁹³ und der in Kontinentaleuropa überwiegend vertretenen Sitztheorie⁹⁴.

Nach der Kontrolltheorie bestimmt sich die Staatszugehörigkeit und damit die Festlegung des Heimatstaates eines Unternehmens nach der Staatsangehörigkeit der Mehrheit der Anteilseigner.⁹⁵ Ist beispielsweise der Mutterkonzern mehrheitlicher Anteilseigner, wie das bei einer Niederlassung (*subsidiary*) der Fall ist, ist das Tochterunternehmen nach der Kontrolltheorie Staatszugehöriger des Heimatstaates. Zugunsten der die Gesellschaft finanzierenden Anteilseigner blieb der Kontrolltheorie bislang eine allgemeine Anerkennung versagt. Sie wurde etwa von den Alliierten im Rahmen des Wirtschaftskriegsrechts herangezogen.⁹⁶

Nach der Gründungstheorie beziehungsweise Inkorporationstheorie ist eine juristische Person dem Staat zugehörig, nach dessen Recht sie gegründet, d. h. wo sie registriert wurde.⁹⁷ Danach gilt: MNU „*are born, live and die*“ nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, unter dem sie gegründet wurden.⁹⁸ Das hat unter Umständen zur Folge, dass Hinblick auf das Gesellschaftsstatut eine Rechtsordnung Anwendung findet, zu der das Unternehmen gar keinen tatsächlichen Bezüge hat, weil es in einem anderen Land – unter einer anderen Rechtsordnung – seinen Sitz hat.⁹⁹

Die Sitztheorie stellt zur Ermittlung der Staatszugehörigkeit eines Unternehmens auf seinen tatsächlichen Geschäftssitz (*siège social*) ab. Dieser wird über den geschäftlichen Schwerpunkt eines Unternehmens ermittelt, der in der Regel am Sitz des Unternehmens liegt. Entscheidend ist dabei der Sitz der Hauptverwal-

⁹² Bleckmann, Völkerrecht, Baden-Baden 2001, § 10, Rn 609.

⁹³ Vagts, HLR 83 (1970), S. 739, 740.

⁹⁴ Vagts, HLR 83 (1970), S. 739, 740; Ipsen, Völkerrecht, 5. Auflage, München 2004, § 24, Rn 23.

⁹⁵ Ipsen, Völkerrecht, § 24, Rn 24.

⁹⁶ Ipsen, Völkerrecht, § 24, Rn 24; Bleckmann, Völkerrecht, § 10, Rn 609. Eine grundsätzliche Ablehnung der Kontrolltheorie auch durch die *Barcelona Traction* Entscheidung, ICJ Reports 1970, S. 3, 42 f.

⁹⁷ ICJ Reports 1970 (*Barcelona Traction*), S. 3, 42; Doebring, Völkerrecht – Ein Lehrbuch, 2. Auflage, Heidelberg 2004, § 2, Rn 73.

⁹⁸ Fischer, Transnational Corporations, EPIL IV, S. 921, 924.

⁹⁹ Herlegen, Internationales Wirtschaftsrecht, 6. Auflage, München 2007.

tung.¹⁰⁰ Im europäischen Raum gilt eine Mischung aus Sitz- und Gründungstheorie gemäß Artikel 48 Abs. 1 EGV¹⁰¹; im Einklang damit ist der BGH inzwischen von der reinen Sitztheorie abgerückt.¹⁰²

Beide Theorien kommen zu demselben Ergebnis, wenn das MNU nach dem Recht des Staates gegründet und registriert wurde, in dem es seinen tatsächlichen Geschäftssitz, sprich den Sitz der Hauptverwaltung, hat.¹⁰³

B. Verhältnis zu Menschenrechten

Im Folgenden wird dem Verhältnis von MNU zu Menschenrechten in der derzeitigen Rechtslage nachgegangen. Es wird untersucht, ob überhaupt und wenn wie sehr MNU etwa durch einen eventuellen Status als Völkerrechtssubjekt beziehungsweise durch andere Instrumente an menschenrechtliche Vorgaben gebunden werden.

Ferner wird auf die *corporate social responsibility* Bewegung eingegangen, die MNU jenseits von rechtlicher Verbindlichkeit an menschenrechtliche Standards zu binden versucht.

I. Rechtlich verbindliche Geltung von Menschenrechten gegenüber MNU

1. Rechtliche Bindung an Menschenrechte kraft Völkerrechtssubjektivität

Gegenstand des folgenden Abschnitts ist die Untersuchung des gegenwärtigen völkerrechtlichen Status' von MNU sein. Es ist zu erörtern, ob MNU aufgrund ihrer gestiegenen faktischen Bedeutung im Zeitalter der Globalisierung sowie aufgrund der Tatsache, dass MNU wegen ihrer Wirtschaftsmacht und ihrer Handlungsformen sich teilweise wie ein Völkerrechtssubjekt gerieren, eine „gesteigerte rechtliche Funktion“ – so die vorsichtige Formulierung von *Stefan Hobe* – oder gar der Status eines Völkerrechtssubjekts zuzubilligen ist.¹⁰⁴

Nach der gängigen Definition ist Völkerrechtssubjekt, wem die Fähigkeit zuerkannt wird, Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten zu sein und dessen Verhalten unmittelbar durch das Völkerrecht geregelt wird.¹⁰⁵

¹⁰⁰ *Bleckmann*, Völkerrecht, § 10, Rn 609, *Ipsen*, Völkerrecht, § 24, Rn 23.

¹⁰¹ EuZW 2002, S. 754, 757 f.

¹⁰² BGH NJW 2003, S. 1073, 1073 ff.

¹⁰³ (EuZW 2002, S. 754, 757 f.). BGH NJW 2003, S. 1073, 1073 ff.

¹⁰⁴ *Ipsen*, Völkerrecht, § 8, Rn 19; *Hobe/ Kimminich*, Völkerrecht, 8. Auflage, Tübingen 2004, S. 157. Die Rolle von Privaten beziehungsweise Unternehmen in internationalen Beziehungen diskutierte bereits Ende der 1930er Jahre *Heinrich Triepel*, Die auswärtige Politik der Privatpersonen, in: *ZaöRV* 9 (1939/ 1940), S. 1 – 30.

¹⁰⁵ *Verdross/ Simma*, Universelles Völkerrecht, Theorie und Praxis, 3. Auflage, Berlin 1984, § 376; *Vitzthum (Hailbronner)*, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: *Völkerrecht* hrsg. von Wolfgang Graf Vitzthum,, 3. Auflage, Berlin 2004, III. Abschn., Rn 2.

Klassisches - aber nicht einziges - Völkerrechtssubjekt ist der souveräne Staat, dem eine unbeschränkte Rechts- und Pflichtfähigkeit zuerkannt wird.¹⁰⁶ Daneben zählen noch der Heilige Stuhl, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) oder der Malteser Ritterorden sowie Internationale Organisationen zum Kreis der Völkerrechtssubjekte, soweit ihre von den Staaten abgeleitete und daher notwendigerweise beschränkte Völkerrechtssubjektivität reicht.¹⁰⁷ Zu den in den Kapiteln über Völkerrechtssubjektivität zur Diskussion stehenden Gruppen gehören Individuen, Nichtregierungsorganisationen (*non-governmental organisations*, NGOs) und eben MNU.

Würde man eine generelle, d. h. unbeschränkte, Völkerrechtssubjektivität von MNU annehmen, wären die (theoretischen!) Konsequenzen gewaltig und brächten viele Herausforderungen mit sich, denn der bislang überschaubare Kreis der Völkerrechtssubjekte würde sich vervielfachen, und es stellte sich dann die Frage, *wer* überhaupt an *was* gebunden wäre. Die wichtigsten Aspekte sollen cursorisch angesprochen werden.

Zunächst wäre eine genaue Bestimmung derjenigen MNU nötig, die überhaupt Völkerrechtssubjekt sein könnten. Soll dafür die Anzahl der Mitarbeiter ausschlaggebend sein oder die Anzahl der Länder, in denen operiert wird? Was ist mit großen, rein nationalen Unternehmen, Zulieferern und Subunternehmern? Wer bestimmt, welchen Unternehmen die Völkerrechtssubjektivität zuerkannt werden soll, und wie erfolgt die Einführung in den Kreis der Völkerrechtspersönlichkeiten? Dazu bedürfte es wohl einer Art wie auch immer gearteten Gründungsakts, der dem Unternehmen eine Völkerrechtspersönlichkeit verleiht.¹⁰⁸

Hätte man den Kreis bestimmt, stellt sich die Frage, welche Völkerrechtsquellen MNU verpflichten könnten. Insofern käme jedenfalls eine Bindung an Normen des *ius cogens* und an Völkergewohnheitsrecht in Betracht, wobei letzteres durch eine einschneidend veränderte Zusammensetzung relevanter Rechtsüberzeugung (*opinio iuris*) und Praxis (*consuetudo*)¹⁰⁹ einem massiven Wandel unterliegen würde. Im Übrigen entspräche die Situation einer Lage, die der Bindung neu entstandener Staaten an Völkergewohnheitsrecht ähnlich ist.¹¹⁰

Hinsichtlich der Bindung an völkerrechtliche Verträge stellt sich die Frage, ob MNU jeden Vertrag selbst verabschieden müssten, was erhebliche tatsächliche Schwierigkeiten mit sich brächte, oder ob sie automatisch an die Verträge gebunden sein sollten, die für ihren Heimatstaat verpflichtend sind. Denkbar wäre auch

¹⁰⁶ Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: ZaöRV 22 (1962), S. 1 - 48, 45; Dahm/ Delbrück/ Wolfrum, Völkerrecht Bd. I/1, 2. Auflage, Berlin 1989, § 2, S. 22.

¹⁰⁷ Ipsen, Völkerrecht, § 8, Rn 1 ff.; Mosler, ZaöRV 22 (1962), S. 1, 45 f.

¹⁰⁸ Stoll, Vereinbarungen zwischen Staat und ausländischem Investor: Rechtsnatur und Bestandschutz, Berlin 1982, S. 60. Die Ausführungen stehen in einem etwas anderen Kontext, können aber übertragen werden.

¹⁰⁹ Der Begriff Staatenpraxis wäre dann wohl nicht mehr haltbar.

¹¹⁰ Dazu: Schweitzer, New States and International Law, EPIL III, Amsterdam 1997, S. 582 - 587, 584.

eine Aufspaltung, bei der jeder Konzernteil eines MNU an die völkerrechtlichen Verträge gebunden ist, auf die sich auch der Gaststaat, in dem sie operieren beziehungsweise dessen Staatszugehörigkeit sie besitzen, verpflichtet hat. Bei letzteren Varianten stellt sich dann allerdings das Problem, dass man MNU die Freiheit rauben würde, selbst zu entscheiden, welche Verpflichtungen sie eingehen möchten. Sie ständen insofern gegenüber anderen Völkerrechtssubjekten, den Staaten, insofern schlechter, da diese die Entscheidungsfreiheit haben.¹¹¹ Eine weitere Folge der letzten Varianten wäre ein *race to the bottom* dahingehend, dass MNU sich so einrichten könnten, dass sie als Heimat- beziehungsweise Gaststaaten diejenigen Staaten wählten, die wenig völkerrechtliche/ internationale Verpflichtungen eingegangen sind. Dieses könnte zu einer zurückhaltenden Einstellung von Staaten gegenüber völkerrechtlichen Verpflichtungen führen, wenn diese die Ansiedlung von Unternehmen attraktivieren wollen.

Was die dritte völkerrechtliche Rechtsquelle, die von den Kulturvölkern anerkannt, allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 38 Abs. 1 lit. c) IGH-Statut, anbelangt, so vermutet *Stephan Hobe* ohne nähere Erläuterung, dass deren Bedeutung durch eine Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte um MNU wachsen würde.¹¹²

Die Liste der Problemfelder, die sich eröffneten, ist sicher erweiterbar. Sie soll an dieser Stelle allerdings nicht fortgesetzt werden. Vielmehr soll nun untersucht werden, ob MNU überhaupt - gegebenenfalls beschränkte - Völkerrechtssubjektivität zukommt und sie deshalb eventuell – unter Berücksichtigung der dargestellten Schwierigkeiten – als Adressaten bestehender menschenrechtlicher Verpflichtungen in Betracht kommen könnten.

Zur Bestimmung der Völkerrechtssubjektivität stehen verschiedene Ansätze zur Verfügung, die in die Kategorien der deduktiven Ansätze und der induktiven Ansätze eingeteilt werden können.¹¹³

a. Deduktiver Ansatz: staatsähnliche Züge

Nach dem deduktiven oder auch apriorischen Ansatz können nur Völkerrechtssubjekte Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sein. Das Innehaben völkerrechtlicher Rechte und Pflichten ist diesem Ansatz nach nur die Folge von Völkerrechtssubjektivität, aber keine Voraussetzung dafür (im Gegensatz zum induktiven Ansatz, s. sogleich).

¹¹¹ Zugegebenermaßen richten sich die meisten internationalen Rechtssätze ausdrücklich an das Völkerrechtssubjekt „Staat“. Insofern bedürfte es zusätzlich der Auslegung, welche Verträge auch auf MNU anwendbar sein sollen.

¹¹² *Hobe*, *Individuals and Groups as Global Actors*, in: *Non-State Actors as New Subjects of International Law, International Law – From the Traditional State Order Towards the Law of the Global Community* hrsg. von Rainer Hofmann und Nils Geissler, Berlin 1999, S.115 - 135, 134. Wobei ja auch das semantische Problem bestände, MNU als „Kulturvölker“ einzuordnen.

¹¹³ Eine Übersicht diesbezüglich bietet *Hempel*, *Die Völkerrechtssubjektivität internationaler nicht-staatlicher Organisationen*, Berlin 1999, S. 56 ff.

Nach dieser Ansicht ist es ausgeschlossen, dass völkerrechtliche Normen Geltung haben, die sich an andere, wie beispielsweise Individuen, wenden als an bereits bestimmte - Völkerrechtssubjekte. Folge dessen ist, dass keine unmittelbare Verpflichtung Anderer (Nicht-Völkerrechtssubjekte) im Wege „konventionellen“ Völkerrechts möglich ist, sondern eine Heranziehung nur über die Handlungsform des *soft law* erfolgen kann. Diese ist unter Preisgabe der Verbindlichkeit eines völkerrechtlichen Rechtssatzes nicht an die traditionellen Bestimmungen des Völkerrechts gebunden und kann daher auch Nicht-Völkerrechtssubjekte in den Adressatenkreis einer Normierung mit einbeziehen. Eine eventuell angestrebte Umwandlung von *soft law* in „hartes“ Recht, ist dann jedoch ausgeschlossen, da die unmittelbar Verpflichteten als Nicht-Völkerrechtssubjekte nach dem deduktiven Ansatz nicht wirksam völkerrechtlich verpflichtet werden könnten.

Die Bestimmung der Völkerrechtssubjektivität erfolgt nach dem deduktiven Ansatz anhand anderer Kriterien außerhalb völkerrechtlicher Rechtsträgerschaft und Pflichtenstellung.¹¹⁴

Eines dieser Kriterien zur Bestimmung der Völkerrechtssubjektivität ist die internationale Funktion, die eine Wirkungseinheit innehat. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist nach dieser Ansicht demnach, dass die Wirkungseinheit eine staatsähnliche Funktion ausübt wie z. B. durch die Wahrnehmung von Legislativ-, Exekutiv- und Judikativfunktionen.¹¹⁵ Diesen Ansatz scheint auch der IGH in den Gutachten *Reparations for Injuries Suffered in the Service for the United Nations*¹¹⁶ und *Certain Expenses of the United Nations*¹¹⁷ zumindest teilweise verfolgt zu haben.¹¹⁸

Andere Vertreter des deduktiven Ansatzes, die sich mit der Völkerrechtssubjektivität des Malteser Ritterordens und des Heiligen Stuhls beschäftigen, wählen als Kriterium die bestehende Souveränität einer Wirkungseinheit. Danach muss eine Wirkungseinheit eine staatsähnliche Gewalt innehaben, was dann angenommen wird, wenn eine Einheit eine autonome, also von keiner anderen Gewalt abgeleitete, Rechtsordnung besitzt.¹¹⁹

Die dritte Gruppe von Vertretern eines deduktiven Ansatzes stellt auf - vermeintlich völkergewohnheitsrechtlich geltende - Regelungen des allgemeinen Völkerrechts ab und nimmt Völkerrechtssubjektivität dann an, wenn einer Wirkungseinheit die Fähigkeit zur Selbstregierung zukommt und sie souveräne, internationale Akte im eigenen Namen und nicht lediglich Verpflichtungen im Namen der an der Organisation Beteiligten eingeht.¹²⁰ Diese Ansicht legt „Souveränität“ und

¹¹⁴ *Hempel*, Die Völkerrechtssubjektivität, S. 57; *Verdross/ Simma*, Universelles Völkerrecht, § 423.

¹¹⁵ *Lador-Lederer*, International Non-Governmental Organizations and Economic Entities, Leyden 1963, S. 14, 215.

¹¹⁶ ICJ Reports 1949 (*Reparations for Injuries*), S. 151, 179.

¹¹⁷ ICJ Reports 1962 (*Certain Expenses*), S. 1, 21.

¹¹⁸ *Hempel*, Die Völkerrechtssubjektivität, S. 58 f. Beachtenswert sind allerdings die weiteren Ausführungen des Autors zu *Reparations for Injuries* (ICJ Reports 1949) auf S. 68 f. seines Buchs.

¹¹⁹ Zum Beispiel *Köck*, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, Berlin 1975, S. 32 ff.

¹²⁰ Vergleiche zusammenfassend *Hempel*, Die Völkerrechtssubjektivität, S. 60 f.

die „Fähigkeit zur Selbstregierung“ anscheinend dahingehend aus, dass eine gewisse Immunität vorhanden sein sollte und eine gewisse Freiheit, über die eigenen Organe – die im übrigen durch mindestens zwei Staaten etabliert worden sein sollen – abschließend Recht zu sprechen (*exclusive jurisdiction*).¹²¹

Ungeachtet ihrer Kritik¹²² bauen letztlich alle drei Ansichten innerhalb des deduktiven Ansatzes darauf auf, dass die in Frage stehende Wirkungseinheit in irgendeiner Weise staatsähnliche Züge aufweist. MNU erfüllen diese Charakteristika aber nicht, da ihre Existenz letztlich entscheidend von nationalen Rechtsordnungen bestimmt wird und sie „grenzüberschreitend aus der Rechtsordnung eines Staates heraus in die eines anderen hinein [wirken]“.¹²³ Außerdem weisen MNU auch nicht den Grad an Autonomie auf, den die Untermeinungen voraussetzen. Nach dem deduktiven Ansatz ist eine Völkerrechtssubjektivität von MNU daher jedenfalls nicht anzunehmen. Im Übrigen widerspricht der deduktive Ansatz auch der gängigen Definition eines Völkerrechtssubjekts (s. o.).

b. Induktiver Ansatz: Rechte und Pflichten

Einen anderen, dem deduktiven Ansatz geradezu entgegengesetzten Ausgangspunkt verfolgen die Anhänger des induktiven Ansatzes. Danach ist Völkerrechtssubjektivität eine Rechtskonstruktion. Aus dieser ergibt sich grundsätzlich keine generelle völkerrechtliche Rechtsposition oder Pflichtenstellung. Vielmehr verhält es sich so, dass nur wer Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten ist, ein Völkerrechtssubjekt sein kann. Die Völkerrechtssubjektivität wird also aus völkerrechtlichen Normen abgeleitet¹²⁴ und bezieht sich daher lediglich auf diejenigen völkerrechtlichen Normen, die eine Rechts- oder Pflichtenstellung begründen. Auch diese Herleitung wirft Probleme auf, da Einzelheiten, wie etwa die Bestimmung völkerrechtlicher Normen oder die Qualität der Rechts- und Pflichtenstellung, umstritten sind.¹²⁵

Die Suche nach völkerrechtlichen normierten Rechten und Verpflichtungen für MNU gestaltet sich schwierig.¹²⁶ Dabei ist bei Betrachtung der völkerrechtlichen Verpflichtungen von Privaten zwischen der Fähigkeit, sich durch einen völkerrechtlichen Vertrag selbst zu verpflichten und der Fähigkeit, aufgrund (zwi-

¹²¹ Zum Beispiel *Seyerstedt*, Objective International Personality of Intergovernmental Organisations – Do Their Capacities Really Depend upon Their Constitutions?, Kopenhagen 1963, S. 46 ff, 91.

¹²² Dazu *Hempel*, Die Völkerrechtssubjektivität, S. 60 f.

¹²³ *Hummer*, Internationale und transnationale Akteure an oder unter der Schwelle der Völkerrechtssubjektivität, in: ÖHbV T 1, IV/4 hrsg. von Hanspeter Neuhold, u. a., 3. Auflage, Wien 1997, S. 218 - 230, Rn 1146.

¹²⁴ *Mosler*, ZaöRV 22 (1962), S. 1, 45; *Verdross/ Simma*, Universelles Völkerrecht, § 423; *Hobe/ Kimminich*, Völkerrecht, S. 65.

¹²⁵ Dazu *Hempel*, Die Völkerrechtssubjektivität, S. 62 ff.

¹²⁶ Nach dem deduktiven Ansatz wäre sie ganz ausgeschlossen, da es danach ja eben nicht möglich wäre, Nicht-Völkerrechtssubjekten völkerrechtliche Rechte zuzugestehen oder ihnen völkerrechtliche Pflichten aufzuerlegen.

schenstaatlicher) völkerrechtlicher Verträge berechtigt und verpflichtet zu werden, zu unterscheiden. Der Status als Völkerrechtssubjekt umfasst nicht das Recht zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge.¹²⁷ Die zuerst genannte Fähigkeit betrifft vor allem die Diskussion um die rechtliche Einordnung von Konzessionsverträgen zwischen MNU und Staaten (dazu unten). Für die zweite Fähigkeit, durch völkerrechtliche Verträge berechtigt und verpflichtet zu werden, gibt es einige Beispiele, bei denen der internationale Menschenrechtsschutz eine gewichtige Rolle spielt.

Bei der Feststellung internationaler Rechtsätze, durch welche Individuen berechtigt und verpflichtet werden, muss zum einen die Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen berücksichtigt werden. Zum anderen ist auf die Völkerrechtsunmittelbarkeit der festgestellten Rechtspositionen und Pflichtenstellungen zu achten, welche die Gleichordnung des angesprochenen Rechtssubjekts mit Staaten zur Folge hat.

aa. Völkerrechtliche Rechte und Pflichten juristischer Personen

Unbestritten ist, dass sich die Rechtsstellung Privater - also nicht hoheitlicher (natürlicher oder juristischer) Personen - im Völkerrecht seit dem Zweiten Weltkrieg durch die Schaffung eines Menschenrechtsregimes fundamental gewandelt hat.¹²⁸

Nicht alle der inzwischen eingeräumten Rechtspositionen beziehungsweise Verpflichtungen gelten auch gegenüber juristischen Personen. Auf Seiten der sich für Private aus dem Völkerrecht ergebenden Rechte bleibt festzuhalten, dass es zwar keine dem Artikel 19 Abs. 3 GG entsprechende Klausel in internationalen Menschenrechtsverträgen gibt. Allerdings räumen die regionalen Menschenrechtssysteme der *Europäischen Menschenrechtskonvention* (EMRK)¹²⁹ und der *Amerikanischen Menschenrechtskonvention* (AMRK)¹³⁰ juristischen Personen gewisse Rechtspositionen ein wie beispielsweise Verfahrens- und Eigentumsgarantie, Meinungsfreiheit, etc.¹³¹

Auf Seiten möglicher völkerrechtlicher Verpflichtungen von Privaten könnten die Erklärungen in Artikel 30 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (AEMR)¹³², Artikel 5 Abs. 1 des *Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte* (IPbürgerR)¹³³, Artikel 5 Abs. 1 des *Internationalen Pakts für wirtschaftliche, soziale und*

¹²⁷ Gutike, Völkerrechtliche Verträge als Grundlage der Rechten und Pflichten der Individuen, Heidelberg 1973, S. 64, 75; Bleckmann, Völkerrecht, § 3, Rn 146.

¹²⁸ Dazu ausführlicher s. Kapitel 2.

¹²⁹ Vom 04. November 1950, in der Fassung des Protokolls Nr. 11 vom 11. Mai 1994. BGBl. 2002 II 1054.

¹³⁰ Vom 22. November 1969, OAS Treaty Series No. 36, Text abgerufen unter: www.oas.org/juridico/english/Treaties/b-32.htm <02.08.2005>.

¹³¹ Schmalenbach, AVR 39 (2001), S. 57, 63 f. Vergleiche dazu Artikel 34 EMRK, Artikel 44 AMRK.

¹³² GA Resolution 217 (III) vom 10. Dezember 1948.

¹³³ GA Resolution 2200 A (XXI) vom 16. Dezember 1966. BGBl. 1973 II 1534. Derzeit sind 152 Staaten Mitglieder des IPbürgerR, www.unhcr.ch/pdf/report.pdf <02.08.2005>.

kulturelle Rechte (IPwirtR)¹³⁴, Artikel 17 EMRK oder Artikel 29 lit. a) AMRK stehen. Diesen zufolge darf keine Bestimmung dahingehend ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, Rechte aus diesem Pakt zu beeinträchtigen. Während in der Literatur diese Bestimmungen teilweise als Verpflichtung von Privaten aufgefasst werden¹³⁵, handelt es sich nach richtiger Ansicht bei den genannten Missbrauchsklauseln schon aufgrund des Wortlauts vielmehr um eine Art Auslegungshilfe. Diese soll Interpretationen verhindern, die der Intention der Verfasser widersprechen, nicht jedoch Private zur Achtung von Rechten Anderer verpflichten.¹³⁶

Des Weiteren existieren die Tatbestände des Internationalen Militärtribunals, das nach dem Zweiten Weltkrieg in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen zur Verurteilung der an den Gräueln unter der nationalsozialistischen Herrschaft Beteiligten eingerichtet wurde, sowie die Statuten der Ruanda (ICTR) und Jugoslawien Tribunale (ICTY) und das *Rom-Statut* des IStGH. Alle umfassen tatbestandlich schwerste Menschenrechtsverletzungen wie beispielsweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord. Allerdings lassen sich auch aus diesen keine völkerrechtlichen Verpflichtungen für juristische Personen ableiten. So richteten sich die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse eben nicht die Unternehmen an sich, also an die juristischen Personen, sondern es wurden die einzelnen natürlichen Personen angeklagt.¹³⁷ Auch das Rom-Statut des IStGH, sowie die Statuten der Tribunale in Ruanda und Jugoslawien kennen keine Verantwortlichkeit juristischer Personen, sondern lediglich natürliche Personen können zur Rechenschaft gezogen werden.¹³⁸

Eine weitere Quelle für eine völkerrechtliche Pflichtenstellung von MNU auf dem Gebiet der Menschenrechte könnte sich aus internationalen Verhaltenskodizes wie den OECD Guidelines, der ILO Tripartite Declaration oder dem Global Compact ergeben. Adressaten dieser Vorschriften sind zwar MNU, allerdings handelt es sich bei diesen Instrumenten um Regelungen, die dem *soft law* zuzuordnen sind (s. Kapitel 3, § 7 D, E). Der durch die mangelnde Bindungswirkung bedingte fehlende Rechtscharakter dieser Normen macht es schwierig, diese als wirkliche Verpflichtung von MNU aufzufassen.¹³⁹ Diskutiert wird in diesem Zusam-

¹³⁴ GA Resolution 2200 A (XXI) vom 16. Dezember 1966. BGBl. 1973 II 1569. Derzeit sind 149 Staaten Mitglied des IPwirtR, www.unhcr.ch/pdf/report.pdf <02.08.2005>.

¹³⁵ *Paust*, Human Rights Responsibilities of Private Corporations, in: *VaJITL* 35 (2002), S. 801 - 825, 809 ff.

¹³⁶ *Schmalenbach*, AVR 39 (2001), S. 57, 65 f.; *Fastenrath*, Die Verantwortlichkeiten, S. 69, 85.

¹³⁷ *Jägers*, Corporate Human Rights Obligations: In Search of Accountability, Antwerpen 2002, S. 222 ff.; *Ramasastri*, Corporate Complicity: From Nuremberg to Rangoon an Examination of Forced Labor Cases and Their Impact on the Liability of Multinational Corporations, in: *Berk-JIL* 20 (2002), S. 91 - 159, 106.

¹³⁸ Vergleiche Artikel 25 Abs. 1 Rom-Statut.

¹³⁹ *Schmalenbach*, AVR 39 (2001), S. 57, 67 ff. Zudem wird die Regelung per *soft law* oftmals deshalb gewählt, um die Klippe der mangelnden Völkerrechtssubjektivität umschiffen zu können.

menhang, ob diese *soft-law*-Vorschriften durch entsprechende *opinio iuris* und *consuetudo* gegebenenfalls Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts sind beziehungsweise werden könnten.¹⁴⁰

Hierbei stellt sich allerdings die Frage, auf wessen *opinio iuris* und wessen Praxis abzustellen ist, um einen *code of conduct* oder *guidelines*, die das Verhalten von MNU zum Gegenstand haben, in Gewohnheitsrecht erwachsen zu lassen oder ob nicht vielmehr derartige *codes* und *guidelines* von Natur aus einer derartigen Transformation (zumindest teilweise, s. Kapitel 1, Fn 141) unzugänglich sind. Staaten sind nicht Adressaten der in diesem Zusammenhang relevanten materiell-rechtlichen Bestimmungen und können daher schwerlich zu einer Staatenpraxis beitragen. Kommt es auf die MNU an, so stellt sich die Frage, ob die *opinio iuris* und Praxis von Einheiten, deren Völkerrechtssubjektivität in Frage steht, überhaupt zur Bildung von Völkergewohnheitsrecht beitragen können.¹⁴¹ ¹⁴² Insofern ist nicht davon auszugehen, dass die OECD Guidelines, die ILO Tripartite Declaration oder der SubCommission Draft (der z. Zt. lediglich als Diskussionsgrundlage existiert und daher noch nicht einmal den Status *soft law* innehaben) völkergewohnheitsrechtliche Verpflichtungen für MNU begründen. Ebenso wenig ergeben sich aus sonstigem Völkergewohnheitsrecht Verpflichtungen für MNU.¹⁴³

bb. Völkerrechtsunmittelbare Rechte und Pflichten und Gleichordnung des Subjekts

Neben der Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen ist die Völkerrechtsunmittelbarkeit der Rechtsposition respektive Pflichtenstellung des MNU von Bedeutung.

¹⁴⁰ Zum Beispiel für den Draft Code des UNCTC: *Böckstiegel/ Catranis*, Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für multinationale Unternehmen: Illusion oder absehbare Realität?, in: NJW 1980, S. 1823 - 1827, 1827.

¹⁴¹ *Baade*, The Legal Effects of Codes of Conduct for Multinational Enterprises, in: GYIL 22 (1979), S. 11 - 52, 20 f. Hans W. Baades Aufsatz bezieht sich zwar auf die OECD Guidelines, die hier angegebene Passage ist jedoch auch im Zusammenhang mit dem SubCommission Draft anwendbar.

Staaten sind allerdings Adressaten der in *codes* und *guidelines* u. U. enthaltenen Umsetzungs- und Überwachungsverpflichtungen sowie der *follow-up procedures*. Diesbezüglich scheint nach Ansicht des Autors eine Entstehung von rechtlich verbindlichem Gewohnheitsrecht durch entsprechende *opinio iuris* und Übung möglich zu sein, auch wenn der in Frage stehende *code* beziehungsweise die *guidelines* als *soft law* – also als unverbindliches Recht – abgefasst sind (*Baade*, The Legal Effects of Codes of Conduct for Multinational Enterprises, in: Legal Problems of Codes of Conduct for Multinational Enterprises, Volume 1 hrsg. von Norbert Horn, Deventer 1980, S. 3 - 38, 11 ff.).

¹⁴² An dieser Stelle dieser Bearbeitung liegt insofern ein Zirkelschluss vor, als dass zur Bestimmung der Völkerrechtssubjektivität Normen gesucht werden, die MNU unmittelbar verpflichten. Auf der Suche nach diesen Normen kommt es aber wiederum auf die Völkerrechtssubjektivität von MNU an.

¹⁴³ *Clapham*, Human Rights Obligations of Non-State Actors, Oxford 2006, S. 244 ff.

Diese ist dann gegeben, wenn sich die Rechtsposition oder Pflichtenstellung eines Individuums unmittelbar aus dem Völkerrecht ergibt, ohne Rückgriff auf staatliche Durchführungsnormen. Unmittelbare völkerrechtliche Rechte und Pflichten können also von dem betroffenen Individuum vor einer internationalen Instanz selbst durchgesetzt werden beziehungsweise gegen das Individuum durchgesetzt werden. Es existiert inzwischen eine Vielzahl von Dokumenten, die Privaten Rechte einräumen oder Pflichten auferlegen. Häufig geschieht dies durch eine direkte Verpflichtung an die Mitgliedsstaaten, die Verwirklichung dieser Positionen zu gewähren. In diesen Fällen bleibt das Individuum jedoch durch den Staat mediatisiert. Seine Stellung ist lediglich völkerrechtsmittelbar und der Private bleibt dem Staat untergeordnet.¹⁴⁴ Völkerrechtssubjektivität von MNU ist aber nur auf der Grundlage von Gleichordnung von MNU und Staaten denkbar.¹⁴⁵

Ein wichtiges Beispiel für eine völkerrechtsunmittelbare berechtigende Norm ist die EMRK, da sie dem Privaten ein von der Umsetzung der Konvention im beklagten Staat völlig unabhängiges Beschwerderecht - und inzwischen auch Klagerrecht - einräumt. Auf Seiten völkerrechtlicher Verpflichtungen gelten die Tatbestände des Internationalen Militärtribunals als völkerrechtsunmittelbar¹⁴⁶ und dementsprechend wohl auch die Statuten der Tribunale für Ruanda und Jugoslawien. Ihre Anwendung wiederum ist, wie festgestellt, auf natürliche Personen beschränkt.

Daneben werden auch Artikel 17 des V. *Haager Abkommens* (1907), Artikel 40 f. des I. *Genfer Abkommens* (1949) und Artikel 3 Ziff. 1; Artikel 17, 39 Abs. 2, 42 und 49 ff. des III. *Genfer Abkommens* (1949) als völkerrechtsunmittelbar geltend eingestuft. Während diese Vorschriften jedoch im Zusammenhang mit MNU praktisch irrelevant sind, gibt es nach dieser Ansicht verschiedene Konventionen, die den Mädchen- Frauen- und Menschenhandel betreffen, welche ebenfalls eine völkerrechtsunmittelbare, also eine Individuen direkt verpflichtende Wirkung, entfalten sollen.¹⁴⁷ Dazu zählen das *Abkommen über Verwaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung wirksamen Schutzes gegen Mädchenhandel*¹⁴⁸, die *Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of Others*¹⁴⁹ und - aus einem anderen Themenfeld - die *Völkermordkonvention* (s. u.).¹⁵⁰ Andere Autoren zählen

¹⁴⁴ *Verdross/ Simma*, Universelles Völkerrecht, § 424 ff.; *Dabm/ Delbrück/ Wolfrum*, Völkerrecht Bd. I/2, § 108, S. 250 f.; *Bleckmann*, Völkerrecht, § 3, Rn 144.

¹⁴⁵ *Hailbronner*, Völkerrechtliche und staatsrechtliche Überlegungen zu Verhaltenskodizes für transnationale Unternehmen, in: *Staatsrecht – Völkerrecht – Europarecht*, Festschrift für Hansjürgen Schlochauer hrsg. von Ingo v. Münch, Berlin 1981, S. 329 - 362, 339.

¹⁴⁶ *Verdross/ Simma*, Universelles Völkerrecht, § 424 ff., § 439 f.

¹⁴⁷ *Grassi*, Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht, Winterthur 1955, S. 276, 282 ff.

¹⁴⁸ Vom 18.05.1904. Abgeändert und ergänzt 1910 und 1921. RGBL. 1905, S. 695 ff.; RGBL. 1913, S. 31 ff.; BGBl. 1972 II 1074, 1478, 1973 II 1679.

¹⁴⁹ GA Resolution 317 (IV) vom 02. Dezember 1949.

¹⁵⁰ *Grassi*, Die Rechtsstellung, S. 276, 282 ff. (130 Fn 24).

noch die Verträge über die Luftpiraterie, den verbrecherischen Angriff gegen Diplomaten und Vertreter fremder Staaten dazu.¹⁵¹

Problematisch an dieser Ansicht ist allerdings, dass die aufgezählten Konventionen zwar dem Einzelnen gewisse Verbote (z. B. Menschen zu handeln, Völkermord zu begehen) auferlegen, die Verpflichtung zur Verhütung, Bestrafung etc. dieser Handlungen jedoch weiterhin im Einflussbereich der Signatarstaaten verbleibt. Insofern ist fraglich, ob nicht doch eine Mediatisierung des Individuums vorliegt und die genannten Rechtssätze lediglich völkerrechtsmittelbar sind. Schließlich stammen die aufgelisteten Normen aus einer Zeit, in der nur die „klassischen“ als Völkerrechtssubjekte angesehen wurden.¹⁵² Ferner ist die Einbeziehung juristischer Personen in den Kreis der Verpflichteten nicht ausdrücklich erwähnt und aufgrund der zeitlichen Einordnung auch nicht selbstverständlich anzunehmen.

Ebenfalls nicht als völkerrechtsunmittelbare Pflichten (i. d. F. der Tabakindustrie) sind m. E. nach die Verpflichtungen der von der Weltgesundheitsorganisation WHO 2003 verabschiedeten *Framework Convention on Tobacco Control*¹⁵³ anzusehen, deren Bestimmungen zum Wettbewerbsrecht nach einer Ansicht ein Beispiel für eine unmittelbar an Unternehmen gerichtete Verpflichtung aus internationalem Recht darstellen.¹⁵⁴ Zwar ist aufgrund der Materie ein Bezug zu juristischen Personen in diesem Fall offenkundig gegeben. Allerdings richten sich sämtliche der in den Artikeln 5 – 19 enthaltenen Verpflichtungen materieller Art ausschließlich an die Mitgliedstaaten des Rahmenübereinkommens („*Parties shall...*“), die dazu angehalten werden, die in den Artikeln 5 – 19 enthaltenen Vorgaben durch geeignete legislative und administrative Vorgaben umzusetzen. Private werden durch diese Konvention also lediglich mittelbar betroffen.

Im Zuge von Klagen gegen MNU im Rahmen des *Alien Tort Claims Act* (ATCA)¹⁵⁵ haben verschiedene US-amerikanische Bundesgerichte inzwischen einige Menschenrechtstatbestände als unmittelbar für Unternehmen verpflichtend anerkannt. Dazu zählen neben Piraterie, Völkermord, Kriegsverbrechen, Sklaverei und Zwangsarbeit sowie nun auch Folter, einschließlich Vergewaltigung, willkürliche Tötung, grausame und unmenschliche Behandlung und Rassendiskriminierung, schwerwiegende Gesundheitsschädigungen und auch Vereinigungsfreiheit.¹⁵⁶

¹⁵¹ *Miyazaki*, Internationaler Schutz der Menschenrechte und Völkerrechtsunmittelbarkeit, in: FS Mosler, Beiträge zum Ausländischen öffentlichen Rechts und Völkerrecht (81) hrsg. von Rudolph Bernhardt, u. a., Berlin 1983, S. 581 - 597, 588 f.

¹⁵² Zweifel an der Völkerrechtsunmittelbarkeit dieser Verpflichtungen hat auch *Gutike*, Völkerrechtliche Verträge, S. 79 „Als Beispiele solcher *angeblich* (Hervorhebung durch d. Verf.) unmittelbar die Individuen verpflichtender Verträge [...]“.

¹⁵³ WHA Resolution 56.1 vom 21. Mai 2003 (Inkraft seit 27.02.2005). Der Text wurde abgerufen unter: who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA56/ea56r1.pdf <07.03.2006>.

¹⁵⁴ *Strohscheidt*, VN 4/2005, S. 138, 141.

¹⁵⁵ Zum ATCA s. Kapitel 3, § 7 C II.

¹⁵⁶ Dazu ausführlicher unter Kapitel 3, § 7 C II.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass diese Entscheidungen von US-amerikanischen Bundesgerichten der 1. Instanz getroffen wurden, der weitere Ausgang der Verfahren also noch offen ist. Ferner handelt es sich, sofern die beständige Erweiterung der Tatbestände überhaupt eine höher instanzliche Bestätigung finden sollte, noch immer um eine regionale Auffassung, die auf das Gebiet der USA beschränkt ist. Insofern kann auch hieraus keine als weltweit geltend anerkannte direkte Verpflichtung von MNU gegenüber Menschenrechten beziehungsweise den aufgezählten Menschenrechtstatbeständen abgeleitet werden. Es handelt sich höchstens um eine regionale Tendenz die weiterer, überregionaler Bestätigung bedarf.

Ebenfalls eine völkerrechtsunmittelbare Wirkung könnten Verhaltenskodizes wie die OECD Guidelines, die ILO Tripartite Declaration oder der SubCommission Draft entfalten. *Delbrück u. a.* nehmen dies auch insofern an, weil in diesen Verhaltenskodizes Staaten und MNU gleich geordnet werden, indem sie gegenüber beiden Adressaten dieselbe Erwartungshaltung einer freiwilligen Beachtung der inhaltlichen Vorgaben an den Tag legen.¹⁵⁷

Andere Autoren verneinen jedoch die Gleichordnung in den Fällen von Verhaltenskodizes, da der grundlegende Unterschied zwischen Staaten und der staatlichen Jurisdiktion unterworfenen MNU beibehalten werde und insofern keine Gleichordnung vorliegen kann. Außerdem richteten sich solche Verhaltenskodizes zwar verbal an die Unternehmen selbst, der entscheidende Akt ihrer Inkraftsetzung verbleibe allerdings weiterhin bei den unterzeichnenden Staaten, die dann für die Einhaltung dieser *codes* auf dem unter ihrer Herrschaftsgewalt stehenden Gebiet einzustehen hätten.¹⁵⁸ Insofern kann dadurch auch keine völkerrechtsunmittelbare Verpflichtung von MNU begründet werden. Ferner besteht weiterhin die bereits beschriebene Problematik, dass diesen Vorschriften lediglich den Charakter von *soft law* innehaben und eine Transformation in Gewohnheitsrecht nicht möglich ist (s. o.).

Eine Gleichordnung von MNU könnte sich aufgrund der zahlreichen (Investitions-, Konzessions-) Verträge ergeben, welche häufig zwischen MNU und Gaststaaten zur Festlegung der sich aus den Direktinvestitionen ergebenden Beziehungen geschlossen werden. Diese könnten insofern die Anerkennung einer Gleichordnung von MNU und Staaten bedeuten, als die Gaststaaten einen direkten Vertrag mit einem MNU abschließen und die relevanten Fragen nicht in einem (völkerrechtlichen) Vertrag mit dem Heimatstaat des investierenden Konzerns zu regeln. Manche Autoren sehen darin eine teilweise Einordnung von MNU als

¹⁵⁷ *Dahm/ Delbrück/ Wolfrum*, Völkerrecht Bd. I/2, § 108, S. 255.

¹⁵⁸ *Hailbronner*, FS Schlochauer, S. 329, 339; *Baade*, The Legal Effects, S. 4, 6 ff.; *Stoll*, Vereinbarungen, S. 65 f.

Völkerrechtssubjekt, die allerdings auf das jeweilige Vertragsverhältnis beschränkt und nur relativ gegenüber der staatlichen Vertragspartei wirksam ist.¹⁵⁹

Allerdings ist dieser Bereich Gegenstand zahlreicher Diskussionen. Die Rechtsnatur dieser Verträge zwischen Staaten und MNU und ihre Einordnung als völkerrechtliche Verträge ist sehr umstritten.¹⁶⁰ Die in den einschlägigen Entscheidungen von Schiedsgerichten, nationalen und internationalen Gerichten¹⁶¹ gewählten Lösungsansätze sind mannigfaltig. Sie lassen jedoch keinesfalls ein deutliches Bekenntnis zugunsten der Anwendbarkeit von Völkerrecht aufgrund von Gleichordnung der Streitparteien auf die sich aus den Verträgen ergebenden Streitigkeiten erkennen. Etwaige Loslösungen vertraglicher Vereinbarungen von der nationalen Rechtsordnung oder die Gewährung von immunitätsähnlichen Rechten werden teilweise vorsichtig als „Internationalisierung“ bezeichnet, ohne dies als generellen Sprung auf die völkerrechtliche Ebene zu werten.¹⁶² Eine allgemein anerkannte Gleichordnung von MNU mit Staaten beziehungsweise ein eindeutiges Bekenntnis zum Völkerrecht kann aus dieser Meinungsdiversität jedenfalls nicht geschlossen werden.

Eine Gleichordnung von MNU mit Staaten könnte sich jedoch aufgrund der durch *global governance*¹⁶³ bedingten stärkeren Einbindung nichtstaatlicher und nichtinternationaler Organe wie beispielsweise Unternehmen oder Unternehmensverbände in den internationalen Normfindungsprozess ergeben (z. B. Global Compact). Jedoch haben MNU auf dieser Ebene keine gefestigte Stellung inne.

¹⁵⁹ Böckstiegel, Der Staat als Vertragspartner ausländischer Privatunternehmen, Frankfurt a. M. 1971, S. 303 ff.; Fastenrath, Die Verantwortlichkeiten, S. 69, 79.

¹⁶⁰ Insofern liegt an dieser Stelle erneut ein Zirkelschluss vor, da nur vertragsfähige Völkerrechtssubjekte einen völkerrechtlichen Vertrag schließen können (*Ipsen*, Völkerrecht, § 9, Rn 1), andererseits jedoch die Existenz dieser Verträge ein Indiz für die Völkerrechtssubjektivität von MNU sein soll.

¹⁶¹ IstGH und IGH setzten sich mit derartigen Streitigkeiten als im Wege des diplomatischen Schutzes geltend gemachter Ansprüche zwischen Heimat- und Gaststaat auseinander.

¹⁶² *Hempel*, Die Völkerrechtssubjektivität, S. 65 f.; *Dahm/ Delbrück/ Wolfrum*, Völkerrecht Bd. I/2, § 108, S. 251 f.; *Stoll*, Vereinbarungen, insb. S. 9 – 22; *Ipsen*, Völkerrecht, § 9, Rn 8 ff.; *Bleckmann*, Völkerrecht, § 3, Rn 145 f.; *Borchers*, Verträge von Staaten mit ausländischen Privatpersonen, in: Studien zum internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierecht Bd. 25 hrsg. von Georg Erler, Göttingen 1966, S. 142 ff.

¹⁶³ Unter *global governance* versteht man „[...] the sum of the many ways individuals and institutions, public and private, manage their common affairs[...] It is a broad, dynamic, complex process of interactive decision-making [...]“. Resultat von *global governance* sind u. a. Initiativen zur Regulierung von schädlichen, unternehmerischen Verhaltens wie die bereits erwähnten OECD Guidelines von 1976/ 2000, der UN Global Compact oder die Formen freiwilliger Selbstregulierung der Industrie durch *codes of conduct*, vgl. *Nowrot*, Global Governance and International Law, in: Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 33 hrsg. von Christian Tietje, u. a., Halle 2004, S. 5 ff.; *Hansfler*, A Public Role for the Private Sector – Industry Self-Regulation in a Global Economy, Washington 2001, S. 1; *Klein/ Walk/ Brunnengräber*, Mobile Herausforderung und alternative Eliten, NGOs als Hoffnungsträger einer demokratischen Globalisierung?, in: NGOs im Prozess der Globalisierung, Mächtige Zwerge – umstrittenen Riesen hrsg. von Achim Brunnengräber, u. a., Bonn 2005, S. 10 – 77, 17 ff.

Ihre Teilnahme erfolgt eher willkürlich abhängig von den Entschlüssen Anderer. Ferner kommt Privaten lediglich beratende Funktion zu. Eine entscheidende Stellung wie sie etwa den Staaten in internationalen Gremien eingeräumt wird, haben sie nicht inne. Daher ist auch nicht von einer durch *global governance* bedingten Gleichordnung von MNU mit Staaten auszugehen.

Betrachtet man die Gemengelage völkerrechtlicher Rechte und Pflichten von MNU (im menschenrechtlichen Bereich), so bleiben letztlich nur einige echte Berechtigungen aus der EMRK, aber keinerlei „harte“ Verpflichtungen. Eine Gleichordnung liegt nicht vor. Aufgrund dieses Standes kann derzeit nicht von einer Lage ausgegangen werden, welche aufgrund der Rechts- und Pflichtenstellung von MNU auf völkerrechtlicher Ebene deren Völkerrechtssubjektivität nach dem induktiven Ansatz begründen könnte.

c. Abschließende Bewertung

Insgesamt ist nach dem gegenwärtigen Stand des Völkerrechts sowohl nach dem deduktiven als auch nach dem induktiven Ansatz nicht von einer Völkerrechtssubjektivität von MNU auszugehen.¹⁶⁴ Aufgrund dessen ist eine Bindung von MNU an bestehendes Völkerrecht jedenfalls ausgeschlossen, so dass sich die eingangs aufgezeigte Problematik nicht stellt und daher auch keiner weiteren Erläuterung bedarf.

2. Geltung von Menschenrechten zwischen Privaten kraft Drittwirkung

Das Konzept der Drittwirkung stammt aus dem deutschen Verfassungsrecht. Hintergrund der (deutschen) Drittwirkungsproblematik ist die Frage, ob auch Privatpersonen namentlich MNU durch Grundrechte gebunden werden, ob Grundrechte also auch in den Rechtsbeziehungen zwischen privaten Rechtssubjekten zur Wirkung kommen.¹⁶⁵

Sofern nicht einzelnen Artikeln des Grundgesetzes eine unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte zugeschrieben wird, wie beispielsweise Artikel 9 Abs. 3 S. 2 GG, 20 Abs. 4 GG und 38 Abs. 1 S. 1 GG i. V. m. 48 Abs. 2 GG¹⁶⁶, gilt im deutschen Verfassungssystem das Prinzip der mittelbaren Drittwirkung. Dieses wird aus der objektiv-rechtlichen Bedeutung der Grundrechte und auch aus Artikel 1 Abs. 3 GG abgeleitet, demzufolge Legislative, Exekutive und Judikative an die Grundrechte des Grundgesetzes gebunden sind.¹⁶⁷ Das bedeutet, dass bei der Erstellung und Auslegung von Gesetzen der Schutzauftrag der Grundrechte zur Wirkung gebracht werden muss. Dies geschieht anhand einer grundrechtskonformen Auslegung des Gesetzesinhalts durch den Rechtsanwender, bei

¹⁶⁴ Zu einem anderen Ergebnis kommt: *Fastenrath*, Die Verantwortlichkeit, S. 79 f.

¹⁶⁵ *Zippelius/ Württenberger*, Deutsches Staatsrecht – Ein Studienbuch, 31. Auflage, München 2005, § 18, S. 168.

¹⁶⁶ *Pieroth/ Schlink*, Grundrechte – Staatsrecht II, 21. Auflage, Heidelberg 2005, Rn 185.

¹⁶⁷ *Ibid.*, Rn 185.

der die Grundrechte kraft ihres Schutzauftrags und als objektive Wertordnung zu berücksichtigen sind.¹⁶⁸ Von den genannten Ausnahmen abgesehen, finden die Grundrechte des Grundgesetzes also nicht direkt¹⁶⁹ zwischen Privaten Anwendung, sondern indirekt – also mittelbar – über den in Artikel 1 Abs. 3 GG an Gesetzgebung und Judikative enthaltenen Auftrag, die Grundrechte immer, d. h. auch außerhalb des öffentlichen Rechts, zu berücksichtigen.

Andere Verfassungen enthalten Vergleichbares offenbar höchstens in Ansätzen.¹⁷⁰ Dennoch steht die Übertragung des Konzepts der Drittwirkung auf Menschenrechte in der internationalen Diskussion, wobei es sich seinen Weg ins europäische Recht zu bahnen scheint. Dabei wird häufig auf den deutschen Begriff, *the notion of Drittwirkung (of the fundamental rights)*, zurückgegriffen oder eine Umschreibung wie *third-party effects of the fundamental rights*, *effets quant aux tiers des droits fondamentaux*, *horizontal application* beziehungsweise *intersubjective application (of fundamental human rights)* gewählt. Dabei wird leider nicht immer hinreichend zwischen der mittelbaren und der unmittelbaren (*indirect/ direct*) Drittwirkung unterschieden.¹⁷¹

Problematisch daran ist, dass die Konzeption von Grund- beziehungsweise Menschenrechten, ihre Stellung im System, etc., stark von dem Rechtssystem eines Staates oder einer internationalen Einheit abhängen. Auch kann die Stellung von Menschenrechten zwischen Privaten nur dann korrekt bewertet werden, wenn menschenrechtliche Vorgaben in irgendeiner Form effektiv durchgesetzt werden können wie es bei nationalen Verfassungsgerichten der Fall ist, sehr selten allerdings auf internationaler Ebene. Das System der EMRK mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellt hier eine Ausnahme dar.

Dennoch soll an dieser Stelle versucht werden, die Stellung der Menschenrechte in dem Dickicht von privatem und öffentlichem Handeln, mittelbaren und unmittelbaren Pflichten unter Rückgriff auf die Stellung der Grundrechte im deutschen Verfassungssystem zu eruieren. Die Darstellung orientiert sich dabei vor allem am Menschenrechtsverständnis der EMRK.

a. Unmittelbare Geltung von Menschenrechten zwischen Privaten

Gegen eine unmittelbare Wirkung der Grundrechte zwischen Privaten im deutschen Verfassungssystem werden Entstehungsgeschichte und Wortlaut des GG eingewandt.¹⁷² Diese Argumente dürften auch gegen eine unmittelbare Drittwir-

¹⁶⁸ Zippelius/ Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, § 18, S. 170; BVerfGE 7, 198, 204 ff.

¹⁶⁹ Das Für und Wider einer unmittelbaren Drittwirkung der Grundrechte stellen Pieroth/ Schlink, Grundrechte, Rn 174 ff. dar.

¹⁷⁰ Beispielsweise in Belgien und den Niederlanden (in der Diskussion): Drzemczewski, The European Human Rights Convention and Relations between Private Parties, in: NILR 26 (1979), S. 163 – 181 mit einer Darstellung der Situation in den (damaligen) Mitgliedsländern des Europarats; Clapham, Human Rights in the Private Sphere, Oxford 1993/ 1996.

¹⁷¹ Anders jedoch: Drzemczewski, NILR 26 (1979), S. 163, S. 163 f.; Clapham, Human Rights, S. 180.

¹⁷² Pieroth/ Schlink, Grundrechte, Rn 175; Zippelius/ Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, § 18, S. 168 f.

kung von Menschenrechten im internationalen System sprechen, wenn man bedenkt, dass eine nachhaltige Entwicklung eines internationalen Menschenrechtssystems erst aufgrund der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen einsetzte und die Schaffung eines Menschenrechtssystems das Ziel formulierte, die Unterdrückung und Verfolgung von Personen, Volksgruppen oder ganzen Völkern durch totalitäre Regime zukünftig unmöglich zu machen (s. Kapitel 2, § 4).

Für die Notwendigkeit einer unmittelbaren Drittwirkung wird die Tatsache vorgebracht, dass rein faktisch nicht nur von staatlichen Organen Grundrechtsbeeinträchtigungen ausgehen können, sondern auch von gesellschaftlichen Kräften wie Konzernen, Wirtschaftsverbänden, Standesorganisationen oder Berufsvereinigungen.¹⁷³ Diese Argumentation dürften auch die Befürworter einer unmittelbaren Drittwirkung von Menschenrechten auf internationaler Ebene im Sinn haben. Zusätzlich wird noch auf generalklauselartige „Verpflichtungen“ verwiesen¹⁷⁴, wie sie beispielsweise die Präambel der AEMR mit den Worten

„...every individual and every organ of society, keeping this Declaration constantly in mind, shall strive by teaching and education to promote respect for these rights and freedoms and by progressive measures, national and international, to secure their universal and effective recognition and observance, both among the peoples of Member States themselves and among the peoples of territories under their jurisdiction[.]”

formuliert und die in ähnlicher Form auch in anderen Menschenrechtspakten zu finden sind. Dies ist sicherlich anzuerkennen, doch darf nicht vernachlässigt werden, dass Menschenrechtspakte regelmäßig außerhalb dieser „Generalverpflichtungen“ an Staaten als Verpflichtete gerichtet sind. Zudem sehen sie auch (wenn überhaupt) nur gegenüber von hoheitlicher Seite begangenen Verletzungen Sanktionen wie Berichts- oder Gerichtswesen vor. Eine unmittelbare Durchsetzung menschenrechtlicher Vorgaben gegenüber Privaten findet nicht statt (s. o.).¹⁷⁵

¹⁷³ *Böckenförde*, Freiheitssicherung gegenüber gesellschaftlicher Macht, in: Freiheit in der sozialen Demokratie hrsg. von Diether Posser und Rudolf Wassermann, 4. Rechtspolitischer Kongreß der SPD vom 06. – 08. Juni 1975 in Düsseldorf, Karlsruhe 1975, S. 69 – 76; *Böckenförde*, Grundrechtsgeltung gegenüber Trägern gesellschaftlicher Macht, in: Freiheit in der sozialen Demokratie hrsg. von Diether Posser und Rudolf Wassermann, 4. Rechtspolitischer Kongreß der SPD vom 06. – 08. Juni 1975 in Düsseldorf, Karlsruhe 1975, S. 77 – 89; *Pieroth/ Schlink*, Grundrechte, Rn 176.

¹⁷⁴ *Tsakiridis*, Das Recht der Meinungsäußerungsfreiheit nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Frage seiner Drittwirkung, Frankfurt am Main 1988, S. 193 ff.; *Eissen*, The European Convention on Human Rights and the Duties of the Individual, in: Nordisk Tidsskrift for international Ret 1962, S. 230 – 253, 236 ff.

¹⁷⁵ Für die EMRK *Meyer-Ladewig*, EMRK, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, Handkommentar, Baden-Baden 2003, Artikel 1, Rn 7; *Fronwein/ Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK Kommentar, 2. Auflage, Kehl 1996, Artikel 1, Rn 12.

Diesbezüglich kann auf die oben unter dem Abschnitt Völkerrechtssubjektivität (Kapitel 1, § 2 B I 1) erarbeiteten Ausführungen zum induktiven Ansatz verwiesen werden, denn die Konzeption der Völkerrechtssubjektivität nach dem induktiven Ansatz und die Idee einer unmittelbaren Dritt-

Eine im Einzelnen umstrittene Ausnahme findet sich in Bezug auf die Grundfreiheiten des EG-Vertrages in der Europäischen Union. Denn der EuGH ist zu dem umstrittenen Schluss gekommen, dass zumindest einigen Grundfreiheiten des EG-Vertrags eine unmittelbare Drittwirkung zukommen soll. Dazu zählen die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Dienstleistungsfreiheit, das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Artikel 12 EGV¹⁷⁶ und nach einer jüngeren Entscheidung auch das Diskriminierungsverbot nach Artikel 39 EGV¹⁷⁷.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sich die Grundfreiheiten des EG-Vertrages von den in den klassischen Menschenrechtspakten niedergelegten „normalen“ Menschenrechten insofern unterscheiden, als dass sie dazu eingesetzt werden das Ziel des gemeinsamen Binnenmarktes zu realisieren. Damit werden sie aus ihrer klassischen Funktion als Abwehr- beziehungsweise Leistungsrechte gegenüber dem Staat (s. Kapitel 2, § 4 B) herausgehoben, da sich die Verwirklichung des gemeinsamen Binnenmarktes hauptsächlich zwischen den Bürgern vollzieht, so dass die Grundfreiheiten auch beziehungsweise gerade in diesen Verhältnissen eine besondere Rolle einnehmen, die die ohnehin umstrittene¹⁷⁸ Frage der unmittelbaren Wirkung der Grundfreiheiten zwischen den Unionsbürgern auf eine andere Bewertungsebene hebt als bei den klassischen Menschenrechten.

b. *Third-Party Effects*: Mittelbare Geltung von Menschenrechten zwischen Privaten

Im Gegensatz dazu finden im deutschen Recht Grundrechte im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung nicht direkt zwischen Privaten Anwendung, sondern kommen nur indirekt über Akte staatlicher Gewalt als Mittler zur Geltung. Nur wenn beispielsweise ein Zivilrichter bei seiner Urteilsfindung die Grundrechte von Kläger oder Beklagten nicht hinreichend gewürdigt hat, können sich Private auf ihre Grundrechte berufen. Gegenstand der verfassungsrechtlichen Klage ist dann jedoch nicht das zivilrechtliche Verhältnis, das Anlass zur Klage gegeben hat, sondern das Zivilgerichtsurteil, also der richterliche Akt, in dem die Grundrechte nicht hinreichend berücksichtigt wurden und somit ein Akt staatlicher Herrschaftsgewalt, dem Grundrechtsinkonformität vorgehalten wird.

Voraussetzung für diese Konstruktion ist, dass der Staat überhaupt die Pflicht hat, Grund- beziehungsweise Menschenrechte zu achten und gegenüber seinen Bürgern zu gewährleisten. In Deutschland ergibt sich diese Pflicht aus der objekti-

wirkung von Menschenrechten verlangen beide eine unmittelbare Verpflichtung von Privaten. Da eine unmittelbare Verpflichtung von Privaten abgesehen von den erwähnten Ausnahmen wie den Kriegsverbrechertatbeständen (die keine Anwendung auf juristische Personen finden) momentan nicht besteht, kann auch nicht von einer generellen unmittelbaren Drittwirkung der Menschenrechte ausgegangen werden.

¹⁷⁶ *Streinz/ Leible*, Die unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten – Überlegungen aus Anlass von EuGH, EuZW 2000, 468 (Angonese), S. 459, 459.

¹⁷⁷ EuGH EuZW 2000, S. 468.

¹⁷⁸ Kritisch zu einer unmittelbaren Drittwirkung der Grundfreiheiten aus dem EGV: *Streinz/ Leible*, EuZW 2000, S. 468, 468 ff.

ven Wertigkeit der Grundrechte, die über Begriffe wie „Treu und Glauben“ oder „Sittenwidrigkeit“ ins Zivilrecht mit einfließen, und der Schutzpflichtenfunktion des Artikels 1 Abs. 3 GG, der Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung an die Grundrechte des Grundgesetzes bindet. Dadurch tritt der Richter im gerichtlichen Verfahren den Verfahrensbeteiligten formell und in unmittelbarer Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt gegenüber. Er ist daher bei der Urteilsfindung durch Artikel 1 Abs. 3 GG an die insoweit maßgeblichen Grundrechte gebunden und zu einer rechtsstaatlichen Verfahrensgestaltung verpflichtet.¹⁷⁹

Auch eine generelle Übertragung des Konzepts der mittelbaren Drittwirkung auf die Ebene der Menschenrechte ist nicht zu beobachten. Denn schon die weit- hin anerkannte Schutzfunktion von Grund- respektive Menschenrechten stößt aufgrund der Globalisierung an ihre Grenzen, weil der Staat teilweise bei Phänomenen wie dem internationalen Terrorismus überhaupt nicht die Fähigkeit hat, seine Schutzpflichten zu erfüllen.¹⁸⁰ In seiner Betrachtung mit ausführlicher Fallanalyse zur Anwendung von in der EMRK verbürgten Menschenrechten zwischen Privaten bemerkt *Andrew Clapham*, dass der deutsche Drittwirkungsgedanke beruhend auf ausgleichender Gewichtung verschiedener Rechte

„...based on the presence of social power and the sanctity of freedom of contract (protected under Article 2 of the German Basic Law) cannot really help to solve the international protection of the rights found in the European Convention on Human Rights.¹⁸¹ There is, however, a difference between a constitutional settlement which leaves open the possibility of constitutional values/rights being applied between private parties in the domestic courts, and international supervision of the effectiveness of the practical guarantees which are nationally implemented to ensure that the rights in the European Convention are respected by private persons.“¹⁸²

Jedoch räumt *Clapham* an späterer Stelle beispielsweise ein, dass man zumindest bezüglich Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) davon ausgehen kann, dass dieser hinsichtlich einer gegenseitigen Äußerungsfreiheit und der Verpflichtung Informationen zu gewähren eine Art Drittwirkung impliziere.¹⁸³

Dennoch wird angenommen, dass eine Lösung jenseits der Drittwirkung gefunden werden müsse, um der Probleme Herr zu werden, die sich aus der steigenden Komplexität der sozialen Verhältnisse und der faktischen Verletzung von Menschenrechten durch andere als staatliche Aktivität ergeben.¹⁸⁴ Die auch im

¹⁷⁹ BVerfGE 52, 203, 207; *Ruffert*, Die Globalisierung als Herausforderung an das Öffentliche Recht, Stuttgart 2004, S. 65.

¹⁸⁰ *Ruffert*, Die Globalisierung, S. 65 f.

¹⁸¹ *Clapham*, Human Rights, S. 181 f.

¹⁸² *Ibid.*, S. 180.

¹⁸³ *Ibid.*, S. 231.

¹⁸⁴ *Evrigenis*, Recent Case-Law of the European Court of Human Rights on Articles 8 and 10 of the European Convention on Human Rights, in: HRLJ 1982, S. 121 – 139, 136.

Hinblick auf die EMRK anvisierte Lösung erfolgt über die Zurechnung privaten Handelns an staatliche Stellen:

*„Although not the author of such interference, the State is still regarded as liable and has a duty to intervene and prevent it. It is not merely answerable for violations committed by itself but also, in a more general sense, for all violations committed within its territory. One could almost say, indeed, that the modern State has a kind of ‚ecological liability‘ in the human rights field.“*¹⁸⁵

Allerdings ist der Umfang der Zurechnung international nicht einheitlich. Für die EMRK wird, wie aus dem oben zitierten ersichtlich ist, eine Verantwortlichkeit des Staates für alle auf seinem Gebiet begangenen Menschenrechtsverletzungen für erstrebenswert erachtet. Amerikanische Gerichte hingegen haben für ihren Rechtsbereich entschieden, dass das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit (*due process*) den Staat nicht verpflichtet, Leben, Freiheit und Eigentum seiner Bürger auch gegenüber Eingriffen Privater zu schützen und damit auch keine Gewähr eines Mindeststandards an Schutz darstellt. Rechtsstaatlichkeit bedeutet demzufolge (lediglich) eine Eingrenzung staatlicher Handlungsmacht.¹⁸⁶ Diese Ansicht unterscheidet sich insofern von der oben zitierten Lösung (Zitat zu Fn 185), als dass sie Menschenrechte gemäß dem klassischem Verständnis noch als Abwehrrechte gegenüber staatlichem Handeln auffasst, während die andere Ansicht das Prinzip des Leistungsstaats¹⁸⁷ verinnerlicht hat.

Ähnlich wie bei dem Gedanken der Staatenverantwortlichkeit für privates Handeln (s. sogleich) wird durch das Konstrukt der mittelbaren Drittwirkung letztlich der Staat dafür in Verantwortung genommen, dass er seine anerkanntermaßen vorhandene Verpflichtungen zur Wahrung von Menschenrechten gegenüber den unter seiner Hoheitsgewalt stehenden Personen durch eigenes Fehlverhalten verletzt hat. Diese staatliche Verpflichtung zur Einhaltung von Grund- respektive Menschenrechten gegenüber den unter seiner Hoheitsgewalt stehenden besteht, sei es nun aufgrund von Klauseln wie Artikel 1 Abs. 3 GG oder aufgrund des in Menschenrechtssätzen enthaltenen Auftrags die normierten Menschenrechte zu respektieren (*respect*), zu schützen (*protect*) und zu verwirklichen (*fulfil, ensure*).¹⁸⁸ Der zwischen Privaten bestehende Menschenrechtskonflikt wird damit in das gängige Schema der Anwendung von Grund- beziehungsweise Menschenrechten im Verhältnis Staat/ Bürger eingepasst.

¹⁸⁵ *Evrigenis*, HRLJ 1982, S. 121, 137 (für die EMRK); *Clapham*, Human Rights, S. 151 ff. (für die USA der *governmental involvement test*, S. 163).

¹⁸⁶ Aus dem Urteil *DeShaney v. Winnebago County DSS* zitiert aus: *Clapham*, Human Rights, S. 160 f.

¹⁸⁷ *Evrigenis*, HRLJ 1982, S. 121, 136.

¹⁸⁸ *Schneider*, Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte hrsg. vom Dt. Institut für Menschenrechte, Berlin 2004, S. 33.

c. Abschließende Bewertung

Auch über das Konzept der Drittwirkung - unmittelbar oder mittelbar - findet sich keine zufrieden stellende Lösung des zwischen MNU und Betroffenen bestehenden Menschenrechtskonfliktes.

Eine unmittelbare Drittwirkung führte zwar dazu, dass MNU direkt für gegenüber Dritten begangene Menschenrechtsverletzungen in Anspruch genommen werden könnten. Wie jedoch dargestellt, kann gegenwärtig nicht davon ausgegangen werden, dass Menschenrechte unmittelbar zwischen Privaten gelten.

Die Annahme einer mittelbaren Drittwirkung von Menschenrechten ist zwar ein durchaus akzeptiertes Modell, weil es die tatsächliche Verantwortlichkeit auf die Ebene des Staates verlagert und sich somit das im Bereich Grund- und Menschenrechte gängige Konzept der Gegenüberstellung Staat/ Bürger wahren lässt. Hier liegt jedoch auch genau das Problem, welches das Konzept der mittelbaren Drittwirkung aufgrund der in der Bearbeitung zugrunde liegenden Fallkonstellation ungeeignet erscheinen lässt. Die Inverantwortungnahme der Gaststaaten für das Verhalten ihrer Konzerne hilft den Betroffenen nicht, da - wie aufgezeigt - die Gaststaaten häufig in die Geschehen involviert sind. Auch ist nicht mit einer „Weitergabe“ der Verantwortlichkeit an die MNU auf innerstaatlicher Ebene oder sonst einer Art der Zurechnungsausweichen auszugehen, weil Gaststaaten ihre Investitionspartner regelmäßig nicht verlieren wollen.

3. Bindung an Menschenrechte durch Anwendung fremden nationalen Rechts

Als dritte Möglichkeit, MNU kraft geltenden Rechts als an Menschenrechte gebunden zu erachten, wäre die Anwendung des nationalen Rechts der Heimatstaaten. Insofern käme zum einen in Betracht, fremdes nationales Rechts exterritorial anzuwenden und zum anderen, das Handeln des Tochterkonzerns dem Mutterkonzern zuzurechnen und dadurch die Pforte zur Anwendbarkeit heimatstaatlichen Rechts zu öffnen.

a. Exterritoriale Wirkung fremden nationalen Rechts

Grundsätzlich ist zunächst zu beachten, dass aufgrund der aus der staatlichen Souveränität erwachsenden Prinzipien der Gebiets- und Personalhoheit jede Person den Gesetzen des Staates unterliegt, in dem sie sich niedergelassen hat.¹⁸⁹ Denn alle Menschen und Dinge, die sich auf dem Territorium eines Staates befinden, unterliegen der Hoheitsgewalt dieses Staates, der aufgrund seiner inneren Souveränität (Verfassungs- und Gesetzgebungskompetenz) das Recht hat, die Rechts- und Lebensverhältnisse aller Personen, seien es nun Staatsangehörige oder nicht, umfassend zu regeln.¹⁹⁰ Demzufolge ist das Verhalten einer Tochterfirma

¹⁸⁹ *Schmalenbach*, AVR 2001, S. 57, 73.

¹⁹⁰ *Ipsen*, Völkerrecht, § 23, Rn 67.

unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit grundsätzlich nach dem Recht des Gastlandes zu beurteilen, in dem sie sich niedergelassen hat.¹⁹¹

Wie bereits dargestellt kann das in geringer entwickelten Ländern aber zu einem Problem führen, da in einigen Staaten keine effektive Staatsgewalt herrscht (*failed states*)¹⁹² beziehungsweise Staaten, deren Regime korrupt sind und es daher keinen funktionierenden Ordnungsapparat mehr gibt. Kommt es dort zu einer Rechtsverletzung, besteht in der Regel für das Opfer keine Möglichkeit, die Menschenrechtsverletzung in irgendeiner Weise ahnden zu lassen. Entweder scheidet es bereits an der Existenz von entsprechenden Gesetzen oder an der effektiven Durchsetzung bestehenden Normen, weil ein MNU effektiv mächtiger ist als sein Gaststaat.¹⁹³ Daher wird überlegt, eine Kontrolle des unternehmerischen Verhaltens nach den Gesetzen des Heimatstaates, also des Staates aus dem der Mutterkonzern stammt, der die Gründung der Tochtergesellschaft initiiert hat, zuzulassen.¹⁹⁴

Dieser Lösungsweg stellt jedoch einen massiven Verstoß gegen den sich aus dem Prinzip der staatlichen Souveränität ergebenden Grundsatz der Gebietshoheit dar und ist grundsätzlich abzulehnen, weil er gegen völkerrechtliche Grundsätze verstößt.¹⁹⁵

Auch über das gesellschaftsrechtliche Beherrschungsverhältnis unter Rückgriff auf die umstrittene Kontrolltheorie hinsichtlich der Staatszugehörigkeit der Tochterfirmen ließe sich eine Anwendbarkeit von Heimatstaatenrecht nicht konstruieren. Denn auch wenn man mithilfe dieser Konstruktion den Tochterfirmen die Staatszugehörigkeit des Mutterkonzerns angeeignen lassen will, unterstehen diese dennoch der Gebietshoheit der Gaststaaten, in denen sie tätig sind, weil sie deren Herrschaftsgewalt unterliegen. Diese Konstruktion würde also dem Heimatstaat nur die Möglichkeit des diplomatischen Schutzes zugunsten der Tochterfirma eröffnen. Zum anderen findet die Kontrolltheorie, wie beschrieben, wenn überhaupt, in Kriegssituationen Anwendung und hat auf internationaler Ebene keine Verbreitung gefunden.¹⁹⁶

Allerdings werden in letzter Zeit einige Durchbrechungen des Prinzips der staatlichen Souveränität gerade auch im Hinblick auf die für die Thematik relevanten Menschenrechtsverletzungen diskutiert. So kam es zu internationalen militäri-

¹⁹¹ *Fischer*, Transnational Corporations, EPIL IV, S. 921, 924.

¹⁹² *Hobe/ Kimminich*, Völkerrecht, S. 102.

¹⁹³ *Joseph*, NILR 99, S. 171, 177.

¹⁹⁴ *Joseph*, NILR 99, S. 171, 177; *Morgenstern/ Knapp*, Multinational Enterprises and the Extraterritorial Application of Labour Law, in: ICLQ 27 (1978), S. 769 – 793 diskutieren dies für die Anwendung von arbeitsrechtlichen Vorschriften des Heimatstaates im Gastland.

¹⁹⁵ *Schmalenbach*, AVR 2001, S. 57, 73 ff.; *Günter*, The Tripartite Declaration of Principles (ILO): Standards and Follow-Up, in: Legal Problems of Codes of Conducts for Multinational Enterprises Volume 1 hrsg. von Norbert Horn, Deventer 1980, S. 155 - 177, 164; *Joseph*, Corporations and Transnational Human Rights Litigation, Oxford 2004, S. 12 f.

¹⁹⁶ *Schmalenbach*, AVR 39 (2001), S. 57, 74.

schen Einsätzen in Staaten, in denen die internationale Gemeinschaft aufgrund eines (Bürger-) Krieges schwere Menschenrechtsverletzungen vermutete, die wegen der gegebenen Konfliktlage durch die zuständigen Regierungen vor Ort nicht unterbunden werden konnten. Diese unter dem Stichwort der Humanitären Intervention bekannt gewordenen Akte stellen, soweit sie nicht durch Kapitel VII der UN-Charta oder das Einverständnis des betroffenen Staates gedeckt sind, einen Eingriff in die Souveränität des betroffenen Staates dar.¹⁹⁷ Sicherlich ist zu bedenken, dass es bei der eigentlichen Humanitären Intervention um den Einsatz militärischer Mittel in Bürgerkriegs- beziehungsweise bürgerkriegsähnlichen Situationen zur Verhinderung schwerster und systematischer Verletzungen fundamentaler Menschenrechte geht. Die Situation ist daher nicht vollkommen vergleichbar mit der dieser Bearbeitung zugrunde liegenden Problematik. Allerdings liegt bei der extritorialen Anwendung von gebietsfremden Heimatstaatenrecht zur effektiven Durchsetzung von menschenrechtlichen Belangen in Gaststaaten ebenfalls ein Eingriff in die staatliche Souveränität zugunsten von Menschenrechten vor. Es handelt sich um eine Art nicht-militärische Humanitäre Intervention im Kleinen.

Die rechtliche Zulässigkeit einer Humanitären Intervention ist allerdings sehr strittig. Mangels völkervertragsrechtlicher Grundlage ist ein Rückgriff auf Völkergewohnheitsrecht notwendig. Operationen wie der regionale NATO-Einsatz im Kosovo im Jahr 1999 oder die komplexe Situation in einigen afrikanischen Staaten sowie die internationalen Reaktionen hierauf zeigen jedoch, dass es keinen allgemeinen internationalen Konsens, also keine *opinio iuris*, zugunsten einer Beschränkung nationaler Souveränität zugunsten von Menschenrechten gibt. Ferner fanden die umstrittenen internationalen, die nationale Souveränität beeinträchtigenden Einsätze unter dem Deckmantel einer Humanitären Intervention im Falle schwerster systematischer Kriegsfolgen wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit statt. Solche Menschenrechtsverletzungen können zwar grundsätzlich auch im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit stehen, daneben gibt es aber auch noch viele andere menschenrechtliche Tatbestände zu deren Gunsten bislang kein Eingriff in die staatliche Souveränität erfolgt ist.¹⁹⁸

Ähnlich strittig sind die Fälle, in denen es um eine Einschränkung der Staatenimmunität - als Ausprägung staatlicher Souveränität - zugunsten menschenrechtlicher Belange geht. Auch hier ist kein eindeutiges Bekenntnis zu einer Beschränkung staatlicher Souveränität zugunsten von Menschenrechten zu erkennen.¹⁹⁹

¹⁹⁷ Hobe/ Kimminich, Völkerrecht, S. 331 ff., 339 ff.; Ipsen, Völkerrecht, § 59, Rn 26.

¹⁹⁸ Vergleiche dazu: Vitzthum (Bothe), Völkerrecht, VIII. Abschnitt, Rn 22; Peters, Widerstandsrecht und humanitäre Intervention, München 2005, S. 248 ff.

¹⁹⁹ Dazu ausführlich: Hess, Staatenimmunität bei Menschenrechtsverletzungen, in: Wege zur Globalisierung des Rechts, Festschrift für Rolf A. Schütze hrsg. von Reinhold Geimer, München 1999, S. 269 – 285.

Auch wenn der Vergleich mit einer militärischen Humanitären Intervention eventuell Anlass zur Kritik bietet, lässt sich jedoch feststellen, dass eine Beschränkung staatlicher Souveränität zugunsten der Durchsetzung menschenrechtlicher Belange bislang kein international anerkanntes Prinzip darstellt.

Insofern gibt es wohl keine Rechtsfertigung für die eine extritoriale Anwendung fremden nationalen Rechts, die somit einen Verstoß gegen das Prinzip der staatlichen Souveränität darstellt. Es handelt sich nicht um eine zufrieden stellende Lösung der menschenrechtlichen Situation in Gaststaaten.

b. Verantwortlichkeit des Mutterkonzerns für das Verhalten seiner Tochterunternehmen aufgrund von Zurechnung

Eine andere Möglichkeit, die Anwendung der Rechtsordnung des Heimatstaats zu eröffnen, läge darin, die durch die Tochtergesellschaft begangene Menschenrechtsbeeinträchtigung dem Mutterkonzern anzulasten, um dann gegen letzteren nach den Regeln des Heimatstaates vorzugehen²⁰⁰.

Dies ist aber aufgrund der Beziehungen zwischen Mutter- und Tochterkonzern in der Regel regelmäßig nicht möglich, da die *legal identities* der einzelnen Unternehmen eines Konzerns zu trennen sind.²⁰¹ Nur wenn eine direkte Beteiligung des Mutterkonzerns, beispielsweise durch Anweisung, in das Geschehen nachgewiesen werden könnte, wäre eine Inanspruchnahme des Mutterkonzerns möglich. Dieses Phänomen wird auch als *corporate veil* bezeichnet, d. h. einem durch die Gesellschaftsform bedingten Schleier, hinter dem sich MNU verstecken können.²⁰²

c. Abschließende Bewertung

Auch die direkte beziehungsweise durch die Inverantwortungnahme des Mutterkonzerns für das Fehlverhalten seines Tochterunternehmens überdeckte Anwendung fremden nationalen Rechts stellt keine gewinnbringende Lösung des dieser Bearbeitung zugrunde liegenden Problems dar. Denn unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen stehen sowohl die rechtlichen Konsequenzen der Unternehmensstruktur als auch das völkerrechtliche Prinzip der staatlichen Souveränität einer Anwendung fremden nationalen Rechts im Wege.

4. Das Prinzip der Staatenverantwortlichkeit

Eine weitere Möglichkeit, um menschenrechtliche Gewährleistungen gegenüber Unternehmen zur Geltung zu bringen, könnte darin liegen, die von den Unternehmen begangenen Menschenrechtsverletzungen den Staaten zuzurechnen. Für diesen Ansatz kann auf die von der International Law Commission (ILC) erarbei-

²⁰⁰ Dann liegt auch kein Fall der extritorialen Anwendung fremden Rechts vor.

²⁰¹ *Addo (Meeran)*, Human Rights, S. 161.

²⁰² *Addo (Meeran)*, Human Rights, S. 161; *Addo (Woodroffe)*, Human Rights, S. 132; *Dine, Companies*, S. 180, *Joseph, Corporations*, S. 129 ff; ICJ Reports 1970 (*Barcelona Traction*), S. 3, 39.

teten *Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*²⁰³ zurückgegriffen werden.

Für diese Bearbeitung relevant sind die Artikel 8, 9 beziehungsweise 11 der Artikel über die Staatenverantwortlichkeit. Danach kann das Verhalten von Personen respektive Personengruppen dann einem Staat zugerechnet werden, wenn eine Person im Auftrag, unter der Leitung oder der Kontrolle des Staates gehandelt hat (Artikel 8), es läge dann ein Fall der *complicity*²⁰⁴ vor. Zudem ist der Staat auch dann verantwortlich, wenn eine Person oder Personengruppe wegen des Ausfalls staatlicher Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt (Artikel 9) beziehungsweise wenn der Staat ein Verhalten als sein eigenes anerkennt (Artikel 11).

Ein MNU ist als *corporation* eine geeignete Person oder Personengruppe i. S. d. der Normen über die Staatenverantwortlichkeit²⁰⁵. Hier in Betracht käme eine Inverantwortungnahme der Gaststaaten für das Verhalten der Tochterunternehmen²⁰⁶.

Die Folge der Anwendung der Normen über die Staatenverantwortlichkeit ist, dass nach außen, d. h. auf der Ebene des Völkerrechts, der Gaststaat für die Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gemacht werden kann.

Im Innenverhältnis liegt es am jeweiligen Gaststaat, ob er seine völkerrechtliche Verantwortlichkeit gegenüber der Tochterfirma des MNU, für die er völkerrechtlich einzustehen hatte, in irgendeiner Form zum Ausgleich bringen möchte. Dies ist bei einer Verantwortlichkeit nach Artikel 8 der Normen über die Staatenverantwortlichkeit schon deshalb nicht anzunehmen, weil in dieser Konstellation der MNU unter der Leitung beziehungsweise der Kontrolle des Staates gehandelt hat. In diesem Fall war der Staat der eigentliche Urheber der menschenrechtsverletzenden Tätigkeit.

Aber auch im Übrigen ist nicht damit zu rechnen, dass durch die Heranziehung der Grundsätze der Staatenverantwortung Menschenrechte gegenüber MNU effektiver zu Geltung gebracht werden können. An dieser Stelle begegnet man wieder der bekannten Problematik, dass der Gaststaat ein Interesse daran hat, die Investitionen der MNU zu halten. Mit der dieser Bearbeitung zugrunde liegenden Annahme kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Gaststaat eine Minderung seiner Attraktivität als Investitionsstandort in Kauf nimmt, um MNU in

²⁰³ GA Official Records, 56th session, supplement No. 10 (A/56/10), 2001. Der Text wurde abgerufen unter: [www.un.org/law/ilc/texts/State_responsibility/responsibility_articles\(e\).pdf](http://www.un.org/law/ilc/texts/State_responsibility/responsibility_articles(e).pdf) <09.02.2006>.

²⁰⁴ Dazu ausführlicher s. Kapitel 2, § 5 A.

²⁰⁵ Artikel 8 (9) Kommentar zu den Normen über die Staatenverantwortlichkeit. Kommentar abgerufen unter: http://untreaty.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/9_6_2001.pdf <20.02.2006>.

²⁰⁶ Eine Inverantwortungnahme der Heimatstaaten scheidet aufgrund der soeben beschriebenen rechtlichen Lage aus. Schon der Mutterkonzern kann regelmäßig nicht für das Handeln seiner Tochterunternehmen verantwortlich gemacht werden, weil die Unternehmensteile rechtlich selbständig zu behandeln sind. Dementsprechend besteht erst recht kein Konnex zwischen dem Heimatstaat und dem Tochterunternehmen, der eine Zurechnung erlauben würde.

irgendeiner Weise zur Rechenschaft zu ziehen respektive zu einer Änderung ihres Verhaltens zu zwingen.

II. *Corporate Social Responsibility*

Parallel zu dem – im Ergebnis wohl erfolglosen – juristischen Ansatz, MNU an Menschenrechte zu binden, sind hauptsächlich im Bereich der Politik- und Gesellschaftswissenschaften in Reaktion auf die rechtliche „Ungreifbarkeit“ von MNU Überlegungen angestellt worden, wie MNU mittels anderer Wege an menschenrechtliche Vorgaben „gebunden“ werden können. Diese Bemühungen werden unter dem Stichwort *corporate social responsibility* (CSR), *good corporate governance* oder auch *corporate accountability* geführt, was im Deutschen als „soziale Verantwortung von Unternehmen“ übersetzt wird. Auf diese Formulierung wird auch im Deutschen zurückgegriffen²⁰⁷, sofern nicht auch auf den Ausdruck *corporate social responsibility* respektive die Abkürzung CSR zurückgegriffen wird.

Bei *corporate social responsibility* handelt es sich um ein eher politisches oder sozialwissenschaftliches Konzept als um ein juristisches. Ziel ist es, die adressierten Unternehmen durch gesellschaftliche Einflüsse – quasi von einer gleich geordneten Ebene – zu ethisch sozialverträglichem Verhalten zu animieren. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass *corporate social responsibility* nicht allein auf menschenrechtliche Aspekte begrenzt ist, sondern sich auf die gesamte Bandbreite der sozialen, ökonomischen und ökologischen Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit auf das Umfeld bezieht.

Auch ist *corporate social responsibility* ein entwicklungsoffenes Konzept. Zwei wesentliche Veränderungen hat das Konzept von *corporate social responsibility* in den letzten Jahren erfahren. Die ersten *corporate-social-responsibility*-Initiativen waren hauptsächlich mit dem Verhalten von Multinationalen Unternehmen (MNU) beziehungsweise ihrer Tochtergesellschaften im Ausland, speziell in Entwicklungsländern, beschäftigt. Inzwischen rückt mehr und mehr das Verhalten von Unternehmen aller Größen auch im Heimatstaat in den Blickpunkt.²⁰⁸ Des Weiteren ist eine verstärkte Einbindung des Kampfes gegen Korruption und ähnliche Praktiken in den Zusammenhang mit *corporate social responsibility* zu beobachten.²⁰⁹ Dabei hat sich eine ganze Reihe von Begriffen und Konzepten entwickelt, die im Folgenden dargestellt werden.

²⁰⁷ So z. B. Kocher, Unternehmerische Selbstverpflichtung zur sozialen Verantwortung – Erfahrungen mit sozialen Verhaltenskodizes in der transnationalen Produktion, in: RdA 2004, S. 27 – 31, 27; Utting, Neue Ansätze zur Regulierung Transnationaler Unternehmen – Potenzial und Grenzen von Multistakeholder-Initiativen, in: Unternehmen in der Weltpolitik – Politiknetzwerke, Unternehmensregeln und die Zukunft des Multilateralismus hrsg. von Tanja Brühl, Heide Feld, u. a., Bonn 2004, S. 96 - 121, 96.

²⁰⁸ Vergleiche Artikel 20 SubCommission Draft.

²⁰⁹ Wie die Erweiterung des UN Global Compact um ein auf zehn Prinzipien beweist. www.unglobalcompact.org/Portal/?NavigationTarget=/roles/portal_user/dialogue/Dialogue/nf/nf/transparency<17.04.2005>.

1. Entwicklung der *coporate-social-responsibility*-Bewegung

Aus den oben genannten Gründen kam es zu ethisch bedenklichen Verhalten von MNU, von dem in besonderem Maße Entwicklungsländer betroffen waren. Andererseits war seit dem Zweiten Weltkrieg durch die AEMR der Generalversammlung der Vereinten Nationen und durch andere bedeutende Menschenrechtspakte der Schutz von Menschenrechten stärker in das Blickfeld gerückt.²¹⁰

Das führte zu zwei wesentlichen Veränderungen im Völkerrecht: Zum einen wurde durch die *Charta der Vereinten Nationen* das Prinzip der staatlichen Souveränität und das Gebot der Nichteinmischung in die Angelegenheiten eines anderen Staates aufgeweicht.²¹¹ Zum anderen war Völkerrecht bislang weitestgehend zwischenstaatliches Recht gewesen, jedoch erhielten nun auch Individuen und andere Private wie MNU Rechte. So entstand der Gedanke, dass Individuen nicht nur in den Genuss menschenrechtlichen Schutzes kommen, sondern als Kehrseite auch Verantwortung erwachsen kann.

Prinzipiell ist es nicht unumstritten, ob für MNU überhaupt irgendeine Art von Verantwortung moralischer oder ethischer Art besteht. Die Ansichten reichen von der auch heute noch vorherrschend vertretenen²¹² Annahme, dass die soziale Verantwortung eines Unternehmens darin liege, im Rahmen der geltenden Gesetze den Gewinn zugunsten der Aktionäre zu maximieren²¹³ auf der einen Seite und der *stakeholder theory*, nach der ein MNU auch gegenüber einem breiteren Spektrum sozialer Angelegenheiten verantwortlich ist²¹⁴, auf der anderen Seite.²¹⁵

Wie bereits in den einleitenden Worten zu diesem Abschnitt angedeutet, handelt es sich bei *corporate social responsibility* nicht um ein statisches Prinzip. Vielmehr gibt es *corporate social responsibility* in verschiedenen Erscheinungsformen an deren Entstehungen eine Vielzahl unterschiedlicher Akteure beteiligt sind, die die Ausgestaltung der einzelnen Initiativen unter dem Eindruck äußerer Einflüsse bestimmen, so dass es im Laufe der Jahrzehnte zu einer Vielzahl von Initiativen in dem Bereich der *corporate social responsibility* kam. An denen waren und sind die unterschiedlichsten Akteure beteiligt und deren Ausprägungen – wie sich im Fol-

²¹⁰ Ratner, YLJ 111 (2001), S. 443, 455.

²¹¹ Hobe, DuqLR 40 (2002), S. 655, 658; Ratner, YLJ 111 (2001), S. 443, 455.

²¹² Siehe Joo, Symposium: Corporations Theory and Corporate Governance Law: Introduction: Corporation and the Role of the State: Putting the “Law” Back into “Private Law”, in: U.C.DLR 35 (2002), S. 523 - 529, 523 ff.; Hansmann/ Kraakman, The End of History for Corporate Law, in: GeotLJ 89 (2001), S. 439 - 468, 441.

²¹³ Friedman, Capitalism and Freedom, Chicago 1962.

²¹⁴ Dine, Companies, S. 223; Utting, Public-Private, S. 5.

²¹⁵ Detailliertere Darstellungen finden sich bei: Macek, MJGT 11 (2002), S. 101, 104 ff.; Cutler, Problematizing, S. 14 ff.; Utting, Public-Private, S. 5; Williams, U. C. DLR 35 (2002), S. 705, 711ff. Ebenfalls kritisch gegenüber *corporate social responsibility* ist Clive Crook im Economist (20.01.2005), Text wurde abgerufen unter:

www.economist.com/surveys/PrinterFriendly.cfm.?Story_ID=3555212 <22.03.2005>.

genden zeigen wird – sind den jeweils vorherrschenden gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Umständen unterworfen.

Peter Utting macht drei wesentliche Strömungen in der *corporate-social-responsibility*-Bewegung aus: In den 1970er Jahren herrschte die so genannte „Kommando-und-Kontrolle“-Regulierung durch die einzelnen Regierungen vor.²¹⁶ Außerdem gab es die ersten internationalen Lösungsansätze. Die 1980er und 1990er Jahre seien durch Ansätze unternehmerischer Selbstregulierung geprägt und seit Ende der 1990er Jahre gäbe es Formen der so genannten Koregulierung.²¹⁷

a. 1960er und 1970er Jahre

Die Klage über skrupellose Geschäftspraktiken ist alt. Bereits *Marcus Tullius Cicero* prangerte sie im Jahre 44 vor Christus an, ebenso wie später die mittelalterliche Katholische Kirche²¹⁸. Im 20. Jahrhundert war die Verantwortung von Unternehmen bereits in den 1920ern Gegenstand von Überlegungen.²¹⁹

Die für *corporate social responsibility* relevanten Entwicklungen setzten allerdings erst nach dem Zweiten Weltkrieg ein. Sehr früh beschäftigte sich bereits *Howard R. Bowers* mit seinem Buch „*Social Responsibilities of the Businessman*“, das im Jahre 1953 herauskam, mit den sozialen Auswirkungen unternehmerischen Verhaltens.²²⁰ Bedeutende Entwicklungen setzten dann in den 1960er und 1970er Jahren ein. Während auf nationaler Ebene erste Regelungsansätze erörtert wurden, wurden zugleich Forderungen nach einer internationalen Regelung unternehmerischen Verhaltens laut.²²¹

aa. Kommando und Kontrolle: nationale Ansätze

Unter „Kommando-und-Kontrolle“-Regelungen versteht man Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die gewisse Standards oder Verhaltensweise vorschreiben und deren Nichteinhaltung sanktionieren. Diese Vorgehensweise wird in der Regel nur von den einzelnen Staaten angewandt.²²² Im Sinne des heutigen Verständnisses handelt es sich eigentlich nicht um *corporate social responsibility* (s. sogleich), da nationale Rechtsetzung regelmäßig verbindlich erfolgt.

²¹⁶ *Utting*, *Neue Ansätze*, S. 96.

²¹⁷ *Ibid.*, S. 96.

²¹⁸ *Cinlla*, *Why Is Business Talking About Ethics?: Reflections on Foreign Conversations*, in: *CMR* 1991, S. 67 - 86, 67 f.

²¹⁹ *Blumberg*, *HICLR* 24 (2001), S. 297 ff., bei Fn 1 (auf sich selbst verweisend).

²²⁰ *Bowen*, *Social Responsibilities of the Businessman*, New York 1953.

²²¹ *Cutler*, *Problematizing*, S. 22; *Schmalenbach*, *AVR* 39 (2001), S. 57, 67; *Frey*, *MJGT* 6 (1997), S. 153, 158.

²²² *Williams*, *Civil Society Initiatives and Soft Law in the Oil and Gas Industry*, in: *NYUJIntL&Pol* 36 (2004), S. 457 – 502, 492 f.

Auf die Nachteile der „Kommando-und-Kontrolle“-Ansätze soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden, da eine genauere Analyse der Vor- und Nachteile der Regulierung von MNU durch nationales verbindliches Recht an späterer Stelle (Kapitel 3, § 7 C) vorgenommen wird.

bb. Internationale Ansätze

Drei Ereignisse gelten als entscheidend für das Entstehen der internationalen *corporate-social-responsibility*-Bewegung: Die Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen zur Schaffung von Verhaltensmaßregeln für Transnationale Unternehmen durch das UNCTC²²³, dem *breast-milk-substitutes*-Skandal um die Firma *Nestlé*²²⁴ und das Entstehen einer internationalen Bewegung gegen das Apartheid-Regime in Südafrika.²²⁵

Bei der Schaffung von internationalen Ansätzen spielten die Entwicklungsländer zunächst eine wichtige Rolle. Durch den Dekolonisierungs- beziehungsweise Unabhängigkeitsschub nach dem Zweiten Weltkrieg erlangten viele ehemalige Kolonien staatliche Souveränität. Sie waren jedoch häufig wirtschaftlich geringer entwickelt als die Staaten der ehemaligen Kolonialherren und der restlichen westlichen Welt. Dadurch wuchs die Zahl souveräner, aber armer Länder natürlich auch in den Organen der Vereinten Nationen. Diese Länder stellten zwar ca. 70 Prozent der Weltbevölkerung, besaßen im Gegenzug aber nur 30 Prozent des weltweiten Einkommens.²²⁶ Sie sorgten dafür, dass die Bedürfnisse der Entwicklungsländer auf die internationale Tagesordnung kamen.²²⁷ Unter dem Druck eines als Gruppe 77 bekannt gewordenen Kreises von Entwicklungsländern verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Reihe von Resolutionen, die zur Schaffung einer *new international economic order* (NIE/ NIEO) führten.²²⁸ Zur weltweit gerechteren Verteilung der Ressourcen und der Entwicklung von Wohlstand forderten sie u. a. die Schaffung eines *corporate code of conduct* und propagierten die entschädigungslose Enteignung des Eigentums privater Investoren.²²⁹

So kam es, dass MNU auf die Tagesordnungen internationaler Verhandlungen gelangten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass zu Beginn der internationalen Bemühungen in den 1960er Jahren der Schutz von MNU vor staatlichen Ent-

²²³ Dazu mehr unter Kapitel 3, § 7 D III.

²²⁴ Ausführlich dazu *Segerlund*, *Corporate Social Responsibility and the Role of NGOs in the Advocacy of New Norms for Transnational Corporations*, Licentiate's Thesis vom 20.05.2005, Department of Economic History University of Stockholm Sweden, S. 60 ff.

²²⁵ *Ibid.*, S. 1, 55 ff.

²²⁶ *Robertson*, *Human Rights in the World – An Introduction to the Study of the International Protection of Human Rights*, 2. Edition, Manchester 1982, S. 194.

²²⁷ *Haufler*, *MNCs*, S. 8.

²²⁸ *Ratner*, *YLJ* 111 (2001), S. 443, 455; GA Resolution 3201 (S-VI) vom 1. Mai 1974.

²²⁹ *Cutler*, *Problematizing*, S 22; *Ratner*, *YLJ* 111 (2001), S. 443, 455 f.; *Baade*, *Codes of Conduct for Multinational Enterprises: An Introductory Survey*, in: *Legal Problems of Codes of Conduct for Multinational Enterprises Volume 1* hrsg. von Norbert Horn, Deventer 1980, S. 407 – 441, 414.

eignungen beziehungsweise ein angemessener Ausgleich im Falle von Enteignungen im Vordergrund stand.²³⁰ Viele Entwicklungsländer hatten - der *new international economic order* folgend - begonnen, das Eigentum privater Investoren aus den Industriestaaten entschädigungslos zu enteignen.²³¹ Um dem zu entgehen bemühten sich die MNU um bilaterale Investitionsschutzabkommen mit Gaststaaten, die oftmals unter Leitung der Weltbank abgeschlossen wurden.²³²

Im Jahre 1974 wurde unter Leitung des ECOSOC eine Centre on Transnational Corporations (UNCTC) geschaffen. Dieses hatte den Auftrag, einen *code of conduct* für MNU zu erstellen, der gewisse Verpflichtungen für MNU schaffen sollte. Aufgrund der gegensätzlichen Interessen zwischen dem reichen Norden und dem armen Süden gestaltete sich diese Arbeit jedoch als schwierig, und Mitte der 90er Jahre wurde das UNCTC aufgelöst, ohne dass ein *code of conduct* geschaffen worden war.²³³

Im Jahr 1976 wurden von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Rahmen der *Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen* die im Jahr 2000 überarbeiteten OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen geschaffen (OECD Guidelines), bei denen es sich um nicht bindende Standards für MNU handelt.²³⁴

1977 folgte die Internationale Arbeiterorganisation (ILO) mit der Verabschiedung der ebenfalls freiwilligen *Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über Multinationale Unternehmen und Sozialpolitik* (Tripartite Declaration), die den Schutz von Arbeitnehmerrechten sichern sollte.²³⁵

Bei den OECD Guidelines und der ILO Deklaration handelt es sich um so genanntes *soft law*. Unter *soft law* versteht man

„[norms]... *the legally binding character of which has been deliberately and sometimes explicitly denied by their authors, but which nevertheless cannot be considered as being merely morally or politically binding.*“²³⁶

Solche Normen weisen zwar eine Nähe zu Gesetzen auf und beanspruchen auf ihre Weise rechtliche Relevanz, sie sind aber nicht *per se* aus normativen Gründen rechtlich bindend. Darunter fallen die Resolutionen internationaler Organisationen, noch nicht in Kraft getretene völkerrechtliche Verträge, *Gentlemen's Agreements*, *codes of conduct*, Empfehlungen und Berichte, die auf internationalen Konferenzen verabschiedet wurden sowie sonstige Handlungsformen in internationalen

²³⁰ Addo (Jägers), Human Rights, S. 264.

²³¹ Ratner, YLJ 111 (2001), S. 443, 455.

²³² Cutler, Problematizing, S. 21.

²³³ Mehr dazu unter Kapitel 3, § 7 D III.

²³⁴ Mehr dazu unter Kapitel 3, § 7 D I.

²³⁵ Mehr dazu unter Kapitel 3, § 7 D II.

²³⁶ Thürer, Soft Law, EPIL IV, Amsterdam 2000, S. 452 - 460, 453.

Beziehungen, die in normativer Hinsicht mehr als politische Absichtserklärungen, aber weniger als verbindliches Recht im engen Sinne darstellen.²³⁷

b. 1980er und 1990er Jahre

Die folgenden Jahre standen unter dem Zeichen freiwilliger Selbstregulierung seitens der MNU durch *codes of conduct*. Insoweit bietet sich der Begriff der *informal accountability* an, da diese Art der Regulierung auf einer informellen Ebene ohne Regierungsbeteiligung stattfindet.²³⁸

Selbstregulierung wird definiert als

*„a legal regime in which the rules which govern behaviour in the market are developed, administered, and enforced by the people (or their direct representatives) whose behaviour is to be governed.“*²³⁹

Der Begriff *code of conduct* wird unabhängig von rechtlicher Bindungskraft benutzt.²⁴⁰ In den internationalen Beziehungen findet der Begriff *code of conduct* seit den 1970er Jahren zunehmende Verwendung. Er bezeichnet niedergeschriebene Regelungen für transnationale Geschäftsbeziehungen, die von Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und auch von den einzelnen Firmen geschaffen wurden. *Codes of conduct* sind sowohl als *soft law* wie beispielsweise die OECD Guidelines und die ILO Tripartite Declaration als auch als rechtlich bindende Regelungen wie z. B. der völkerrechtliche Vertrag *Code of Conduct for Liner Conferences*²⁴¹ der Vereinten Nationen denkbar. Weiterhin existieren *codes of conduct* als Akte freiwilliger, rein privater Selbstregulierung, die mangels Beteiligung von Regierungsorganen oder zwischenstaatlichen Organisationen nicht als *soft law* bezeichnet werden können.

Nachdem in den 1980er Jahren das Konzept der *corporate social responsibility* kaum weiter entwickelt wurde, wurde seit den 1990er Jahren auf dem Gebiet von *corporate social responsibility* verstärkt mit der letzten der eben beschriebenen Arten von *codes of conduct* gearbeitet.

Der Trend zu *codes of conduct*, Formen der Koregulierung und *public-private partnerships* wurde vor allem durch wirtschafts- und gesellschaftspolitische Änderungen beeinflusst. Die 1980er und 1990er Jahre waren von den Prinzipien der Dere-

²³⁷ *Ibid.*, S. 452 f.

²³⁸ *Joseph*, Corporations, S. 6 f. Zu diesem Gebiet auch: *Buntenbroich*, Menschenrechte und Unternehmen: Transnationale Rechtswirkungen „freiwilliger“ Verhaltenskodizes, Frankfurt am Main 2007; *McLeay*, Corporate Codes of Conduct and the Human Rights Accountability of Transnational Corporations: A Small Piece of A Larger Puzzle, in: *Transnational Corporations and Human Rights* hrsg von Olivier de Schutter, Oxford 2006, S. 219 - 240.

²³⁹ So die Definition, auf die *Gaines/ Kimber*, Redirecting Self-Regulation, JEL 2001, S. 157 – 184, 162 und *Ross/ Roman-Robinson*, Behind Closed Doors: The Use of Agreements in the UK to Protect the Environment, EnvLR (1999), S. 82 ff., bei Fn 36 zurückgreifen.

²⁴⁰ *Petersmann*, Codes of Conduct, EPIL I, Amsterdam 1992, S. 627 - 632, 627 ff.

²⁴¹ ILM Vol. 13 (1974), S. 910 – 948.

gulation und der Liberalisierung geprägt²⁴², deren Durchsetzung nicht zuletzt durch das Ende der *new international economic order* gefördert wurde, welches durch den nahenden Zusammenbruch des größten Teils der sozialistisch geprägten Regime des Ostblocks bedingt war.²⁴³ Die Förderung der Wirtschaft durch eine weitestgehend liberale Wirtschaftspolitik der Deregulierung wurde zum Credo jener Zeit (s. o.). Und auch in sonstigen Angelegenheiten zogen sich Staaten mehr und mehr zurück und überließen privaten Akteuren wie NGOs, Bürgerrechtsgruppen oder auch MNU das Feld.²⁴⁴ Gleichzeitig stieg die Zahl von MNU, und sie gewannen derart an wirtschaftlicher Macht, dass sie einen spürbaren Einfluss auf politische Entscheidungen ausübten, ohne sie zu diktieren. *Susan Strange* spricht insofern von einem „*retreat of the state*“:²⁴⁵

Andererseits nahm die Zahl an NGOs und Bürgerrechts- und Umweltgruppen, die sich mit sozialer Unternehmensverantwortung beschäftigen, zu und auch Gewerkschaften begannen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen.²⁴⁶

Ein weiterer Faktor für diese Entwicklung ist die Globalisierung.²⁴⁷ Denn die Denationalisierung respektive Entgrenzung auf der einen und die Entstaatlichung und Verlagerung hoheitlicher Prozesse auf der anderen Seite haben zur verstärkten Einbindung anderer Akteure wie beispielsweise Internationaler Organisationen, NGOs und MNU in hoheitliche Aufgaben geführt. Durch den grenzüberschreitenden Bezug erreichen Probleme nun eine neue Qualität und erschöpfen die Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Staaten.²⁴⁸ Dieses Phänomen wird als *global governance* beschrieben (s. Kapitel 1, Fn 163).

Erstaunlich erscheint, dass MNU sich durch *codes of conduct* freiwillig selbst regulieren, anstatt die gegebene Regelungslücke schweigend hinzunehmen und gegebenenfalls auszunutzen. Dafür sind verschiedene Gründe denkbar: Die Angst der MNU, dass Regierungen entweder auf nationaler oder internationaler Ebene eingreifen, sei es aufgrund des Drucks lokaler oder transnationaler Aktivistengruppen, die Sorge um den „guten Ruf“, der wirtschaftlicher Wettbewerb oder bereits gesammelte positive Erfahrungen.²⁴⁹

²⁴² *Utting*, Neue Ansätze, S. 99.

²⁴³ *Ratner*, YLJ 111 (2001), S. 443, 458.

²⁴⁴ *Delbrück*, Das Staatsbild, S. 10; *Ciulla*, CMR 1991, S. 67, 69.

²⁴⁵ *Strange*, *The Retreat of the State – The Diffusion of Power in the World Economy*, Cambridge 1996, S. 42 f., 54.

²⁴⁶ *Utting*, *Regulating Business Via Multistakeholder Initiatives: A Preliminary Assessment*, in: *Voluntary Approaches to Corporate Responsibility: Readings and a Resource Guide*, Genf 2002, S. 7 f.

²⁴⁷ *Jägers*, *Corporate Human Rights*, S. 1 ff.

²⁴⁸ *Hobe*, DuqLR 40 (2002), S. 655, 656.

²⁴⁹ *Haufler*, *A Public Role*, S. 105 f.

Hinsichtlich der freiwilligen Selbstregulierung kann zwischen zwei Phasen unterschieden werden: Der Phase der rein firmeninternen *company codes* und der darauf folgenden Phase der Koregulierung. Diese *Codes* kamen unter Beteiligung von NGOs, Bürgerrechtsgruppen und *stakeholdern* zustande; beziehungsweise *multi-stakeholder initiatives* wurden tätig, bei denen NGOs und andere Betroffene selbst die Initiative ergriffen und Zertifikate, etc. erschufen, an deren Beteiligung die MNU aufgefordert wurden.²⁵⁰ Teilweise traten in der zweiten Phase auch wieder staatliche Stellen hinzu. Derartige Kooperationen von staatlichen - rein innerstaatlichen oder zwischenstaatlichen - und privaten Einrichtungen stellen auch eine Form der *public-private partnerships* dar, die es mittlerweile auf lokaler, nationaler und globaler Ebene gibt.²⁵¹ *Anne-Marie Slaughter* bezeichnet diese Form der Kooperation als „*Weight Watchers model of global governance*.“²⁵²

Die *codes of conduct* beschäftigten sich hauptsächlich mit Arbeitsbedingungen, Umwelt und Menschenrechtsschutz.²⁵³ Ziel von *codes of conduct* ist es, den Mitarbeitern Beurteilungskriterien und Verhaltensempfehlungen für bislang nicht betrachtete Themen wie z. B. die Beachtung von Menschenrechten und die Vermeidung von Korruption an die Hand zu geben.²⁵⁴ Sie variieren nach Art und Inhalt stark von vagen Erklärungen über Geschäftspraktiken bis hin zu effektiv einschränkender Selbstregulierung. Dabei kann zwischen fünf verschiedenen Arten von *codes of conduct* unterschieden werden:²⁵⁵

- rein firmeninternen *company codes*, wie z. B. die General Business Principles der Firma *Philips*²⁵⁶, die Initiative Business and Human Rights – A Management Primer des *Shell* Konzerns²⁵⁷;
- *codes*, die von einer Gruppe Firmen einer bestimmten Branche vereinbart wurden (*trade association codes*),

²⁵⁰ *Utting*, *Regulating*, S. 2.

²⁵¹ *Utting*, *Promoting Development through Corporate Social Responsibility – Does It Work?*, in: *Global Future – A World Vision Journal of Human Development*, volume 3 (2003), S. 11 – 13, 11; *Rittberger*, *Transnationale Unternehmen in Gewaltkonflikten*, Einführung, in: *FW 79*, 1-2 (2004), S. 15 - 34, 25. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat im Jahr 2001 ein Grünbuch „Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen“ herausgegeben (KOM (2001) 366 endgültig vom 18.07.2001).

²⁵² *Slaughter*, *A New World Order*, Princeton 2004, S. 169.

²⁵³ *Jenkins*, *Corporate Codes*, S. 1.

²⁵⁴ *Rittberger*, *FW 79*, 1-2 (2004), S. 15, 25.

²⁵⁵ *Jenkins*, *Corporate Codes*, S. 3 ff., 20. Eine gute Übersicht über für deutsche Unternehmen interessante Aktivitäten bietet die website: www.coc-runder-tisch.de <08.06.2005>. Die Anzahl an Initiativen, Standards und *schemes* ist überwältigend und kann schon gar nicht an dieser Stelle abschließend aufgelistete werden. Aufzählungen weiterer Kampagnen finden sich in: *Abrahams*, *Regulating Corporations – A Resource Guide*, Genf 2004 und in *Alva Pino*, *Corporate Social and Environmental Responsibility: Selected Sources of Information*, Genf 2002, S. 15 ff.

²⁵⁶ www.philips.com/assets/Downloadablefile/BusinessPrinciples2003_UK-2708.pdf <07.06.2005>.

²⁵⁷ www.shell.com/static/media-en/downloads/business_and_human_rights_primer.pdf <07.06.2005>.

wie z. B. der Code of Conduct for the Tea Sector²⁵⁸;

- *codes* die unter Beteiligung sonstiger Betroffener (*stakeholder*), NGOs und/oder staatlicher Stellen zustande kamen (*multi-stakeholder codes*),

wie beispielsweise die Clean Clothes Campaign Code of Labour Practices²⁵⁹, das Zertifizierungsschema ISO 14001 bzgl. Umweltverträglichkeit²⁶⁰ (reine *multi-stakeholder*-Initiativen) und die Voluntary Principles on Security and Human Rights²⁶¹ für den Öl- und Gassektor (eine *public-private partnership*, da neben NGOs auch Regierungen die Prinzipien ausgearbeitet haben);

- *model codes*, d. h. branchenübergreifende Kodifizierungen

wie z. B. die Model Business Principles des US Präsidenten *Bill Clinton*²⁶²

- *inter-governmental codes*, internationalen Organisationen

wie beispielsweise die OECD Guidelines, die ILO Tripartite Declaration²⁶³.

c. Jüngste Entwicklungen

In jüngerer Zeit mehrten sich die Stimmen, *corporate social responsibility* mit höherer Verbindlichkeit zu regeln.²⁶⁴ Das liegt zum einen daran, dass die oben genannten freiwilligen *codes of conduct*, Zertifizierungsschemata, etc., wie aufgezeigt, erhebliche Schwächen bei Inkraftsetzung und Durchsetzung aufweisen. Hinzu kommt, dass mehr und mehr MNU im Zuge der wirtschaftlichen Krise der letzten Jahre ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der *corporate social responsibility* eingeschränkt haben.²⁶⁵

Peter Utting und *Jim Bendell* sprechen insofern von einer Verlagerung in Richtung *corporate accountability*. Letztendlich steckt hinter der Idee von *corporate accountability* der Gedanke, den Staat beziehungsweise zwischenstaatliche Organisationen bei der Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen MNU und umweltschutzrechtlichen oder sozialen Aspekten wie z. B. Menschenrechten wieder stärker einzubeziehen.²⁶⁶ Zudem sollen Instrumentarien geschaffen werden, die zur Regulierung von MNU einen höheren Grad an rechtlicher Verbindlichkeit aufweisen.²⁶⁷

²⁵⁸ www1.umn.edu/humanrts/links/teacode.html <01.06.2005>.

²⁵⁹ www.cleanclothes.org/codes/ccccode.htm <01.06.2005>.

²⁶⁰ www.iso14000.com/ <07.06.2005>.

²⁶¹ www.voluntaryprinciples.org <05.05.2006>.

²⁶² *Ljubici*, Corporate Codes of Conduct and Product Labelling Schemes: The Limits and Possibilities of Promoting International Labor Rights Through Private Initiatives, in: LPIB 30 (1998), S. 111 - 158, 125.

²⁶³ Aufgrund ihrer Bedeutung wird auf die OECD Guidelines, die ILO Tripartite Declaration und andere *inter-governmental codes* wie dem UNCTC Draft und dem SubCommission Draft unter Kapitel 3, § 7 D genauer eingegangen.

²⁶⁴ *Utting*, Neue Ansätze, S. 116.

²⁶⁵ *Rieth*, Corporate Social Responsibility in Global Economic Governance: A Comparison of the OECD Guidelines and the UN Global Compact, in: New Rules for Global Markets – Public and Private Governance in the World Economy hrsg. von Stefan A. Schirm, New York 2004, S. 177 – 192, 189.

²⁶⁶ *Bendell*, Barricades, S. 27 ff.

²⁶⁷ *Utting*, Neue Ansätze, S. 116.

Dieser Trend spiegelt sich auch in den jüngsten Entwicklungen wieder wie z. B. der Überholung der OECD Guidelines im Jahr 2000, einer Initiative der EU, die auf die Schaffung eines Verhaltenskodizes²⁶⁸ für MNU gerichtet ist, der *Publish What You Pay*²⁶⁹ und *Right to Know*²⁷⁰ Kampagnen und dem Entwurf der Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights (SubCommission Draft).²⁷¹

2. Begrifflichkeiten

Wie eingangs erwähnt existieren im Englischen verschiedene Begriffe für das, was im Deutschen als soziale Unternehmensverantwortung bezeichnet wird. Dieser Abschnitt soll ein wenig Klarheit im Dickicht der Begrifflichkeiten schaffen. Dafür werden nun kurz die verschiedenen Definitionen vorgestellt und Ansätze zu ihrer Unterscheidung aufgezeigt, sofern die Begriffe eine unterschiedliche Bedeutung haben.

Der im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen am weitaus geläufigsten Begriff ist *corporate social responsibility*. Daneben gibt es unter anderen die Begriffe *corporate (good) citizenship*, *corporate ethical responsibility*, (*corporate*) *good governance*, schlicht *corporate responsibility* oder *corporate accountability*, die von den meisten Autoren synonym verwendet werden.²⁷² *Peter Utting* und *Michael K. Addo* unternehmen jedoch den Versuch, die Begrifflichkeiten zu trennen.²⁷³ *Addo* geht von dem Begriff *corporate responsibility* aus, der die Idee umschreibt, eine breitere Grundlage zu schaffen, um MNU auch außerhalb direkt anwendbarer normativer Rechtsquellen für ihr Verhalten zur Verantwortung zu ziehen. Darunter lassen sich drei Hauptströmungen fassen: *corporate social responsibility*, *corporate citizenship* und (*corporate*) *good governance*.²⁷⁴

Corporate social responsibility ist das ethische Verhalten eines Unternehmens gegenüber der Gesellschaft.²⁷⁵ Es bezeichnet ein Verhalten oberhalb und jenseits von gesetzlichen Anforderungen, das mit dem Konzept der nachhaltigen Entwick-

²⁶⁸ Grünbuch: Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung von Unternehmen, vorgelegt von der Kommission am 18.07.2001. Die EU plant zudem, die Etablierung eines Europäischen Bündnisses für CSR; <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2006:0136:FIN:DE:PDF> <12.07.2007>.

²⁶⁹ www.publishwhatyoupay.org/english/ <08.06.2005>, die Kampagne soll Bürger aus rohstoffreichen Entwicklungsländern gegenüber ihren Regierungen unterstützen.

²⁷⁰ www.rtknet.org <08.06.2005>, Die Right To Know Kampagne ist mit umweltschutzrechtlichen Aspekten befasst.

²⁷¹ *Utting*, Neue Ansätze, S. 116 f.

²⁷² *Bendell*, Barricades, S. 17.

²⁷³ *Addo (Addo)*, Human Rights, S. 13 ff.; *Utting*, Neue Ansätze, S. 96, S. 99.

²⁷⁴ *Addo (Addo)*, Human Rights, S. 13 ff.

²⁷⁵ *Utting*, Neue Ansätze, S. 99 verweisend auf: *Schmidheiny, Stephan*, Signals of Change – Business Progress Towards Sustainable Development.

lung verbunden ist.²⁷⁶ Bei *corporate social responsibility* geht es um die Beziehungen, in denen ein MNU zu den Geschäftspartnern, Kunden, Beschäftigten, Investoren, Regierungen, NGOs und anderen Personenkreisen steht, die von den Tätigkeiten des Unternehmens in einem weiteren Sinne betroffen sein können. Die betroffenen Personenkreise werden in diesem Zusammenhang im Englischen mit dem Begriff *stakeholder*²⁷⁷ zusammengefasst. *Corporate social responsibility* zufolge besteht diesen gegenüber eine Art moralische Verpflichtung seitens der MNU, sie bei ihren Tätigkeiten dadurch zu berücksichtigen, dass ihnen zum einen kein Schaden zugefügt wird und zum anderen, dass ihnen Leistungen zukommen wie beispielsweise Gesundheitsfürsorge, Bildung oder kulturelle Veranstaltungen. Dazu zählt auch die Verpflichtung, die Menschenrechte selbst einzuhalten und sich gegen jede Art von Menschenrechtsverletzung durch andere wie Geschäftspartner oder lokale Machthaber zu verwehren.²⁷⁸ Inhaltsgleich ist der Begriff *corporate ethical responsibility*²⁷⁹, welcher allerdings weitaus weniger geläufig ist.

Hingegen geht es bei *corporate (good) citizenship* um das Verhältnis zwischen dem Unternehmen und dem Staat; das Unternehmen hat als „Bürger“ gegenüber seinem Staat nicht nur Rechte sondern auch Pflichten. Es hat für die Sozial- und Umweltfolgen, die durch sein Tun entstehen, dem Staat gegenüber die Verantwortung zu tragen.²⁸⁰ Dabei geht es jedoch um mehr, als um das bloße Einhalten von geltendem Recht.²⁸¹ So bedeutet *corporate (good) citizenship* auch, sich an höhere Standards zu halten, als die Rechtsordnung vorsieht, der das MNU unterliegt.²⁸²

Daneben steht der selten verwendete Begriff *(corporate) good governance*. Dieser leitet sich offenbar von *corporate governance* ab, was schlicht „Unternehmensführung“ bedeutet. Diese soll „gut“ sein, was in diesem Zusammenhang Fairness und Transparenz gegenüber Aktionären und Angestellten bedeutet, die Einhaltung von Sicherheitsstandards und den grundlegenden Arbeitnehmerrechten sowie die Zulassung von Gewerkschaften.²⁸³

Wie bereits erwähnt, treffen viele Autoren diese Differenzierungen nicht; letztlich ist sie auch nicht übermäßig relevant. Denn Kernelement der sozialen Unternehmensverantwortung ist, dass ein Unternehmen für die schädlichen Nebenwir-

²⁷⁶ Rieth/ Zimmer, *Transnational Corporations and Conflict Prevention: The Impact of Norms on Private Actors* hrsg. vom Center for International Relations, S. 13.

²⁷⁷ Rieth/ Zimmer, *Unternehmen in der Rohstoffindustrie – Möglichkeiten und Grenzen der Konfliktprävention*, in: FW 79, 1-2 (2004), S. 75 - 101, 94 f.; Greathead, *The Multinational and the „New Stakeholder“: Examining the Business Case for Human Rights*, in: VJTL 35 (2002), S. 719 - 727, 724 f. Der Einfachheit halber wird im Folgenden dieser Begriff verwendet. In englischsprachigen Texten wird der Begriff *stakeholder* gerne dem ähnlich klingenden Begriff des *shareholder*, d. h. des Aktionärs, gegenübergestellt, um die gegenläufigen Interessen zu verdeutlichen.

²⁷⁸ Addo (Addo), *Human Rights*, S. 20 f.

²⁷⁹ *Ibid.*, S. 13.

²⁸⁰ Utting, *Neue Ansätze*, S. 99 f., Fn 2; Wiggen/ Bomann-Larsen, *Addressing*, S. 8.

²⁸¹ Wiggen/ Bomann-Larsen, *Addressing*, S. 8.

²⁸² Addo (Addo), *Human Rights*, S. 20.

²⁸³ Addo (Addo), *Human Rights*, S. 20.

kungen seines Tuns die Verantwortung zu tragen hat, auch wenn keine direkt anwendbare rechtlich verbindliche Grundlage besteht. Gegenüber wem diese Verantwortung nun besteht, ergibt sich schon aus dem Zusammenhang. Eine strikte Einordnung in die oben genannten Kategorien erscheint ohnehin nicht möglich. So gelten z. B. die grundlegenden Arbeitnehmerrechte auch als Menschenrechte, da sie in wichtigen Menschenrechtspakten wie der AEMR, dem IPbürgR und der EMRK verankert sind²⁸⁴, so dass sich zumindest in diesem Feld *corporate good governance* und *corporate social responsibility* überschneiden. Daher wird diese Unterscheidung in der folgenden Bearbeitung nicht berücksichtigt und mit der Mehrheit der Autoren der Begriff *corporate social responsibility* verwendet, zumal dieser nach der von *Michael K. Addo* angebotenen Definition auch das Verhältnis von MNU zu Menschenrechten umfasst, welches in dieser Arbeit vorrangig beleuchtet werden soll.

Etwas jüngerer Natur ist der Begriff *corporate accountability*. *Peter Utting* und *Jim Bendell* benutzen ihn nicht synonym mit den oben aufgelisteten Begriffen, sondern in Abgrenzung zu diesen. Danach stellt *corporate accountability* eine Intensivierung durch erhöhte Verbindlichkeit gegenüber *corporate social responsibility* und den anderen Begriffen dar, die sich hauptsächlich aus den Inhalten der Begriffe ergibt. Zur Erläuterung des Begriffs *corporate accountability* soll jedoch kurz auf wesentliche Unterscheidungsmerkmale eingegangen werden. Die Initiativen auf dem Gebiet der *corporate social responsibility* in den letzten Jahrzehnten beruhten in der Regel auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Es handelte sich entweder um *codes of conduct* oder um *soft-law*-Standards, denen ein MNU sich freiwillig unterwarf. Infolgedessen wird deren Einhaltung so gut wie gar nicht überwacht und die Nichteinhaltung der Vorgaben bleibt zwangsläufig folgenlos. Diese Mängel soll *corporate accountability* ausgleichen. MNU sollen demnach zur Verantwortung gezogen werden müssen. *Soft Law* soll ersetzt oder ergänzt werden durch rechtsverbindliche Standards. Regelungen sollen durchsetzbar sein und MNU tatsächlich zur Rechenschaft gezogen werden können.²⁸⁵

Ein erst kürzlich auf die Tagesordnung getretenes Problem erfasst, was *Karen Ballentine* und *Heiko Nitzschke* als *corporate-social-responsibility-plus* beschrieben haben.²⁸⁶ Dabei geht es um das Verhalten von MNU in Regionen, in denen Gewalt-

²⁸⁴ *Paust*, VJTL 35 (2002), S. 801, 818 f.; *Leary*, 'The Paradox of Workers' Rights as Human Rights', in: *Human Rights, Labor Rights, and International Trade* hrsg. von *Lance A. Compa*, u. a., Philadelphia 2003, S. 22 – 47, 22. So z. B. das Recht auf Koalitionsfreiheit. Es ist u. a. enthalten in: Artikel 19 Abs. 4 AEMR, Artikel 22 IPbürgR, Artikel 8 Abs. 1b IPwirtR, Artikel 11 Abs. 1 EMRK.

²⁸⁵ *Utting*, *Neue Ansätze*, S. 116 ff; *Bendell*, *Barricades*, S. 17 f.; *Williams*, NYUJIntL&Pol 36 (2004), S. 457, 469. Im Deutschen werden *responsibility* und *accountability* mit „Verantwortlichkeit“ übersetzt. *Accountability* bedeutet zusätzlich auch noch „Rechenschaftspflicht“. Auch das deutet auf eine intensivere Verpflichtung hin als bloß für etwas verantwortlich zu sein.

²⁸⁶ *Ballentine/ Nitzschke*, FW 79, 1-2 (2004), S. 35, 47.

konflikte (in der Regel staatsinterne Konflikte²⁸⁷) herrschen wie in Nigeria, Kolumbien, Sudan, Angola, um nur einige zu nennen. Hier kam und kommt es zu Problemen, weil Regierungen, Rebellen Gruppen oder andere am Konflikt Beteiligte sich durch Handel und Verkauf ihrer Rohstoffvorkommen an MNU finanzielle Mittel verschaffen, die dann in Waffen investiert werden, welche gegen die Gegenpartei eines Gewaltkonflikts eingesetzt werden. Dadurch helfen MNU, einen Konflikt aufrechtzuerhalten oder gar zu verschärfen.²⁸⁸ Besonders prominente Beispiele hierfür finden sich in Nigeria und im Sudan, wo das Geld großer Ölkonzerne letztlich der Auffüllung der Regierungskasse im Bürgerkrieg diene. In Angola finanzierte sich eine oppositionelle Rebellen Gruppe ihre Kriegsbeteiligung durch den Verkauf von Diamanten - die aus dem Kontext heraus als Blutdiamanten²⁸⁹ bezeichnet werden - an ein südafrikanisches MNU.²⁹⁰ Im Bereich der legalen Wirtschaft²⁹¹ sind davon typischerweise Unternehmen betroffen, die in der Rohstoffindustrie tätig sind und vor Ort ansässig bleiben müssen, um Rohstoffe wie Öl, Gas, Diamanten, Holz, etc. abzubauen.²⁹²

Grundsätzlich stehen einem MNU in einer derartigen Situation drei Wege offen: Erstens kann es sich aus der Region zurückziehen und vorhandene Geschäftsbeziehungen abrechnen (was für Unternehmen der Rohstoffindustrie regelmäßig schwierig und wirtschaftlich nachteilig ist). Zweitens kann es in dem Konfliktgebiet bleiben und das Problem tolerieren beziehungsweise ignorieren. Dies kann sich auf den Konflikt positiv (Deeskalation durch Verbesserung des Lebensstandards aufgrund von Arbeitsplätzen, Einkommen, soziale Fürsorgeeinrichtungen, etc.), aber auch negativ (Eskalation wegen des Verlustes von Lebensraum aufgrund des Rohstoffabbaus) auswirken. Drittens kann ein MNU Maßnahmen zur Konfliktprävention einleiten.²⁹³

Corporate-social-responsibility-plus zielt nun daraufhin ab, dass MNU über das klassische *corporate-social-responsibility*-Konzept hinausgehend konkrete Maßnahmen ergreifen, die Konflikte verhindern, eingrenzen und bestenfalls beenden und da-

²⁸⁷ Rieth/ Zimmer, *Transnational Corporations*, S. 4.

²⁸⁸ Ballentine/ Nitzschke, FW 79, 1-2 (2004), S. 35, 35.

²⁸⁹ Die Affäre um die Blutdiamanten führte letztlich zur Einleitung des *Kimberley Prozess*, der schließlich zur Einführung eines Zertifizierungsschemas führte. Vergleiche *Interlaken Declaration on the Kimberley Process Certification Scheme For Rough Diamonds* vom 05.11.2002. Die Erklärung wurde abgerufen unter:
www.kimberleyprocess.com:8080/site/www_docs/plenary_meetings9/interlaken_declaration.pdf <10.07.2005>.

²⁹⁰ Ganser, FW 79, 1-2 (2004), S. 57, 67. Zu den Vorkommissionen um *Shell* in Nigeria ausführlicher: Rieth/ Zimmer, *Transnational Corporations*, S. 21 ff.

²⁹¹ Zwar ist durch den illegalen Handel von Waffen, Heroin, bedrohten Tierarten oder Menschen auch die illegale Wirtschaft auf das engste mit Gewaltkonflikten verknüpft (Ganser, FW 79, 1-2 (2004), S. 57, 64), diese bleibt in der Betrachtung jedoch außen vor, da sie nicht das geringste Interesse an Konfliktminimierung haben wird.

²⁹² Ganser, FW 79, 1-2 (2004), S. 57, 65.

²⁹³ Rittberger, FW 79, 1-2 (2004), S. 15, 22 ff.; Ganser, FW 79, 1-2 (2004), S. 57, 62 ff.

mit Menschenrechtsverstöße eindämmen. Darunter fallen alle Maßnahmen und Initiativen eines MNU auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, die darauf abzielen, eine weitere Eskalation des Konflikts zu verhindern.²⁹⁴ Dies soll durch Maßnahmen wie die Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung von Handelsmöglichkeiten, Erhöhung von Investitionen, Anhebung von Lebensstandards etc. oder zur Kompensation erlittener Schäden geschehen.²⁹⁵

3. Vor- und Nachteile freiwilliger Selbstverpflichtungen

Die freiwilligen Selbstverpflichtungen haben den Vorteil, dass sie die Lücke ausfüllen können, die durch die Nichtregelung auf nationaler und internationaler Ebene entstanden ist.²⁹⁶ Hierbei wird auf die regulative Kraft der Zivilgesellschaft gesetzt.²⁹⁷ Ebenfalls als Vorteil dieser Regelungsart wird die erhöhte Flexibilität und Spezialität gegenüber verbindlichen Regelungen angesehen, da die Verhandlungspartner bei unverbindlichen Regelungen inhaltlich weitergehende Regelungen akzeptieren, als bei Vertragstexten an die sie später rechtlich gebunden sein sollen.²⁹⁸

Freiwillige Initiativen gelten gegenüber althergebrachten Regulierungsmethoden als innovativ, pragmatisch und modern²⁹⁹. Ferner können durch freiwillige *codes of conduct* die Marktstrukturen insofern verändert werden, als dass ein Wettbewerb um den „besten“ *code of conduct* entsteht. *Codes of Conduct* können allgemeine Industriestandards erhöhen und es dadurch Unternehmen, die kein Interesse zeigen, sich sozial verantwortlich zu verhalten, erschweren, in den Markt zu gelangen. Außerdem könne freiwillige Initiativen das Firmenimage aufbessern und somit mittelbar zu einer Steigerung des Gewinnes führen. Freiwillige Initiativen fördern die Kreativität der Unternehmen und haben verstärktes Bemühen um neue und innovativere Technologien zu Folge, was langfristig zu Einsparungen und anderen positiven Nebeneffekten führen kann.³⁰⁰

Andererseits haben die *codes of conduct* auch gewichtige Nachteile. Dazu zählt, dass die MNU die durch die *codes* entstehenden Kosten der Allgemeinheit aufbürden können (z. B. durch höhere Preise). Nachteilig ist ebenfalls, dass es sich bei den freiwilligen *codes of conduct* in zu vielen Fällen um nicht mehr als allgemeine *statements* zu ethisch verantwortlichem Geschäftsgebaren handelt und viele *codes* inhaltlich stark auf ein Thema wie beispielsweise Arbeitnehmerschutz begrenzt sind.³⁰¹ Ebenso wie freiwillige *codes of conduct* unter Umständen Innovationen för-

²⁹⁴ Rieth/ Zimmer, *Transnational Corporations*, S. 8.

²⁹⁵ Bennett, *JIA* 55 (2002), S. 393 – 410; Rieth/ Zimmer, *Transnational Corporations*, S. 8; Ballentine/ Nitzschke, *FW* 79, 1-2 (2004), S. 35, 47.

²⁹⁶ Cutler, *Problematizing*, S. 39.

²⁹⁷ Nida-Rümelin, *Demokratie als Kooperation*, Frankfurt am Main 1999, S. 198 f.

²⁹⁸ Wallace, *Legal Control*, S. 308. Die Autorin scheint diese Ansicht allerdings nicht zu teilen.

²⁹⁹ Utting, *Public-Private*, S. 5.

³⁰⁰ So eine Auflistung der Vorteile durch Cutler, *Problematizing*, S. 39 ff.

³⁰¹ Jenkins, *Corporate Codes*, S. 26 ff.

dern, können sie Kreativität und Erfindungsgeist beeinträchtigen und zu Handelsbarrieren werden. Die Tatsache, dass sich ein besseres Erscheinungsbild in der öffentlichen Wahrnehmung positiv auf den Gewinn auswirken kann, sorgt dafür, dass sich einige MNU nur um *corporate social responsibility* bemühen, um den Gewinn zu steigern. Die *codes* dienen in solchen Fällen nur dem so genannten *window dressing*³⁰² respektive *greenwashing*³⁰³.

Ebenfalls problematisch ist, dass der Druck einen *code of conduct* zu erstellen, nur auf solchen MNU lastet, die auf ihr Image achten müssen. Firmen, die gar keinen direkten Kontakt zum Kunden haben, stehen in der Regel nicht unter strenger Beobachtung der Öffentlichkeit und haben auch keinen „Namen“ und keinen „guten Ruf“ zu verlieren.³⁰⁴ Diese haben einen Wettbewerbsvorteil gegenüber jenen MNU, die einen *code of conduct* zur Wahrung eines Images erstellen müssen.³⁰⁵ Auch besteht das Problem, dass ein MNU nur dann ein *code of conduct* verfasst, wenn es sich für das MNU in der Kosten/ Nutzen-Analyse lohnt. Da ein *code of conduct* jedoch auch mit Ausgaben und Folgekosten verbunden ist, einem MNU einen Wettbewerbsnachteil bescheren oder sich rechtlich nachteilhaft auswirken kann, besteht nur für sehr wenige MNU überhaupt ein Anreiz, einen *code of conduct* in Kraft zu setzen. Kein MNU möchte um der *corporate social responsibility* Willen an den Rand seiner Existenz gedrängt werden.³⁰⁶

Schwerlich lösbar durch *codes of conduct* ist ebenfalls das so genannte *free-rider*-Problem. Da die *codes* nicht bindend sind und dazu noch viele *codes* nicht die gesamte Branche abdecken, können *free-rider* von den Bemühungen anderer Unternehmen um *corporate social responsibility* insofern profitieren, als dass sie in dem Ruf stehen, sich sozial verantwortlich zu verhalten, obwohl nur die anderen MNU dahingehende Anstrengungen unternehmen.³⁰⁷ Außerdem kann sich die Schaffung eines *codes* insofern als problematisch erweisen, als dass sich zum einen auf ein sehr geringes Level an Standards festgelegt wird, welche dann von dem betroffenen MNU gegebenenfalls sogar noch als speziellere Regelung zu einer aufgrund dessen nicht zu beachtenden späteren Regelung angesehen werden.

³⁰² Oketch, The Corporate Stake in Social Cohesion, in: CorGovVol. 4 No. 3 (2004), S. 5 - 19, 6; Utting, Regulating, S. 6, 11 ff.

Erfolgt die Teilnahme eines MNU am UN Global Compact nur um der Public Relations Willen, wird von *bluwashing* (blau als Farbe der Vereinten Nationen) gesprochen.

³⁰³ Utting, GloFut vol. 3 (2003), S. 11.

³⁰⁴ Ljubivic, LPIB 30 (1998), S. 111, 115 f. bezieht sich dabei auf *codes*, die mit Arbeitnehmerrechten beschäftigt sind. Macek, MJGT 11 (2002), S. 101, 111 erweitert diese Problematik zu Recht auf alle anderen *codes of conduct* aus.

³⁰⁵ Bendell, Barricades, S. 29.

³⁰⁶ Macek, MJGT 11 (2002), S. 101, 116 ff.

³⁰⁷ FitzGerald, Regulating Large International Firms, Genf 2001, S. 15. Muchlinski hält dieses Problem jedoch für übertrieben, weil es unterstelle, dass rufschädigende Kinder- oder Zwangsarbeit wesentlich profitabler sei als Erwachsene zu angemessenen Löhnen zu beschäftigen, Muchlinski, Human Rights and Multinationals: Is there a Problem?, in: IA 77 (2001), S. 31 - 47, 38.

Zudem ist fraglich, ob und inwieweit die *codes of conduct* Außenwirkung entfalten. Da die Verpflichtungen seitens der Unternehmen freiwillig und selbst auferlegt sind, wird unterschiedlich beurteilt, ob und inwieweit Rechtsprechungsinstanzen sie bei der Urteilsfindung berücksichtigen können. Während in den USA eine Klage, mit der ein Verstoß gegen einen firmeninternen *code* – die behauptete Misshandlung von Arbeitern entsprach nicht den Leitsätzen des *code of conduct* – unter Hinweis auf die Redefreiheit zurückgewiesen wurde, entschied ein holländisches Gericht in kryptischer Formulierung, dass der Hinweis eines Unternehmens darauf, dass die Geschäftspraktiken in Einklang mit den OECD Guidelines stünden, „nicht ohne Bedeutung“ sei.³⁰⁸

Ein weiteres großes Problem ist die Durchsetzung der *codes*. Dies betrifft insbesondere rein firmeninterne *codes*, deren Durchsetzung, sofern die Überwachung ihrer Durchsetzung überhaupt vorgesehen ist, in der Regel firmenintern erfolgt.

Bei *codes*, die im Rahmen einer *multi-stakeholder*-Initiative entstanden sind, versuchen die *stakeholder*, die Einhaltung durch unabhängige und externe Prüfer im Rahmen eines Berichtswesens oder anderer Prüfungssysteme überwachen zu lassen. Eine Neuerung ist in diesem Zusammenhang die Überlegung, ein Beschwerdeverfahren für Betroffene zur Verbesserung der Durchsetzung einzurichten.³⁰⁹ Zudem wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Prüfer regelmäßig von dem Unternehmen, das sie überprüfen, bezahlt werden. Das kann Interessenskonflikte provozieren.³¹⁰ Ein weiterer Nachteil ist, dass es im Falle eines Verstoßes entweder keine oder keine wirklich wirksame Sanktionsmöglichkeit gibt.

³⁰⁸ Jägers, Corporate Human Rights, S. 135 f.

³⁰⁹ Utting, Neue Ansätze, S. 115.

³¹⁰ Cutler, Problematizing, S. 53.

§ 3 Schlussbetrachtung zu Kapitel 1

Es hat sich gezeigt, dass das Verhältnis von Unternehmen zu Menschenrechten sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht ausgesprochen komplex ist.

Zum einen ist die faktische Seite zu betrachten: Ein Zusammenspiel von unternehmensbedingten Aspekten und verschiedenen (heterogenen) Umweltfaktoren wie das *failed-states*-Phänomen hat zur Folge, dass unternehmerische Tätigkeit nicht nur positive Auswirkungen wie die Schaffung von Arbeitsplätzen und Infrastruktur in einer Gemeinde hat, sondern auch schädliche Auswirkungen für die Bevölkerung zeigen. Diese schädlichen Auswirkungen betreffen dabei die regelmäßig die fundamentalen Rechte, also die Menschenrechte.

Auf der anderen Seite bieten die gegenwärtigen rechtlichen Bedingungen, sei es nun unter klassisch (völker-) rechtlichen Gesichtspunkten wie beispielsweise der *notion of Drittwirkung* oder anhand der *corporate-social-responsibility*-Bewegung, keine wahrhaft zufrieden stellende Lösung des problematischen Verhältnisses von MNU zu Menschenrechten.

In gewisser Hinsicht agieren MNU also in einem rechtsfreien Raum, kontrolliert lediglich durch eine mehr oder minder interessierte Öffentlichkeit ohne nachhaltige Kontrollmöglichkeit, die zudem schnell vergibt und vergisst, durch Werbung manipulierbar ist und zudem dazu neigt, den Verlockungen des Marktes zu erliegen. Eine wirksame rechtliche Einschränkung unternehmerischen Wirkens existiert in diesem Zusammenhang nicht.

Ob eine wirksame (rechtliche) Beschränkung unternehmerischer Tätigkeit überhaupt herbeigeführt werden kann und welche Methoden dabei zur Anwendung kommen können, soll daher Gegenstand der weiteren Untersuchungen sein. Dabei ist für den Kern dieser Bearbeitung von besonderem Interesse, welche menschenrechtlichen Gewährleistungen durch unternehmerisches Wirken überhaupt in Mitleidenschaft gezogen werden.

Es wird also zunächst untersucht, welche menschenrechtlichen Gewährleistungen durch unternehmerische Tätigkeit faktisch beeinträchtigt werden können (Kapitel 2), um im Weiteren die möglichst effektive Verwirklichung der tatsächlich betroffenen menschenrechtlichen Gewährleistungen gegenüber MNU zu diskutieren (Kapitel 3).

2. Kapitel: Multinationale Unternehmen und Menschenrechte - Inhaltliche Relevanz einzelner Tatbestände des internationalen Menschenrechtsschutzregimes

Im Hinblick auf die menschenrechtliche Relevanz unternehmerischer Tätigkeit soll zunächst ein allgemeiner Überblick über Entstehung und Systematik des internationalen Menschenrechtsschutzregimes gegeben werden. Diese Betrachtungen beziehen sich zunächst auf das klassische völkerrechtliche Verständnis von Menschenrechten im Verhältnis Staat - Bürger beziehungsweise Staat - Staat (§ 4). § 5 beschäftigt sich dann ausführlich mit dem Verhältnis von MNU zu Menschenrechten.

§ 4 Das internationale Menschenrechtsschutzregime als Kern einer modernen, wertgebundenen Völkerrechtsordnung

A. Entwicklung und Quellen des internationalen Menschenrechtsschutzes

Nach herkömmlichem Verständnis dient die Gewährung von Menschenrechten dem Ziel, Würde und Integrität jeden menschlichen Individuums zu fördern und zu schützen.¹ Heutzutage werden Menschenrechte durch eine Vielzahl universeller und regionaler Übereinkommen sowie durch nationale Verfassungen geschützt. Diese Entwicklung ist jedoch relativ jung. Der folgende Abschnitt soll sich mit Entstehung und Entwicklung des Menschenrechtsschutzes auf internationaler (d. h. hauptsächlich auf universeller, aber auch auf regionaler Ebene) befassen.

Neben dem Begriff „Menschenrechte“ wird eine Vielzahl anderer Begriffe wie „Freiheiten“, „fundamentale“ oder „grundlegende Menschenrechte“, „Rechte und Freiheiten“ oder „Menschenrechte und grundlegende Freiheiten“ verwendet. Die Verwendung dieser Begriffe erfolgt gegenseitig austauschbar, so dass kein wesentlicher, definierbarer Unterschied auszumachen ist.²

Die eigentliche Entwicklung eines universellen³ Menschenrechtsregimes begann im Wesentlichen nach dem Zweiten Weltkrieg. Zuvor bestand das Völkerrecht hauptsächlich aus diplomatischer Koordination in Friedens- und in Kriegszeiten. Infolge der Erfahrungen, die aufgrund der nationalsozialistischen Diktatur zwischen 1933 und 1945 gesammelt wurden, beschlossen die Verfasser der UN-Charta, die Achtung von Menschenrechten, namentlich den Schutz von Einzelpersonen, in Zukunft nicht mehr ausschließlich in der Zuständigkeit der Staaten

¹ *Dinstein*, The Right to Life, Physical Integrity, and Liberty, in: The International Bill of Rights – The Covenant on Civil and Political Rights hrsg. von Louis Henkin, New York 1981, S. 114 - 137, 114.

² *Meron*, On a Hierarchy of International Human Rights, in: AJIL 80 (1986), S. 1 - 23, 5.

³ Zur Diskussion um Universalität der Menschenrechte und Kulturrelativismus vgl. *Tbaroor*, The Universality of Human Rights and their Relevance to Developing Countries, in: NorJIL 1990, S. 139 - 152; *Tomuschat*, Human Rights in a World-Wide Framework – Some Current Issues, in: ZaöRV 45 (1985), S. 547 - 584, 548 ff. Die Wiener Weltmensenrechtskonferenz von 1993, auf der 171 Staaten durch Annahme der *Vienna Declaration and Programme of Action* ihre Bindung an universelle Menschenrechte erklärten, dürfte dieser Diskussion allerdings ein wenig den „Wind aus den Segeln“ genommen haben, auch wenn *Klein/ Walk/ Brunnengräber*, Mobile Herausforderer, S. 10, 30 f. darauf hinweisen, dass die weltweite staatliche Anerkennung von Menschenrechten nicht mit einer weltweit anerkannten einheitlichen Deutung verwechselt werden dürfte. (Text der Vienna Declaration wurde abgerufen unter: [www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/\(Symbol\)/A.CONF.157.23.En?OpenDocument](http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/(Symbol)/A.CONF.157.23.En?OpenDocument) <01.09.2005>).

zu belassen und nahmen entsprechende Zielbestimmungen in Artikeln 1 Abs. 3, 55 lit. c) und 56 UN-Charta auf.⁴

Darin enthalten waren zwei wesentliche Neuerungen des Völkerrechts. Zum einen wurde das von der Staatengemeinschaft hoch gehandelte Prinzip der staatlichen Souveränität beschränkt, indem die *domaine réservé*, also jener Bereich der ureigenen innerstaatlichen Angelegenheiten, beschnitten und die Achtung des eigenen Staatsvolks zum Gegenstand des Völkerrechts erhoben wurde.⁵ Zum anderen wurden nun zum ersten Mal nicht nur Staaten und andere anerkannte Völkerrechtssubjekte Träger völkerrechtlicher Rechte, sondern auch Individuen.⁶ Neben dieser Stellung als Begünstigte wurden Individuen auch - wenn auch in wesentlich geringerem Umfang - zu Verpflichteten. Dies zeigte sich z. B. in den Kriegsverbrecherprozessen von Nürnberg und Tokio⁷, durch die Verträge, welche das Verbot von Völkermord, Luftpiraterie, Kriegsverbrechen und verbrecherische Angriffe gegen Diplomaten und andere Vertreter fremder Staaten betreffen⁸ sowie in dem Rom-Statut des IStGH⁹ aus dem Jahre 1998.

Zwar gab es auch schon zuvor, vor allem zwischen den beiden Weltkriegen, vereinzelte Ansätze menschenrechtlichen Individualschutzes durch völkerrechtliche Verträge, welche spezielle Aspekte des Menschenrechtsschutzes regelten wie z. B. Minderheitenschutzklauseln oder die von der ILO getragenen Übereinkommen zur Abschaffung von Sklaverei, Zwangs- und Pflichtarbeit. Diese Abkommen wurden jedoch weniger aufgrund eines menschenrechtlich-sozialen Hintergrundes als vielmehr aus dem Interesse an der Schaffung gleicher wirtschaftlicher Wettbewerbsbedingungen geschaffen.¹⁰

Die nach dem Zweiten Weltkrieg in der UN-Charta festgelegten Zielbestimmungen sollten durch weiteres Vertragswerk näher bestimmt werden. Infolgedessen verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) mit einer

⁴ *Sommerrmann*, Die Fortentwicklung der Menschenrechte seit der Allgemeinen Erklärung von 1948, in: ZfP 37 (1990), S. 37 - 51, 39; *Henkin*, Human Rights, EPIL II, Amsterdam 1995, S. 886 - 893, 886; *Buergenthal*, The Normative and Institutional Evolution of International Human Rights, in: HRQ 19 (1997), S. 703 - 723, 708.

⁵ *Bryde*, Verpflichtungen Erga Omnes aus Menschenrechten, in: Aktuelle Probleme des Menschenrechtsschutzes, BDGVR 33 (1994), S. 165 - 190, 170 f.

⁶ *Buergenthal*, HRQ 19 (1997), S. 703, 708. Detailliertere Auseinandersetzung mit der Natur und Quellen von Menschenrechten vgl. *Shestack*, The Jurisprudence of Human Rights, in: Human Rights in International Law - Legal and Policy Issues hrsg. von Theodor Meron, Oxford 1984, S. 69 - 113, 70 ff.; *Sohn*, The New International Law: Protection of the Rights of Individuals Rather than States, in: AULR 32 (1982), S. 1 - 64, 17 ff.

⁷ *Sohn*, AULR 32 (1982), S. 1, 9 ff., Mitte der 1990er bestätigt durch die Kriegsverbrecherprozesse aufgrund der Geschehen im ehemaligen Jugoslawien (*Seibert-Fohr*, Die Deliktshaftung von Unternehmen für die Beteiligung an im Ausland begangenen Völkerrechtsverletzungen, in: ZaöRV 63 (2003), S. 195 - 204, 197).

⁸ *Miyazaki*, FS Mosler, S. 581, 588.

⁹ BGBl. 2000 II 1394.

¹⁰ *Sommerrmann*, ZfP 37 (1990), S. 37, 38.

Mehrheit von 48 Stimmen dafür und acht¹¹ Enthaltungen. Die Ausarbeitung der Erklärung hatte einem von der vom ECOSOC geschaffenen *Commission on Human Rights* eingerichteten *Drafting Committee* sowie dem Sekretariat der Vereinten Nationen obliegen. Diese unterbreiteten nach fast zweijähriger, durch die herannahenden Spannungen des Kalten Krieges erschwerten Arbeit der Generalversammlung einen Vorschlag zur Verabschiedung.¹²

Es wurde vereinbart, dass der Erklärung eine verbindliche, allumfassende Konvention folgen sollte, durch welche die Durchsetzung der AEMR und ihre Überwachung geregelt würden. Dies gelang jedoch nicht. Nach fast 20jähriger Arbeit wurden 1966 schließlich zwei verschiedene Konventionstexte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen, welche beide nach Erreichen der Mindestzahl an Ratifikationen im Laufe des Jahres 1976 in Kraft traten. Hierbei handelte es sich zum einen um den Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbürgR) und zum anderen um den Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwirtR).¹³ Diese Spaltung in zwei Verträge war politisch bedingt: Die Staaten des Ostblocks begünstigten aus ideologischen Gründen den IPwirtR, während die westliche Welt mit der Ratifikation des IPbürgR eine Bindung an die klassischen Freiheitsrechte bevorzugte; die Länder der so genannten Dritten Welt hingegen befürchteten, mit solchen Leistungspflichten überfordert zu sein.¹⁴ Heutzutage hat die überwiegende Anzahl der Staaten beide Konventionen ratifiziert, so dass zumindest diesbezüglich der Ost/ West-Konflikt überwunden ist.

Die immense Bedeutung, welche Menschenrechte in den letzten Jahrzehnten im Völkerrecht erlangt haben, zeigt sich auch daran, dass Staaten neben diesen inhaltlich umfassenden Menschenrechtsregimen sowohl auf universeller als auch auf regionaler Ebene noch eine Vielzahl menschenrechtlicher Verpflichtungen begründet haben, so dass mittlerweile ein dichtes Netz an allgemeinen und speziellen Menschenrechtsvereinbarungen geknüpft ist. Als Beispiel seien hierfür unter vielen die *Convention of the Rights of the Child* (CRC)¹⁵, die *Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination* (CERD)¹⁶, die *Convention against Tor-*

¹¹ Die sozialistischen Staaten, Saudi-Arabien und Südafrika enthielten sich der Stimme.

¹² *Carrillo Salcedo*, Human Rights, Universal Declaration (1948), EPIL II, Amsterdam 1995, S. 922 - 926, 923; *Coben Jonathan*, Human Rights Covenants, EPIL II, Amsterdam 1995, S. 915 - 922, 915.

¹³ *Coben Jonathan*, Human Rights Covenants, EPIL II, S. 915, 915 f. AEMR, IPwirtR, IPbürgR sowie die Zusatzprotokolle zum IPbürgR bilden zusammen die *Internationale Menschenrechtscharta (International Bill of Rights)*.

¹⁴ *Hobe/ Kimminich*, Völkerrecht, S. 401.

¹⁵ GA Resolution 44/25 vom 20. November 1989. BGBl. 1992 II 122.

¹⁶ Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (CERD), GA Resolution 2106 (XX) vom 21. Dezember 1965. BGBl. 1969 II 961.

ture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CAT¹⁷) oder die *Genfer Flüchtlingskonvention*¹⁸ genannt.

Auf regionaler Ebene existieren in Europa an umfassenden Menschenrechtsinstrumenten die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten¹⁹ (EMRK) des Europarats und die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*²⁰, sowie beispielsweise die Zusatzprotokolle zur EMRK, die sich verschiedenen Spezialaspekten widmen. Im interamerikanischen Raum gilt die Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK) und für den afrikanischen Kontinent wurde 1981 die *Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker*²¹ - auch *Banjul-Charta* genannt - verfasst²². Die Arabische Liga verabschiedete 1994 einen *Arabischen Charta für Menschenrechte*, welche ebenfalls in Teilen Afrikas Anwendung findet.²³

Neben den völkerrechtsvertraglichen besteht auch ein völkergewohnheitsrechtlicher Menschenrechtsschutz. So gelten heute - zumindest einige - Normen der AEMR aufgrund weiterer internationaler Resolutionen und Deklarationen sowie entsprechender Staatenpraxis als Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts.²⁴ Dies hat zur Folge, dass diese Menschenrechte auch für solche Staaten verbindlich sind, die nicht Signatarstaaten der entsprechenden Menschenrechtsabkommen sind.²⁵

Unter den in diesem Kontext immer wieder aufgezählten Rechten befinden sich das Folterverbot, das Recht auf Leben, das Verbot des Völkermords, das Verbot von Sklaverei und Sklavenhandel, Mord und Verschwindenlassen von Personen, anhaltende willkürliche Haft, systematische Rassendiskriminierung und

¹⁷ Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, GA Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984. BGBl. 1990 II 247.

¹⁸ GA Resolution 429 (V) vom 14. Dezember 1950. BGBl. 1953 II 560.

¹⁹ Vom 04. November 1950, in der Fassung des Protokolls Nr. 11 vom 11. Mai 1994. BGBl. 2002 II 1054.

²⁰ Vom 07. Dezember 2000, ABl. Nr. C 364 S. 1.

²¹ Vom 27. Juni 1981. ILM 21 (1982), S. 58 ff. Text abgerufen unter: hei.unige.ch/humanrts/instree/z1afchar.htm <01.08.2005>.

²² Nur im asiatischen Raum gibt es bislang aus verschiedenen Gründen keinen regionalen Menschenrechtspakt (*Sommerrmann*, ZfP 37 (1990), S. 37, 44; *Yamane*, Asia and Human Rights, in: *The International Dimensions of Human Rights*, Volume 2 hrsg. von Philip Alston, Paris 1982, S. 651 - 670, 651 ff.), sondern lediglich Bemühungen nichtstaatlicher Organisationen wie z. B. der *Asian Human Rights Commission*, die einen Vorschlag für eine *Asian Human Rights Charter* veröffentlicht hat, Text abgerufen unter: www.ahrchk.net/charter/mainfile.php/eng_charter/ <05.08.2005>.

²³ *Hobe/Kimmich*, Völkerrecht, S. 422. Die Charta ist vom 15. September 1994. Deutscher Text abgerufen unter: www.un.org/Depts/german/menschenrechte/arab.pdf <04.08.2005>.

²⁴ *Henkin*, Human Rights, EPIL II, S. 886, 888; *Lillich*, Civil Rights, in: *Human Rights in International Law – Legal Policy Issues* hrsg. von Theodor Meron, Oxford 1984, S. 115 - 170, 116 f.; *Cohen Jonathan*, Human Rights Covenants, EPIL II, S. 915, 915.

²⁵ *Murphy*, *The Restatement (Third)'s Human Rights Provisions: Nothing New, But Very Welcome*, in: *Commentaries on the Restatement (Third) of the Foreign Relations Law of the United States* hrsg. von Joseph J. Norton, u. a., Washington D.C. 1992, S. 175, 179.

stetige Muster schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen („*consistent patterns of gross violations of human rights*“).²⁶ Umstritten ist allerdings, ob eine Verantwortung für den Verstoß gegen ein völkergewohnheitsrechtliches Menschenrecht nur dann angenommen werden kann, wenn ein sehr intensiver hoheitlicher Eingriff quasi „*as a matter of state policy*“ erfolgt oder ob eine derartige, im Vertragsrecht nicht bestehende, Einschränkung überflüssig ist.²⁷

B. Geschützte Rechtsgüter

Grundsätzlich wird zwischen drei Arten von Menschenrechten differenziert und in so genannte Generationen oder Dimensionen²⁸ eingeteilt.

Die 1. Generation umfasst die klassischen Freiheitsrechte wie sie z. B. im IPbürgR und in der EMRK niedergeschrieben sind. Einige dieser Rechte fanden sich in ähnlicher Form bereits in der *Virginia Bill of Rights* von 1776 und der französischen *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* von 1789.²⁹ In der Regel zeichnen sich die klassischen Freiheitsrechte durch einen *status negativus* aus. Dies bedeutet, dass sie für den Einzelnen ein subjektives Abwehrrecht gegenüber staatlicher Einmischung darstellen.³⁰ Zu diesen Rechten zählen u. a. grundlegende Freiheitsrechte wie das Recht auf Leben (Artikel 6 IPbürgR, Artikel 2 EMRK), Freiheit von Folter und Sklaverei (Artikel 7 und 8 IPbürgR, Artikel 3 und 4 EMRK), Rechte des Kindes und der Familien (Artikel 23 und 24 IPbürgR, Artikel 8 EMRK), verfahrensrechtliche Garantien wie das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren (Artikel 14 IPbürgR, Artikel 6 EMRK) und das strafrechtliche Rückwirkungsverbot *nulla poena sine lege* (Artikel 15 IPbürgR, Artikel 7 EMRK).

²⁶ *Buergenthal*, Die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte für den Internationalen Menschenrechtsschutz, in: „Menschenrechte für alle“ 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Studien zu Grund- und Menschenrechten, Heft 2 hrsg. vom Menschenrechtszentrum der Universität Postdam, Postdam 1999, S. 19 - 30, 27; *American Law Institute*, Restatement (Third) of the Foreign Relations Law of the United States, Part VII, Chapter I, § 702.

²⁷ Für die Einschränkung: *Murphy*, The Restatement, S. 175, 179. Dagegen: *Kamminga*, Inter-State Accountability for Violations of Human Rights, Philadelphia 1992, S. 140.

²⁸ Die Verwendung der Begriffe variiert je nach Autor. So verwendet *Hobe/ Kimminich* den Begriff Dimension, während *Tomuschat* und *Sohn* auf den Begriff Generation zurückgreifen. In der vorliegenden Bearbeitung wird im Weiteren ungeachtet der Kritik am Begriff der Generation (*Alston*, A Third Generation of Solidarity Rights: Progressive Development or Obfuscation of International Human Rights Law?, in: NILR 29 (1982), S. 307 - 322, 316) dieser geläufigere Begriff verwendet.

²⁹ *Sohn*, AULR 32 (1982), S. 1, 32 f.; *Tomuschat*, ZaöRV 45 (1985), S. 547, 563.

³⁰ *Tomuschat*, ZaöRV 45 (1985), S. 547, 556.

Bei der 2. Generation von Rechten handelt es sich um wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wie sie z. B. im IPwirtR und der *Europäischen Sozialcharta*³¹ verankert sind. Die entsprechenden Kodifikationen enthalten Bestimmungen wie u. a. das Recht auf Arbeit (Artikel 6 IPwirtR, Artikel 1 Europ. Sozialcharta), das Recht auf Soziale Sicherheit (Artikel 9 IPwirtR, Artikel 12 Europ. Sozialcharta) oder das Recht auf Gesundheit beziehungsweise Gesundheitsschutz (Artikel 12 IPwirtR, Artikel 11 Europ. Sozialcharta).

Ihr Ursprung soll in dem Gedankengut der Russischen Revolution von 1917 zu finden sein.³² In Anlehnung an eine marxistisch-leninistische Ideologie werden diese Menschenrechte anhand der Stellung des Individuums in der Gesellschaft respektive im Produktionsprozess bestimmt.³³ Nach der klassischen Abgrenzung handelt es sich bei diesen Rechten um solche, die den Charakter eines *status positivus* aufweisen. Diese kann ein Staat nicht durch Nichteinmischung, sondern lediglich durch Leistung erfüllen.³⁴ Dementsprechend wird in Artikel 2 Abs. 1 IPwirtR ein Vertragsstaat verpflichtet

*„... unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um [...] die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.“*³⁵

Die Menschenrechte der 2. Generation gelten daher als eher politisch, da sie die objektiven Leitprinzipien staatlicher Politik definieren. Zum anderen sollen sie nicht-justizierbar³⁶, das heißt nicht geeignet sein, von einem betroffenen Individuum vor Gericht geltend gemacht und von Richtern angewendet zu werden.³⁷

Auch steht zur Diskussion, ob es sich bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten überhaupt um „Rechte“ handelt oder nicht lediglich um „Ansprüche/ Forderungen“ (*claims*) auf staatliche Leistungen im Rahmen des Möglichen.³⁸ Andererseits wird darauf hingewiesen, dass die Rechte der 2. Generation nicht grundsätzlich injustizierbar seien. So gibt es die Möglichkeit, die Menschenrechte der 2. Generation über die politischen Rechte der

³¹ Vom 18. Oktober 1961. BGBl. 1964 II 1262. Einer 1996 erfolgten Revision der Sozialcharta hat Deutschland bislang nicht zugestimmt. (Quelle: Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussepolitik/menschenrechte/europarat/konventionen/sozialcharta_html<14.09.2005>).

³² *Sohn*, AULR 32 (1982), S. 1, 32 f.

³³ *Kartashkin*, *The Socialist Countries and Human Rights*, in: *The International Dimensions of Human Rights*, Volume 2 hrsg. von Philip Alston, Paris 1982, S. 631 – 650, 631.

³⁴ *Henkin*, *International Human Rights As „Rights“*, in: CLR 1 (1979), S. 425 - 447, 435 f.; *Odendahl*, *Die sozialen Menschenrechte – ein historischer, systematischer und rechtsvergleichender Überblick*, in: JA 1996, Heft 11, S. 898 - 904, 899.

³⁵ Teil I der Europäischen Sozialcharta enthält eine ähnliche Formulierung.

³⁶ *Eide*, *Economic, Social and Cultural Rights as Human Rights*, in: *Economic, Cultural and Social Rights – A Textbook* hrsg. von Asbjørn Eide, u. a., 2. edition, Dordrecht 2001, S. 9 - 28, 10; *Sommermann*, ZfP 37 (1990), S. 37, 40.

³⁷ *Scheinin*, *Economic and Social Rights as Legal Rights*, in: *Economic, Cultural and Social Rights – A Textbook* hrsg. von Asbjørn Eide, u. a., 2. edition, Dordrecht 2001, S. 29 - 54, 29.

³⁸ *Henkin*, CLR 1 (1979), S. 425, 438 ff.; *Leary*, *The Paradox*, S. 26.

1. Generation wie das Nichtdiskriminierungsgebot, das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren oder das Recht auf Privat- und Familienleben indirekt geltend zu machen.³⁹ Zugleich steht die direkte Geltendmachung gewisser wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Menschenrechte wie z. B. das Recht auf Bildung oder grundlegende Arbeitnehmerrechte durch Einräumung von Individualbeschwerdemöglichkeiten (nicht notwendigerweise in einem gerichtsförmigen Verfahren) in der internationalen Diskussion. Dies verdeutlichen auch ein Zusatzprotokoll zur AMRK⁴⁰ oder die Vorschläge des Sozialausschusses der Vereinten Nationen zur Möglichkeit einer Individualbeschwerde bei Verletzung gewisser Rechte des IP-wirtR.⁴¹

Jüngerer Ursprungs (seit den 1970ern) und noch nicht allgemein akzeptiert⁴² sind die Rechte der 3. Generation; diese werden auch als Solidaritätsrechte bezeichnet.⁴³ Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht das einzelne Individuum, sondern eine Gruppe schützen und daher kollektiv geltend zu machen sind. Sie beruhen vor allem auf Forderungen der Entwicklungsländer und finden sich teilweise in der Banjul-Charta und anderen internationalen Erklärungen wie der *Erklärung über das Recht in Frieden zu Leben* oder der *Erklärung über das Recht auf Entwicklung*.⁴⁴ Dazu zählen des Weiteren u. a. das Recht auf Selbstbestimmung, ein Recht auf Frieden und Sicherheit, ein Recht auf Entwicklung, ein Recht auf eine saubere Umwelt sowie das Recht auf eine individuelle Persönlichkeit, das Recht, von dem gemeinsamen Erbe der Menschheit zu profitieren oder das Recht auf Humanitäre Hilfe.⁴⁵

Diese Kategorisierung darf allerdings nicht überbewertet und die drei Generationen können nicht als völlig unabhängige Systeme verstanden werden. Vielmehr sind alle Menschenrechte universal, unteilbar, von einander abhängig und stehen in gegenseitigen Wechselbeziehungen.⁴⁶ Es handelt sich insgesamt um ein weit reichendes normatives System.⁴⁷

³⁹ *Schneider*, Die Justiziabilität, S. 32; *Scheinin*, Economic and Social, S. 29, 32 ff.

⁴⁰ Protokoll von San Salvador vom 17. November 1988. Deutscher Text abgerufen unter: www.bpb.de/files/67JIPU.pdf <09.08.2005>. Artikel 19 Abs. 6 dieses Zusatzprotokolls ermöglicht die Anwendung eines Individualbeschwerdeverfahrens nach dem System der AMRK bei der Verletzung des Rechts auf Bildung (Artikel 13 des Zusatzprotokolls) oder des Rechts auf Gründung einer Gewerkschaft (Artikel 8 lit. a des Zusatzprotokolls).

⁴¹ ECOSOC Dokument E/CN.4/1997/105 Annex, Artikel 19, vom 18. Dezember 1996 verweisend auf GA Dokument A/CONF.157/PC/62/Add.5 Annex II, Artikel 66, vom 26. März 1993 <06.09.2005>.

⁴² Diesen Rechten gegenüber kritisch: *Sommerrmann*, ZfP 37 (1990), 37, 46; *Alston*, NILR 29 (1982), S. 307, 313 ff.; *Tomuschat*, ZaöRV 45 (1985), S. 547, 568 ff.

⁴³ *Alston*, NILR 29 (1982), S. 307, 307.

⁴⁴ *Ibid.*, S. 308. Friedenserklärung: GA Resolution 33/73 von 1978 vom 15. Dezember 1978; Entwicklungserklärung: GA Resolution 41/128 vom 04. Dezember 1986.

⁴⁵ *Sohn*, AULR 32 (1982), S. 1, 48 ff.; *Hobe/ Kimminich*, Völkerrecht, S. 397; *Alston*, NILR 29 (1982), S. 307, 307 ff.

⁴⁶ „All human rights are universal, indivisible, interdependent and interrelated.“ Artikel 5 S. 1 der Vienna Declaration and Programme of Action. Text abgerufen unter:

Einige Menschenrechte werden ebenfalls als *ius cogens* im Sinne von Artikel 53 WVK klassifiziert, also den Bestandteil der Rechtsnormen, von denen nicht abgewichen werden darf. In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage, inwieweit die Einschränkung menschenrechtlicher Gewährleistungen, d. h. eine bereits im Wortlaut der Vorschrift vorgesehene Abweichungsmöglichkeit, durch Klauseln wie „im Rahmen der bestehenden Gesetze“ oder „im Notsandfalle“ einer Zuordnung zum *ius cogens* entgegensteht, die bislang nicht abschließend geklärt ist.⁴⁸ Welche menschenrechtlichen Gewährleistungen zum *ius cogens* zählen, ist ebenfalls nicht eindeutig festzulegen. Zu den in den Aufzählungen in Literatur und Rechtsprechung immer wieder aufgeführten Menschenrechten gehören jedoch das Verbot von Genozid, Folter und Sklaverei sowie (nicht immer unter den aufgezählten Rechten) das unklare Gebot der Achtung elementarer Menschenrechte.⁴⁹

C. Überwachungsmechanismen und Durchsetzung

I. Überwachungsmechanismen

Die Überwachung der Einhaltung der menschenrechtlichen Garantien erfolgt mittels der in den jeweiligen Verträgen vorgesehen Einrichtungen.

Diese bedienen sich verschiedener Instrumente wie z. B. Berichtswesen, *fact-finding* und Investigationsmaßnahmen, *treaty bodies*, verschiedene Arten gerichtlicher und außergerichtlicher Beschwerdeverfahren und mittels Beratung spezieller Vorkommnisse in den politischen Gremien der Vereinten Nationen. Teilweise sehen die Konventionstexte zur Umsetzung dieser Überwachungsinstrumente die Schaffung eigener Organe wie z. B. einer Menschenrechtskommission oder eines Gerichtshofs vor, welche z. B. für die Bearbeitung der Berichte, die Annahme der Beschwerden oder das Zusammensammeln von Information – je nachdem, welche Maßnahme ein Vertrag vorsieht – zuständig sind. Da es sich bei den universellen und regionalen Menschenrechtsregimen um Völkerrecht handelt, erfolgt auch die Überwachung der Einhaltung grundsätzlich rein zwischenstaatlich.

[www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/\(Symbol\)/A.CONF.157.23.En?OpenDocument](http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/(Symbol)/A.CONF.157.23.En?OpenDocument)
<23.08.2005>. Artikel 6 Abs 2 Erklärung über Recht auf Entwicklung; GA Resolution 41/128 vom 04.12.1986.

⁴⁷ *Eide*, Economic, S. 9, 9.

⁴⁸ Diesen Aspekt problematisieren *Klein*, Menschenrechte und *Ius Cogens*, in: Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte, FS für Georg Ress hrsg. von Jürgen Bröhmer, u. a., Köln 2005, S. 151 - 163, 155 ff.; *Meron*, AJIL 80 (1986), S. 1, 16; während *Ipsen*, Völkerrecht, § 15, Rn 36 ff. nicht darauf eingeht.

⁴⁹ *Hobe/Kimminich*, Völkerrecht, S. 174; *Meron*, AJIL 80 (1986), S. 1, 15; *Klein*, Menschenrechte und *Ius Cogens*, S. 151, 156; *Ipsen*, Völkerrecht, § 15, Rn 59; eine sehr weit gehende Auflistung enthält: *Whiteman*, *Ius Cogens in International Law, With a Projected List*, in: GaJICL 7 (1977), S. 609 - 626, 625 f.

Allerdings existieren Ausnahmen in Form von Beschwerdeverfahren. Neben dem Instrument der Staatenbeschwerde räumen einige Konventionen, welche Rechte der 1. Generation schützen wie z. B. die IPbürgR, die EMRK oder die AMRK, durch verschiedene Verfahren die Möglichkeit einer Individualbeschwerde ein. Die EMRK nimmt in diesem Zusammenhang eine besondere Stellung ein: Sie bietet Individuen bei behaupteten Verletzungen der EMRK die Möglichkeit einer direkten Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).⁵⁰ Für Rechte der 2. Generation steht die Eröffnung einer Individualbeschwerdemöglichkeit in der internationalen Diskussion (s. o.).⁵¹ Damit würde der internationale Menschenrechtsschutz als grundlegende Wertordnung zwischenstaatlicher Beziehungen weiter an Kontur gewinnen.

II. Durchsetzung

Besonderes ergibt sich bei der zwischenstaatlichen Durchsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen im Falle von Vertragsverletzungen.

Menschenrechtsverträge sind ihrem Charakter nach keine Verträge, mit denen Staaten ihre gegenseitigen Beziehungen regeln.⁵² Somit stellt sich zunächst die Frage, ob sich ein Staat überhaupt in seinen Rechten verletzt fühlen kann, wenn ein anderer Staat gegenüber seinen eigenen Bürgen den ihm obliegenden menschenrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Nach den allgemeinen Regelungen hinsichtlich der staatlichen Souveränität ist dies grundsätzlich zu verneinen.

Allerdings gibt es die heute wohl als anerkannt geltende Theorie der *erga-omnes*-Pflichten, welche sich der IGH erstmals in der *Barcelona Traction* Entscheidung zu Nutzen machte.⁵³ Nach dieser Theorie gibt es derart bedeutende Rechte, an deren Schutz alle Staaten ein rechtliches Interesse haben.⁵⁴ Daraus ergibt sich, dass der Vertragsverletzende allen Vertragspartnern gegenüber, unabhängig von deren eigener Betroffenheit, verpflichtet ist und sich die auf dem eigenen Staatsgebiet auswirkende Vertragsverletzung nicht mehr als innere Angelegenheit darstellen kann.⁵⁵

⁵⁰ Schon bevor die Möglichkeit einer direkten Individualklage vor dem EGMR gegeben war, bezeichnete *Bindschedler*, FS Schlochauer, S. 179, 184 das System der EMRK als Optimum.

⁵¹ *Tomuschat*, ZaöRV 45 (1985), 547, 573; *Marks*, Human Rights, Activities of Universal Organizations, EPIL II, Amsterdam 1995, S. 893 - 902, 899.

⁵² *Bryde*, BDGVR 33 (1994), S. 165, 168.

⁵³ ICJ Reports 1970, S. 3, 32, Nr. 34; *Hobe/ Kimminich*, Völkerrecht, S. 405 ff.; *Dinstein*, The Erga Omnes Applicability of Human Rights, in: AVR 30 (1992), S. 16 - 21, 16; *Empell*, Die Staatengemeinschaftsnormen und ihre Durchsetzung – Die Pflichten erga omnes im geltenden Völkerrecht, Heidelberg 2003, S. 35 ff., 71.

⁵⁴ *Ipsen*, Völkerrecht, § 15, Rn 55 ff.

⁵⁵ *Hobe/ Kimminich*, Völkerrecht, S. 406.

Im menschenrechtlichen Bereich zählen zu diesen allumfassenden Pflichten – wie es der IGH im Rahmen von *Barcelona Traction* und späteren Entscheidungen herausstellte – auch die „grundlegenden Rechte der menschlichen Person“ („*basic*“⁵⁶ *rights of the human person*“), einschließlich des Schutzes vor Sklaverei und Rassendiskriminierung oder des Genozidverbots⁵⁷. Zumindest die Menschenrechte, denen der Status als *ius cogens* zuerkannt wird, haben eine *erga-omnes*-Wirkung.⁵⁸

Im Weiteren stellt sich die Frage, welche Sanktionsmöglichkeiten dadurch eröffnet werden und wer sie ergreifen darf, da die verschiedenen Verträge regelmäßig keine Exekutivbefugnisse vorsehen.⁵⁹ Grundsätzlich gelten die bei Verletzungen bi- oder multilateraler Verträge angewendeten Mittel des allgemeinen Völkerrechts zur Wahrung der Vertragstreue wie Rücktritt vom Vertrag oder Sanktionen.⁶⁰

Anderer Ansicht waren zumindest früher vor allem die Ostblockstaaten, welche Menschenrechtsabkommen wie den IPbürgR als *self-contained régime* ansahen und konsequenterweise die Anwendung anderer Durchsetzungs- beziehungsweise Sanktionsmaßnahmen als jene, die der verletzte Vertrag vorsah, für unzulässig erachteten.⁶¹ Aufgrund der Tatsache, dass Menschenrechtsverträge ihrer Natur nach primär nicht das Verhältnis von Staaten untereinander regeln, ist die Anwendbarkeit von der auf Reziprozität beruhenden Sanktionsmaßnahmen aufgrund vermeintlicher Unwirksamkeit und Sinnlosigkeit ausgeschlossen. Deren Folge wäre nämlich, dass die übrigen Vertragspartner nun ebenfalls den Vertrag verletzen dürften, indem sie sich gegenüber ihren eigenen Bürgern ebenfalls nicht mehr an die festgelegten Menschenrechtsverpflichtungen aus dem betroffenen Vertrag

⁵⁶ Laut *Frowein* könnte die Verwendung des Begriffs „*basic*“ anstelle von „*fundamental*“ in dem Urteil darauf hinweisen, dass wirklich nur der wichtigste Kern der Menschenrechte gemeint sei, hingegen nicht die Vielfalt auch geschützten liberalen Freiheitsrechte, letztendlich sicher ist sich der Autor allerdings nicht, (*Frowein*, Die Verpflichtungen erga omnes im Völkerrecht und ihre Durchsetzung, in: FS Mosler, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht (81) hrsg. von Rudolf Bernhardt, u. a., Berlin 1983, S. 241 - 262, 243 f.). Ebenso: *Mann*, The Doctrine of Jus Cogens in International Law, in: FS Scheuner, Berlin 1973, S. 399 - 418, 408 und *Hermann Mosler*, der in anderem Zusammenhang [es geht um internationales Auslieferungsrrecht], die Ersetzung des Begriffs „*human rights*“ durch „*basic rights of the human person*“ anregt, da dieser die Menschenwürde besonders beachtet und in enger Verbindung mit der Entwicklung des Mensch als Mensch steht, *Meron*, AJIL 80 (1986), S. 1, 17 f.

⁵⁷ ICJ Reports 1970, S. 3, 32; ICJ Reports 1996/ II (*Bosnia and Herzegovina v. Yugoslavia*), S. 595, 616, Nr. 31; *Empell*, Die Staatengemeinschaftsnormen, S.35 ff, der jedoch anzweifelt, ob der IGH in den Ausführungen der Entscheidung *Bosnia and Herzegovina v. Yugoslavia* (ICJ Reports 1996/ II) dem Begriff der Verpflichtungen *erga omnes* die übliche Bedeutung zumisst (s. S. 71).

⁵⁸ *Hobe/ Kimminich*, Völkerrecht, S. 174. Die Zulässigkeit des Umkehrschlusses, jede *erga omnes* Norm hat den Status von *ius cogens* ist allerdings umstritten. Den Umkehrschluss anscheinend annehmend: *Ipsen*, Völkerrecht, § 15, Rn 55; dagegen: *Hobe/ Kimminich*, Völkerrecht, S. 174.

⁵⁹ *Bryde*, BDGVR 33 (1994), S. 165, 183; *Hobe/ Kimminich*, Völkerrecht, S. 405 f.

⁶⁰ *Henkin*, CLR 1 (1979), S. 425, 438 f.

⁶¹ *Simma*, Fragen der zwischenstaatlichen Durchsetzung vertraglich vereinbarter Menschenrechte, in: Staatsrecht – Völkerrecht – Europarecht, FS Schlochauer hrsg. von Ingo v. Münch, Berlin 1981, S. 635 - 648, 635 ff.

halten.⁶² Ein solches Procedere würde den internationalen Menschenrechtsschutz selbstverständlich *ad absurdum* führen.

Sonstige Sanktionsmöglichkeiten durch Staaten oder die Staatengemeinschaft im Falle eines Verstoßes gegen eine *erga-omnes*-Vorschrift sind umstritten. Es wird vertreten, dass bei Verletzung von *erga-omnes*-Pflichten durch einen Staat die übrigen Staaten nicht Verletzte im Sinne des Repressalienrechts seien.⁶³ Der IGH andererseits sah im *Teheraner Geisel* Fall die Möglichkeit von Sanktionen grundsätzlich als gegeben an, ohne auf deren Gestalt weiter einzugehen.⁶⁴ Eine Einschränkung der Sanktionsmöglichkeiten erfolgt allerdings aus dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten erwachsenen Nichteinmischungsgebot.⁶⁵ Jedoch musste gerade letzteres in jüngerer Zeit zugunsten von Menschenrechten zurücktreten, wie die Diskussion um und der Einsatz von militärischen Mitteln in internationalen Beziehungen zur Durchsetzung menschenrechtlicher Standards, also der Humanitären Intervention, zeigt. Auch wenn in der Rechtmäßigkeit umstritten, so beweisen doch die Diskussion um die Humanitäre Intervention und der Einsatz der Nato im Kosovo 1999, dass sogar die Anwendung militärischer Gewalt, also eine Einschränkung des völkerrechtlichen Gewaltverbots, zur Durchsetzung von Menschenrechten ein nicht mehr undenkbares Unterfangen ist.⁶⁶

Insofern lässt sich abschließend ohne Übertreibung festhalten, dass sich der Schutz der Menschenrechte, namentlich der Schutz des Individuums in seiner persönlichen Sphäre vor staatlichen Eingriffen, zur grundlegenden Rechts- und Wertordnung der modernen zwischenstaatlichen Beziehungen entwickelt hat, der die Beziehungen der Staatengemeinschaft untereinander nachhaltig prägt.

⁶² *Hobe/ Kimminich*, Völkerrecht, S. 405.

⁶³ *Bryde*, BDGVR 33 (1994), S. 165, 178.

⁶⁴ ICJ Reports 1980 (*Teheraner Geisel* Fall), S. 3, 42 f., Artikel 91 f.

⁶⁵ *Bindschedler*, Der Schutz der Menschenrechte und das Verbot der Einmischung, in: Staatsrecht - Völkerrecht – Europarecht, FS Schlochauer hrsg. von Ingo v. Münch, u. a., Berlin 1981, S. 179 - 191, 179 ff.

⁶⁶ Rechtmäßigkeit verneinend: *Hobe/ Kimminich*, Völkerrecht, S. 405, 405; Rechtmäßigkeit (eingeschränkt) bejahend: *Dinstein*, AVR 30 (1992), S. 16, 18 ff.; *Bryde*, BDGVR 33 (1994), S. 165, 177 ff.; *Fronwein*, FS Mosler, S. 241, 262.

§ 5 MNU und Menschenrechte: Im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit relevante Menschenrechte

Menschenrechte als fundamentale Wertordnung gelten jedoch, sofern MNU dem Ansatz dieser Arbeit folgend nicht als Völkerrechtssubjekte angesehen werden, nur für Staaten. Auch ist, wie oben aufgezeigt, eine wie auch immer geartete generelle Ausstrahlung in den rein privaten Bereich, z. B. durch Drittwirkung, nicht anzunehmen.⁶⁷ Im Hinblick auf vertraglich vereinbarte Menschenrechte gelten sie ja sogar nur für die Staaten, die Mitglied des entsprechenden Vertragsregimes sind.

Es hat sich allerdings gezeigt, dass menschenrechtliche Gewährleistungen nicht nur durch staatliche Akteure verletzt werden können, sondern dass unter Umständen auch Private, wie im 1. Kapitel dargestellt beispielsweise Unternehmen, durch ihr Verhalten menschenrechtliche Vorgaben beeinträchtigen. Es stellt sich in dieser Hinsicht das Problem, dass MNU zwar nicht Adressaten menschenrechtlicher Ge- und Verbote und daher auch nicht Verpflichtete sind, sie jedoch durchaus menschenrechtsfeindlich handeln und somit menschenrechtlicher Vorgaben tatsächlich beeinträchtigen.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass Menschenrechte nicht nur durch die hier zu betrachtende Ausübung unternehmerischer Tätigkeit ins Hintertreffen geraten. Hinzu kommt das bereits oben angesprochene Phänomen, dass Staaten zur Steigerung der eigenen Wettbewerbsfähigkeit im Kampf um einen Standortvorteil die Attraktion von Investoren durch marktliberale, deregulierende Politik erhöhen wollen. In diesem Rahmen werden dann gegebenenfalls auch menschenrechtliche Standards allgemein - also im klassischen Verhältnis zwischen Staat und Bürger - herabgesetzt.⁶⁸ Unternehmerische Tätigkeit trägt in diesem Fall allenfalls mittelbar zu diesen Menschenrechtsbeeinträchtigungen bei.

A. Handlungsmodi: aktives Tun und *complicity*

Zunächst ist nun zu klären, durch welche Art von Aktivitäten, also durch welche Handlungsmodi, MNU menschenrechtsfeindliches Verhalten an den Tag legen können. Dabei geht es – mangels Adressatenstellung – nicht um Pflichten und Pflichtverletzungen, sondern um die Rolle oder Position eines MNU bei der tatsächlichen Beeinträchtigung menschenrechtlicher Vorgaben.

Grundsätzlich kann unterschieden werden zwischen zwei verschiedenen Arten von Handlungsmodi, durch die unternehmerisches Verhalten und Menschenrechte konfliktieren können. Das sind zum einen die Beeinträchtigung eines Rechts durch eigenes aktives Tätigsein eines MNU und zum anderen, die Beteiligung - im Englischen *complicity* - an einer Pflichtverletzung, die von einem Dritten staatlicher oder nichtstaatlicher Natur begangen wird. In Übertragung von Begrifflichkeiten

⁶⁷ Kapitel 1, § 2 B I.

⁶⁸ *Aguirre*, Multinational Corporations and the Realisation of Economic, Social and Cultural Rights, in: CalWIntLJ 35 (2004), S. 53 - 82, 60.

aus anderen Rechtsbereichen wird zwischen aktiven und passiven Menschenrechtsbeeinträchtigungen, direkten, indirekten und zufälligen Menschenrechtsvergehen beziehungsweise zwischen des Verstoßes gegen *self-reflexive duties* und *third-party duties* als Beteiligung am Verhalten anderer, mit denen das MNU zu tun hat, differenziert.⁶⁹

Beteiligung ist grundsätzlich die Teilnahme an einer unrechtmäßigen Handlung, die eng mit der Frage nach Kontrolle, Verursachung, Unterlassen und Teilnahme verbunden ist.⁷⁰ Der Begriff der Beteiligung, also die passive Verletzung von Menschenrechten beziehungsweise die *third-party duties*, ist hier in einem nicht-rechtlichen Sinne als die Handlungsarten aufzufassen, durch die ein MNU in Menschenrechtsverletzungen, die ein Staat (oder ein sonstiger privater Dritter; Anm. d. Verf.) begangen hat, verwickelt sein kann beziehungsweise mit solchen Menschenrechtsverletzungen in Verbindung stehen kann.⁷¹ Sofern es sich bei diesen Dritten um Private handelt, gilt natürlich auch hier, dass es sich nicht um Menschenrechtsverletzungen im völkerrechtlichen Sinne handeln kann, sondern eine tatsächliche Beeinträchtigung menschenrechtlicher Vorgaben durch den privaten Dritten, an denen sich ein MNU beteiligt.

Bezüglich der Beteiligung kann wiederum zwischen mehreren Konstellationen unterschieden werden, die den verschiedenen Arten der Teilnahme in der deutschen Strafrechtsdogmatik ähneln: Zum einen die Verantwortung für das Handeln von Staaten oder Geschäftspartnern, etc., also (natürlichen oder juristischen) Personen, mit denen das MNU geschäftliche Kontakte pflegt. Zum anderen die Verantwortung für das Handeln Dritter, welche auf Veranlassung des MNU für dieses tätig werden und daher unter einer gewissen Kontrolle oder Beeinflussung des MNU stehen, wie es z. B. beim Engagement von Sicherheitsfirmen der Fall ist, die ihren Diensten teilweise mit äußerster Brutalität nachkommen. Ferner gibt es eine weitere eher ungewöhnliche Konstellation, welche ebenfalls als ein Fall der Beteiligung an von Dritten begangenen Menschenrechtsverletzungen angesehen werden kann. Dabei geht es darum, dass ein Staat MNU beziehungsweise deren Ressourcen als Mittel für eigene Menschenrechtsverletzungen einsetzt oder durch gesetzgeberische Maßnahmen, wie z. B. einem generellen Arbeitsverbot für Frauen, ethisch bedenkliches Verhalten geradezu abverlangt.⁷² Das vorwerfbare Ver-

⁶⁹ Frey, MJGT 6 (1997), S. 153, 181 ff. (aktiv/ passiv); *Tófaló*, Overt and Hidden Accomplices: Transnational Corporation's Range of Complicity for Human Rights Violations, in: Transnational Corporations and Human Rights hrsg. von Olivier de Schutter, Oxford 2006, S. 335 – 358 (direkt, indirekt, zufällig); Kinley/ Tadaki, From Walk to Talk: The Emergence of Human Rights Responsibilities for Corporations at International Law, in: VaJIL 44 (2004), S. 931 - 1023, 963 ff. (*self-reflexive duties/ third-party-duties*). Im Deutschen bietet sich ein Vergleich mit den strafrechtlichen Kategorien von Täterschaft und Teilnahme an.

⁷⁰ Clapham, On Complicity, in: Le Droit Pénal à L'Épreuve de L'Internationalisation hrsg. von Marc Henzelin und Robert Roth, Paris, u. a. 2002, S. 241 – 275, 246 ff.

⁷¹ Ramasastry, BerkJIL 20 (2002), S. 91, 100.

⁷² Ratner, YLJ 111 (2001), S. 443, 462 f.; Joseph, NILR 1999, S. 171, 189.

halten liegt in diesen Fällen darin, dass MNU sich haben instrumentalisieren lassen, anstelle zu protestieren beziehungsweise die unternehmerische Tätigkeit in diesem Land einzustellen.⁷³

Grundsätzlich kann ein MNU Menschenrechte durch beide Handlungsmodalitäten verletzt werden. Allerdings gibt es Menschenrechte wie beispielsweise das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und andere Justizrechte, das Recht auf Asyl oder das Wahlrecht, die nicht oder nur in wahren Sachverhaltskonstrukten durch direktes unternehmerisches Verhalten beeinträchtigt werden können, da – aufgrund der Tatsache, dass lediglich Staaten die betroffenen Einrichtungen unterhalten oder gewähren – sie auch tatsächlich ausschließlich von staatlicher Seite verletzt werden können.⁷⁴ In diesem Falle kann eine Verwicklung von MNU - wenn überhaupt - nur in einer Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen staatlicher Hoheitsgewalt liegen.

Problematisch an dem Handlungsmodus der Beteiligung ist die Frage, welcher Art und welcher Intensität das Verhalten eines MNU sein muss, um wegen Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen Dritter angeprangert werden zu können. Kann sogar eine Verpflichtung hergeleitet werden, eine Beeinträchtigung von Menschenrechten durch Dritte zu verhindern?⁷⁵ Ein US-amerikanisches Berufungsgericht hat diesbezüglich auf die von den Kriegsverbrechertribunalen für Ruanda und Jugoslawien aufgestellten Kriterien der Urheberschaft, *actus reus*, und einem subjektiven Element, *mens rea*, zurückgegriffen.⁷⁶

Ein anderes Kriterium könnten in diesem Zusammenhang Grad und Dauer der Beteiligung sowie der Kontext sein, in dem die Beteiligung geschieht.⁷⁷ Der jüngste Vorschlag der Vereinten Nationen, der SubCommission Draft (s. Kapitel 3, § 7 D IV) aus dem Jahre 2003, sieht offenbar eine weitgehende Verantwortlichkeit für das Handeln Dritter vor. Artikel 3 des SubCommission Drafts, der das Recht auf Sicherheit der Person schützt, behandelt seinem Wortlaut nach den Fall der Beteiligung, indem MNU aufgefordert werden „*not [to; Erg. d. Verf.] engage in nor benefit from*“ einer der im Folgenden aufgelisteten Menschenrechtsverletzungen. Aus dem Kommentar und der weiten Begriffsbedeutung von *engage in* und *benefit from*⁷⁸ lässt sich schließen, dass bzgl. der Beteiligung an Taten anderer ein breites

⁷³ *Shaw*, Uncertain Justice: Liability of Multinationals Under the Alien Tort Claims Act, in: StanLR 54 (2002), S. 1359 ff. bei Fn 138.

⁷⁴ *Ratner*, YLJ 111 (2001), S. 443, 492 f.

⁷⁵ *Kinley/ Tadaki*, VaJIL 44 (2004), S. 931, 964 f.; *Ballentine/ Nitzschke*, FW 79, 1-2 (2004), S. 35, 47; *Ramasastri*, BerkJIL 20 (2002), S. 91, 114 ff.

⁷⁶ In der ATCA Entscheidung *Doe I v. Unocal Corporations* 248 F.3d 915 ff (9th Circuit); Seibert-Fohr, ZaöRV 63 (2003), S. 195, 198 f. Mehr dazu unter Kapitel 3, § 7 C II.

⁷⁷ *Ramasastri*, BerkJIL 20 (2002), S. 91, 118.

⁷⁸ Article 3 (a), (b) SubCommission Draft Commentary. U.N.Doc.E/CN.4/Sub.2/2003/38/Rev.2 (2003), der Text des Kommentars wurde abgerufen unter: www1.edu/humanrts/links/commentary-Aug2003.html <15.03.2005>. *Engage in* kann im Deutschen mit sich auf etw. einlassen, eingreifen, einschreiten übersetzt werden. *Benefit from* mit Vorteile/ Nutzen ziehen, von etwas profitieren.

Verantwortlichkeitsspektrum angedacht ist; ein MNU soll für jegliche Art von Förderung oder Unterstützung nach Artikel 3 rechenschaftspflichtig sein. Eine Beteiligung kann demnach in Form von Unterstützung des anderen, (konkludente) Akzeptanz der Geschehen oder dadurch erfolgen, dass ein MNU von denen sich aus der Menschenrechtsverletzung ergebenden Vorteile profitiert.

B. Einzelbetrachtungen relevanter Menschenrechte

Die Bearbeitung versucht, alle menschenrechtlichen Inhalte zu berücksichtigen, welche durch unternehmerisches, menschenrechtsfeindliches Verhalten tatsächlich in Mitleidenschaft gezogen werden können.

Die Auswahl der untersuchten menschenrechtlichen Vorgaben orientiert sich - im Wesentlichen, aber nicht ausschließlich - am SubCommission Draft von 2003, auch wenn dessen Zukunft offenbar ungewiss zu sein scheint.⁷⁹ Dies geschieht aus verschiedenen Gründen:

Wie die vorangegangenen Ausführungen aufgezeigt haben, besteht das internationale Menschenrechtsschutzregime heutzutage aus einer Vielzahl von Normen unterschiedlichen materiellen Gehalts, unterschiedlicher Durchsetzbarkeit und geographischer Reichweite. Sie richten sich an Staaten als Verpflichtungsadressaten und sind nicht im Hinblick auf MNU als Verpflichtete konzipiert worden. Ihre inhaltliche Ausrichtung ist daher nicht immer treffend.

Daher bedarf es quasi einer Transformation der menschenrechtlichen Belange auf MNU als primäre Verpflichtungsadressaten. Diese Transformation hat der SubCommission Draft – ebenso wie die anderen, früheren Regelungsansätze – vorgenommen und die menschenrechtlichen Vorgaben gleichsam unternehmensgerecht aufgearbeitet. Zudem ist der SubCommission Draft, was seine Regelungsdichte anbelangt, sehr ergiebig, da er auf eine Vielzahl bereits existierender universaler und regionaler Übereinkommen, Konventionen und Erklärungen Bezug nimmt.⁸⁰ Er ist durch ein Organ der Vereinten Nationen ausgearbeitet worden⁸¹ und verspricht daher die Reflexion eines nahezu globalen Konsenses hinsichtlich der Frage, welche menschenrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit Relevanz aufweisen. Schließlich spricht auch für den SubCommission Draft als Orientierungshilfe, dass er aus dem Jahr 2003 stammt und eine aktuelle Bestandsaufnahme der im Verhältnis zu MNU relevanten Menschenrechte enthält. So werden im SubCommission Draft durch beispielsweise verbrau-

Derzeit plant die International Commission of Jurists einen Vorschlag zum besseren Verständnis des Begriffs der *corporate complicity* zu erarbeiten. www.reports-and-materials.org/ICJ-expert-panel-complicity-launch-Apr-2006.pdf <03.05.2006>.

⁷⁹ Siehe dazu ausführlich Kapitel 3, § 7 D IV.

⁸⁰ *Strohscheidt*, UN-Normen zur Unternehmensverantwortung – Schreckgespenst für die Wirtschaft oder notwendiges Instrument zur politischen Steuerung wirtschaftlicher Globalisierung, in: VN 4/2005, S. 138 - 144, 139.

⁸¹ Kapitel 3, § 7 D IV.

cherschutzrechtliche Maßgaben Regelungsaspekte berücksichtigt, die erst in jüngerer Zeit auf die internationale Agenda gerückt sind.

Die Bearbeitung ergänzt die inhaltlichen Vorgaben des SubCommission Drafts durch menschenrechtliche Vorgaben, welche in der Literatur im Zusammenhang von MNU und Menschenrechten zusätzlich in der Diskussion stehen.

Die Vorstellung der Rechte erfolgt in zwei Stufen. Zunächst wird die allgemeine Bedeutung eines Menschenrechts dargestellt. Unter diesem Punkt werden das Vorkommen in internationalen Verträgen, die Bedeutung, Definition und die Besonderheiten einzelner Menschenrechte aufgeführt. Es handelt sich in gewisser Weise um die Darstellung einer Art Schutzbereich nach dem deutschen Grundrechtsverständnis. Die Darstellung orientiert sich dabei an der Bill of Rights, den großen regionalen Menschenrechtsschutzabkommen und wichtigen universellen oder regionalen Spezialabkommen. Gerade in Bezug auf letztere ist jedoch anzumerken, dass aufgrund der Normenproliferation keineswegs der Anspruch einer vollständigen Berücksichtigung aller Spezialabkommen erhoben werden kann. Selbstverständlich unterliegen die meisten menschenrechtlichen Gewährungen gewissen Einschränkungen. Diese bleiben im Rahmen dieser Darstellung regelmäßig unberücksichtigt, auch weil sie für die hier vorliegende Bearbeitung von untergeordneter Bedeutung sind.

Auf der zweiten Stufe wird dann auf die Bedeutung des vorgestellten Rechts im Zusammenhang mit MNU eingegangen und es werden Fälle beziehungsweise Fallmöglichkeiten dargestellt, wie es zu einem Konflikt zwischen einem MNU und dem erläuterten Recht kommen kann oder bereits gekommen ist. Bei der Darstellung von Fällen handelt es sich um aus Presse und Literatur bereits wohlbekannt exemplarische Vorkommnisse. An dieser Stelle sei jedoch noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass die hier genannten Firmen keinesfalls die einzigen sind, die in Konflikt mit Menschenrechten geraten sind. Vielmehr handelt es sich in den meisten Fällen um einen besonders prominenten Vorfall eines oftmals branchentypischen Problems.

Zuletzt ist noch anzumerken, dass bei jedweder Betrachtung der dargestellten Problematik nicht vergessen werden darf, dass MNU als Private - im Gegensatz zu Staaten - unter gewissen Umständen in gewissen Hoheits- und Rechtsbereichen auch Träger von Rechten sind, auf die sie sich berufen können und welche gegen die Rechte anderer Beteiligter im konkreten Fall abzuwägen wären.⁸² Auch insofern sind die menschenrechtlichen Verpflichtungen von MNU enger als die von Staaten.⁸³

⁸² Wie z. B. Artikel 19 IPbürgR, *Kinley/ Tadaki*, *VaJIL* 44 (2004), S. 931, 967. Artikel 19 Abs. 3 GG.

⁸³ *Kinley/ Tadaki*, *VaJIL* 44 (2004), S. 931, 966.

I. Diskriminierungsverbot

Der SubCommission Draft enthält in Sektion B in Artikel 2 das Recht auf Gleichheit der Gelegenheiten und nicht-diskriminierende Behandlung. Mit Diskriminierung ist jede Unterscheidung, Ausschließung oder Präferenz (anhand der angegebenen Merkmale) gemeint, welche die Gleichheit der Gelegenheiten oder gleiche Behandlung in Anstellung und Beschäftigung zunichte macht oder beeinträchtigt.⁸⁴ Dies zeigt, dass Chancengleichheit und Nichtdiskriminierungsgebot (beziehungsweise das Pendant Diskriminierungsverbot) eng miteinander verknüpft sind – sie stellen zwei Seiten derselben Medaille dar. Eine derartige Verknüpfung findet sich auch in der ILO Konvention C 111.⁸⁵

1. Bedeutung im Allgemeinen

Bei dem Diskriminierungsverbot handelt es sich um eines der fundamentalsten Menschenrechte.⁸⁶ Grundsätzlich kann man zwischen allgemeinen Diskriminierungsverboten und speziellen unterscheiden. Die speziellen Diskriminierungsverbote beziehen sich auf bestimmte Situationen⁸⁷ und zeichnen sich durch Formulierungen wie „Jedermann hat das Recht...“ oder „Niemand darf...“ aus. Oftmals wird das Diskriminierungsverbot auch in Verbindung mit beziehungsweise zur Durchsetzung von (s. u.) anderen Menschenrechten gebraucht.

Grundsätzlich knüpft ein Diskriminierungsverbot an bestimmte Merkmale oder Situationen an. So sind Diskriminierungen aufgrund der Merkmale Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische und sonstige Anschauung, nationale und soziale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer Minderheit, etc. oder Ungleichbehandlungen vor Gericht, vor dem Gesetz oder am Arbeitsplatz, etc. verboten. Auch eine Diskriminierung aufgrund von Krankheit oder Behinderung ist unzulässig. Sofern diese nicht ausdrücklich aufgenommen wurde, wie es z. B. der deutsche Verfassungsgeber in Artikel 3 Abs. 3 S. 2 GG in Form eines Benachteiligungsverbotest getan hat, fallen Krankheiten und Behinderungen unter das Merkmal „sonstiger Status“.⁸⁸ Dieses ist z. B. in Artikel 2 Abs. 1 IPbürgR, Protokoll Nr. 12 zur EMRK oder auch in Artikel 2 SubCommission Draft enthalten. Das Verbot systematischer Rassendiskriminierung gilt als Bestandteil von Völkergewohnheitsrecht (s. o.).

⁸⁴ SubCommission Norms Commentary, Artikel 2, Abs. (b).

⁸⁵ ILO C 111 Discrimination (Employment and Occupation) Convention von 1958, die in Article 2 besagt: „*Each Member for which this Convention is in force undertakes to declare and pursue a national policy designed to promote, by methods appropriate to national conditions and practice, equality of opportunity and treatment in respect of employment and occupation, with a view to eliminating any discrimination in respect thereof.*“; Text wurde abgerufen unter: www.ilo.org/ilolex/english/convdisp1.htm <13.09.2005>.

⁸⁶ Eide/ Alfredson (Skogby), The Universal Declaration of Human Rights – A Commentary, Oslo 1992, Artikel 2, S. 57.

⁸⁷ *Ibid.*, S. 57 f.

⁸⁸ SubCommission Draft Commentary Artikel 2, Absatz (b).

Viele Menschenrechtsabkommen enthalten jedenfalls ein allgemeines Diskriminierungsverbot, welches akzessorisch ist. Akzessorietät bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Diskriminierungsverbot sich auf die statuierten Menschenrechtsinhalte der jeweiligen Konventionen bezieht, welche ohne Diskriminierung zu gewähren sind (z. B. Artikel 2 IPbürgerR, Artikel 14 EMRK).

Allgemeine und spezielle, akzessorische und nicht-akzessorische Diskriminierungsverbote finden sich in allen grundlegenden Menschenrechtsabkommen – häufig auch in Gestalt von Gleichbehandlungsgeboten; so unter vielen anderen in Artikel 2 AEMR, Artikel 3, 14 Abs. 1 S. 1, 24, 26 IPbürgerR, Artikel 2 Abs. 2 IPwirtR, Artikel 14 EMRK, das Zusatzprotokoll Nr. 12 zur EMRK⁸⁹, Artikel 1 Zusatzprotokoll (ZP) zur Europäischen Sozialcharta⁹⁰, Artikel 21 ff. EU-Grundrechtecharta, Artikel 24 AMRK, Artikel 2 Banjul-Charta oder Artikel 2 Arab. Menschenrechtscharta. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Konventionen und Vereinbarungen internationaler Organisationen wie UN, Europarat oder ILO, welche sich in der Regel auf spezielle Diskriminierungsaspekte beziehen. Als Beispiel hierfür seien die „Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination“ (CERD) von der Generalversammlung der Vereinten Nationen, das ein allgemeines Diskriminierungsverbot enthaltende Protokoll Nr. 12 zur EMRK des Europarats oder die ILO Konventionen C 111 und C 118 genannt.⁹¹

Das Diskriminierungsverbot leitet sich vom Grundsatz der Gleichbehandlung ab.⁹² Hauptcharakteristikum einer Diskriminierung oder Ungleichbehandlung ist eine Unterscheidung. Der Begriff Unterscheidung wird manchmal auch anstelle des Begriffs Diskriminierung gebraucht, so dass der Anschein erweckt wird, dass die Begriffe gegenseitig austauschbar sind (vgl. z. B. Artikel 2 Abs. 1 und 26 IPwirtR).⁹³

⁸⁹ Vom 4. November 2000. Das 12. Protokoll ist zum 01.04.2005 in Kraft getreten. Die BRD hat es bislang (Stand: September 2005) nicht ratifiziert. (Quelle: conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=177&CM=8&DF=14/09/2005&CL=GER) <12.09.2005>.

⁹⁰ Vom 05. Mai 1988. Deutschland hat das Zusatzprotokoll bislang (September 2005) nicht ratifiziert. (Quelle: conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=128&CM=8&DF=14/09/2005&CL=GER) <12.09.2005>.

⁹¹ ILO C 118 Equality of Treatment (Social Security) Convention von 1962. Text wurde abgerufen unter: www.ilo.org/ilolex/english/convdisp1.htm <12.09.2005>.

⁹² *Eide/ Alfredsson (Skogly)*, UDHR Commentary, Article 2, S. 71.

⁹³ *Nowak*, U.N. Covenant on Civil and Political Rights - CCPR Commentary, Kehl 1993, Article 2, Rn 32; ebenfalls aufschlussreich ist dort der Hinweis auf die abweichende Verwendung von Diskriminierung und Unterscheidung in englischen und französischen Konventionstexten in Fn 84. Im Gegensatz zum deutschen Sprachgefühl bzgl. des Wortes Diskriminierung hat der englische Begriff *discrimination* nicht notwendigerweise negative Implikationen; *Tomuschat*, Equality and Non-Discrimination under the International Covenant on Civil and Political Rights, in: Staatsrecht – Völkerrecht – Europarecht, FS Schlochauer hrsg. von Ingo v. Münch, Berlin 1981, S. 691 - 716, 713.

In Anlehnung an die Kriterien, die *Tomuschat* anlässlich eines Kolloquiums zur EMRK im Jahre 1990 aus der Rechtsprechung von EGMR, BVerfG und US Supreme Court, sowie den Diskussionen der *Commission on Human Rights* der Vereinten Nationen zum IPbürgR und der Völkerrechtslehre vorgestellt hat⁹⁴, erarbeiteten *Asbjorn Eide* und *Torkel Opsahl* folgende Definition für Diskriminierung:

„*Discrimination is invidious treatment which introduces unreasonable classifications within the specific context of the rights concerned.*“⁹⁵

Demnach begründet nicht jede Unterscheidung beziehungsweise Diskriminierung anhand der statuierten Kriterien einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz; vielmehr muss die Unterscheidung illegitim sein.⁹⁶ Das ist dann der Fall, wenn sie willkürlich erfolgt, unfair ist oder wenn mangels vernünftiger und objektiver Ziele keine objektive Rechtfertigung für die Unterscheidung ersichtlich ist.⁹⁷ Nach ganz überwiegender Literatur und herrschender Praxis besteht (als Umkehrschluss) daher bei allen Diskriminierungsverboten die Möglichkeit einer objektiven Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung und zwar auch dann, wenn der Wortlaut einer Norm keine ausdrücklichen Ausnahmen vorsieht.⁹⁸

2. Bedeutung und Besonderheiten im Zusammenhang mit MNU

Für die Anwendbarkeit des Diskriminierungsverbots im Zusammenhang mit MNU sind zunächst arbeitsrechtliche Konstellationen vorstellbar, welche die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses, Arbeitsbedingungen, Aufstiegschancen und Entlohnung sowie Kündigung betreffen.

⁹⁴ *Tomuschat*, FS Schlochauer, S. 691, 712 ff.

⁹⁵ *Eide/ Opsahl*, Equality and Non-Discrimination, General Report, in: Rights of Persons Deprived of Their Liberty – Equality and Non-Discrimination hrsg. vom Council of Europe, Kehl 1994, S. 97 - 132, 105.

⁹⁶ *Lochak*, The Notion of Discrimination and Its Place in the Conventional International Law and in the Case Law, Written Communication, in: Rights of Persons Deprived of Their Liberty – Equality and Non-Discrimination hrsg. vom Council of Europe, Kehl 1994, S. 133 - 142, 134.

⁹⁷ *Nowak*, CCPR Commentary, Article 2, Rn 32.

⁹⁸ Bezüglich CCPR, EMRK und UDHR: *Asscher-Vonk*, Towards One Concept of Objective Justification?, in: Non-Discrimination Law: Comparative Perspectives hrsg. von Titia Loenen, u. a., The Hague 1999, S. 39, 42; *Nowak*, UDHR Commentary, Article 2, Rn 32; *Lochak*, The Notion, S. 133, 133 ff.; *Dt. Institut MR*, General Comments, Menschenrechtsausschuss, 37. Sitzung (1989), Allgemeine Bemerkung Nr. 18, Para. 7 ff, 13. *Michael Sachs* hingegen interpretiert in Artikel 14 EMRK: Allgemeines Willkürverbot oder striktes Unterscheidungsverbot?, in: ÖZöR 34 (1984), S. 333 - 392, 390 Artikel 14 EMRK als striktes Unterscheidungsverbot und nicht als Willkürverbot und schließt damit bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen von Artikel 14 EMRK jede Rechtfertigungsmöglichkeit kategorisch aus. Eine Korrektur könnte dann, allenfalls über die Interpretation der Unterscheidungsmerkmale beziehungsweise über die Un-/Vergleichbarkeit der Sachverhalte erfolgen.

Bei der Einstellung kann es zur Benachteiligung eines Geschlechts kommen, z. B. weil bei einer Frau Fehlzeiten wegen einer möglichen Schwangerschaft befürchtet werden. Weitere Exempel sind die Verweigerung der Einstellung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Religionsgruppe oder der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, aufgrund des Alters, einer Krankheit oder einer bestimmten politischen Ansicht. Schlechtere Aufstiegschancen und Entlohnungen für Frauen oder der Verlust des Arbeitsplatzes, weil der Betroffene eine willkürlich gesetzte Altersgrenze erreicht hat.

Ferner kann es zu Diskriminierungen gegenüber den (örtlichen) Geschäftspartnern kommen, etwa wenn aufgrund der oben genannten Merkmale für die gleiche Leistung unterschiedliche Vergütung oder schlechtere Geschäftsbedingungen gewährt werden, die von den Geschäftspartnern aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeit von den Auftraggebern werden müssen.

II. Sicherheit der Person: Leben, Freiheit und physische Integrität

In Sektion B schützt der SubCommission Draft die Sicherheit der Person in Artikel 3 und 4.

Artikel 3 fordert von MNU und anderen Unternehmen „*not [to: Erg. d. Verf] engage in nor benefit from*“ einer Reihe aufgelisteter Handlungen. Dazu zählen: Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Genozid, Folter, zwangsweises Verschwindenlassen von Personen, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Geiselnahme, außergerichtliche oder willkürliche Hinrichtungen beziehungsweise Standgerichtsverfahren, andere Verletzungen humanitären Rechts und andere gegen Personen gerichtete internationale Verbrechen, welche durch das Völkerrecht, insbesondere Menschenrechte und humanitäres Recht, bestimmt sind. Die Formulierungen *engage in* oder *benefit from* machen deutlich, dass MNU hier nicht nur für eigene Handlungen verantwortlich sein sollen, sondern ebenfalls eine weit gefasste Verantwortung für das Verhalten Dritter tragen (s. o.).

Artikel 4 bezieht sich auf die Sicherheitsmaßnahmen, welche ein MNU zu treffen hat. Dabei haben sie internationales Recht und die Gesetze und beruflichen Standards der Länder, in denen sie tätig sind, einzuhalten.

1. Bedeutung im Allgemeinen

Die in den Artikeln 3 und 4 aufgelisteten Handlungen betreffen - wie auch der Abschnittsüberschrift hervorgeht - die Sicherheit einer Person. Zu den die Sicherheit einer Person schützenden Rechten zählen die Rechte auf Leben, Freiheit und physische Integrität.⁹⁹

⁹⁹ Kinley/ Tadaki, VaJIL 44 (2004), S. 931, 969.

Die Rechte auf Leben, Freiheit und physische Integrität sind für den Schutz von Menschenwürde und Integrität eines Individuums von grundlegender Bedeutung.¹⁰⁰ Sie zählen zu den Menschenrechten der 1. Generation und werden u. a. in Artikel 3 AEMR, Artikel 6, 9 Abs. 1 IPbürgR, Artikel 2 und 5 EMRK, Artikel 4 und 7 AMRK oder Artikel 4 und 6 Banjul-Charta geschützt. Das Recht auf Leben umfasst Leben sowohl in einem biologischen als auch einem weiteren (menschlichen) Sinne. Das Recht auf persönliche Sicherheit schützt vor Eingriffen staatlicher und nichtstaatlicher Akteure und das Recht auf Freiheit die persönliche Freiheit wie z. B. das Recht regelmäßig seinen Aufenthaltsort zu ändern wie es beispielsweise Nomaden oder Roma und Sinti praktizieren.¹⁰¹ Das Recht auf Freiheit ist typischerweise in Situationen betroffen, in denen sich eine Person in Haft oder anderweitiger staatlicher Unterbringung befindet, so dass die internationalen Normen entsprechende Spezialisierungen enthalten.

Bei den in Artikel 3 aufgezählten Handlungen wie Kriegsverbrechen, Völkermord usw. handelt es sich um solche, welche in einem engen Kontext zu den Rechten auf Leben, Freiheit und physische Integrität stehen¹⁰², weil deren Begehung zwangsläufig Leben, Freiheit und/ oder physische Integrität einer Person - und damit ihre Sicherheit - beeinträchtigen. Viele der aufgelisteten Handlungen werden durch spezielle Abkommen zusätzlich erfasst und sollen im Folgenden kurz erörtert werden.

a. Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord

Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genozid werden durch das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH)¹⁰³ z. T. durch das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)¹⁰⁴ und das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs in Ruanda (ICTR)¹⁰⁵ oder die Völkermordkonvention¹⁰⁶ geächtet. Das Verbot des Völkermords gilt ferner als Völkergewohnheitsrecht und zählt zum *ius cogens* (s. o.).

In Anlehnung an Artikel 8 Rom-Statut des IStGH handelt es sich bei Kriegsverbrechen um schwere Verstöße gegen bestimmte Verbrochenselemente der vier Genfer Abkommen von 1949 (s. u.), gegen im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbare völkerrechtliche Sitten und Gebräuche, gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen oder gegen sonstige im nicht-internationalen Konflikt geltenden Sitten und Gebräuche.¹⁰⁷ Verbrechen gegen die Menschlichkeit

¹⁰⁰ *Dinstein*, The Right to Life, S. 114, 114.

¹⁰¹ *Eide/ Alfredsson (Rehof)*, UDHR Commentary, Article 3, S. 73.

¹⁰² *Eide/ Alfredsson (Rehof)*, UDHR Commentary, Article 3, S. 73.

¹⁰³ Vom 17. Juli 1998, UN Doc. A/CONF 183/10*. BGBl. 2000 II 1934.

¹⁰⁴ SR Resolution 827 vom 25. Mai 1993.

¹⁰⁵ SR Resolution 955 vom 8. November 1994.

¹⁰⁶ GA Resolution 260 A (III) vom 09. Dezember 1948. BGBl. 1954 II 730.

¹⁰⁷ Vergleiche Artikel 8 Rom-Statut IStGH. Obige Aufzählung ist eine stark gestraffte Wiedergabe der in Artikel 8 Rom-Statut IStGH sehr ausführlich niedergelegten Handlungsmodalitäten.

sind solche Verbrechen, die in einem bewaffneten Konflikt gegen Zivilbevölkerung gerichtet sind wie z. B. Mord, Folter, Deportation, zwangsweises Verschwindenlassen und vieles mehr.¹⁰⁸ Völkermord ist die absichtlich begangene, vorsätzliche Tötung, körperliche oder seelische Schädigung, etc. einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe mit dem Ziel, die Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören.¹⁰⁹

b. Folter

Das Folterverbot dient dem Schutz der physischen Integrität. Es ist niedergelegt durch die in Artikel 5 AEMR, Artikel 7 IPbürgR, Artikel 3 EMRK, Artikel 5 Abs. 2 AMRK, Artikel 5 Banjul-Charta oder Artikel 13 Abs. 1 Arabische Menschenrechtscharta enthaltenen Bestimmungen zum Folterverbot sowie durch die CAT und durch das *Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe*¹¹⁰. Ferner stellt das Folterverbot einen Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts dar (s. o.). Das Folterverbot gilt absolut. Das bedeutet, dass auch im Falle eines Notstandes keine Ausnahme erlaubt ist und dass eine Amnestie von Personen, die wegen Folterhandlungen verurteilt wurden, der Intention des Folterverbotes widerspricht.¹¹¹

In Anlehnung an Artikel 1 Abs. 1 CAT kann Folter als Akt der öffentlichen Gewalt bezeichnet werden, der absichtlich schwere physische oder seelische Schmerzen oder Leiden hervorruft und der ein bestimmtes Ziel verfolgt wie z. B. die Erpressung von Geständnissen oder die Bestrafung oder Einschüchterung einer Person. So gelten bestimmte Verhörmethoden oder eine Vergewaltigung als Folterhandlungen.¹¹²

Unmenschliche oder grausame Behandlung umfassen alle Handlungen, welche beim Opfer ein schweres Leiden verursachen, jedoch nicht als Akt der Folter bezeichnet werden können, weil es an einem der aufgezählten konstituierenden Foltermerkmale fehlt beziehungsweise nicht die für Folterhandlungen erforderliche Intensität erreicht wird.¹¹³ Bei der 3. Variante des Folterverbots, der herabwürdigenden Behandlung, handelt es sich um die schwächste Stufe einer Verletzung des Folterverbots. Im Gegensatz zu den anderen Varianten ist das verursachte Leiden von geringerer Bedeutung als das Element der Demütigung, sei es

¹⁰⁸ Vergleiche Artikel 7 Rom-Statut IStGH, Artikel 5 Statut ICTY, Artikel 3 Statut ICTR.

¹⁰⁹ Vergleiche Artikel 6 Rom-Statut IStGH, Artikel 4 Statut ICTY, Artikel 2 Statut ICTR, Artikel II Völkermordkonvention.

¹¹⁰ Vom 26. November 1987. BGBl. 1989 II 946. Dieses Übereinkommen statuiert nicht erneut ein Folterverbot, sondern enthält unter Hinweis auf Artikel 3 EMRK Maßnahmen zur Verhinderung von Folter durch Besuche an allen staatlicher Hoheitsgewalt unterstehenden Orten, an denen Personen durch eine öffentliche Behörde die Freiheit entzogen ist.

¹¹¹ *Dt. Institut MR*, General Comments, Menschenrechtsausschuss, 16. Sitzung (1982), Allgemeine Bemerkung Nr. 7, Para. 1; 44. Sitzung (1992), Allgemeine Bemerkung Nr. 20, Para. 3, 15.

¹¹² *Nowak*, CCPR Commentary, Artikel 7, Rnn 6, 10.

¹¹³ *Ibid.*, Rn 10.

vom Opfer als solche empfunden oder von Außenstehenden so bewertet.¹¹⁴ Nach Ansicht des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen ist eine genaue Trennung zwischen den verschiedenen Verbotsformen der Behandlung beziehungsweise Bestrafung nicht notwendig, vielmehr sollen vom Folterverbot auch körperliche Bestrafung und exzessive Züchtigungs- und Disziplinarmaßnahmen erfasst werden. Folterhandlungen von Privatleuten sollen eine Schutzpflicht des Staates gegenüber dem Opfer begründen.¹¹⁵

c. Zwangs- und Pflichtarbeit

Artikel 8 Abs. 3 IPbürgR, Artikel 4 Abs. 2 EMRK oder Artikel 6 Abs. 2 AMRK und die ILO Konventionen C 29 und C 105¹¹⁶ proklamieren die Abschaffung von Zwangs- und Pflichtarbeit. Artikel 23 AEMR, der vier Arbeitsprinzipien fest schreibt, enthält zwar kein direktes Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit, jedoch umfasst das Recht auf Arbeit im Sinne von Artikel 23 AEMR die Ablehnung jeder Form von Zwangs- und Pflichtarbeit.¹¹⁷ Ebenfalls in diesem Zusammenhang sind die Normen bezüglich Sklaverei sowie Schuldknechtschaft oder Leibeigenschaft als moderne Formen der Sklaverei¹¹⁸ einzuordnen. Diese sind beispielsweise in Artikel 4 AEMR, Artikel 8 Abs. 1 IPbürgR, Artikel 4 Abs. 1 EMRK, 6 Abs. 1 AMRK und in dem *Übereinkommen betreffend die Sklaverei*¹¹⁹ des Völkerbundes aus dem Jahre 1926 enthalten. Letzteres verbot zunächst nur Sklaverei, nicht aber Zwangs- und Pflichtarbeit. Des Weiteren ist ein *Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken*¹²⁰ statuiert. Ebenfalls gilt entsprechendes Völkergewohnheitsrecht.

Zwangs- und Pflichtarbeit wird in Artikel 2 Abs. 1 des ILO Übereinkommens C 29 definiert als

„jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat“.

Ausnahmen statuiert Artikel 2 Abs. 2 der ILO Konvention C 29. Sklaverei ist nach dem Verständnis der oben erwähnten Sklavereiübereinkommen

¹¹⁴ *Ibid.*, Rn 12.

¹¹⁵ *Dt. Institut MR*, General Comments, Menschenrechtsausschuss, 16. Sitzung 1982, Allgemeine Bemerkung Nr. 7, Para. 2.

¹¹⁶ ILO C 29 Forced Labour Convention, 1930 und ILO C 105 Abolition of Forced Labour Convention, 1957. Texte wurden abgerufen unter: www.ilo.org/ilolex/english/convdisp1.htm <24.09.2005>.

¹¹⁷ *Eide/ Alfredsson (Källström)*, UDHR Commentary, Article 23, S. 357.

¹¹⁸ *Kinley/ Tadaki*, *VaJIL* 44 (2004), S. 931, 979.

¹¹⁹ Vom 25. September 1926, Änderungsprotokoll vom 07. Dezember 1953. BGBl. 1972 II 1473.

¹²⁰ ECOSOC Resolution 608 (XXI) vom 30. April 1956/ 07. September 1956. BGBl. 1958 II 205.

„der Zustand oder die Stellung einer Person, an der die mit dem Eigentumsrechte verbundenen Befugnisse ausgeübt werden“.¹²¹

d. Humanitäres Völkerrecht

Unter humanitärem Völkerrecht versteht man die völkervertrags- und völkergewohnheitsrechtlichen Regeln, die eigens zur Lösung von aus internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten hervorgehenden humanitären Problemen bestimmt sind. Aus humanitären Gründen schränken sie das Recht der Konfliktparteien ein, Kampfmittel und –methoden ihrer Wahl anzuwenden sowie Regeln, die vom Konflikt (potentiell) betroffenen Güter und Personen schützen.¹²²

Zum humanitären Völkerrecht zählen das so genannte *Haager Recht* und das *Genfer Recht* und die den beiden Abkommen gemeinsamen Zusatzprotokollen ZP I und ZP II von 1977. Beim Haager Recht handelt es sich um Kriegsrecht im engeren Sinne, d. h. um Kriegsführungsrecht und es besteht aus den Haager Abkommen, der *Haager Landkriegsordnung* (HLKO) und der *Waffenkonvention* von 1980. Beim Genfer Recht handelt es sich um eigentliches humanitäres Völkerrecht, nämlich dem Schutz von Wehrlosen. Es besteht aus den Genfer Abkommen I – IV.

Dazu kommt noch entsprechendes Gewohnheitsrecht z. B. aus der *Nicaragua* Rechtsprechung des IGH und dem *Tadic* Fall des ICTY. Daneben gibt es u. a. noch das *Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege*¹²³ erweitert durch das *Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen*¹²⁴ und das *Chemiewaffenübereinkommen*¹²⁵, das *Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken*¹²⁶ und das *Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können*¹²⁷ mit drei Zusatzprotokollen.¹²⁸

¹²¹ Artikel 1 Nr. 1 Übereinkommen betreffend die Sklaverei, Artikel 7 lit. a) Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei. Die ILO verweist auf regionale Unterschiede in den Begrifflichkeiten, die jedoch an der Sache an sich nichts ändern; (ILO, A global Alliance against Forced Labor, Gloal Report under the Follow-Up of the ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work 2005, Report I (B), Genf 2005, S. 8, Rn 28).

¹²² Gasser, Einführung in das humanitäre Völkerrecht, Bern 1995, S. 22.

¹²³ Vom 17. Juni 1925. RGBl. 1929 II 405.

¹²⁴ Vom 10. April 1972. BGBl. 1983 II 133.

¹²⁵ Vom 13. Januar 1993. BGBl. 1994 II 807, geändert BGBl. 2003 II 578.

¹²⁶ Vom 18. Mai 1977. BGBl. 1983 II 125.

¹²⁷ Vom 10. Oktober 1980. BGBl. 1992 II 958; 1993 II 935. ZP I BGBl. 1992 II 967; ZP II BGBl. 1992 II 968; ZP III BGBl. 1992 II 975.

¹²⁸ Hobe/ Kimminich, Völkerrecht, S.501 ff.; Gasser, Einführung, S. 16 ff.

e. Sonstige Handlungen

An sonstigen Handlungen umfasst Artikel 3 SubCommission Draft noch das zwangsweise Verschwindenlassen von Personen, Geiselnahmen und außergerichtliche, willkürliche Hinrichtungen oder Hinrichtungen durch Standgerichte.

Das zwangsweise Verschwindenlassen von Personen hat auf internationaler Ebene in der Declaration on the Protection of All Persons from Enforced or Involuntary Disappearance¹²⁹ und in der Inter-American Convention on Forced Disappearance of Persons der OAS¹³⁰ Beachtung gefunden. Ferner ist die Achtung von zwangsweisem Verschwindenlassen von Personen Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts (s. o.). In Anlehnung an die genannten Abkommen kann unter zwangsweisem Verschwinden jedweder unter auf irgendeine Art und Weise unter staatlicher Beteiligung stattfindender Akt verstanden werden, der einer Person ihre Freiheit entzieht und in dessen Folge jede Information über die betroffene Person und ihren Aufenthaltsort zurückgehalten sowie Rechtsschutz für die betroffene Person verweigert wird.

Ebenfalls dürfen MNU sich nicht auf Geiselnahmen einlassen oder von Geiselnahmen profitieren. Von Seiten der Vereinten Nationen gibt es im Zusammenhang mit Terrorismusbekämpfung die *International Convention Against the Taking of Hostages*¹³¹ und verschiedene Resolutionen¹³² der UN-Menschenrechtskommission. Gemäß Artikel 1 der International Convention Against the Taking of Hostages liegt eine Geiselnahme vor, wenn sich eine Person einer anderen Person bemächtigt, um durch die Bedrohung, etc. dieser Person eine dritte Partei – staatlicher oder nichtstaatlicher Natur – zu bestimmten Handeln oder Unterlassen zu veranlassen.¹³³

Außergerichtliche, willkürliche Exekutionen und Standhinrichtungen berühren den Grundsatz der Rechtstaatlichkeit und das Recht auf einen fairen Prozess wie es jedenfalls in Artikel 8 und 10 AEMR, Artikel 14 IPbüRG, Artikel 6 EMRK oder Artikel 8 AMRK enthalten ist.

¹²⁹ GA Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992. Derzeit erarbeiten die Vereinten Nationen einen Entwurf für ein rechtlich verbindliches Instrument;

www.ohchr.org/english/issues/disappear/index.htm;

www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=15987&Cr=human&Cr1=rights <01.10.2005>.

¹³⁰ Vom 28. März 1996 (Inkrafttreten). ILM 33 (1994), S. 1429.

¹³¹ GA Resolution 24/146 vom 18. Dezember 1979. BGBl. 1980 II 1361.

¹³² HR Commission Resolution 1992/23 vom 28. Februar 1992; HR Commission Resolution 1996/ 62 vom 23. April 1996.

¹³³ Die Definition wird hier verkürzt wiedergegeben, vgl. Artikel 1 der International Convention Against the Taking of Hostages.

2. Bedeutung im Zusammenhang mit MNU

Bezüglich der möglichen Beeinträchtigungen von Rechtsgütern sind zweierlei Verletzungsarten zu unterscheiden. Die Rechte auf Leben, Sicherheit und physische Integrität können sowohl durch direktes Handeln von MNU als auch durch Beteiligung von MNU an Taten Dritter geschädigt werden.

Viele der oben dargestellten verbotenen Handlungen, welche die Rechte auf Leben, Freiheit und körperliche Integrität beeinträchtigen, erfordern hingegen Akte staatlicher Hoheitsgewalt oder zumindest irgendeine Art der Urheberschaft staatlicher Hoheitsgewalt (wie z. B. die Verletzung des Rechts auf einen fairen Prozess durch eine willkürliche Hinrichtung oder Folter). Daher handelt es sich bei einigen dieser Rechte um solche, die nicht unmittelbar durch das Verhalten eines MNU betroffen werden können, sondern lediglich durch eine gewisse Beteiligung von MNU an den Taten Anderer. Der SubCommission Draft hat diesem Umstand Rechnung getragen, indem er in Artikel 3 eine Aufforderung an die Unternehmen enthält, sich nicht auf derartige Praktiken einzulassen beziehungsweise von derartigen Handlungen zu profitieren. Damit stellt er auf MNU als eine Art Beteiligte und nicht als Haupthandelnde ab.

Das Recht auf Sicherheit der Person ist insbesondere bedeutend, wenn es um Herstellung oder Vertrieb von Produkten geht, die für militärische oder polizeiliche Zwecke oder durch Sicherheitspersonal verwendet werden. Artikel 3 des SubCommission Draft erlegt MNU daher zum einen das Gebot auf, auf die vom Käufer beabsichtigte Verwendung zu achten. Zum anderen enthält er das Verbot, illegale Waffen herzustellen oder zu verkaufen.¹³⁴ Über die Herstellung und den Vertrieb von Waffen hinausgehend können auch andere MNU mit dem Recht auf Sicherheit in Konflikt geraten. Das ist z. B. möglich, indem sie Personen, die in einen Völkermord verwickelt sind, Unterschlupf gewähren oder ihre Lagerhallen zur Lagerung und zum Versteck von Waffen und anderen Ausrüstungsgegenständen zur Verfügung stellen wie es z. B. während des Völkermordes 1994 in Ruanda geschah.¹³⁵ Ein großer Ölkonzern soll die nigerianische Regierung mit Waffen versorgt haben, mittels derer Protestgruppen niedergeschlagen wurden, die sich gegen die Ausbeutung ihres Landes durch Ölkonzerne zusammengeschlossen hatten.¹³⁶

Ferner können die Sicherheitsmaßnahmen, welche ein MNU trifft, um betriebliche Anlagen zu schützen, in Konflikt mit dem Recht auf Sicherheit geraten.¹³⁷ So kam es in den Ölfördergebieten Nigerias aufgrund brutaler und unangemessener

¹³⁴ Article 3 lit a), b) SubCommission Draft Commentary.

¹³⁵ *Kinley/ Tadaki*, VaJIL 44 (2004), S. 931, 970. *Kinley* und *Tadaki* verweisen auf das Beispiel von Kaffeeproduzenten in Ruanda, die während des Völkermordes 1994 Waffen und Ausrüstung von Personen lagerten, die am Völkermord beteiligt waren.

¹³⁶ *Werner/ Weiss*, Das neue Schwarzbuch Markenfirmen, Die Machenschaften den Weltkonzerne, 5. Auflage, Wien, u. a. 2003, S. 141.

¹³⁷ Article 4 lit. a) – e) SubCommission Draft Commentary.

Vorgehensweise der angeheuertten staatlichen oder nichtstaatlichen Sicherheitskräfte zu folterähnlichen Handlungen sowie zu Körperverletzungen und Tötungen von Personen, die in das Ölfördergebiet eindrangen.¹³⁸

Über den in Sektion C, Artikel 3 und 4 SubCommission Draft konzipierten Schutz des Rechts auf Sicherheit hinaus, können durch MNU verursachte Umweltschäden die Rechte auf Leben und physische Integrität der Bewohner beeinträchtigen. Denn bei großen Umweltkatastrophen sind nicht nur Natur und Umwelt betroffen, mittelbar werden auch die dort lebenden Anwohner an ihrer Gesundheit geschädigt oder gar tödlich verletzt. Als Beispiele seien hier der Chemieunfall in Seveso, Italien 1976 oder das Gasgrubenunglück im indischen Bhopal 1984¹³⁹ genannt, bei denen durch die austretenden Stoffe Luft und Trinkwasser verseucht wurden und die Anwohner teilweise schwere gesundheitliche Schäden davontrugen.

Auch können schlechte Arbeitsbedingungen die Gesundheit oder sogar das Leben gefährden. Derartigen Risiken sind aber typischerweise Arbeitnehmer ausgesetzt, deren Rechte im Folgenden noch betrachtet werden. Daher wird an dieser Stelle auf ein weiteres Eingehen verzichtet.

III. Arbeitnehmerrechte

Der folgende Abschnitt befasst sich mit den Arbeitnehmerrechten. Diese werden in Abschnitt D des SubCommission Draft, dem ausführlichsten aller Abschnitte, behandelt. Im Einzelnen wird in Sektion D eingegangen auf: Zwangs- und Pflichtarbeit (Artikel 5), Kinderarbeit (Artikel 6), Arbeitsbedingungen (Artikel 7), Entlohnung (Artikel 8) und Vereinigungsfreiheit (Artikel 9).

¹³⁸ Eine Zusammenfassung über die Lage in Nigeria, wo es zu brutalen Übergriffen von Sicherheitskräften gegen Mitglieder der Ogoni Volksgruppe kam, welche ihr Land gegenüber *Shell* verteidigen wollten, bietet der Bericht „The Price of Oil“ von Human Rights Watch. Der Text wurde abgerufen unter: www.hrw.org/reports/1999/nigeria/Nigew991-01.htm <04.05.2005>.

¹³⁹ In Seveso gelangte 1976 bei einer Explosion die Chemikalie TCDD in die Umwelt. 200 Personen erlitten schwere Hautschäden. In den folgenden Jahren stieg die Anzahl an Geburten toter oder missgebildeter Kinder. Langzeitfolgen wie Krebs und Erbgutschäden sollen nicht absehbar sein; www.umweltlexikon-online.de/fp/archiv/RUBchemieprozesse/Seveso.php <16.08.2007>.

In Bhopal, Indien kam es 1984 zu einem Gasunglück in einer Anlage der Union Carbide India Limited (UCIL), einer Tochtergesellschaft der US-amerikanischen Union Carbide Corporation (UCC), ca. 3800 Menschen starben sofort und Hunderttausende trugen schwere, z. T. bleibende oder langfristig tödliche Erkrankungen davon; www.bhopal.com <16.08.2007>. *Anderson*, State Obligations in a Transnational Dispute: The Bhopal Case, in: William E. Butler (Hrsg.), *Control over Compliance with International Law*, Dordrecht 1991, S. 83 – 95, 85 f.

1. Bedeutung im Allgemeinen

Wie bereits angedeutet, handelt es sich bei Arbeitnehmerrechten um Menschenrechte.¹⁴⁰ Eine eigene Kategorie von Arbeitnehmerrechten gibt es nicht.

Vielmehr erfolgt der Schutz von Arbeitern und Angestellten auf internationaler Ebene durch eine Vielzahl unterschiedlicher Vorgaben in Ausgestaltung als klassische Freiheitsrechte, in Form von Konstrukten, die Menschenrechten ähnlich sind, als streng rechtliche Bestimmungen oder als politische Verpflichtungen.¹⁴¹ Die Beschäftigung mit den Rechten von Arbeitnehmern begann bereits bevor auf internationaler Ebene über den Schutz von Menschenrechten im Allgemeinen diskutiert wurde.¹⁴² Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Gründung der ILO im Jahre 1919. Die ILO beschäftigt sich seitdem auch mit sehr speziellen Fragen des Arbeitnehmerschutzes und stärkt und gestaltet Arbeitnehmerrechte durch Konventionen und Empfehlungen.

Ergänzt wird der Arbeitnehmerschutz durch Menschenrechte der 1. und 2. Generation, deren Schutzgehalt für Arbeiter von besonderer Bedeutung sein kann wie z. B. das Recht auf Vereinigungsfreiheit. Im Folgenden werden die einzelnen Rechte unter besonderer Berücksichtigung von Abschnitt D des SubCommission Draft vorgestellt.

a. Zwangs- und Pflichtarbeit

An dieser Stelle enthält der SubCommission Draft eine erneute Ächtung von Zwangs- und Pflichtarbeit. Dadurch wird deutlich, dass Zwangs- und Pflichtarbeit eben nicht nur das Recht auf Freiheit beeinträchtigen, sondern auch gegen grundlegende Gewährleistungen des menschenrechtlichen Arbeitnehmerschutzes verstoßen.

Im Gegensatz zu Artikel 3, der die Beteiligung von MNU an Zwangs- und Pflichtarbeit verbietet, verurteilt Artikel 5 die aktive Verletzung des Verbots von Zwangs- und Pflichtarbeit durch MNU. Da es sich, was die allgemeine Bedeutung anbelangt, um dieselben Vorgaben handelt, kann an dieser Stelle auf die bereits unter dem Punkt „Recht auf Sicherheit der Person“ gemachten Ausführungen verwiesen werden.

b. Kinderarbeit

Trotz der augenscheinlichen Verwerflichkeit von Kinderarbeit, handelt es sich um eine sehr komplexe Thematik. Denn es muss bedacht werden, dass ein absolutes Verbot von Kinderarbeit in der Produktion von Gütern oder im Einsatz als Hausangestellte die Situation der Kinder nicht zwangsläufig verbessern würde, weil die

¹⁴⁰ *Paust*, VJTL 35 (2002), S. 801, 818 f.; *Leary*, *The Paradox*, S. 22.

¹⁴¹ *Drzewicki*, *The Right to Work and Rights in Work*, in: *Economic, Social and Cultural Rights – A Textbook* hrsg. von Asbjørn Eide, u. a., 2. Auflage, Dordrecht 2001, S. 223 - 243, 226 f.

¹⁴² *Ibid.*, S. 224 f.

Arbeit der Kinder für eine Familie häufig eine wichtige Einkommensquelle darstellt. Diese würde unter Umständen dadurch ersetzt, dass die Kinder zum Stehlen angewiesen oder als Prostituierte verkauft und auf die Straße geschickt werden.¹⁴³

Kinderarbeit wird häufig auch als wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern (*economic exploitation of children*) umschrieben. In einem engen Zusammenhang mit dem Bemühen um Regulierung von Kinderarbeit, stehen die Rechte des Kindes auf Bildung und Entwicklung. Die ILO hat verschiedene Konventionen und Empfehlungen gegen Kinderarbeit verabschiedet, so die *Minimum Age Convention* und *Minimum Age Recommendation*¹⁴⁴ sowie die *Worst Forms of Child Labor Convention* und die *Worst Forms of Child Labor Recommendation*¹⁴⁵. Von Seiten der Vereinten Nationen gibt es das *Übereinkommen über die Rechte des Kindes* (Kinderrechtskonvention). Dieses ist das Übereinkommen mit dem weltweit höchsten Ratifikationsstand¹⁴⁶, das in Artikel 32 ebenfalls den Schutz von Kindern vor wirtschaftlicher Ausbeutung gewährleistet.

Auf nichtstaatlicher Ebene findet sich als Beispiel für die Ächtung von Kinderarbeit die Einführung des *Rugmark-Labels*, eines *code of conduct* für die Teppichindustrie.¹⁴⁷

Um der eingangs aufgezeigten Problematik gerecht zu werden und gleichzeitig den Kindern ihre Rechte auf Bildung und Entwicklung gewähren zu können, gibt es auf internationaler (öffentlicher) Ebene kein absolutes Arbeitsverbot für alle Kinder. Vielmehr besteht eine Altersstaffelung. Für Kinder, die jünger als 13 Jahre sind, besteht ein generelles Arbeitsverbot. Zwischen dem 13. und 15. Lebensjahr beziehungsweise dem Ende der Schulpflicht dürfen Kinder im Einklang mit nationalen Gesetzen „leichte Arbeit“ verrichten, die weder Gesundheit und Entwicklung des Kindes gefährdet noch einen Schulbesuch vereitelt.¹⁴⁸ Für Jugendliche, also Kinder, die älter sind als 15 Jahre, ist das Arbeiten generell erlaubt, die aufgelisteten Vorschriften sehen jedoch Schutzmaßnahmen vor. Auch der SubCommis-

¹⁴³ Joseph, NILR 1999, S. 171, 194 f.; Mayer, Law and Ethics in Emerging Markets: Introduction, in: UPJIEL 18 (1997), S. 1153 - 1163, 1160.

¹⁴⁴ C 138 Minimum Age Convention von 1973, dazugehörend R 146 Minimum Age Recommendation von 1973. Texte wurden abgerufen unter: www.ilo.org/ilolex/english/convdisp1.htm und www.ilo.org/ilolex/english/recdisp1.htm <12.10.2005>.

¹⁴⁵ C 182 Worst Forms of Child Labor Convention von 1999, dazugehörend R 190 Worst Forms of Child Labor Recommendation von 1999. BGBl. 2001 II 1290. Die Texte wurden abgerufen unter: www.ilo.org/ilolex/english/convdisp1.htm und www.ilo.org/ilolex/english/recdisp1.htm <12.02.2006>.

¹⁴⁶ GA Resolution 44/25 vom 20. November 1989. BGBl. 1992 II 122. Von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen haben nur die USA und Somalia die Konvention bislang lediglich gezeichnet, aber nicht ratifiziert. Quelle: www.unhchr.ch/pdf/report.pdf, Stand: 9. Juni 2004 <09.10.2005>.

¹⁴⁷ Die Initiatoren setzen sich gegen Kinderarbeit in der Teppichherstellung ein. Dafür haben sie ein Label geschaffen, das Teppiche kennzeichnet, die ohne Kinderarbeit hergestellt wurden. Ferner streiten die Initiatoren für bessere Bildungschancen für Kinderarbeiter; www.rugmark.de <11.10.2005>.

¹⁴⁸ SubCommission Draft Commentary, Article 6 lit. a) – c).

sion Draft enthält diesbezügliche Regelungen. Arbeiten, die Gesundheit, Sicherheit oder Moral des Kindes gefährden, Sklaverei und sklavereiähnliche Praktiken, Einsatz von Kindern im Kriegen, Prostitution oder illegale Tätigkeiten wie Drogenhandel sind – sofern sie überhaupt erlaubt sind – erst Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.¹⁴⁹

c. Arbeitsbedingungen

Artikel 7 des SubCommission Draft fordert gesunde und sichere Arbeitsbedingungen. Das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen schützt das Recht des Einzelnen auf physisches und geistiges Wohlbefinden bei der Arbeit und betrifft somit das Recht auf Leben selbst.¹⁵⁰

Inhaltlich gleich lautende Forderungen enthalten Artikel 23 Nr. 1 AEMR, Artikel 7 lit. b) IPWirtR und Artikel 3 Europ. Sozialcharta, Artikel 31 EU-Grundrechtecharta oder Artikel 3 ZP Europ. Sozialcharta, Artikel 7 *Protocol of San Salvador*¹⁵¹ sowie verschiedene Spezialabkommen. Ferner gibt es zahlreiche ILO Konventionen und Empfehlungen, die durch die Regelung spezieller Einzelheiten den Schutz sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen gewährleisten sollen und die im Kommentar zu Artikel 7 des SubCommission Draft aufgelistet werden. Exemplarisch hierfür seien genannt die Konventionen zum Strahlenschutz, zur Handelsschiffahrt, zur Sicherheit und Wohlergehen am Arbeitsplatz, zum Asbestschutz, die Konvention zur Verhinderung größerer Industrieunfälle oder die Konvention zur Arbeitnehmervertretung.¹⁵²

Die Verwirklichung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen erfolgt über Schutz- und Präventivmaßnahmen. Diese betreffen Arbeitsplatz und –mittel, gefährliche Wirkstoffe und Substanzen, Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Wirtschaftszweigen oder Aktivitäten, bestimmten anfälligen Kategorien von Arbeitnehmern sowie spezifische Risiken, die von Asbest oder ionisierenden Strahlen ausgehen.¹⁵³

d. Entlohnung

Artikel 8 des SubCommission Draft verpflichtet MNU, Arbeitnehmern eine Entlohnung zu zahlen, die diesen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht. Auch wenn der Wortlaut dies nicht sogleich offenbart, um-

¹⁴⁹ ILO C 182, Artikel 3.

¹⁵⁰ *Europarat*, Die Europäische Sozialcharta, Ein Leitfaden, Berlin 2002, Informationsblatt C – 3, Artikel 3, S. 119.

¹⁵¹ Additional Protocol to the American Convention on Human Rights in the Area of Economic, Social and Cultural Rights „Protocol of San Salvador“ vom 14. November 1988. Abgedruckt in: ILM 28 (1989), S. 156 ff.

¹⁵² ILO Konventionen C 115 von 1960, C 147 von 1967, C 155 von 1981, C 162 von 1986, C 174 von 1993, C 135 von 1971. Texte wurden abgerufen unter: www.ilo.org/ilolex/english/convdisp1.htm <20.10.2005>.

¹⁵³ *Europarat*, Europ. Sozialcharta, Informationsblatt C – 3, Artikel 3, S. 120 ff.

fasst Artikel 8 SubCommission Draft ebenfalls, dass Entlohnung nach dem Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“, genauer gesagt „gleicher Lohn für Arbeit von gleichem Wert“, erfolgen soll.¹⁵⁴

Ähnliche Forderungen finden sich in Artikel 23 Nr. 3, 2 AEMR, Artikel 7 lit. a) ii), i) IPwirtR und Artikel 4 Nr. 1, 3 Europ. Sozialcharta, Artikel 15 Banjul-Charta oder Artikel 32 Arab. Menschenrechtscharta. Die ILO hat bislang mehrere Konventionen über die Festsetzung von Mindestlöhnen verfasst¹⁵⁵. Wenngleich verschieden in der Ausgestaltung haben auch Mindestlohnforderungen zum Ziel, bestimmten Berufsgruppen ein angemessenes Entgelt zu sichern. Ferner kann durch internationale Mindestlohnstandards dem so genannten *race to the bottom*, also dem Bestreben vor allem von Entwicklungsländern durch möglichst unternehmerfreundliche Umfeldbedingungen Investoren zu attraktivieren, etwas Einhalt geboten werden.

Die Forderung nach einem angemessenen Arbeitsentgelt zählt nicht zum Kernbestand der wesentlichen Arbeiterrechte, sie ist jedoch Ausfluss des Rechts auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen¹⁵⁶, wie es in Artikel 7 IPwirtR oder Artikel 2 Europ. Sozialcharta niedergeschrieben ist. Nach Angaben des Europarats ist eine Entlohnung dann nicht mehr angemessen, wenn sie in gravierendem Maße unter dem nationalen Durchschnitt liegt. Die angegebene Untergrenze liegt dabei bei 60 % des nationalen Durchschnitts, in Ausnahmefällen bei 50 %; jedenfalls muss die Entlohnung über der Armutsgrenze des betreffenden Landes liegen.¹⁵⁷

Diese Angaben sind allerdings lediglich auf dem Gebiet des Europarats als Anwendungsmaßstab brauchbar. In den Ländern der so genannten Dritten Welt, in denen über eine Milliarde Menschen mit weniger als ein US-Dollar pro Tag auskommen müssen¹⁵⁸ und der entsprechend niedrige Durchschnittslohn schon nicht für die zum täglichen Leben notwendigen Dinge ausreicht, haben derartige Berechnungen keinen Sinn. Zielführender erscheint insofern eine Orientierung an Artikel 11 Abs. 1 IPwirtR, der ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard enthält. In Anlehnung daran kann gefolgert werden, dass ein angemessenes (monatliches) Arbeitsentgelt so bemessen sein muss, dass es die Finanzierung einer Unterkunft, von Wasser, Strom, Lebensmitteln, Kleidung, Schulgeld, Medikamenten und andere notwendige Ausgaben des täglichen Bedarfs abdeckt.

¹⁵⁴ Article 8 lit. e) SubCommission Draft Commentary.

¹⁵⁵ C 26 Minimum Wage-Fixing Machinery Convention von 1928; C 76 Wages, Hours of Work and Manning (Sea) Convention von 1946, überarbeitet durch C 93 von 1949 und C 109 von 1958; C 99 Minimum Wage-Fixing Machinery (Agriculture) Convention von 1951; C 131 Minimum Wage Fixing Convention von 1970; C 100 Equal Remuneration Convention von 1951.

¹⁵⁶ *Joseph*, NILR 1999, S. 171, 193.

¹⁵⁷ *Europarat*, Europ. Sozialcharta, Informationsblatt C – 4, Artikel 4, S. 126.

¹⁵⁸ ILO-Nachrichten 1/2005, S. 5 f. Der Text wurde abgerufen unter:
www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/download/ilo-nl105.pdf <26.10.2005>.

e. Koalitionsfreiheit und Tarifverhandlungen

Artikel 9 des SubCommission Draft beinhaltet die Koalitionsfreiheit - d. h. das Recht Berufsvereinigungen wie z. B. Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten - sowie die Anerkennung des Rechts auf Tarifautonomie beziehungsweise Tarifverhandlungen.

Bei der Koalitionsfreiheit handelt es sich um ein Recht der 1. Generation; allerdings findet es sich auch in Verträgen, die vornehmlich um den Schutz wirtschaftlicher und sozialer Rechte bemüht sind. Es wird geschützt durch Artikel 20 und 23 Nr. 4 AEMR¹⁵⁹, Artikel 22 IPbürgR, Artikel 8 Abs. 1 lit. a) – c) IPwirtR, Artikel 11 Abs. 1 EMRK, Artikel 5 Europ. Sozialcharta, Artikel 16 Abs. 1 AMRK, Artikel 8 Protocol of San Salvador, Artikel 10 Banjul-Charta, Artikel 28, 29 Arab. Menschenrechtscharta oder die ILO Konventionen C 87 und C 98¹⁶⁰. Nicht alle der aufgelisteten Artikel weisen einen speziell arbeitnehmerrechtlichen Bezug auf. Manche wie z. B. Artikel 16 Abs. 1 AMRK, Artikel 20 AEMR oder Artikel 10 Banjul-Charta schützen die Vereinigungsfreiheit im Allgemeinen, d. h. neben arbeitsbezogenen Vereinigungen (wie Gewerkschaften) auch die Gründung von oder Betätigung in Vereinigungen, die wirtschaftliche, kulturelle, sportliche oder andere Zwecke verfolgen. Artikel 6 Europ. Sozialcharta und die ILO Konvention C 98 enthalten zusätzlich ein Recht auf Tarifverhandlungen.

Bei der Koalitionsfreiheit handelt es sich sowohl um ein subjektives Recht des Einzelnen, eine Vereinigung zu gründen beziehungsweise einer Vereinigung freiwillig beizutreten als auch um das kollektive Recht einer existierenden Vereinigung, die gesetzten Vereinigungsziele unbehelligt von staatlichen Eingriffen zu verfolgen.¹⁶¹ Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit der Ausübung der kollektiven Koalitionsfreiheit ist das Streikrecht. Im internationalen Menschenrechtsschutz ist diesbezüglich keine einheitliche Linie zu erkennen. Während die beiden Sozialpakete in Artikel 8 Abs. 1 lit. d) IPwirtR und Artikel 6 Abs. 4 Europ. Sozialcharta oder auch Artikel 29 Arab. Menschenrechtscharta ein Streikrecht gewährleisten beziehungsweise zumindest anerkennen, wird das Bestehen eines Streikrechts aufgrund von Artikel 22 Abs. 1 IPbürgR vorherrschend abgelehnt.¹⁶² Artikel 11 Abs. 1 EMRK beinhaltet für sich kein Streikrecht, ist jedoch im Lichte

¹⁵⁹ Eide/ Alfredsson (Scheinin), UDHR Commentary, Article 20, S. 287.

Die deutsche Fassung von Artikel 23 Nr. 4 AEMR enthält das Recht, „Berufsvereinigungen“ zu gründen und ihnen beizutreten. Der Begriff Berufsvereinigung im Sinne des GG umfasst sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerverbände/ Gewerkschaften (vgl. *Scholz* in: Maunz, Theodor; Dürig, Günter, Grundgesetz Kommentar hrsg. von Roman Herzog, u. a., Band II, Artikel 9, Rn 159) und ist daher neutraler als die englische und die französische Fassung von Artikel 23 Nr. 4 AEMR, die den Begriff *trade unions* beziehungsweise *syndicats*, zu Deutsch „Gewerkschaften“, verwenden und somit nur Arbeitnehmervereinigungen erfassen.

¹⁶⁰ ILO C 87 Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention von 1948; ILO C 98 Right to Organise and Collective Bargaining Convention von 1949.

¹⁶¹ *Nowak*, CCPR Commentary, Article 22, Rn 7.

¹⁶² *Ibid.*, Rn 14 ff.

der Europ. Sozialcharta auszulegen; ein völliger Ausschluss des Streikrechts ist demnach unzulässig¹⁶³.

2. Bedeutung im Zusammenhang mit MNU

Nach Schätzungen der ILO arbeiten weltweit, vor allem aber im asiatisch-pazifischen Raum, Lateinamerika und in Afrika südlich der Sahara, immer noch rund 12,3 Millionen Menschen unter den Bedingungen der Zwangs- und Pflichtarbeit oder sogar in Sklaverei, von denen 9,3 Millionen durch die private Industrie ausgebeutet werden. Geschätzte 2,5 Millionen Menschen werden durch Hoheits-träger zur Arbeit gezwungen wie z. B. durch die gesetzlich erlaubte Sklaverei in Myanmar (früher: Birma). Dort sollen für den Bau einer Erdgasleitung für weltbekannte Energiekonzerne tausende Erwachsene und Kinder als Sklaven eingesetzt worden sein.¹⁶⁴

In einem privaten asiatischen Zulieferbetrieb für einen Lebensmittelkonzern sollen Arbeiterinnen in die Fabrik eingesperrt und die Kosten für Verpflegung und unfreiwillige Unterkunft sollen ihnen direkt von ihrem unzureichendem Lohn abgezogen worden sein mit dem Ergebnis, dass diese ihrem Arbeitgeber am Monatsende sogar noch Geld schuldeten.¹⁶⁵

Unter besonderer Beobachtung stehen MNU im Hinblick auf Kinderarbeit. Nach einer Schätzung von UNICEF leisten auf der Welt über 210 Millionen Kinder Kinderarbeit. Gut drei Viertel von ihnen werden ausgebeutet oder sogar unter sklavereiähnlichen Bedingungen gehalten. Sie arbeiten unter schlechten und gefährlichen Bedingungen in Minen, mit Chemikalien, Pestiziden oder schwerem Gerät.¹⁶⁶ Häufig steht die Arbeit anstelle eines Schulbesuchs, so dass viele Kinder gar keine oder eine nur sehr rudimentäre schulische Ausbildung erhalten. Die wesentlichen Tätigkeiten, die Kinder ausüben, liegen im Landwirtschaftssektor z. B. auf Tee- oder Kaffeeplantagen und in der industriellen Herstellung von Gütern wie Teppichen, Kleidung oder Fußballen.¹⁶⁷

Insbesondere in der Textilindustrie, aber auch in anderen Branchen wie der Spielzeugherstellung werden Vorwürfe wegen massiven Lohndumpings erhoben. So sind für die Herstellung von Sportartikeln Fälle bekannt geworden, in denen Arbeiterinnen einen derart geringen Lohn erhalten haben sollen, dass sie ihre Kinder nicht ernähren konnten und fortschicken mussten.¹⁶⁸ Ein Bekleidungsher-

¹⁶³ *Meyer-Ladewig*, Hk-EMRK, Artikel 11, Rn 16; *Frowein/ Peukert*, EMRK-Kommentar, Artikel 11, Rn 13.

¹⁶⁴ ILO, A global Alliance, S. 10 ff.; *Werner/ Weiss*, Schwarzbuch Markenfirmen, S. 44.

¹⁶⁵ *Werner/ Weiss*, Schwarzbuch Markenfirmen, S. 372 f.

¹⁶⁶ Diese Angaben stammen von UNICEF: www.unicef.org/protection/index_childlabour.html <19.10.2005> beziehungsweise Terre des Hommes: www.tdh.de/content/themen/schwerpunkte/kinderarbeit/ueberblick.htm <04.11.2005>.

¹⁶⁷ Terre des Hommes: www.tdh.de/content/themen/schwerpunkte/kinderarbeit/ueberblick.htm <04.11.2005>.

¹⁶⁸ *Werner/ Weiss*, Schwarzbuch, S. 342 f.

steller geriet in die Kritik, weil er in seinem *code of conduct* zwar die Zahlung von Mindestlöhnen festschrieb, nicht jedoch die Zahlung von Löhnen zur Deckung des Lebensbedarfs.¹⁶⁹

IV. Sonstige Rechte

Neben diesen sich aus dem SubCommission Draft ergebenden Rechten gibt es noch eine Reihe weiterer Rechte die sich entweder aus Artikel 12 SubCommission Draft ergeben oder in der Literatur zur Diskussion stehen und welche im Zusammenhang von MNU und Menschenrechten von Bedeutung sein können.

Dazu zählen die Rechte indigener Völker wie beispielsweise das Recht auf Eigentum, das Recht auf kulturelle Integrität, das Recht auf Selbstbestimmung. Artikel 12 SubCommission Draft erwähnt zusätzlich noch die Rechte auf angemessene Nahrung und Trinkwasser, den höchstmöglichen Standard an körperlicher und geistiger Gesundheit, angemessene Unterkunft, *privacy*¹⁷⁰, Bildung, Gedanken- und Meinungsfreiheit, Gewissens-, Glaubens- und Religionsfreiheit.

1. Bedeutung im Allgemeinen

Die aufgelisteten Rechte entstammen hauptsächlich der 3. Generation von Menschenrechten wie die Rechte der indigenen Völker, das Recht auf Nahrung und Trinkwasser, das Recht auf körperliche und geistige Gesundheit, Unterkunft oder Bildung. Andererseits sind auch Rechte der 1. Generation angesprochen wie Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie die Meinungsfreiheit.

Ausdrückliche Hinweise auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker finden sich in vielen internationalen Abkommen. So z. B. in Artikel 1 Abs. 2 der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, Artikel 1 IPbürgR, Artikel 1 IPwirtR, Korb 1, 1 lit. a) VIII der *Schlussakte von Helsinki* der KSZE¹⁷¹, Artikel 20, 21, 22 der Banjul-Charta oder Artikel 1 der Arab. Menschenrechtscharta. Ferner ist die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker Ziel der Vereinten Nationen gemäß Artikel 1 Abs. 2, 55 UN-Charta. Beim Selbstbestimmungsrecht der Völker handelt es sich um ein Recht – nicht lediglich um ein Prinzip – mit nach h. A. *ius cogens* Charakter, welchem vor allem in den Zeiten der Dekolonisierung besondere Bedeutung zukam. Zu seiner inhaltlichen Bestimmung erweist sich die *Friendly Relations Declaration*¹⁷² der UN-Generalversammlung als sehr aufschlussreich. Danach steht jedem Volk das Recht zu, ohne äußeren Eingriff über seinen politi-

¹⁶⁹ *Ibid.*, S. 131 f.

¹⁷⁰ Ein Begriff der ins Deutsche sowohl mit „Privatsphäre“ als auch mit „Datenschutz“ übersetzt werden kann. Beide Bedeutungen machen im vorliegenden Zusammenhang Sinn.

¹⁷¹ Heute OSZE. Vom 1. August 1975.

¹⁷² GA Resolution (A/RES/2625/XXV) vom 24. Oktober 1970.

schen Status zu entscheiden und seine wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung frei zu gestalten.¹⁷³

Auch der Schutz des Eigentums findet sich in zahlreichen internationalen Abkommen. Dabei geht es nicht nur um das Recht auf Eigentum, sondern auch um den Schutz und Erhalt desselben. Es ist beispielsweise normiert in Artikel 21 AMRK, Artikel 14 Banjul-Charta, Artikel 17 AEMR, Artikel 1 ZP 1 EMRK, Artikel 25 Arab. Menschenrechtscharta, zwei KSZE Dokumenten¹⁷⁴ sowie in zahlreichen Spezialabkommen.

Das Recht auf Nahrung und/ oder Trinkwasser findet sich im Zusammenhang mit dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard beziehungsweise angemessene Lebensbedingungen wie sie z. B. durch Artikel 25 AEMR, Artikel 11 und 12 IPwirtR, Artikel 12 Protocol of San Salvador, Artikel 24 Abs. 2 c) Kinderrechtskonvention statuiert werden und ergibt sich nach Angaben der FAO¹⁷⁵ aus Artikel II Völkermordkonvention. Bezogen auf Artikel 11 IPwirtR, welcher auch das Recht auf Wasser umfasst, hat der *Ausschuss für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte* der Vereinten Nationen festgestellt, dass das Recht auf Wasser jedem Menschen einen Anspruch auf unbedenkliches, zugängliches und erschwingliches Wasser in ausreichender Menge gibt.¹⁷⁶ Ähnliches gilt für das Recht auf Nahrung, wobei hier noch auf die jeweiligen besonderen kulturellen Eigenheiten Rücksicht zu nehmen ist.¹⁷⁷

Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard steht das Recht auf eine angemessene Unterkunft. Es findet sich in Artikel 11 Abs.1 IPwirtR, Artikel 25 AEMR sowie einigen Spezialabkommen. Eine angemessene Unterkunft bedeutet nicht lediglich „ein Dach über dem Kopf“ zu haben, sondern beinhaltet unter Berücksichtigung der ortsgegebenen sozialen, ökologischen, wirtschaftlichen, kulturellen, klimatischen Faktoren die Möglichkeit, an jedem Ort in Sicherheit, Frieden und Würde leben zu können.¹⁷⁸

Das Recht auf ein höchstmögliches Maß an geistiger und körperlicher Gesundheit wird - in dieser Form oder durch verwandte Formulierungen - anerkannt in Artikel 12 IPwirtR, Artikel 24 Kinderrechtskonvention, Artikel 11 Europ. Sozialcharta, Artikel 10 Protocol of San Salvador oder Artikel 35 EU-

¹⁷³ *Simma (Doehring)*, The Charter of the United Nations – A Commentary, Volume I, 2. Auflage, Oxford 2002, Self-Determination Article 1 (2), Rnn 1 ff.; *Hobe/Kimmich*, Völkerrecht, S. 111 ff.

¹⁷⁴ Artikel 9.6 Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990. Teil I 1 der Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990.

¹⁷⁵ www.fao.org/Legal/rtf/intl/hr-e.htm <01.12.2005>.

¹⁷⁶ *Dr. Institut MR*, General Comments, WSK Ausschuss, 29. Sitzung (2002), Allgemeine Bemerkung Nr. 15, Para. 2, 10. Siehe dazu auch: *Nowrot/ Wardin*, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung - Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, in: Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 14 hrsg. von Christian Tietje, Gerhard Kraft und Rolf Sethe, Halle 2003.

¹⁷⁷ *Ibid.*, 20. Sitzung (1999), Allgemeine Bemerkung Nr. 12, Para. 8 ff.

¹⁷⁸ *Ibid.*, 5. Sitzung (1990), Allgemeine Bemerkung Nr. 3, Para. 7 ff.

Grundrechtecharta. Das Recht auf Gesundheit umfasst sowohl ein Recht auf Gesundheitsfürsorge als auch ein Recht auf Gewährung von der Gesundheit zu Grunde liegenden biologischen, wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen und Ressourcen wie z. B. sauberes Trinkwasser. Insofern kann es zu Überschneidungen mit anderen Menschenrechten kommen. Es beinhaltet u. a. Vorsorge gegen schwere Infektionskrankheiten, geeignete Behandlung bekannter Krankheiten und Verletzungen und das Zurverfügungstellen grundlegender Medikation; allerdings gibt es kein generelles Recht, gesund zu sein.¹⁷⁹

Ein Recht auf Bildung soll gewährleistet werden durch Artikel 26 Nr. 1 AEMR, Artikel 13 IPWirtR, Artikel 28 Kinderrechtskonvention, Artikel 2 ZP 1 EMRK, Artikel 14 EU-Grundrechtecharta, Artikel 13 Protocol of San Salvador, Artikel 17 Banjul-Charta oder Artikel 34 Arab. Menschenrechtscharta. Ferner existieren darüber hinaus Bestimmungen, die die Verbesserung oder den Austausch von Bildung betreffen. Als ein Recht, welches auf die Befähigung zur Selbstbestimmung abzielt, umfasst das Recht auf Bildung im Wesentlichen die Verfügbarkeit, den diskriminierungsfreien Zugang zu Bildungseinrichtungen sowie die kulturelle Annehmbarkeit der Lerninhalte.¹⁸⁰

Religionsfreiheit und damit verwandte Rechte wie die Gedanken- und die Gewissensfreiheit zählen zu den Menschenrechten der 1. Generation und werden z. B. erfasst in Artikel 18 AEMR, Artikel 18 IPbürgR, Artikel 9 EMRK, Artikel 10 EU-Grundrechtecharta, Artikel 12 AMRK, Artikel 8 Banjul-Charta, Artikel 26 Arab. Menschenrechtscharta. Dabei geht es um einen weiten Schutz der Gedankenfreiheit in allen Bereichen einschließlich des negativen Rechts, gewisse Ansichten oder Gedanken nicht zu teilen.¹⁸¹

Die Meinungsfreiheit wird ebenfalls in zahlreichen Dokumenten, welche Rechte der 1. Generation statuieren, aufgelistet: so u. a. in Artikel 19 AEMR, Artikel 19 IPbürgR, Artikel 10 EMRK, Artikel 11 EU-Grundrechtecharta, Artikel 13 AMRK, Artikel 9 Banjul-Charta oder Artikel 26 Arab. Menschenrechtscharta. Sowohl das Innehaben einer Meinung als auch ihre Äußerung werden geschützt.¹⁸² Im Gegensatz zu z. B. der entsprechenden Bestimmung der EMRK (Artikel 10 EMRK) ist die Verbürgung der Meinungsfreiheit in Artikel 18 IPbürgR nicht nur ein Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen, sondern auch gegenüber Einmischung von privater Seite.¹⁸³

¹⁷⁹ *Toebes*, The Right to Health, in: Economic, Cultural and Social Rights – A Textbook hrsg. von Asbjørn Eide, u. a., 2. edition, Dordrecht 2001, S. 169 - 190, 174 ff., *Dt. Institut MR*, General Comments, WSK Ausschuss, 22. Sitzung (2000), Allgemeine Bemerkung Nr. 14, Para. 8.

¹⁸⁰ *Dt. Institut MR*, General Comments, WSK Ausschuss, 21. Sitzung (1999), Allgemeine Bemerkung Nr. 13, Para. 1 ff.

¹⁸¹ *Ibid.*, Menschenrechtsausschuss, 48. Sitzung (1993), Allgemeine Bemerkung Nr. 22, Para. 1 ff.

¹⁸² *Frowein/Peukert (Frowein)*, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 2. Auflage, Kehl 1996, Artikel 10, Rnn 3 ff.

¹⁸³ *Nowak*, CCPR Commentary, Article 19, Rn 18 f.

2. Bedeutung im Zusammenhang mit MNU

Bei den dargestellten Menschenrechten handelt es sich um solche, deren Beeinträchtigung nicht typischerweise und unmittelbar durch unternehmerisches Verhalten erfolgt. Sie sind vielmehr im gegebenen Falle zugleich betroffen, wie die folgenden Beispiele aufzeigen sollen.

Gehen staatliche Truppen gegen die Angehörigen einer Volksgruppe vor, um deren Protestaktionen gegen Ölbohrungen in einem Gebiet zu unterbinden, welches diese seit Menschengedenken bewohnt, so ist nicht nur das Recht auf Sicherheit der einzelnen Protestierenden betroffen. Daneben werden auch die Rechte auf Meinungsfreiheit, das Selbstbestimmungsrecht der Völker und unter Umständen die Religionsfreiheit beeinträchtigt, sofern es sich bei dem betroffenen Landstück um okkultes Gelände, eine heilige Stätte oder Ähnliches handelt. So verhielt es sich beispielsweise – nach einer langen Reihe komplizierter Verwicklungen - in Nigeria als sich Mitglieder des Volksstammes der Ogoni Erdölbohrungen durch die Firma *Shell* widersetzen (s.o. Kapitel 2, Fn 138).

Hält sich ein Unternehmen nicht an internationale Bestimmungen, welche den Umgang mit Kinderarbeit regeln wie Höchstarbeitszeiten etc., so ist in der Regel auch die Möglichkeit eines Kindes beeinträchtigt, Bildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Ein durch ein Chemieunglück verursachter, schwerer Umweltschaden kann das Trinkwasser einer Region ungenießbar machen oder mit giftigen Substanzen verseuchen. In diesem Fall ist neben dem Recht auf Gesundheit auch das Recht auf Trinkwasser gefährdet.

V. Verbraucherschutz

1. Bedeutung im Allgemeinen

Artikel 13 des SubCommission Draft enthält Verbraucherschutzvorschriften. Der Schutz von Konsumenten vor produktbezogenen Risiken ist eine relativ junge Erscheinung. Dabei geht es um einen umfassenden Schutz von Verbrauchern vor den Gefahren, die im Zusammenhang mit einem Gut (materielles Produkt oder Dienstleistung) auftreten können und der das gesamte Spektrum von der Konstruktion eines Produkts, über Aufklärungspflichten bis hin zu Verkaufsbedingungen abdeckt.

Es stellt sich die Frage, ob Verbraucherschutz überhaupt als Menschenrecht angesehen werden kann. Bei dem Regime des (internationalen) Menschenrechtsschutzes handelt es sich - wie aufgezeigt - nicht um ein statisches System, sondern vielmehr um eines, das Wandlungen und Erweiterungen unterworfen ist. Dass Verbraucherschutz auf dem Wege ist, ein Teil dieses Menschenrechtssystems zu werden, könnte in der Aufnahme einer Verbraucherschutzobligation an die Europäische Union in den EGV und die EU-Grundrechtecharta, dem jüngsten allgemeinen internationalen Menschenrechtsregime, gesehen werden. Insofern käme

eine Einordnung in die 3. Generation der (kollektiven) Solidaritätsrechte in Betracht, da Verbraucherschutz ähnlich dem Recht auf Entwicklung oder dem Recht auf eine saubere Umwelt ein Kollektiv, i. d. F. die Gruppe der Verbraucher, begünstigt. Für diese Zuordnung spricht, dass Verbraucherschutz in der EU-Grundrechtecharta im Kapitel IV. Solidarität verankert ist. Allerdings ist Artikel 38 EU-Grundrechtecharta seinem Wortlaut gemäß nicht als subjektiver Kollektivanspruch, sondern vielmehr als Gemeinschaftszielbestimmung formuliert.

Die entsprechenden Forderungen in EGV und EU-Grundrechtecharta richten sich an die Europäische Union und finden sich in Artikel 153 EGV und Artikel 38 EU-Grundrechtecharta. Aufgrund eines vom ECOSOC eingeleiteten Prozesses beschäftigte sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit dem Verbraucherschutz im Allgemeinen und erließ im Jahre 1985 eine Resolution, deren Annex *Guidelines for Consumer Protection* enthält.¹⁸⁴

Neben diesen allgemeinen Verbraucherschutzforderungen steht eine Vielzahl spezieller Vorschriften, welche sich auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen. Dazu zählen z. B. für Nahrungsmittel der *Codex Alimentarius*¹⁸⁵, den WHO und FAO im Jahre 1963 ausgearbeitet haben, der bereits erwähnte *International Code of Marketing of Breast Milk Substitutes* von WHO und UNICEF aus dem Jahr 1981, die *Guidelines for Consumer Protection in the Context of Electronic Commerce* der OECD¹⁸⁶ oder das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen u. a. zum Schutz von Konsumenten vor wettbewerbsbeschränkenden Geschäftspraktiken verabschiedete *Set of Multilaterally Agreed Equitable Principles and Rules for the Control of Restrictive Business Practices*¹⁸⁷. Diese speziellen Regelungen sind allesamt unverbindlich.

2. Bedeutung im Zusammenhang mit MNU

Es ist eine Vielzahl von Fallkonstellationen denkbar, die im Zusammenhang mit MNU relevant sind. Von der Planung eines Produkts, seiner Herstellung, der Einführung in den Markt bis hin zum Verkauf kann eine Bandbreite von Ereignissen beabsichtigt oder zufällig auftreten, welche unmittelbar oder mittelbar mit dem Produkt in einem Zusammenhang stehen und sich zum Nachteil des Konsumenten auswirken.

Beispielhaft soll hier das für diesen Bereich wohl bekannteste Vorkommnis vorgestellt werden, dessen Nachwirkungen im Hinblick auf den internationalen Verbraucherschutz als Meilenstein bezeichnet werden kann – der Skandal um die exzessive Werbung für ein Muttermilchersatzprodukt durch die Schweizer Firma *Nestlé*. *Nestlé* hatte in Entwicklungsländern massiv für Nutzung ihres Muttermilch-

¹⁸⁴ ECOSOC Resolution 1981/62 vom 23. Juli 1981. GA Resolution (A/RES)/39/248 vom 16. April 1985.

¹⁸⁵ Vergleiche www.codexalimentarius.net <19.11.2005>.

¹⁸⁶ Der Text dieser Verbraucherschutzrichtlinien wurde abgerufen unter: www.oecd.org/dataoecd/18/13/34023235.pdf <19.11.2005>.

¹⁸⁷ GA Resolution 35/63 (LV) vom 5. Dezember 1980.

ersatzproduktes geworben. Aufgrund dessen verzichteten viele Mütter auf das Stillen ihrer Säuglinge und benutzten die von *Nestlé* durch die Werbung angepriesenen Ersatzprodukte, deren Zubereitung sauberes Trinkwasser erfordert. Da aber große Teile der Bevölkerung in Entwicklungsländern keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser in ausreichender Menge haben, erkrankten viele Kinder zum Teil schwer, manche starben. In der Folge verabschiedeten WHO und UNICEF den International Code of Marketing of Breast Milk Substitutes, um weitere Verbrauchernachteile durch exzessive oder irreführende Werbemaßnahmen für Säuglingsnahrung zu vermeiden.¹⁸⁸

VI. Umweltschutz

1. Bedeutung im Allgemeinen

Artikel 14 SubCommission Draft beinhaltet den Umweltschutz betreffende Verpflichtungen. Ebenso wie der Verbraucherschutz steht auch der Schutz der Umwelt erst seit jüngerer Zeit auf der internationalen Agenda. Gegen Ende der 1960er Jahre des 20. Jahrhunderts begannen sich zumeist durch völkerrechtliche Verträge die ersten Prinzipien herauszubilden.

Als Beginn eines aktiven internationalen Umweltschutzes kann die Stockholmer Konferenz im Jahre 1972 angesehen werden, auch wenn bereits zuvor Abkommen zum Schutz bestimmter grenzüberschreitender Naturressourcen wie Flüsse und Seen abgeschlossen wurden.¹⁸⁹ Unter dem Schutz der Umwelt kann dabei der Schutz und die langfristige und nachhaltige Bewahrung von Naturressourcen wie Wasser (Grundwasser, Binnengewässer und Meere), Luft, Atmosphäre, Klima sowie Flora und Fauna verstanden werden.¹⁹⁰

Auf internationaler Ebene gibt es eine Vielzahl von Dokumenten, die entweder den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Allgemeinen oder spezieller Teilaspekte wie den Schutz von Gewässern oder der Atmosphäre zum Gegenstand haben. Wichtige Dokumente im Hinblick auf die Festlegung umweltschutzrechtlicher Standards sind die *Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment*¹⁹¹ (*Stockholm Declaration*) aus dem Jahr 1972, in deren Anschluss die Generalversammlung der Vereinten Nationen das *United Nations Environment Programme* (UNEP) ins Leben rief.¹⁹² 1992 fand eine auch als Erdgipfel bezeichnete *Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung* in Rio de Janeiro, Brasilien, statt, auf der grundlegende Dokumente wie die *Rio Declaration on Environment*

¹⁸⁸ www.who.int/nut/documents/code_english.pdf <23.06.2005>.

¹⁸⁹ *Ipsen*, Völkerrecht, vor § 57, Rn 1 ff.

¹⁹⁰ *Ibid.*, § 57, Rn 1 ff.

¹⁹¹ UN Doc. A/CONF.48/14/Rev.1 (1972). Der Text wurde abgerufen unter:

www.unep.org/Documents.Multilingual/default.asp?DocumentID=97&ArticleID=1503&l=en <15.11.2005>.

¹⁹² GA Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972.

and Development und zu deren Umsetzung die *Agenda 21*¹⁹³ verabschiedet wurden. Diese stützen sich auf das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung (*sustainable development*).

Die Agenda 21 fördert auch die Rolle der privaten Wirtschaft (Agenda 21, Kapitel 30). Die Europäische Union hat den Schutz der Umwelt in Artikel 174 EGV und Artikel 37 EU-Grundrechtecharta manifestiert. Ferner findet sich eine Umweltschutzbestimmung in Artikel 24 Banjul-Charta und in Artikel 11 des zusätzlichen Protocol of San Salvador zur AMRK. In dem Bereich der speziellen Umweltschutzabkommen haben die ebenfalls 1992 in Rio de Janeiro verabschiedete *Klimaschutzkonvention*¹⁹⁴ zur Reduktion von Treibhausgasen und das *Kyoto-Protokoll*¹⁹⁵ aus dem Jahre 1997 besondere Bedeutung und Beachtung gefunden. Daneben existieren eine Reihe (völkergewohnheitsrechtlich) anerkannter Prinzipien wie das Verbot erheblicher Schädigung der Nachbargebiete, Prinzip der fairen Aufteilung der Nutzung gemeinsamer Umweltmedien, Informations- und Konsultationspflichten.¹⁹⁶ Hingegen können sowohl das Vorsorgeprinzip (*sustainable development*) als auch das Verursacherprinzip wohl noch nicht als universell anerkannte Umweltschutzprinzipien angesehen werden, da sie bislang hauptsächlich regionale Geltung aufweisen.¹⁹⁷

Es ist Gegenstand aktueller Diskussion, ob es überhaupt ein Recht auf eine saubere und gesunde Umwelt gibt, namentlich ob Umweltschutz schon zum Kreis der Menschenrechte zu zählen ist.¹⁹⁸ Dagegen spricht, dass sich durch die Verhandlungen auf der als Erdgipfel bezeichneten Umweltkonferenz in Rio de Janeiro im Jahre 1992 kein Individual- oder Gruppenrecht auf eine saubere Umwelt gebildet hat.¹⁹⁹ Andererseits enthalten die unverbindliche Stockholm Declaration und die *Draft Principles on Human Rights and the Environment* aus dem Jahre 1994 jeweils Formulierungen, die ein (Menschen-)Recht auf Leben in einer sauberen, gesunden Umwelt vorsehen.²⁰⁰ Allerdings adressieren diese Instrumente „die Menschheit“ als solche. Sie beinhalten also kein durchsetzbares Individualrecht auf Ökologie.²⁰¹

¹⁹³ Rio-Deklaration: UN Document A/CONF.151/5/Rev.1 (1992). ILM 31 (1992), S. 876 ff.
Agenda 21: UN Document A/CONF.151/26/Rev.1 (1992).

¹⁹⁴ ILM 31 (1992), S. 851 ff. BGBl. 1993 II 1783 ff.

¹⁹⁵ ILM 37 (1998), S. 22 ff. BGBl. 2002 II 966 ff.

¹⁹⁶ *Hobe/Kimmich*, Völkerrecht, S. 474 ff.; *Ipsen*, Völkerrecht, § 58, Rn 17 ff.

¹⁹⁷ *Ipsen*, Völkerrecht, vor § 57, Rn 11.

¹⁹⁸ *Handl*, Human Rights and Protection of the Environment, in: *Economic, Social and Cultural Rights – A Textbook* hrsg. von Asbjørn Eide, u. a., 2. edition, Dordrecht 2001, S. 303 - 328, 306 ff.; *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, Heidelberg 2000, S. 33 ff.

¹⁹⁹ *Ibid.*, vor § 57, Rn 11.

²⁰⁰ „Stockholm Declaration“, Principle 1.

Die „Draft Principles“, Article 2. UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1994/9, Annex 1 (1994). Abgerufen unter: www1.umn.edu/humanrts/instree/1994-dec.htm <26.11.2005>.

²⁰¹ *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 35 ff.

Auch die Verlautbarungen auf den verschiedenen europäischen Ebenen ergeben kein einheitliches Bild. Der Versuch, den Umweltschutz im Wege eines Rechts auf Gesundheit mittels eines Zusatzprotokolls zur EMRK durchzusetzen, scheiterte am Widerstand der Mitglieder des Europarats. Ein entsprechender Entwurf trat nie in Kraft.²⁰² Allerdings könnte eine Aufnahme des Umweltschutzes in Artikel 174 EGV und vor allem in Artikel 37 EU-Grundrechtecharta für die Annahme sprechen, dass der Schutz einer gesunden und sauberen Umwelt als Menschenrecht eingeordnet werden kann. In der EU-Grundrechtecharta findet sich Umweltschutz ebenso wie Verbraucherschutz in Kapitel IV Solidarität und könnte somit den Menschenrechten der 3. Generation zuzuordnen sein. Beachtet man allerdings den Wortlaut, erfolgte die Aufnahme in EGV und EU-Grundrechtecharta nicht in Form eines Individual- oder Gruppenrechts, sondern als Zielbestimmung für die Europäische Union.

Neben der Frage, ob Umweltschutz überhaupt als ein Menschenrecht anzusehen ist, stehen auch Umfang und Nutzen eines Menschenrechts auf eine gesunde oder angenehme Umwelt sowie das Verhältnis zu anderen Menschenrechten in der Kontroverse. So besteht z. B. eine enge Wechselwirkung zwischen den Rechten der 1. Generation auf Leben und Gesundheit und einer gesunden, unverseuchten Umwelt. Es erscheint vertretbar, dass ein umweltschädigendes Ereignis sowohl das Recht auf Leben respektive Gesundheit als auch das Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt beeinträchtigt oder - nach anderer Lesart -, dass ein Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt in diesen Fällen entbehrlich ist, weil auf jeden Fall ein bestehendes Menschenrecht - nämlich Leben oder Gesundheit - betroffen ist.²⁰³ Wechselwirkungen dieser Art sind ebenfalls mit den Rechten auf Nichtdiskriminierung, kulturelle Integrität, Eigentum oder dem Selbstbestimmungsrecht der Völker denkbar.

Unabhängig von der Einordnung von Umweltschutz als Menschenrecht steht jedoch außer Frage, dass ein System aus umweltvölkerrechtlichen Abkommen und Prinzipien existiert, deren Schutzgehalt grundsätzlich auch für unternehmerische Tätigkeit von Interesse ist. Daher sollte Umweltschutz im Rahmen dieser Untersuchung Berücksichtigung finden.

2. Bedeutung im Zusammenhang mit MNU

MNU können umweltbeeinträchtigendes Verhalten sowohl gewollt, d. h. vorsätzlich beziehungsweise fahrlässig, als auch ungewollt an den Tag legen.

Beispiele finden sich viele: Dazu zählen die bereits erwähnten Unglücke in Seveso, Italien und Bhopal, Indien, sowie die Tankerunglücke wie das der *Exxon Valdez* im Jahre 1989 vor der Küste Alaskas oder die Havarie der *Prestige* 2002 vor der galizischen Küsten in Spanien, durch die tausende Tonnen Rohöl in die Meere

²⁰² *Ibid.*, S. 57 ff.

²⁰³ Einen Überblick bietet diesbezüglich *M. Anderson* in: Human Rights Approaches to Environmental Protection hrsg. von Alan E. Boyle, Michael R. Anderson, Oxford 1996, S. 1 – 23.

flossen und Flora und Fauna an den nächstgelegenen Küsten erheblich beeinträchtigt wurden.²⁰⁴ Ein weiteres prominentes Beispiel sind die Umweltschädigungen, die durch das Erschließen und Ausbeuten von Naturressourcen wie Silberminen, Diamanten, Erdöl, etc. hervorgerufen werden oder der Streit um die Verschrottung der Ölbohrinsel *Brent Spar*.²⁰⁵

In diesen Fällen kommt es zusätzlich zur Ausbeutung der Naturressourcen zu massiven Eingriffen in die Landschaft durch die Erstellung der benötigten Anlagen, Infrastruktur etc. Allen Beispielen ist gemein, dass neben der Beeinträchtigung von Flora, Fauna, Gewässer oder Luft auch Menschenrechte wie z. B. das Recht auf Leben und Gesundheit in den Fällen von Seveso und Bhopal oder Eigentum und kulturelle Integrität in den Erdölförderfällen betroffen sind wie beispielhaft der Konflikt zwischen *Shell*, der nigerianischen Regierung und der Volksgruppe der Ogoni um die Erschließung von Ölquellen im Niger-Delta beweist.²⁰⁶

²⁰⁴ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom: 28.3. S. 1, 7 f., 29.03. S. 10, 30.03. S. 7, 15, 31.03. S. 9, 01.04.1989 S. 10, 20.11., 21.11., 25.11., 26.11.2002 jeweils S. 9, 22.11.2002 S. 7, 23.11.2002 S. 1, 2, 7.

²⁰⁵ Mitte der 1990er Jahre wollte britisch-niederländische Ölkonzern *Shell* eine nicht mehr benötigte Ölbohrinsel in der Nordsee an Ort und Stelle entsorgen beziehungsweise verrostet lassen. Umweltaktivisten machten dieses Vorhaben mithilfe der Presse publik. In Europa, aber auch anderswo, kam es zu massiven Verbraucherprotesten, die in Boykottaufrufen gegenüber Produkten der Firma *Shell* mündeten, denen sich auch Regierende anschlossen (wie die damalige deutsche Umweltministerin). Schließlich musste sich *Shell* dem Druck beugen und veranlasste ein kostspieliges Abbau- und Entsorgungsprogramm und die in der Organisation OSPAR zusammengeschlossenen Anrainerstaaten der Nordostatlantiks beschlossen ein Versenkungsverbot für Ölplattformen. Zwischenzeitlich musste *Greenpeace* allerdings einräumen, dass die auf der *Brent Spar* befindliche Restölmenge geringer war als aufgrund von Messfehlern zunächst publiziert wurde, FAZ vom 06.09.1995, S. 1,33; 08.09.1995, S. 25. Zur OSPAR: www.ospar.org/eng/html/welcome.html <01.08.2006>; Liste der Regularien die Öl- und Gasindustrie auf Hoher See betreffend s. dort unter: „Offshore Oil and Gas Industry“, „Decisions, Recommendations and Other Agreements Relating to the Offshore Oil and Gas Industry Strategy“.

²⁰⁶ Zur allgemeinen Situation in Nigeria: *Human Rights Watch*, The Price of Oil. Der Text wurde abgerufen unter: www.hrw.org/reports/1999/nigeria/Nigew991-01.htm <04.05.2005>.

§ 6 Schlussbetrachtung zu Kapitel 2

Zwischen unternehmerischer Tätigkeit und Menschenrechten besteht also ein enges, vielschichtiges Verhältnis.

Eine Vielzahl von Menschenrechten jeder Generation kann durch die unterschiedlichsten Verhaltensweisen in Mitleidenschaft gezogen werden. Oftmals besteht eine enge Interdependenz zwischen den verschiedenen Rechten, so dass durch ein Verhalten mehrere Menschenrechte beeinträchtigt werden.

Dabei können MNU auch durch Beteiligung an den Taten Anderer Menschenrechtsverletzungen begehen. Hierbei ist die Verantwortlichkeit von Unternehmen unter besonders komplexen Umständen zu bewerten, denn hier sind MNU häufig Täter, manchmal aber eben unfreiwillig, da sie sich den örtlichen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten anpassen müssen, um ihrer Tätigkeit nachgehen zu können. Dies gilt beispielsweise für MNU die bei ihrer Tätigkeit ortsgebunden sind wie die der Rohstoffindustrie, weil es nur an bestimmten Stellen Öl, Diamanten oder andere begehrte Rohstoffe gibt. Allerdings wird diese „Opferstellung“ durch die Ausgangsannahme der enormen wirtschaftlichen und faktischen Macht von MNU relativiert.

Die Darstellung hat veranschaulicht, wie unternehmerische Tätigkeit mit Menschenrechten konfliktieren kann. Dabei sind einige Menschenrechte sicherlich von größerer Bedeutung als andere. Arbeitnehmerrechte sind in jedem Fall durch unternehmerische Tätigkeit betroffen, das Recht auf Meinungsfreiheit oder Religionsfreiheit nur in manchen Fällen. Auch stellt sich hinsichtlich der Menschenrechte der 3. Generation die Frage, ob eine Erweiterung unternehmerischer Verantwortung auf diesen Bereich nicht zu weit geht, da die Gewährleistung dieser Rechte (Wasser, Nahrung, etc.) zum eigentlichen Leistungsbereich staatlicher Hoheitsgewalt gehört. Gerade hinsichtlich der Rechte der 3. Generation würde das m. E. nach dazu führen, dass Unternehmen den unvermögenden Staat ersetzen, zumal die Rechte der 3. Generation in besonderer Weise eine positive Leistung, die Schaffung beziehungsweise die Bereitstellung von Infrastruktur beinhalten. Eine Verpflichtung von MNU zur Übernahme derartiger Leistungen bedeutete einen gewaltigen Schritt in Richtung einer faktischen Gleichordnung von MNU mit Staaten, der nicht ohne Konsequenzen auf sonstige Rechten und Pflichtstellung von Unternehmen in der internationalen Rechtsordnung bleiben könnte.

3. Kapitel: Die Verpflichtung Multinationaler Unternehmen auf menschenrechtliche Standards

Nachdem im vorangegangenen Kapitel der Frage nachgegangen wurde, welche menschenrechtlichen Inhalte für unternehmerisches Handeln von praktischer Relevanz sind, sollen im Folgenden Möglichkeiten dargestellt werden, den vorgestellten menschenrechtlichen Zielen zu angemessener Wirkung zu verhelfen.

Diesen menschenrechtlichen Standards gegenüber MNU Wirksamkeit zu verleihen bedeutet, die MNU in irgendeiner Weise darauf zu verpflichten. Diese Verpflichtung sowie ihre Durchsetzung sind Gegenstand der sich anschließenden Betrachtungen.

Dabei geht es in drei Teilen zum ersten um die mögliche Form der Verpflichtungen - also den Regelungstypus – (§ 7), zum zweiten um die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Verpflichtungen (§ 8) sowie drittens um die Durchsetzungsmechanismen (§ 9).

Die verschiedenen Verpflichtungsformen sollen anhand der folgenden Betrachtung vorgestellt und ihre rechtliche Umsetzbarkeit sowie Vor- und Nachteile erörtert werden. Im Anschluss daran werden die inhaltliche Konkretisierung und die Durchsetzungsmöglichkeiten vorgestellt. Die Vorstellung der Durchsetzungsvarianten geschieht in enger Kontextualisierung mit den verschiedenen Verpflichtungsformen, denn die Anwendbarkeit der einzelnen Durchsetzungsmöglichkeiten steht in einem Zusammenhang mit der jeweils gewählten Form der Verpflichtung.

§ 7 Formen der Verpflichtung auf menschenrechtliche Standards

Die folgenden Ausführungen hinsichtlich der Form der Verpflichtung behandeln die Thematik der Rechtsgeltung, welche den rechtlichen Status einer in Frage stehenden Norm betrifft. Hier kann grob zwischen den Kategorien verbindlicher und unverbindlicher Rechtssätze sowie ihrer Verabschiedung auf nationaler und internationaler Ebene unterschieden werden.

Was die Möglichkeiten anbelangt, menschenrechtlichen Verpflichtungen gegenüber MNU Rechtsgeltung zu verleihen, kann man zunächst zwischen indirekter respektive mittelbarer und direkter, das heißt unmittelbarer, Verpflichtung unterscheiden. Aus diesen Kategorien lassen sich dann fünf Gruppen ermitteln, welche zum Teil wieder nach verschiedenen Aspekten untergliedert werden können:

Im Rahmen der direkten Verpflichtung existiert zum einen die Regelung anhand internationaler verbindlicher, d. h. völkerrechtlicher, Verträge, z. B. im Rahmen einer Konvention. Obwohl umstritten in der rechtlichen Einordnung (s. o.) soll an dieser Stelle auch die Möglichkeit eines Vertragsschlusses zwischen einem Staat und einem MNU als Fall einer Untervariante der zweiten Gruppe zur Sprache kommen.

Zur dritten Gruppe zählen Regelungen auf rein innerstaatlicher Ebene entweder als verbindliches oder (seltener) als unverbindliches Recht. Die vierte Gruppe bilden internationale unverbindliche Regelungsansätze und die fünfte Gruppe die Lösung über neue Formen internationaler Regelung, die in keine der aufgelisteten Gruppen passen wie beispielsweise *public-private partnerships* (PPPs) oder das Lösungsmodell, das im UN Global Compact gewählt wurde.

A. Indirekte Verpflichtung von MNU durch Inanspruchnahme von Staaten

Zunächst ist auf die Überlegung einzugehen, ob versucht werden kann, von MNU begangene menschenrechtliche Verfehlungen mittels Zurechnung den Staaten als „sicheren“ Verpflichtungsadressaten anzulasten und bestehende Menschenrechtsinstrumente zur Sanktionierung und Durchsetzung menschenrechtlicher Vorgaben zu nutzen.

Es läge dann ein Fall der indirekten - mittelbaren - Inanspruchnahme von MNU für begangene Verfehlungen vor.¹ Dies setzt voraus, dass das von den MNU an den Tag gelegte Verhalten in irgendeiner Art und Weise mit dem (Gast-)Staat in Verbindung steht, diesem zurechenbar ist. Unabhängig von möglichen Zurechnungskriterien, wie sich z. B. aus den Draft Articles on Responsibility of

¹ Eingehendere Betrachtungen dazu finden sich bei: *Jägers*, Corporate Human Rights, Chapter IV; *Scott*, Multinational Enterprises, and Emergent Jurisprudence on Violations on Economic, Social and Cultural Rights, in: Economic, Social and Cultural Rights – A Textbook hrsg. von Asbjorn Eide, u. a., Dordrecht 2001, S. 563 – 595, 568 ff.

States for Internationally Wrongful Acts² ergeben, wird die Zurechnung in vielen Fällen sogar erwägenswert sein. Denn unternehmerische Tätigkeit steht in sehr enger Verbindung zu staatlicher Bürokratie. Sie tritt also häufig in Zusammenhang mit einem staatlichen Akt auf, sei es durch die Gewährung von Genehmigungen, die Durchsetzung von Rechtspositionen und Ähnlichem oder weil ein Fall von unternehmerischer *complicity* mit staatlichen Organen vorliegt. Zudem verlangen die internationalen Menschenrechtsabkommen von ihren Mitgliedern, dass diese die Menschenrechte respektieren, schützen und umsetzen. Insofern besteht sogar die Verpflichtung seitens der Staaten, ihnen zurechenbare Menschenrechtsverstöße zu unterbinden.

Allerdings stellt dieser Lösungsweg zwar rechtlich einen interessanten Ansatz dar, der in Anbetracht der Schwierigkeiten, die die Ausarbeitung des SubCommission Drafts bereitet (s. Kapitel 3, § 7 D IV), auch verstärkt zur Diskussion gestellt wird.³ Leider kann auch dieser Ansatz das Problem nicht effektiv lösen. Denn es käme wohl nicht zu einer Änderung der Verhaltensmuster seitens der Unternehmen, da eine Inanspruchnahme von Staaten für unternehmerisches Fehlverhalten den MNU zunächst nicht „weh tut“, zumal - bedingt durch den Kampf um ausländische Direktinvestitionen und die Schwächen der jeweiligen Regierungssysteme - nicht damit zu rechnen wäre, dass auf völkerrechtlicher Ebene sanktionierte Gaststaaten in irgendeiner Weise auf MNU hinwirken würden, dass diese ihr Verhalten ändern. Es kann insoweit auf die Ausführungen in Kapitel 1, § 2 B I 3 b verwiesen werden.

Ein in dieser Hinsicht viel versprechenderer Ansatz könnte die völkerrechtliche Inanspruchnahme der wirtschaftlich mächtigeren Heimatstaaten sein. Diese hätten am ehesten Mittel und Macht, entsprechenden Einfluss auf MNU, insbesondere auf den Mutterkonzern, auszuüben. Dieser Weg ist jedoch aufgrund des bereits angesprochenen *corporate veil* verschlossen (s. Kapitel 1, § 2 A I). Zudem wäre in dieser Konstellation auch die Zurechnung problematischer, da dem Heimatstaat das Verhalten des Tochterkonzerns im Gastland unter Einbeziehung des Mutterkonzerns zurechenbar sein müsste. Eine Inanspruchnahme von Staaten für unternehmerisches Fehlverhalten ist deshalb kein effektiver Lösungsansatz.

Eine andere Möglichkeit wäre, derartige Vorfälle im Rahmen des diplomatischen Schutzes zu klären. Unter diplomatischer Protektion versteht man das Recht - und auch die Pflicht - eines Staats, seine Staatsbürger im Ausland oder gegen die Einwirkung fremder Staatsgewalten zu schützen.⁴ Allerdings ist die Anwendung der Regelungen über den diplomatischen Schutz im vorliegenden Zu-

² Siehe dazu auch Kapitel 1, § 2 B I 3 b.

³ So z. B. die Erstellung der Berichtserie „State Responsibilities to Regulate and Adjuvate Corporate Activities under the United Nations' core Human Rights Treaties“ für den UNHCHR im Jahr 2007.

⁴ *Miyazaki*, FS Mosler, S. 581, 587.

sammenhang aus verschiedenen Gründen offenkundig derart problematisch, dass dieser Ansatz keiner weiteren Würdigung bedarf.

Zum einen ist der verletzte Staatsbürger in der Regel ein Bewohner eines Gaststaates, der sich daher auf den diplomatischen Schutz seines Staats, also den Schutz durch den Gaststaat, berufen muss. Das dürfte jedoch häufig - wie erläutert - wenig Aussicht auf Erfolg haben, da Gaststaaten zu sehr unter ihrer eigenen Ineffektivität und wirtschaftlichen Erpressbarkeit leiden. Ferner müssten die von dem Unternehmen begangenen Taten dem Staat zurechenbar sein, entweder durch *complicity* mit staatlichen Organen oder durch einen Akt staatlicher Hoheitsausübung beispielsweise in Form einer Genehmigung. Hinzu kommt, dass die menschenrechtsbeeinträchtigenden Unternehmen in vielen Fällen die Staatszugehörigkeit des Gaststaats besitzen (s. o.), so dass ein und derselbe Gaststaat diplomatischen Schutz sowohl für den betroffenen Bürger als auch für das MNU ausüben müsste. Eine Involvierung des Heimatstaats als Streitgegner scheidet regelmäßig an der problematischen Zurechnung des Verhaltens des Tochterkonzerns zum Mutterkonzern (*corporate veil*).

Da sich die Varianten der indirekten Inanspruchnahme somit als unbrauchbar erweisen, geht es daher im Folgenden um Möglichkeiten der direkten - d. h. unmittelbaren - Inanspruchnahme von MNU für eigenes Fehlverhalten.

B. Verpflichtung durch ein verbindliches internationales Abkommen

Unter Verpflichtung durch internationales verbindliches Recht ist die Verbindlichmachung menschenrechtlicher Standards durch einen völkerrechtlichen Vertrag zu verstehen. Ein völkerrechtlicher Vertrag ist jede zwischen zwei oder mehreren Staaten beziehungsweise anderen vertragsfähigen Völkerrechtssubjekten getroffene verbindliche Vereinbarung, die dem Völkerrecht unterliegt.⁵

Bei der Verwirklichung menschenrechtlicher Standards durch international verbindliche Verträge können drei Kategorien unterschieden werden: Die Verpflichtung durch einen völkerrechtlichen Vertrag, der MNU unmittelbar menschenrechtsbezogene Verpflichtungen auferlegt. Zweitens die Verpflichtung durch einen völkerrechtlichen Vertrag, der MNU mittelbar in die Pflicht nimmt und zum Dritten die Verwirklichung durch einen Vertrag zwischen einem MNU und einem Staat. Zwar ist die Rechtsnatur des letzteren umstritten (siehe oben Kapitel 1, § 2 B I), dennoch sollen diese Art Verträge in dieser Kategorie erörtert werden, da zum einen die Thematik der Konzessionsverträge auch in der völkerrechtlichen Diskussion steht und sie zum anderen aufgrund ihrer Verbindlichkeit dieser Kategorie am nächsten steht.

⁵ *Ipsen*, Völkerrecht, § 9, Rn 1.

I. Verpflichtung durch einen völkerrechtlichen unmittelbar verpflichtenden Vertrag

Völkerrechtlich unmittelbar verpflichtende Verträge mediatisieren den nichtstaatlichen Adressaten nicht, denn sie berechtigen und verpflichten den Adressaten unmittelbar aus dem Völkerrecht, d. h. ohne das Erfordernis eines staatlichen Umsetzungsaktes.

Ob es überhaupt möglich ist, Private wie z. B. MNU auf völkerrechtlicher Ebene unmittelbar zu berechtigen und zu verpflichten, hängt mit dem Bestehen einer völkerrechtlichen Rechtspersönlichkeit, der Völkerrechtssubjektivität, zusammen.

Wie bereits festgestellt gilt als Völkerrechtssubjekt, wem die Fähigkeit zuerkannt wird, Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten zu sein und dessen Verhalten unmittelbar durch das Völkerrecht geregelt wird (s. o.).

Folgt man dem deduktiven Ansatz, kann nur derjenige unmittelbar völkerrechtlich verpflichtet werden, der nach den zur Ermittlung der Völkerrechtssubjektivität herangezogenen Kriterien als Völkerrechtssubjekt gilt. Das Innehaben völkerrechtlicher Rechte und Pflichten folgt also aus der Stellung als anerkanntes Völkerrechtssubjekt. Da jedoch die Völkerrechtssubjektivität von MNU anhand der herangezogenen Kriterien nach den Ergebnissen dieser Bearbeitung nicht angenommen werden kann (s. o.), wäre es nach dem deduktiven Ansatz nicht möglich, MNU unmittelbar völkerrechtlich zu binden, da sie keine Völkerrechtssubjektivität innehaben.

Anders sähe die Lage nach dem induktiven Ansatz aus: danach wird aus dem Bestehen völkerrechtlicher Rechte und Pflichten eines Subjekts auf dessen Zuordnung zur Kategorie der Völkerrechtssubjekte geschlossen. Daher muss es diesem Ansatz nach grundsätzlich möglich sein, auch Nicht-Völkerrechtssubjekten völkerrechtliche Rechte und Pflichten zuzuerkennen. Ein gewisser Bestand an völkerrechtlichen Rechten und Pflichten könnte auf Dauer dann zur Anerkennung und Einordnung von MNU als Völkerrechtssubjekt führen. Diesen Standpunkt vertreten auch verschiedene Stimmen in der Literatur.⁶

Dieser Ansicht wird entgegengehalten, dass sie dem Grundsatz *pacta tertiis nec nocet nec prosunt*, also dass ein völkerrechtlicher Vertrag keinerlei Drittwirkung entfaltet, widerspräche und dass Individuen (und andere Nicht-Völkerrechtssubjekte, Erg. d. Verf.) nur dann durch einen völkerrechtlichen Vertrag gebunden werden könnten, wenn sie das völkerrechtliche Normerzeugungssystem als für sich verbindlich anerkannt hätten. Das entspräche aber nicht der Realität. Eine Bindung von Individuen (und anderen Nicht-Völkerrechtssubjekten wie beispielsweise MNU, Erg. d. Verf.) könne also nur mittelbar durch die innerstaatliche Transforma-

⁶ So z. B. Grassi, Die Rechtsstellung, S. 282 ff.; Meyer-Lindemann, Die Menschenrechte im Völkerrecht, in: BDGVR Heft 4 (Sonderdruck), Karlsruhe 1961, S. 99 (zumindest scheint diese Annahme dem unter Nr. 6a) Geschriebenen zugrunde zu liegen).

mation eines völkerrechtlichen Vertrages, nicht aber unmittelbar aus dem Völkerrechts selbst, erfolgen.⁷

Diese Einwände greifen m. E. nach jedoch nicht durch. Dass völkerrechtliche Verträge keinerlei Drittwirkung entfalten können, muss in Bezug auf Individuen und anderen Nicht-Völkerrechtssubjekten als Dritte überdacht werden, weil die Situation von Staaten, also Völkerrechtssubjekten, und Individuen im Völkerrecht nicht vergleichbar ist. Dass dritte Staaten durch einen zwischen zwei oder mehreren anderen Staaten geschlossenen völkerrechtlichen Vertrag nicht verpflichtet werden können, ergibt sich schon aus dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten. Individuen sind im Verhältnis zu Staaten aber weder souverän noch gleich im Sinne des Prinzips der souveränen Staatengleichheit. Insofern ist fraglich, ob sie in völkerrechtlichen Beziehungen überhaupt geeignete „Dritte“ im Sinne des oben erwähnten Drittwirkungseinwandes darstellen. Individuen und andere Nicht-Völkerrechtssubjekte sind vielmehr staatlicher Hoheitsgewalt untergeordnet, die ihnen nach nationalem Recht selbstverständlich Berechtigungen und Verpflichtungen auferlegen kann. Da also auch völkerrechtliche Verpflichtungen über den Umweg der Transformation gegenüber Individuen zur Geltung gebracht werden können (was gegenüber dritten Staaten unmöglich wäre), ist auch die geforderte Anerkennung des internationalen Normerzeugungssystems durch Individuen nicht sinnvoll. Denn sie kann viel zu leicht umgangen werden.

Die unmittelbare Verpflichtung von Individuen durch einen völkerrechtlichen Vertrag könnte jedoch einen möglicherweise unzulässigen Eingriff in den den Staaten vorbehaltenen Bereich, die *domaine réservé*, darstellen. Folgt man *Albert Bleckmanns* Ansicht, dass die klassischen Völkerrechtsverträge aufgrund der *domaine réservé* dahingehend interpretiert werden müssten, dass sie Rechtspflichten (der vertragsschließenden Staaten, Erg. d. Verf.) zu einer bestimmten Behandlung der eigenen Staatsangehörigen nicht begründen⁸, so könnte ein unmittelbar völkerrechtlich verpflichtender Vertrag in die *domaine réservé* insofern eingreifen, als dass er die rechtlichen Beziehungen der der Hoheitsgewalt der Vertragsstaaten unterstehenden Individuen direkt regelt und die Individuen somit der Personalhoheit der Vertragsstaaten entzieht. Denn diese haben nun nicht mehr die Herrschaft darüber, ob sie die ihrer Hoheitsgewalt Unterstehenden im Einklang mit den Bestimmungen des völkerrechtlichen Abkommens behandeln wollen oder nicht.

Gegen diesen Rückschluss spricht jedoch schon allein der Begriff der *domaine réservé*. Die *domaine réservé*, der den Staaten vorbehaltene Bereich, leitet sich aus dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten ab und beinhaltet die Wahl des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systems sowie die Bestim-

⁷ *Gutike*, Völkerrechtliche Verträge, S. 78 ff.

⁸ *Bleckmann*, Völkerrecht, § 6, Rn 376. Eine Ausnahme soll nur bei Verträgen vorliegen, die das Gegenseitigkeitsprinzip durchbrechen wie beispielsweise Menschenrechtsabkommen (*Ibid.*, § 6, Rn 376).

mung der eigenen Außenpolitik.⁹ Dieser Bereich ist nicht fest umrissen, sondern definiert sich anhand von Ausmaß und Umfang völkerrechtlicher Verpflichtungen eines Staates; je stärker ein Staat in das System der völkerrechtlichen Beziehungen eingebunden ist, desto begrenzter ist der den einzelnen Staaten verbleibende Bereich der *domaine réservé*.¹⁰ Insofern unterwirft sich ein Staat mit Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages, der unmittelbar die Rechtsbeziehungen der seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen regelt, freiwillig einer Begrenzung der ihm zustehenden *domaine réservé*, so dass diese nicht mehr beeinträchtigt werden kann.

Der Vorteil an völkerrechtlich unmittelbar berechtigenden und verpflichtenden Verträgen ist gerade im Zusammenhang mit der hier im Raum stehenden Problematik der Korruptierbarkeit und Ineffektivität vieler Regime in den Ländern der so genannten Dritten Welt evident. Durch einen völkerrechtlichen, MNU unmittelbar verpflichtenden (und die Betroffenen unmittelbar berechtigenden) Vertrag könnte die „Schwachstelle Heimatstaat“ umgangen werden. Denn zum einen entfalten diese Verträge ohne das Erfordernis der Transformation in inner(gast-)staatliches Recht gegenüber den Adressaten direkte Wirkung, so dass eine gültige Rechtsgrundlage für Ansprüche existiert. Zum anderen erfolgt die Durchsetzung völkerrechtlicher unmittelbar verpflichtender Verträge durch eine internationale Instanz oder Gerichtsbarkeit, so dass auch die Durchsetzung des geltenden Rechts nicht von Behörden des Gaststaats abhängig ist. Dies zeigen auch die Beispiele für völkerrechtlich unmittelbar verpflichtende Verträge wie die EMRK oder das Rom-Statut des IStGH.

II. Verpflichtung durch einen völkerrechtlichen mittelbar verpflichtenden Vertrag

Die nächste Möglichkeit der Durchsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen gegenüber MNU ist die Ausarbeitung eines internationalen Vertrages, welcher den MNU mittelbar Verpflichtungen auferlegt. Hauptverpflichtete dieser Art des völkerrechtlichen Vertrages sind die Staaten. Sie werden durch den Vertragstext angehalten, geeignete legislative und administrative Maßnahmen zu ergreifen, um die inhaltlichen Vorgaben gegenüber den berechtigten oder verpflichteten Individuen zur Geltung zu bringen.

Der entscheidende Schnittpunkt ist in diesem Falle also die Transformation des Vertragstextes in innerstaatliches Recht. Da in diesem Falle nicht der völkerrechtliche Vertragstext angewendet wird, kommt es hier nicht auf die Völkerrechtssubjektivität von MNU an. Die Berechtigung beziehungsweise Verpflichtung der Individuen erfolgt in diesem Falle aufgrund des innerstaatlichen Transformationsgesetzes des Gaststaates, dessen Hoheitsgewalt sie unterstehen.¹¹

⁹ Ipsen, Völkerrecht, § 59, Rn 53, § 8, Rn 5; ICJ Reports 1986 (*Nicaragua*), S. 14, 108.

¹⁰ Ipsen, Völkerrecht, § 59, Rn 53.

¹¹ So auch *Gutike*, Völkerrechtliche Verträge, S. 81.

Vorteilhaft an dieser Art der Regelung ist, dass ein festgelegter Bestand in einem gewissen Grad an Einheitlichkeit (theoretisch!) Bestandteil nationalen Rechts würde.

Der große Nachteil dieser Form der Festschreibung menschenrechtlicher Vorgaben gegenüber MNU zeigt sich jedoch darin, dass die Berechtigung oder Verpflichtung der Individuen erst durch die inner(gast-)staatliche Transformation erfolgt. Denn somit verbleibt der entscheidende Akt weiterhin bei den Gaststaaten. Unterzeichnen oder ratifizieren sie den Vertrag nicht, setzen sie den völkerrechtlichen Vertrag nicht in nationales Recht um beziehungsweise schaffen sie nicht geeignete Instanzen zur Durchsetzung der inhaltlichen Vorgaben, so bleiben die inhaltlichen Vorgaben wirkungslos.

Da bei mittelbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen also der nationale Transformationsakt entscheidend ist, ließe sich an die exterritoriale Anwendung von Recht des Heimatstaats denken, der in der Regel mehr Schutz bietet. Wie allerdings festgestellt, sieht sich die exterritoriale Anwendung nationalen Rechts erheblichen Bedenken ausgesetzt (s. o.).

III. Internationalisierte Verträge zwischen Gaststaaten und MNU

Ein weiterer Lösungsansatz, um menschenrechtlichen Vorgaben gegenüber MNU Geltung zu verschaffen, wäre die Festschreibung entsprechender Klauseln in einem Vertrag zwischen dem Gaststaat und dem investierenden MNU.

Dieses Vertragsmodell ist dem internationalen Investitionsschutz- beziehungsweise Konzessionsvertragsrecht entnommen. Klassischerweise werden solche Verträge zwischen einem Gaststaat und einem Unternehmen abgeschlossen, um die ausländischen Direktinvestitionen des MNU vor willkürlichen Eingriffen zu schützen. Sie kamen daher in den 1970er Jahren auf, als einige Entwicklungsländer im Rahmen der von ihnen favorisierten *new international economic order* Investitionen ausländischer Konzerne in Staatseigentum umwandelten und damit die Investoren, in der Regel entschädigungslos, enteigneten. Es könnte durch die Einfügung menschenrechtlicher Klauseln ergänzt respektive zur Fixierung menschenrechtlicher Klauseln abgewandelt werden und so Menschenrechten in Gaststaaten zu einem besseren Schutz verhelfen.

Wie bereits dargestellt ist die rechtliche Einordnung dieser Verträge sehr umstritten. Um sie als völkerrechtlichen Vertrag qualifizieren zu können, müssten beide Vertragsparteien den Status eines Völkerrechtssubjekts innehaben. Wie bereits festgestellt können MNU aber nicht als Völkerrechtssubjekte angesehen werden. Daher scheidet eine Einordnung dieser Verträge als völkerrechtliche Verträge mit der überwiegenden Ansicht aus und diese Art Vertrag wird vorsichtig als internationalisierter Vertrag bezeichnet, sofern die nichtstaatliche Partei ein Unternehmen von Bedeutung ist wie z. B. ein MNU.¹²

¹² Ipsen, Völkerrecht, § 8, Rn 16 ff., § 9, Rn 8 ff.

Allerdings bietet dieses Vertragsmodell verschiedene Nachteile: Zum einen erfolgt der Vertragsschluss jeweils zwischen den Parteien und aufgrund von Verhandlungen. Das heißt, dass menschenrechtliche Standards in einer Vielzahl einzelner Verträge festgelegt werden, die jeweils auf die Vertragsparteien begrenzte Wirkung entfalten. In dieser Hinsicht könnten auf internationaler Ebene ausgearbeitete Modellklauseln eine hilfreiche Stütze bieten.

Ein weiteres Problem ist, dass sich die Parteien auf den kleinsten gemeinsamen Nenner menschenrechtlicher Mindeststandards einigen, die dann sogar als *lex specialis* zu anderen, menschenrechtsfreundlicheren Regelungen angesehen werden würden. Zudem besteht die Gefahr, dass Menschenrechte sogar ganz „wegverhandelt“ werden. Im Gegensatz zum typischen internationalisierten Vertrag, bei dem das MNU ein aktives Interesse am Schutz seiner Investitionen hat, haben im Fall von Menschenrechtsklauseln beide Seiten regelmäßig kein gesteigertes Interesse an deren Aufnahme in die beiderseitigen Vertragsbeziehungen. MNU könnten durch die Aufnahme menschenrechtlicher Klauseln ihre unternehmerischen Handlungsmöglichkeiten zu stark eingegrenzt sehen. Die Gaststaaten wiederum werden kaum auf die Aufnahme menschenrechtlicher Klauseln gegen den Willen eines an Investitionstätigkeit interessierten Unternehmens drängen, um die Investitionseinnahmen nicht an einen anderen Staat zu verlieren, der nicht derartige Menschenrechtsstandards verlangt.

C. Gewährleistung menschenrechtlicher Standards durch nationales Recht

Eine weitere Möglichkeit der Verpflichtung von MNU auf menschenrechtliche Standards ist die Gewährleistung jener durch nationale Rechtssetzung. Dabei geht es um Gesetze oder andere Rechtsakte, die der nationale Gesetzgeber in eigener Regie gestaltet hat und nicht um die durch die Transformation von Völkerrecht in innerstaatliches Recht entstandenen nationalen Rechtsakte, die bereits oben (Kapitel 3, § 7 B II) erläutert wurden.

I. Vor- und Nachteile nationaler Regelungen des Zivil-, Straf- und Gesellschaftsrechts

Die Gewährleistung menschenrechtlicher Standards durch nationales Recht kann in Form eines verbindlichen Gesetzes oder eines anderen verbindlichen Normtyps erfolgen, aber auch durch unverbindliche Rechtsakte, was eine eher seltene Form innerstaatlicher Gesetzgebung ist.

Eine grundsätzliche Überlegung bei der Verwirklichung menschenrechtlicher Standards durch nationales Recht ist die Wahl des Rechtsgebiets. Soll der Menschenrechtsschutz - alternativ oder kumulativ - über eine strafrechtliche Norm oder in der Form des Zivilrechts als Schadensersatz beziehungsweise Schmerzensgeldanspruch oder Unterlassungsanspruch erfolgen? Zusätzlich bietet sich noch die Regelung in Form einer Handelsbeschränkung an.

Bestehende Modelle wählen hierbei einen zivilrechtlichen, genauer gesagt deliktsrechtlichen, Ansatz¹³ wie dieser beispielsweise den im Folgenden vorgestellten ATCA zugrunde liegt. Der Geltendmachung schwerer Menschenrechtsverletzungen mittels zivilrechtlicher Gesetzgebung wird entgegengehalten, sie könnte zu einer Marginalisierung des Geschehenen führen, indem ein Verstoß gegen die Menschlichkeit zu einer Frage von Geld und finanziellem Ausgleich herabgestuft würde.¹⁴ Dieser Einwand ist unter moralischen Gesichtspunkten nachvollziehbar, jedoch darf die Rolle der Opfer nicht vernachlässigt werden. Die Betroffenen müssen sich neben der Verletzung der persönlichen Integrität auch mit deren physischen und finanziellen Folgen auseinandersetzen. Sie dürften daher ein allzu billiges Interesse an einem finanziellen Ausgleich haben.

In dieser Hinsicht wäre eine ausschließliche strafrechtliche Verantwortlichkeit von MNU (um diese geht es hier, nicht um die die Verletzung begehende natürliche Person!) im Vergleich zu einer Inanspruchnahme hinsichtlich Entschädigung (und Unterlassen) nachteilig für die Geschädigten. Zum einen können, zumindest nach dem deutschen Strafrecht, nur natürliche Personen strafrechtlich belangt werden.¹⁵ Und selbst wenn man zum anderen das Unternehmen als solches buchstäblich auf die Anklagebank setzen könnte, so würden MNU „lediglich“ zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt, denn juristische Personen als solche können rein praktisch nicht auf andere Weise sanktioniert werden. Diese Strafzahlungen blieben jedoch weitestgehend wirkungslos, da Unternehmen derartige „Betriebskosten“ über die Preise auf die Verbraucher abwälzen könnten und somit letztlich die Gesellschaft die Strafe für schädliches unternehmerisches Handeln zahlen müsste.¹⁶

Dieses Argument trifft auch auf die Verurteilung zu Schadensersatz und Schmerzensgeldzahlungen zu. Bei diesen jedoch erhält das Opfer – im Gegensatz zur strafrechtlichen Sanktion, die in der Regel an die Staatskasse gezahlt wird – wenigstens eine Genugtuung. Einen beinahe zynischen Aspekt erhielten Strafzahlungen aufgrund von Strafgesetzgebung sogar, wenn Staaten in irgendeiner Weise an den Taten der MNU beteiligt sind (*complicity*-Situationen). Die Staaten würden dann sogar von den Taten, in die sie involviert sind, durch die Einnahme der Strafzahlungen finanziell profitieren. Ein weiterer Nachteil einer Ausgestaltung als strafrechtliche Norm liegt darin, dass die Entscheidung über die Klageerhebung regelmäßig nicht von den Geschädigten sondern von einer staatlichen Stelle, beispielsweise der Staatsanwaltschaft, getroffen wird. Das erschwert die Durchset-

¹³ *Clapham*, *Obligations*, S. 261.

¹⁴ *Stephens*, *Translating Filartiga: A Comparative and International Law Analysis of Domestic Remedies For International Human Rights Violations*, in: *YJIL* 27 (2002), S. 1 – 58, bei Fn 36.

¹⁵ Eine Ausnahme stellt in dieser Hinsicht § 30 OWiG dar, der die Möglichkeit eröffnet, eine juristische Person mit einer Geldbuße zu belegen, wenn eines der in § 30 I OWiG genannten Organe eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat. Ein Strafverfahren gegen eine juristische Person ist aber auch aufgrund dieser Vorschrift nicht möglich.

¹⁶ *Cutler*, *Problematising*, S. 13.

zung der Interessen der Geschädigten oder macht sie gar unmöglich, wenn diese nicht Macht und Mittel haben, eine gegebenenfalls unwillige Staatsanwaltschaft von einer Klageerhebung zu überzeugen.¹⁷ An diesem Punkt trifft man wieder auf das dieser Bearbeitung zugrunde liegende Ausgangsproblem schwacher und korrumpierbarer Staaten beziehungsweise Staatsorgane. Insofern ist einer Ausgestaltung als zivilrechtliche Norm der Vorzug zu geben.

Neben den klassisch straf- oder zivilrechtlichen Lösungen gibt es noch andere Ansätze. Dazu zählt beispielsweise eine Änderung des heimatstaatlichen Gesellschaftsrechts dahingehend, dass dem Mutterkonzern eine umfassende Berichtspflicht auch über die Nachhaltigkeit seines Engagements in den Tochterfirmen im Ausland auferlegt wird.¹⁸ Eine andere Variante wählten die Gesetzgeber des US-Bundesstaates Massachusetts. Mittels des *An Act Regulating State Contracts with Companies Doing Business with or in Burma*, dem so genannten *Massachusetts-Burma-Act*¹⁹, sollten US-amerikanische und andere Unternehmen dadurch vom Handel mit dem auch aufgrund seiner menschenrechtlichen Situation in der Kritik der Weltöffentlichkeit stehenden Burma (heute Myanmar) abgehalten werden, indem der Staat Massachusetts mit keinem Unternehmen mehr vertragliche Beziehungen eingehen wollte, die auch als Vertragspartner von Myanmar gelistet ist. Aufgrund von Gegebenheiten US-amerikanischer Politik und US-amerikanischen Verfassungsrechts wurde der Massachusetts Burma-Act im Jahr 2000 vom Supreme Court als verfassungswidrig eingestuft.²⁰

Der Vorteil an innerstaatlichen Regelungen ist, dass bezüglich ihrer Einhaltung von einem höheren Grad an Konformität seitens staatlicher Stellen ausgegangen werden kann. Problematisch an nationalen Regelungen ist allerdings, dass nicht nur das „Ob“ sondern in diesem Falle auch das „Wie“ im Ermessen der einzelnen Staaten steht. Zum einen muss für die Staaten ein Anreiz zur Schaffung derartiger Regelungen bestehen. In der Regel besteht aber genau die umgekehrte Intention – nämlich der Wille zur Nichtregelung und Nichtbeachtung menschenrechtlicher Belange. Das gilt insbesondere für die (Gast-)Staaten, deren Menschenrechtssituation regelmäßig dringend einer Regelung bedürfte, denn diese treffen keine Regelung, um sich im Rennen um direkte Investitionen ausländischer MNU keinen Nachteil auszusetzen.²¹ Ferner existiert bei vielen nationalen Regelungen kein

¹⁷ *Stephens*, YJIL 27 (2002), S. 1, bei Fn 74.

¹⁸ Ähnliches existiert in Frankreich (*Steinhardt*, Corporate Responsibility and the International Law of Human Rights: The New Lex Mercatoria, in: Non-State Actors and Human Rights hrsg. von Philip Alston, u. a., Oxford 2005, S. 177 – 226, 188 f.). Dies stellt eine interessante Variante dar, um wenigstens etwas Aufschluss über das Verhalten des MNU in den Gaststaaten zu erhalten. Etwaige Maßnahmen sind aufgrund des Territorialitätsprinzips dann direkt natürlich nur gegen den Mutterkonzern möglich, sofern dieser irgendeine Art von Verantwortlichkeit für das Geschehene trägt.

¹⁹ 1996 Mass. Acts 239, ch. 130; codified at: Mass. Gen. Laws §§7:22G-7:22M, 40F1/2 (1997).

²⁰ *Crosby v. National Foreign Trade Council* (99 – 474), 530 US 363 (2000); 181 F.3d38, affirmed.

²¹ Siehe auch *Joseph*, Corporations, S. 4 ff.

einheitlicher Mindestschutzgehalt, da auch die inhaltliche Ausgestaltung im Ermessen der Staaten liegt. Diese dürfte umso eher zugunsten der Unternehmen ausfallen, je stärker ein Staat auf ausländische Direktinvestitionen angewiesen ist.

In den westlichen Industriestaaten scheint die Tendenz zu einer umfassenderen Regelung menschenrechtlicher Belange eher gegeben zu sein. Da aber eine extritoriale Anwendung von Heimatstaatenrecht auf im Hoheitsbereich des Gaststaates stattfindende Sachverhalte zumindest problematisch ist, ist auch hierüber keine wirklich befriedigende Lösung zu erzielen. Denn um das Problem der Exterritorialität zu umgehen, müsste der Geschädigte bei seinem Vorgehen versuchen, den *corporate veil* zu lüften oder zu durchlöchern, indem er im Heimatstaat den Mutterkonzern für die Ereignisse rund um die Tochterkonzerne in den Gaststaaten zur Verantwortung zieht, was regelmäßig – aber nicht immer²² – erfolglos bleibt und andere prozessuale Hindernisse wie z. B. den Einwand des *forum non conveniens* (s. sogleich) zu umgehen. Eine bestehende Lösungsmöglichkeit eröffnet der ATCA in den USA, der die Bewertung von unternehmerischen Verhalten anhand internationalen Rechts im Rahmen eines nationalen Rechtssatzes ermöglicht.²³

Der Lösungsansatz des ATCA soll nun im Überblick vorgestellt und anschließend daran eine Lösung nach geltendem deutschem Recht erörtert werden.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass hinsichtlich Rechtsstreitigkeiten gegen MNU die Rechtssituation in *Common-Law*-Ländern positiver zu beurteilen ist als in den übrigen Staaten. So gibt es neben den ATCA Fällen auch Beispiele aus England, Kanada und Australien, in denen versucht wurde, gegen durch unternehmerisches Handeln bedingte Menschenrechtsverletzungen vorzugehen.²⁴

II. Beispiel: Der Alien Tort Claims Act (USA)

Wenn es um die Verwirklichung menschenrechtlicher Standards gegenüber MNU in grenzüberschreitenden Beziehungen durch nationales Recht geht, wird in der Regel auf den US-amerikanischen Alien Tort Claims Act (ATCA)²⁵ als bestehendes Beispiel hingewiesen. Dies ist derart pauschal nicht richtig, weil der ATCA keine Anspruchsgrundlage zur Durchsetzung menschenrechtlicher Standards darstellt. Dennoch ist er das bislang weltweit bedeutendste Instrument nationaler Gesetzgebung, wenn es um Streitigkeiten hinsichtlich in Drittländern begangener Menschenrechtsverletzungen geht.

²² Nicola Jägers verweist auf einige erfolgreiche Klagen in England; Jägers, Corporate Human Rights, S. 204 ff.

²³ Ward, HICLR 24 (2001), S. 451, nach Fn 9 ff.; Joseph, Corporations, S. 113 ff. Der ATCA löst jedoch weder das Problem des *corporate veil* noch das der extritorialen Anwendung nationalen Rechts (s. sogleich).

²⁴ Ward, Securing Transnational Corporate Accountability Through National Courts: Implications and Policy Options, in: HICLR 24 (2001), S. 451 ff, nach Fn 8 f.

²⁵ US Code Title 28, Part IV, Chapter 85, § 1350. Zum ACTA ausführlich s. z. B. Hailer, Menschenrechte vor Zivilgerichten – die Human Rights Litigation in den USA, Berlin 2006.

Der ATCA stammt aus dem Jahre 1789. Er findet sich in US Code Title 28, Part IV, Chapter 85, § 1350 und lautet:

“The district courts shall have original jurisdiction for any civil action by an alien for a tort only, committed in violation of the law of nations or a treaty of the United States.”

Diese Zuständigkeitseröffnung für US-amerikanische Bundesgerichte blieb lange Zeit unbeachtet. Seit der *Filartiga v. Pena-Irala*²⁶ Entscheidung aus dem Jahr 1980 hat der ATCA jedoch an Bedeutung zurückgewonnen. Das gilt im Hinblick auf die Geltendmachung von Menschenrechtsverletzungen, die nach Ansicht der Kläger eine Verletzung des Völkerrechts und daher ein Delikt im Sinne des ATCA darstellen.²⁷ So kam es in den letzten Jahren zu einigen Entscheidungen von Bundesgerichten auf der Grundlage des ATCA auch im Hinblick auf die Verantwortlichkeit von MNU für im Ausland begangene Menschenrechtsverletzungen. Allerdings fallen die Entscheidungen der verschiedenen Bundesgerichte äußerst unterschiedlich aus.²⁸ Unter Rückgriff auf wichtige Entscheidungen amerikanischer Bundesgerichte werden nun die entscheidenden Aspekte, Perspektiven und Grenzen eines Vorgehens gegen durch MNU begangene Menschenrechtsverletzungen mittels nationalen Rechts anhand des ATCA vorgestellt.

1. Rechtsnatur des ATCA: materielles oder prozessuales Recht?

Der ATCA gehört – wie der Name deutlich werden lässt – zum US-amerikanischen Deliktsrecht.

Uneinigkeit herrscht jedoch bereits darüber, ob der ATCA als prozessuale Norm lediglich die Zuständigkeit der Bundesgerichte für deliktsrechtliche Klagen eröffnet, die dann auf der Grundlage des *Common Law* über den materiellen (Schadensersatz-) Anspruch entscheiden oder ob der ATCA auch selbst Anspruchsgrundlage darstellt.²⁹

Nachdem einige Bundesgerichte den ATCA überwiegend als Anspruchsgrundlage ausgelegt haben³⁰ hat der US-amerikanische Supreme Court im Juni 2004 festgestellt, dass der ATCA seinem Wortlaut entsprechend lediglich die Zuständigkeit („[...] shall have [...] jurisdiction“) von Bundesgerichten (1. Instanz) begründet, jedoch keine materiellen Anspruchsvoraussetzungen enthält.³¹ Diese können sich dann bei Anwendung materiellen US-amerikanischen Rechts auf der Grund-

²⁶ The *Filartiga v. Pena Irala* Case 630 F.2d 876 ff. (2nd Circuit).

²⁷ *Shaw*, StanLR 54 (2002), S. 1359 ff.

²⁸ *Seibert-Fobr/ Wolfrum*, Die einzelstaatliche Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards gegenüber transnationalen Unternehmen, in: Archiv des Völkerrechts 43 (2005), S. 153 – 186; *Shaw*, StanLR 54 (2002), S. 1359 ff.

²⁹ *Shaw*, StanLR 54 (2002), S. 1359, nach Fn 35 ff.

³⁰ Beispielsweise The *Filartiga v. Pena Irala* Case 630 F.2d 876 ff., The *Kadic v. Karadzic* Case 70 F.3d 232 ff.

³¹ The *Sosa v. Alvarez-Machain* Case Supreme Court Case No. 03-339 (29.Juni 2004), 124 S. Ct. 2739 (2004); diese Ansicht vertreten auch: *Kinley/ Tadaki*, VJIL 44 (2004), S. 931, 937 ff.

lage deliktsrechtlicher Tatbestände des Common Law wie beispielsweise widerrechtlicher Tötung (*wrongful death*), Körperverletzung (*battery*), Belästigung (*nuisance*), Hausfriedensbruch/ Eigentumsverletzung (*trespass*), Freiheitsberaubung (*false imprisonment*), Teilnahme (*aiding and abetting*) oder dem *Torture Victim Protection Act* (TVPA) ergeben.³²

2. Erfordernis staatlichen Handelns: Verletzung von Völkerrecht

Eine Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Klage ist das *state action requirement*.³³ Da der ATCA als Zulässigkeitsvoraussetzung die Geltendmachung einer Völkergewohnheitsrechtsverletzung („*violation of the law of nations*“) beziehungsweise eine Verletzung eines von den USA abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrags verlangt, wird damit staatliches Handeln oder zumindest ein vergleichbares Handeln „*under the color of law*“, wie es beispielsweise im Fall eines Beliehenen vorliegt, vorausgesetzt. Damit ist eine Klage gegen das Verhalten von MNU und anderen Privaten grundsätzlich als unzulässig, da das *state action requirement* unerfüllt bleibt.

Allerdings hat die Berufungsinstanz in der *Kadic v. Karadzic*³⁴ Entscheidung auch Private in die Verantwortlichkeit miteinbezogen. Es wurde festgestellt, dass völkergewohnheitsrechtlich geächtete Verbrechen wie Piraterie, Völkermord, Kriegsverbrechen, Sklaverei und mit der Sklaverei einhergehend Zwangsarbeit als Form der Sklaverei auch eine private Verantwortlichkeit begründen und damit zumindest teilweise die Tür für das Vorgehen gegen Private anhand des ATCA geöffnet. Denn wenn Private einem Menschenrecht gegenüber direkt verpflichtet sind, dann stellt eine Verletzung eines Menschenrechts durch einen Privaten ebenfalls einen Völkerrechtsverstoß dar, der im Falle des ATCA geeignet ist, das geforderte Kriterium der „*violation of the law of nations*“ zu erfüllen. Im *Doe I v. Unocal* Fall hat das Berufungsgericht diese Haftung Privater auf Unternehmen entsprechend ausgeweitet, so dass danach eine Klage gegen MNU aufgrund der oben genannten Verbrechen zulässig ist.³⁵

Diese Erweiterung der direkten Verantwortlichkeit von Privaten auf MNU wurde inzwischen von anderen Bundesgerichten anerkannt, bei denen eine Vielzahl von Klagen gegen bekannte MNU anhängig ist. Dabei wurden verschiedene Tatbestände wie Folter, einschließlich Vergewaltigung, willkürliche Tötung, grausame und unmenschliche Behandlung und Rassendiskriminierung, schwerwiegen-

³² *Seibert-Fohr/ Wolfrum*, AVR 43 (2005), S. 153, 156, 176 ff. In England wiederum bestimmt s 11 des „Private International Law Miscellaneous Provisions Act“ (PILMPA) von 1995, dass englische Gerichte in deliktsrechtlichen Fällen mit transnationalem Bezug das Recht des Landes anzuwenden haben, in dem das Delikt stattgefunden hat (*Joseph, Corporations*, S. 115 ff.).

³³ *Seibert-Fohr/ Wolfrum*, AVR 43 (2005), S. 143, 166; *Ramasastri*, BerkJIL 20 (2002), S. 91, 146.

³⁴ *The Kadic v. Karadzic* Case 70 F.3d 232 ff.

³⁵ *The Doe I v. Unocal Corporation* Case 248 F.3d 915 ff. (9th Circuit). Dagegen wenden sich *Kinley/ Tadaki*, VJIL 44 (2004), S. 931, 941, die nicht davon ausgehen, dass ein MNU allein, d. h. ohne irgendeine Form staatlicher Involvierung, Menschenrechtsverstöße begehen kann (weil sie als Private in Bezug auf Menschenrechte keinerlei Pflichten haben, Erg. d. Verf.).

de Gesundheitsschädigungen, aber auch Vereinigungsfreiheit anerkannt, denen gegenüber Private – einschließlich MNU – eine direkte Verantwortlichkeit innehaben sollen.³⁶

Die Berufungsentscheidung *Doe I v. Unocal* unterstellte auch erstmals die Haftung von MNU für Anstiftung und Beihilfe an den Taten anderer unter Bezugnahme auf die von den Kriegsverbrechertribunalen in Ruanda und Jugoslawien aufgestellten Kriterien der Urheberschaft, *actus reus*, und des subjektiven Elements, *mens rea*³⁷. *Mens Rea* als subjektives Wissenselement umfasst dabei das Wissen respektive Wissenmüssen um das Geschehene.³⁸

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese Entscheidungen meistens von verschiedenen Bundesgerichten in der ersten Instanz getroffen wurden. Die Verfahren sind teilweise noch anhängig beziehungsweise stehen in einem Berufungsverfahren. Insofern kann man also nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgehen, dass im US-amerikanischen Recht eine allgemeine Tendenz für eine direkte Pflichtenstellung von privaten natürlichen oder juristischen Personen im Hinblick auf Menschenrechte zu erkennen ist.

3. Nationalität der Beklagten: *personal jurisdiction* und *forum non conveniens*

Ein Hindernis für ein Vorgehen auf der Grundlage des ATCA liegt in der Nationalität der beklagten Unternehmen. Zum einen geht es um die *personal jurisdiction*. Eigentlich ist es unzulässig, gegen ausländische (natürliche oder juristische) Personen für im Ausland begangene Taten vor Gerichten in Drittstaaten - in diesem Fall US-amerikanischen Gerichten - Klage zu erheben, denn es ist die Gerichtsbarkeit des Staates eröffnet, nach deren Rechtsordnung das handelnde Unternehmen gegründet wurde. Es gilt der Grundsatz „*the plaintiff follows the defendant to the latter's forum, i. e. to the defendant's domicile*“.³⁹ Da Tochtergesellschaften eine eigenständige rechtliche Persönlichkeit besitzen und regelmäßig nach dem Recht der Gaststaaten gegründet werden, ist also grundsätzlich deren Gerichtsbarkeit zuständig (Kapitel 2, § 1 A). Fraglich ist, ob dieser Grundsatz Ausnahmen zulässt.

Um die *personal jurisdiction* zu eröffnen und damit erfolgreich in den USA klagen zu können, kommt ein Vorgehen gegen den Mutterkonzern in Betracht. Das ist mit einigen Risiken behaftet. Gegen den Mutterkonzern kann entweder aufgrund von stellvertretender Haftung des Mutterkonzerns für das Handeln des Tochterunternehmens („*piercing the corporate veil*“) vorgegangen werden oder weil das Tochterunternehmen bei Begehung der Menschenrechtsverletzungen erwiesenermaßen in Stellvertretung für den Mutterkonzern gehandelt hat. Eine stellvertretende Haftung des Mutterkonzerns kann dann angenommen werden, wenn es dem Tochterunternehmen an einer eigenständigen rechtlichen Identität mangelt.

³⁶ *Seibert-Fohr/ Wolfrum*, AVR 43 (2005), S. 153, 158 ff.

³⁷ *Seibert-Fohr*, ZaöRV 63 (2003), S. 195, 198.

³⁸ *Clapham*, Obligations, S. 257.

³⁹ *Stephens*, YJIL 27 (2002), S. 1 ff, bei Fn 79.

Das ist beispielsweise bei exzessiver Kontrolle durch den Mutterkonzern anzunehmen. Ein Fall der Stellvertretung liegt dann vor, wenn aufgrund eines Einkommens der Tochterkonzern für den Mutterkonzern tätig wird.⁴⁰

Eine Besonderheit bezüglich der *personal jurisdiction* bieten die Gesetze in New York. Diese lassen vor New Yorker Gerichten unter bestimmten Bedingungen auch Klagen gegen ausländische Unternehmen zu. Das ist dann der Fall, wenn ausländische MNU in New York geschäftlich tätig sind, sofern diese geschäftlichen Tätigkeiten nicht vorübergehend oder unerheblich sind. Das erlaubt theoretisch nicht nur ein direktes Vorgehen gegen Tochtergesellschaften amerikanischer Mutterkonzerne ohne Rückgriff auf stellvertretende Haftung des Mutterkonzerns oder Stellvertretung durch den Tochterkonzern, sondern auch ein Vorgehen gegen ausländische Mutterkonzerne. Entscheidend dafür, ob die geforderte geschäftliche Tätigkeit vorliegt, sind die konkreten geschäftlichen Tätigkeiten des Unternehmens in den USA beziehungsweise die tatsächliche Ausgestaltung des Verhältnisses des ausländischen Mutterkonzerns zu der amerikanischen Tochtergesellschaft. Wie das im Einzelnen auszulegen ist, ist bislang nicht abschließend geklärt. Der Handel von Aktien des beklagten Unternehmens oder die Eingehung eines *Joint Venture* wurden in diesem Zusammenhang von den Bundesgerichten jedenfalls nicht als ausreichend angesehen, um die Zulässigkeit einer Klage vor einem amerikanischen Gericht zu begründen.⁴¹

Eine weitere sich aus dem starken Drittlandsbezug dieser Fallkonstellationen ergebende Hürde stellt das *Common Law* Institut des *forum non conveniens* (FNC) dar. Das Rechtsinstitut des *forum non conveniens* räumt Richtern die Möglichkeit ein, eine Klage abzuweisen, wenn ein anderes Gericht existiert, das zur Behandlung der Klage geeigneter erscheint („*where there exists another available forum, having competent jurisdiction, which is the more appropriate forum for the trial*“).⁴² Damit wird einerseits MNU die Möglichkeit eröffnet, im Heimatstaat Verantwortlichkeit für im Ausland begangene Menschenrechtsverletzungen zu umgehen.⁴³ Andererseits können sich mithilfe des *forum non conveniens* Mutterkonzerne aus der Verantwortung für das Verhalten ihrer Tochterfirmen und Subunternehmer stellen.⁴⁴ Das Institut des *forum non conveniens* stellt von daher eine weitere Hürde bei der Geltendmachung von Menschenrechtsverletzungen unter dem ATCA dar.⁴⁵

⁴⁰ Blumberg, HICLR 24 (2001), S. 297, nach Fn 16.; Seibert-Fohr/ Wolfrum, AVR 43 (2005), S. 153, 172 (Chevron-Texaco-Beispiel).

⁴¹ Seibert-Fohr/ Wolfrum, AVR 43 (2005), S. 153, 170 ff.

⁴² Als grundlegend zur Bestimmung des FNC wird von Joseph, Corporations, S. 115 und Kinley/Tadaki, VJIL 44 (2004), S. 931, 942 f. der britische Fall *Spiliada Maritime Corp. v. Cansulex Ltd.*, [1987] AC 460 angesehen.

⁴³ Joseph, NILR 1999, S. 171, 178.

⁴⁴ Meeran, Accountability of Transnationals for Human Rights Abuses – 1, in: UKNIJ Vol. 148, No. 6864, S. 1686 ff. vom 13. November 1998.

⁴⁵ In der englischen Rechtsprechung zeichnet sich allerdings die Tendenz ab, bei einer Klageabweisung aufgrund von *forum non conveniens* zurückhaltend zu sein (Joseph, NILR 1999, S. 171, 178 f.).

4. Abschließende Bewertung

Der ATCA ist das bedeutendste Instrument nationaler Gesetzgebung zur Geltendmachung von in Drittländern begangenen Menschenrechtsverstößen.

Allerdings ist der ATCA eben keine Anspruchsgrundlage, aufgrund derer dem Geschädigten ein Ausgleich für das an ihm begangene Delikt zusteht. Der ATCA eröffnet nach der Rechtsprechung des US Supreme Courts bei Vorliegen der Voraussetzungen lediglich die Zuständigkeit US-amerikanischer Bundesgerichte, die dann auf der Grundlage von *Common Law* Tatbeständen über die Begründetheit der Klage entscheiden. Zuungunsten der Geschädigten kann aber auch der ATCA nicht ganz die Hindernisse überwinden, die sich aus den Besonderheiten der *corporate form* von MNU ergeben. Auch löst der ATCA das Problem der exterritorialen Anwendung nationalen Rechts nicht, sondern es wird versucht, das Problem zu umgehen, indem – sofern nicht durch Lüften des *corporate veil* auf eine Haftung des US-amerikanischen Mutterkonzerns zurückgegriffen wird – ein ausländisches Unternehmen aufgrund geschäftlicher Verbindungen in die USA „nationalisiert“, i. d. F. also „amerikanisiert“, wird. Sofern man dieses Konstrukt nicht anerkennt, liegt ein der in der Zulässigkeit umstrittenen exterritorialen Anwendung nationalen Rechts vor.

Ferner dürfte, insbesondere was die Erfolgsaussichten von Klagen anbelangt, viel von den Interpretationen der entscheidenden Richter und deren Willen abhängen, menschenrechtlichen Belangen Gehör zu verschaffen. Die Tendenz, den Kreis derjenigen Menschenrechte auszuweiten, die Private und MNU direkt verpflichten und deren Beeinträchtigung eine die Zuständigkeit US-amerikanischer Bundesgerichte eröffnende Völkerrechtsverletzung darstellt, scheint allerdings ein positives Zeichen für die Opfer von durch MNU in Gaststaaten begangene Menschenrechtsverletzungen zu sein.

III. Exkurs: § 823 BGB als Lösung im deutschen Deliktsrecht?

In diesem Exkurs soll kurz darauf eingegangen werden, welche dem ATCA vergleichbaren Lösungsmöglichkeiten das deutsche Deliktsrecht bietet. Diesbezüglich ist eine Lösung über § 823 BGB anzudenken.⁴⁶ Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dieser Thematik würde hier zu weit führen. Daher sollen an dieser Stelle nur einige grundsätzliche Überlegungen angestellt werden, die zum einen die materiellen Voraussetzungen der §§ 823 ff. BGB, und zum anderen die Einschlägigkeit deutschen Deliktsrechts für im Ausland begangene Menschenrechtsverletzungen betreffen.

⁴⁶ Der Ansatz zu diesem Lösungsweg stammt von *Seibert-Fohr*, ZaöRV 63 (2003), S. 195, 204.

1. Materielle Voraussetzungen nach deutschem Recht: §§ 823 ff. BGB als Anspruchsgrundlage zur Geltendmachung von Menschenrechtsverletzungen

Paragraph 823 BGB normiert einen Schadenersatzanspruch bei Verletzung bestimmter Rechtsgüter, die in einem engen Zusammenhang zur Bewahrung der sozialen Integrität und der Sicherung eines freien Entfaltungsspielraums des Menschen stehen und letztlich die Persönlichkeit des Menschen schützen.⁴⁷ Grundsätzlich kommt jedoch auch eine juristische Person als geeigneter Störer der in § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB normierten Rechtsgüter in Betracht.⁴⁸

a. § 823 Abs. 1 BGB

Paragraph 823 Abs. 1 BGB bestimmt eine Schadensersatzpflicht für die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum, Freiheit oder eines sonstigen eigentumsähnlichen⁴⁹ Rechts.

Damit wird materiell der Schutz einer beachtlichen Anzahl der im obigen Teil dieser Bearbeitung als im Zusammenhang mit MNU relevant erachteten Menschenrechte durch den Deliktstatbestand des § 823 Abs. 1 BGB gewährleistet. Arbeitnehmerrechte werden nicht eigens angesprochen. Sie sind in dem Umfang umfasst, wie sie durch die aufgezählten Rechtsgüter des Tatbestandes des § 823 Abs. 1 BGB erfasst werden. Die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit ist als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB geschützt, sofern ein gezielter Eingriff hierin vorliegt.⁵⁰

Problematisch dürfte im Zusammenhang mit Arbeitnehmerrechten die Geltendmachung eines Schadens sein. Denn es ist nicht anzunehmen, dass eine Entlohnung, die nach (inter)-nationalen Maßstäben als zu gering eingestuft wird, aber im Bereich des Legalen liegt, als Schaden im Sinne von §§ 823, 249 ff. BGB zu bewerten ist. Auch kennt das deutsche Deliktsrecht keinen allgemeinen Schutz des Arbeitsplatzes, d. h. eine rechtmäßige Kündigung oder ein sonstiger Verlust des Arbeitsplatzes stellt *per se* kein Delikt im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB dar.⁵¹ Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Subsumierung von Umwelt- und Verbraucherschutzrechten unter § 823 BGB. Umwelt- und Verbraucherschutz zielen auf den Erhalt kollektiver Güter ab, während Sinn und Zweck von § 823 BGB der Individualgüterschutz ist. Ferner würde eine Einordnung von

⁴⁷ Mertens in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 5, Schuldrecht Besonderer Teil III hrsg. von Kurt Rebmann und Franz Jürgen Säcker, 3. Auflage, München 1997, § 823, Rn 71.

⁴⁸ *Ibid.*, § 823, Rn 11.

⁴⁹ Joerges in: Reihe Alternativkommentare, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3 Besonderes Schuldrecht hrsg. von Rudolf Wassermann, Neuwied 1979, § 823, Rn 13.

⁵⁰ *MüKo (Mertens)*, § 823, Rn 159.

⁵¹ Ausnahmen sind möglich, etwa im Fall von Mobbing. *MüKo (Mertens)*, § 823, Rnn 130, 515 f.

Umweltschutz und Verbraucherschutz zu einer rechtspolitisch nicht erwünschten und kaum absehbaren Ausuferung von Schadensersatzansprüchen führen.⁵²

b. § 823 Abs. 2 BGB

Paragraph 823 Abs. 2 BGB konstituiert eine Verpflichtung zum Schadensersatz bei Verletzung eines Schutzgesetzes. Zu klären ist, ob Menschenrechte selbst Schutzgesetzcharakter haben beziehungsweise durch bestehende Schutzgesetze geschützt werden.

Nach gefestigter Rechtsprechung wird das Bestehen eines Schutzgesetzes danach ermittelt, ob eine Norm dem Schutz der Allgemeinheit dient oder ob sie einen – ggf. schadensersatzrechtlichen – Schutz des durch den Normverstoß Betroffenen bezweckt beziehungsweise zumindest mitbezweckt.⁵³ Konkret muss es sich um eine Norm objektiven Rechts im Sinne von § 2 EGBGB handeln, die ein Gebot oder ein hinreichend bestimmtes Verbot enthält (eine Sanktionierung ist nicht erforderlich) und die den Individualschutz des Geschädigten zumindest mitbezweckt.⁵⁴ Entscheidend ist dabei nicht die Wirkung der Norm, sondern ob die Norm in Form eines Gebots oder Verbots den Schutz eines bestimmten Personenkreises umfasst und gegen eine näher bestimmte Art der Schädigung eines in der Norm festgelegten Rechtsguts oder Individualinteresses gerichtet ist.⁵⁵ Der Individualschutz muss dabei im Aufgabenbereich der Norm liegen und darf nicht lediglich durch Befolgen einer Norm - quasi als deren Reflex - objektiv erreicht werden.⁵⁶

Wie dargestellt (Kapitel 2, § 4 B) werden Menschenrechte in drei Generationen eingeteilt. Menschenrechte der 1. und 2. Generation gelten als Individualrechte, die dem Individuum gegenüber dem Staat Schutz gewähren beziehungsweise Rechte einräumen sollen. Menschenrechte der 3. Generation hingegen werden als Kollektivrechte klassifiziert, die nicht dem Einzelnen sondern der Allgemeinheit ein Recht gewähren. Bei den Rechten der 3. Generation scheidet deshalb eine Klassifikation als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB aus. Was die Rechte der 1. und 2. Generation anbelangt, scheint eine Einordnung als Schutznorm doch zumindest für möglich gehalten zu werden.⁵⁷ Menschenrechtssätze

⁵² *MüKo (Mertens)* Vor § 823, Rn 66. Mertens bezieht sich auf den Umweltschutz. Seine Ausführungen treffen jedoch auch auf die Problematik um den Verbraucherschutz zu.

⁵³ BGHZ 46, 17, 23. Natürlich gibt es eine kaum zu überblickende Anzahl an modifizierenden und ablehnenden Ansichten, auf deren Darstellung hier verzichtet wird, da sie dem Ziel dieses Exkurses, einen kurzen Überblick über die Lage nach deutschen Deliktsrecht zu bieten, nicht weiterhilft.

⁵⁴ *Reich* in: Reihe Alternativkommentare, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3 Besonderes Schuldrecht hrsg. von Rudolf Wassermann, Neuwied 1979, § 823 Abs. 2, Rn 2.

⁵⁵ BGHZ 64, 232, 237.

⁵⁶ *MüKo (Mertens)*, § 823, Rn 162.

⁵⁷ *Seibert-Föhr*, *ZaöRV* 63 (2003), S. 195, 204, die den universellen Menschenrechten anscheinend momentan noch nicht den Status einer Schutznorm im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB einräumt, dies für die Zukunft aber für möglich zu erachten scheint.

enthalten den vornehmlich an Staaten gerichteten Auftrag, die in ihnen normierten Menschenrechte zu respektieren (*respect*), zu schützen (*protect*) und zu verwirklichen (*fulfil, ensure*).⁵⁸ Darin sind zumindest Ge- und Verbote enthalten (beispielsweise das Verbot zu Foltern oder das Gebot, die Gesundheit zu schützen).

Es dürfte insofern fraglich sein, ob Menschenrechte in ihrer Bestimmung zur Qualifizierung als Schutzgesetz ausreichen. Von der Rechtsprechung wurden vereinzelt schon Grundrechte als Schutzgesetze i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB qualifiziert; dies soll für Artikel 9 Abs. 1 und 9 Abs. 3 GG gelten.⁵⁹

Ferner sind von ihrem materiellen Gehalt viele der oben aufgeführten menschenrechtlichen Gewährleistungen durch einfache Gesetze konkretisiert. Insbesondere strafrechtliche Tatbestände wie sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Totschlag oder Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit der §§ 223 ff. StGB konkretisieren menschenrechtliche Vorgaben. Diesen einfachen Gesetzen kann Schutzgesetzcharakter zukommen. Sofern also diese Straftatbestände ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB darstellen, wie das z. B. für die Körperverletzung gemäß § 223 StGB angenommen wird⁶⁰, wäre § 823 Abs. 2 BGB einschlägig. Über § 823 Abs. 2 BGB wären – im offensichtlichen Widerspruch zu den zu § 823 Abs. 1 BGB geäußerten rechtspolitischen Bedenken – auch einige Aspekte des Umweltschutzes erfasst, da beispielsweise einige Regelungen des Bundesimmissionsschutz- und Wasserrechts den Charakter eines Schutzgesetzes aufweisen.⁶¹

c. § 826 BGB

Paragraph 826 BGB normiert einen Schadensersatzanspruch bei Vorliegen einer vorsätzlichen, sittenwidrigen Schädigung.

Nach Ansicht der Rechtsprechung liegt – wie bei § 138 BGB – ein Verstoß gegen die guten Sitten vor, wenn eine Handlung dem „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ zuwider läuft.⁶² Die Sittenwidrigkeit kann sich dabei aus der Anstößigkeit des gewählten Mittels, aufgrund des verfolgten tadelnswerten Zwecks oder aufgrund der Unverhältnismäßigkeit der Zweck/ Mittel-Relation ergeben.⁶³ Als Wertmaßstab kommen dabei sowohl das objektive Wertsystem des

⁵⁸ *Schneider*, Die Justiziabilität, S. 33.

⁵⁹ *MiKo (Mertens)*, § 823, Rnn 159, 195. Der Autor beruft sich dabei auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, die allerdings unter der angegebenen Fundstelle BAG NJW 1983, S. 1098 f. nicht aufzufinden ist. Die richterrechtlichen Grundsätze des BAG zum Arbeitskampfrecht stellen jedenfalls kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB dar (BAG NJW 1983, S. 1750, 1751).

⁶⁰ BGH VersR 1987, S. 1133, 1134.

⁶¹ *AK-BGB (Reich)*, § 823 II, Rn 9 ff.

⁶² RGZ 48, 114, 124; BGHZ 10, 228, 232.

⁶³ *Kropholler* in: Studienkommentar BGB hrsg. von Jan Kropholler und Marius Berenbrok, 5. Auflage, München 2002, § 826, Rn 2.

Grundgesetzes als auch die herrschende Rechts- und Sozialmoral in Betracht.⁶⁴ Nach letzterer gilt als Maßstab, was eine durchschnittlich wertende Person aus der betroffenen Personengruppe als ihrem Anstandsgefühl zuwiderlaufend empfindet.⁶⁵ Dabei ist auch bei im Ausland stattfindenden Schädigungen der deutsche Bewertungsmaßstab anzuwenden.⁶⁶ Im Gegensatz zu § 823 Abs. 1 BGB schützt § 826 BGB (auch) reine Vermögensinteressen.⁶⁷

Es ist also zu untersuchen, ob die Verletzung von Menschenrechten in Ausübung unternehmerischer Tätigkeit gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Bei Betrachtung der Problematik anhand der Parameter Mittel beziehungsweise Zweck/ Mittel-Relation stellt man fest, dass ein Verstoß gegen Menschenrechte als anstößiges Mittel empfunden werden dürfte. Zudem dürfte es regelmäßig an der Angemessenheit fehlen, denn das Mittel, also die Menschenrechtsbeeinträchtigung in Ausübung unternehmerischer Tätigkeit, wird regelmäßig im Verhältnis zum Zweck, Ermöglichung oder Verbesserung von Rohstoffabbau, Handel, etc., unverhältnismäßig sein. Dies dürfte nicht nur im Hinblick auf diejenigen Menschenrechte gelten, die dem *ius cogens* unterliegen, wie das Folterverbot.

2. Anwendbarkeit der §§ 823 ff BGB: Anwendbarkeit deutschen Deliktsrechts auf im Ausland an Ausländern begangene Menschenrechtsverletzungen

Neben der Frage der materiellen Voraussetzungen der §§ 823 ff. BGB ist ferner die Anwendbarkeit deutschen Rechts zu bewerten. Denn problematisch an dieser Lösung ist selbstverständlich die unterstellte extritoriale Anwendung deutschen Rechts auf im Ausland geschehene Sachverhalte.

Einschlägig für die Beurteilung, ob auf ein Delikt mit Auslandsbezug deutsches Recht anwendbar ist, sind die Artikel 40 ff. EGBGB. Artikel 40 Abs. 1 S. 1 EGBGB normiert, dass Ansprüche aus unerlaubter Handlung dem Recht des Staates unterliegen, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat; die so genannte Tatortregel. Handlungsort ist dabei der Ort, an dem die unerlaubte Handlung von jemandem selbst oder durch einen anderen, für den er nach dem Recht des Ortes haftet, ausgeführt wird.⁶⁸ Daneben bestimmt die Domizilregel nach Artikel 40 Abs. 2 EGBGB, dass, wenn Ersatzpflichtiger und Verletzter zur Zeit des Haftungsereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat

⁶⁴ *Kropholler*, SK-BGB, § 138, Rn 1; *Larenz/ Wolf*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Auflage, München 2004, § 41, Rn 12. Diese Ansichten sind umstritten. Da es in diesem Exkurs jedoch nur darum geht, die Problematik nach bestehenden deutschem Deliktsrecht aufzuzeigen, müssen die sich aus der Kritik ergebenden anderen Ansätze an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben.

⁶⁵ BGHZ 10, 228, 232; *Kropholler*, SK-BGB, § 826, Rn 2.

⁶⁶ *Ibid.*, § 826, Rn 17.

⁶⁷ *MüKo (Wagner)*, § 826, Rn 1, 4.

⁶⁸ *MüKo (Junker)*, Artikel 40 EGBGB, Rn 22 ff.

hatten, das Recht dieses Staates Anwendung findet. Die Domizilregel verdrängt als *lex specialis* die Tatortregel.⁶⁹

Bei juristischen Personen gilt als gewöhnlicher Aufenthaltsort der Ort, an dem sich die Hauptverwaltung befindet beziehungsweise die an der Deliktshandlung beteiligte Niederlassung (Artikel 40 Abs. 2 S. 2 EGBGB). Maßgeblich hierfür sind der Sitz von Hauptverwaltung beziehungsweise Niederlassung.⁷⁰

Unter Berücksichtigung dieser Regelungen ist eine Berufung auf deutsches Recht im Hinblick auf die dieser Bearbeitung zugrunde liegenden Sachverhaltskonstellationen grundsätzlich verschlossen. Denn zum einen stellt Artikel 40 Abs. 2 S. 2 EGBGB klar, dass es auf das Handeln der Tochterfirma ankommt und zum anderen ergibt sich aus der Domizilregel, dass das Recht des Gaststaates anwendbar ist. Das gleiche gilt im Übrigen für die verdrängte Tatortregel, da Tatort der Unrechthandlung in der Regel der Gaststaat ist, so dass auch nach Artikel 40 Abs. 1 EGBGB das Recht des Gaststaates einschlägig wäre.

Allerdings lassen sich einige Ausnahmen ausmachen: So wäre zu überlegen, inwieweit eine Inverantwortungnahme des deutschen Mutterkonzerns für das Verhalten des Tochterkonzerns möglich ist, die dann die Einschlägigkeit deutschen Rechts eröffnen würde. Artikel 41 EGBGB bestimmt im Einzelfall Ausnahmen von den Grundsätzen der Artikel 38 ff. EGBGB für den Fall, dass eine wesentlich engere Verbindung mit dem Recht eines anderen Staates besteht als mit dem nach Artikel 38 ff. EGBGB einschlägigen Recht.

Bei Artikel 41 Abs. 1 EGBGB handelt es um eine General-Ausweichklausel, die durch die Regelbeispiele aus Artikel 41 Abs. 2 EGBGB ergänzt wird.⁷¹ Was unter einer wesentlich engeren Beziehung zu verstehen ist, ergibt sich anhand von Artikel 41 Abs. 1 EGBGB i. V. m. Artikel 28 Abs. 5, Abs. 1 EGBGB⁷² aus der Gesamtheit der Umstände. Wenn also dem Mutterkonzern - etwa aufgrund von Stellvertretung oder weil ein überstarker Einfluss des Mutterkonzerns auf den Tochterkonzern vorliegt - tatsächlich als (mit-)verantwortlich für die im Gastland geschehenen Menschenrechtsverletzungen angesehen werden kann, so könnte sich aus der Gesamtheit der Umstände eine wesentlich engere Verbindung mit deutschem Recht als mit dem Recht des Gastlandes gemäß Artikel 41 Abs. 1 EGBGB ergeben, die grundsätzlich eine Beurteilung der Sachlage nach deutschem Recht anhand von Artikel 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB ermöglicht.

⁶⁹ *MüKo (Junker)*, Artikel 40 EGBGB, Rn 52; *AnnK (Wagner)*, Artikel 40 EGBGB, Rn 33.

⁷⁰ *AnnK (Wagner)*, Artikel 40 EGBGB, Rn 37; *MüKo (Junker)*, Artikel 41 EGBGB, Rn 23.

⁷¹ *MüKo (Junker)*, Artikel 41 EGBGB, Rn 6. Artikel 41 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB ist m. E. in der der Bearbeitung zugrunde liegenden Fallkonstellation nicht einschlägig, weil sich die gemäß Artikel 41 Abs. 2 Nr. 1. EGBGB erforderliche Sonderbeziehung aus dem Schuldverhältnis zwischen den Beteiligten, also der Tochterfirma als Ersatzpflichtigen und dem Betroffenen als Geschädigten, ergeben muss. Da zwischen dem Geschädigten und dem Mutterkonzern i. d. R. kein Schuldverhältnis wie beispielsweise ein Arbeitsvertrag besteht, kann auch die in Artikel 41 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB geforderte Sonderbeziehung nicht entstehen.

⁷² *MüKo (Junker)*, Artikel 41, Rn 9; *AnnK (Leible)*, Artikel 28, Rn 78.

Die zweite Möglichkeit, um die Beurteilung der Sachlage anhand deutschen Rechts zu eröffnen, besteht gemäß Artikel 42 EGBGB darin, dass die Parteien das einschlägige Recht selbst wählen und sich auf deutsches Recht als anwendbare Rechtsgrundlage einigen. Diese Wahl entfaltet dann *ex tunc* Wirkung.⁷³ Diese Lösungsvariante erscheint jedoch als sehr realitätsfern, da sich die Unternehmen dagegen sperren werden, ihr Verhalten anhand einer Rechtsordnung beurteilen zu lassen, die effektiver und strenger ist als die eigentlich einschlägige des Gastlandes.

Eine weitere Möglichkeit zur Anwendung deutschen Deliktsrechts könnte durch die Eröffnung des Schutzbereiches von § 823 Abs. 2 BGB bestehen. Das ist dann der Fall, wenn die verletzte Norm eine Vorschrift des deutschen Strafrechts ist, die Schutzgesetzcharakter aufweist und auf Auslandstaten Anwendung findet.⁷⁴ Diesbezüglich kämen die Straftatbestände des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB)⁷⁵ in Betracht, für die gemäß § 1 VStGB das Weltrechtsprinzip gilt. Danach sind die Regelungen des deutschen VStGB auch auf Taten anwendbar, die keinerlei Inlandsbezug aufweisen. Das gleiche gilt für die in § 6 StGB unter Nrr. 1 - 9 aufgezählten Straftatbestände.⁷⁶ Die dort aufgezählten Straftaten stehen jedoch in keinerlei Bezug zu den typischen menschenrechtlichen Vergehen durch MNU. Daher soll auf ihren Schutzgesetzcharakter nicht weiter eingegangen werden.

Zu überlegen ist aber, ob die Tatbestände des VStGB Schutzgesetzcharakter aufweisen könnten. Da einige der in den §§ 6 - 14 VStGB aufgezählten Verbrechen, wie beispielsweise § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VStGB, Varianten der im StGB enthaltenen und als Schutzgesetz anerkannten Tatbestände sind, scheint eine Einordnung dieser Straftatbestände als Schutznorm gemäß § 823 Abs. 2 BGB nicht ausgeschlossen. Dies hätte die Anwendbarkeit des deutschen Deliktsrechts zur Folge.

3. Zuständigkeit deutscher Gerichte

Die weitere Frage, die – neben derjenigen des anwendbaren materiellen Rechts – in diesem Zusammenhang zu entscheiden wäre, betrifft die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Geltendmachung deliktsrechtlicher Ansprüche gegen ein ausländisches Tochterunternehmen. Diese ergibt sich aus der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte.

Die Regelungen über die internationale Zuständigkeit beantworten die Frage, ob ein deutsches oder ein ausländisches Gericht eine Streitsache entscheiden muss.⁷⁷ Die internationale Zuständigkeit ist dabei von der örtlichen Zuständigkeit

⁷³ *AnnK (Wagner)*, Artikel 42 EGBGB, Rn 12.

⁷⁴ *Seibert-Fohr*, *ZaöRV* 63 (2003), S. 195, 204.

⁷⁵ Vom 26. Juni 2002. *BGBl.* 2002 I 2254.

⁷⁶ *Joeks*, *Strafgesetzbuch Studienkommentar*, § 6, 5. Auflage, München 2004.

⁷⁷ *Hartmann* in: *Beck'sche Kurz-Kommentare Band 1, Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen* verfasst von Jan Albers und Peter Hartmann, 64. Auflage,

der §§ 12 ff. ZPO zu unterscheiden. Allerdings ergibt sich aufgrund der Doppelfunktion einiger zuständigkeitsregelnder Vorschriften aus diesen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit – neben den ausdrücklichen Verweisnormen – auch die internationale Zuständigkeit.⁷⁸ Konkret folgt dies u. a. aus den §§ 12 – 35, 606a, 640a Abs. 2, 661 Abs. 3 ZPO.⁷⁹

Jedoch ist zu beachten, dass jeder Staat auf seinem Staatsgebiet, d. h. mit Wirkung für seine Hoheitssphäre, die Gerichtsbarkeit für die Entscheidung eines jeden bürgerlichen Rechtsstreits nur innehat, sofern zu den beteiligten Parteien oder zu dem Streitgegenstand eine ausreichende Inlandsbeziehung, ein sinnvoller Anknüpfungspunkt für eine Klage vor deutschen Gerichten, besteht.⁸⁰ Da das Völkerrecht verbietet, dass ein Staat weltweit für alle Rechtsstreitigkeiten die internationale Zuständigkeit beansprucht, ist ein Minimalbezug zum Inland für eine Klage vor deutschen Gerichten notwendig.⁸¹ Was darunter zu verstehen ist, hängt von der Eigenart des Regelungsgegenstandes ab.⁸² In Betracht kommen beispielsweise das Territorialitäts- und das Schutzprinzip.⁸³

Daraus ist sich schließen, dass bei einem Sachverhalt mit reinem Auslandsbezug der Weg zu deutschen Gerichten verschlossen bleibt, da es an einem Minimalbezug zum Inland fehlt und somit die Hoheitssphäre der Bundesrepublik nicht in einem ausreichenden Maße berührt wird. Mangels hinreichendem Inlandsbezuges ist es also nicht möglich, die Menschenrechtsverletzungen, die ein gaststaatliches Recht unterliegendes Tochterunternehmen an Bürgern des Gaststaates beziehungsweise anderen Personen verübt, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, vor einem deutschen Gericht geltend zu machen.

Etwas anderes könnte dann gelten, wenn ein deutscher Mutterkonzern derart in das Geschehen im Ausland verwickelt ist (etwa aufgrund von Stellvertretung oder wegen überragenden Einflusses des deutschen Mutterkonzerns auf die Tochterfiliale, s. o.), dass eine Klage vor deutschen Gerichten in Frage kommt. In diesem Falle fänden die Regelungen über die internationale Zuständigkeit, also die §§ 12 ff. ZPO, Anwendung.

München 2006, Übers § 12, Rn 6; *Hüfstege* in: Thomas/ Putzo, Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen und europarechtlichen Vorschriften, Kommentar, 27. Auflage, München 2005, Vor § 1, Rn 5.

⁷⁸ ZPO-Ko (Hartmann), Übers § 12, Rn 7.

⁷⁹ Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, 5. Auflage, Köln 2005, Rn 993; Thomas/ Putzo (*Hüfstege*), Vor § 1, Rn 6.

⁸⁰ Geimer in: Zöller, Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen, etc. Kommentar begründet von Richard Zöller, 24. Auflage, Köln 2004, IZPR, Rn 36 f; BVerfG JZ 2001, S. 975, 979; *Gottwald*, Grenzen zivilgerichtlicher Maßnahmen mit Auslandswirkung, in: Festschrift für Walther J. Habscheid hrsg. von Walter F. Lindauer, u. a., Bielefeld 1989, S. 119 – 130, 119 f., 129.

⁸¹ Zöller (Geimer), IZPR, Rn 36; BVerfG JZ 2001, S. 975, 979.

⁸² Dahm/ Delbrück/ Wolfrum, Völkerrecht Bd. 1/1, § 47, S. 320 f.

⁸³ BVerfG JZ 2001, S. 975, 979.

4. Abschließende Bewertung

Eine Subsumierung von im Ausland geschehenen Menschenrechtsverletzungen unter das deutsche Deliktsrecht erweist sich als schwierig. Wie beim US-amerikanischen Recht besteht das Hauptproblem in der Anwendung fremden (in diesem Falle deutschen) Rechts auf einen Sachverhalt, der anscheinend keinen Bezug zu Deutschland aufweist.

Dieser ist gegebenenfalls herstellbar, aber nur dann, wenn die Beteiligung eines deutschen Mutterkonzerns nachgewiesen werden kann (s. o.). Andere Fallkonstellationen scheiden aus. Ein weiteres Problem liegt darin, dass Menschenrechte generell nicht als Schutzgut des § 823 BGB anerkannt sind, sondern lediglich ihr Inhalt entweder in den Schutzgütern des § 823 Abs. 1 BGB oder als Schutznorm im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB manifestiert wird, was zu Lücken im deliktsrechtlichen Menschenrechtsschutz führt.

Es zeigt sich also, dass eine Lösung über das deutsche Deliktsrecht keinesfalls befriedigend ist. Das gilt vor allem im Hinblick auf die internationale Dimension des Problems, wenn also im Ausland an Ausländern durch unternehmerische Tätigkeit Menschenrechtsverletzungen begangen werden, ohne dass ein Unternehmen mit Bezug zu Deutschland beteiligt ist.

D. Gewährleistung durch unverbindliche Regelungen: *soft law*

Ein anderer Ansatz zur Verwirklichung menschenrechtlicher Standards gegenüber MNU besteht in der Schaffung von internationalem unverbindlichem Recht – also *soft law*. *Soft-Law*-Vorschriften sind solche Normen, deren rechtlich bindender Charakter verneint wird, deren Bedeutung jedoch größer ist als eine bloße moralische oder politische Erklärung. Sie haben lediglich empfehlenden Charakter.

Das Besondere an dieser Art der Regelung und der Grund für ihre große Bedeutung auf dem Gebiet des Völkerrechts ist, dass mit *soft-law*-Vorschriften die traditionellen Regeln des Völkerrechts wie z. B. das Erfordernis der Völkerrechtssubjektivität umgangen werden können. Unter Preisgabe der rechtlichen Verbindlichkeit einer Norm im traditionellen Sinn können so auch andere Normadressaten erreicht werden.

Vereinzelt wird die Hoffnung geäußert, dass sich *soft law* mittels entsprechender *opinio iuris* und *consuetudo* in „hartes“ Völkergewohnheitsrecht umwandelt. Das setzt jedoch voraus, dass die Regelungen des allgemeinen Völkerrechts, wie beispielsweise das Erfordernis der Völkerrechtssubjektivität, eingehalten werden.⁸⁴

⁸⁴ An dieser Stelle kann nach oben auf die Anmerkung Baades verwiesen werden, der bezweifelt, dass sich *soft-law*-Normen, deren Hauptadressaten Nichtvölkerrechtssubjekte wie beispielsweise MNU sind, durch *opinio iuris* und *consuetudo* in Völkergewohnheitsrecht transformieren können, da die Normadressaten mangels Völkerrechtssubjektivität nicht dazu beitragen könnten. Staaten andererseits, die die notwendige Völkerrechtssubjektivität innehaben, sind zwar generell zur Umwandlung von *soft law* in Völkergewohnheitsrecht in der Lage. Sie sind in diesem Fall aber

Diese Unverbindlichkeit ist es auch, die *soft law* zu einem beliebten internationalen Regelungsinstrument macht, weil die Bereitschaft zum Konsens größer ist, wenn die Folge – i. e. das Maß der Verbindlichkeit auf internationaler Ebene – überschaubar bleibt.

Der Vorteil an *soft-law*-Vorschriften ist ihre Flexibilität. Der Nachteil liegt in der Unverbindlichkeit, die jedoch gerade auch dazu führt, dass sie viele Bereiche, die ohne Möglichkeit der Wahl von *soft law* aufgrund fehlenden Konsenses gänzlich unbearbeitet geblieben wären, auf die internationale Regelungsagenda gerückt hat.

In diesem Sinne sind auch diejenigen internationalen *soft-law*-Initiativen zu sehen, die auf internationaler Ebene vor allem in den 1970er Jahren im Rahmen von *corporate social responsibility* geschaffen wurden, um unternehmerisches Verhalten und ethische Aspekte in Einklang zu bringen.

Im Folgenden werden einige *corporate-social-responsibility*-Initiativen internationaler Organisationen unter Berücksichtigung ihres Gehalts an menschenrechtsrelevanten Bezügen vorgestellt. Bei den vorzustellenden Initiativen handelt es sich um die Leitsätze für multinationale Unternehmungen der OECD, der ILO Tripartite Declaration, dem Draft Code of Conduct on Transnational Corporations des UNCTC (allesamt aus dem 1970ern), dem UN Global Compact aus dem Jahr 2000 sowie den Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeit transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte der Vereinten Nationen von 2003 (SubCommission Draft).

Allen vorzustellenden Initiativen ist gemein, dass sie von zwischenstaatlichen Organisationen entworfen wurden, d. h. sie sind international und in ihrer Wirkung nicht *per se* auf Staatsgrenzen beschränkt. Außerdem handelt es sich um Ansätze, die versuchen, MNU direkt anzusprechen (im Gegensatz zur indirekten Inanspruchnahme von MNU, bei der das Verhalten eines MNU dadurch sanktioniert werden soll, dass es einem Staat zugerechnet wird, der dann gegebenenfalls zur Rechenschaft gezogen wird⁸⁵).

Die Vorstellung der folgenden Instrumente erfolgt ganz im Sinne dieser Bearbeitung unter Berücksichtigung ihres menschenrechtlichen Gehalts sowie der Durchsetzbarkeit. Letztere wird grundsätzlich erst im nächsten Kapitel thematisiert, um die Vorstellung der einzelnen Instrumente jedoch nicht zu sehr zu zerpfücken und übersichtlich sowie vollständig zu halten, wird auf die jeweilige Durchsetzungsmethode bereits hier eingegangen, zumal es dem Verständnis der Thematik nicht abträglich ist.

nicht Normadressaten und können daher keine dem *soft law* entsprechende relevante *opinio iuris* und *consuetudo* an den Tag legen.

⁸⁵ Dazu ausführlicher: s. Kapitel 3, § 7 A; Jägers, Corporate Human Rights, Chapter VI, S. 137 ff; Clapham, State Responsibility, Corporate Responsibility, and Complicity in Human Rights Violations, in: Responsibility in World Business: Managing the Harmful Side-Effects of Corporate Activity hrsg. von Lene Bomann-Larsen, Oddney Wiggen, New York 2004, S. 50 ff.; Scott, Multinational Enterprises S. 563, 580 ff.

I. Beispiel: Die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen

1. Die OECD

Die *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung* (OECD) ging mit Wirkung zum 30.09.1961 aus der 1948 gegründeten *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa* (OEEC) hervor und hat zurzeit weltweit 30 Mitglieder.⁸⁶

Hauptaufgabe der lediglich regional in Europa vertretenen OEEC war es zunächst, die aus dem *Marshall Plan* stammenden Mittel zum Wiederaufbau Europas zu verteilen. Später wandelte sich die Zielsetzung dahingehend, durch wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Schaffung eines starken Währungssystems größere Unabhängigkeit von amerikanischer Unterstützung zu erlangen. Mit der Umwandlung in die weltweit agierende OECD 1961 verlagerte sich der Tätigkeitsschwerpunkt auf die Felder globalen wirtschaftlichen Wachstums, Vollbeschäftigung und Währungsstabilität. Zu Beginn der 1970er Jahre rückte zusätzlich die Suche nach Lösungen für die Energiekrise auf die Tagesordnung.⁸⁷

Bei der OECD handelt es sich um eine klassische internationale Organisation, die aus einer Mitgliedsstaatenversammlung, dem Rat, einem Exekutivkomitee und einem Sekretariat besteht. Ferner gibt es noch eine Vielzahl von Hilfsorganen (*subsidiary bodies*) die sich mit den Themenkreisen Allgemeine Volkswirtschaft, speziellen Teilfragen wirtschaftlicher Art und mit Atomenergie beschäftigen.⁸⁸

Am 21.06.1976 verabschiedeten die OECD-Mitglieder mit Ausnahme der Türkei eine *Declaration on International Investment and Multinational Enterprises*⁸⁹, als deren Anlage die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD Guidelines) herausgegeben wurden.

2. Inhalt der OECD Guidelines

Bei den OECD Guidelines handelt es sich um Empfehlungen der OECD Mitgliedstaaten sowie der Nichtmitglieder Argentinien, Brasilien und Chile⁹⁰ an MNU mit Betonung der primären Verantwortung der Mitgliedstaaten. Eine Beteiligung ist freiwillig und die Empfehlungen sind nicht rechtlich durchsetzbar.⁹¹

⁸⁶ *Hahn*, OECD, EPIL III, Amsterdam 1997, S. 791 - 799, 791 ff.; www.oecd.org/about/0,2337,en_2649_201185_1_1_1_1_1,00.html <13.06.2005>.

⁸⁷ *Hahn*, OECD, EPIL III, S. 791, 791 ff.

⁸⁸ *Ibid.*, S. 793 f.

⁸⁹ webdomino1.oecd.org/horizontal/oecdacts.nsf/Display/41074BA0079843EDC125701F004B5BD3?OpenDocument <13.06.2005>.

⁹⁰ Die Slowakische Republik ist dem Abkommen im Juni 2000 ursprünglich als Nichtmitglied beigetreten, ist jedoch seit dem 14.12.2000 Mitglied der OECD.

⁹¹ *Jägers*, *Corporate Human Rights*, S. 101 ff.

Hans W. Baade geht in GYIL 22 (1979), S. 11, 31 ff. davon aus, dass die Tatsache, dass die OECD Guidelines freiwillig und nicht rechtlich verbindlich sein sollen, den nationalen Gesetzgeber eines OECD Staates nicht daran hindert, die OECD Guidelines in nationales verbindliches Recht umzusetzen und sie so durchzusetzen. Selbst wenn man diese Ansicht teilt, ändert das jedoch

Auch wenn die OECD Guidelines eigentlich für MNU geschaffen wurden, weist Artikel 4 jedoch darauf hin, dass keine Unterschiede zwischen MNU und rein nationalen Unternehmen bezweckt sind, sondern die OECD Guidelines Verhaltensmaßstäbe für alle Unternehmen vorsehen.

Die OECD Guidelines wurden mehrmals überarbeitet. Eine letzte Änderung wurde am 27.06.2000 verabschiedet. Die OECD Guidelines sind nun in zehn Kapitel aufgeteilt, die sich mit den Themen „Begriffe und Grundsätze“, „Allgemeine Grundsätze“, „Offenlegung von Information“, „Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern“, „Umwelt“, „Bekämpfung von Korruption“, „Verbraucherinteressen, Wissenschaft und Technologie“, „Wettbewerb und Besteuerung“ beschäftigen.⁹² Eine Änderung ergibt sich nun auch hinsichtlich des Geltungsbereichs der OECD Guidelines: Galten die Guidelines zuvor nur für MNU, die in OECD Ländern tätig waren, beanspruchen sie nun auch für MNU Geltung, die in OECD Ländern tätig sind oder aus OECD Ländern heraus ihre Tätigkeit ausüben.⁹³

Vor ihrer Überarbeitung im Jahr 2000 beruhte der Schwerpunkt der Guidelines auf der Regelung des Verhältnisses von MNU zu (Gast-) Staaten in dem Sinne, dass sich MNU nicht in die Politik des Gastlandes einmischen sollten. Menschenrechtsschutztechnische Aspekte wurden nur indirekt angesprochen durch Hervorhebung der Bedeutung unternehmerischer Tätigkeit auf die Geschicke der Länder, in denen die MNU tätig sind und das Kapitel über Beschäftigung.⁹⁴ Nun enthalten die OECD Guidelines in Artikel 2 der Allgemeinen Grundsätze einen direkten Hinweis auf die Menschenrechte. Artikel 2 der Allgemeinen Grundsätze lautet:

„Die Unternehmen sollten der erklärten Politik der Länder, in denen sie tätig sind, voll Rechnung tragen und auch die Meinungen der anderen Unternehmensbeteiligten in Betracht ziehen. Die Unternehmen sollten in dieser Hinsicht die Menschenrechte der von ih-

nichts an der gegebenen Problematik: Bei den OECD-Mitgliedern handelt es sich um so genannte entwickelte Industrienationen die zugleich Heimatstaaten für MNU sind. In diesen gibt es geeignete Mechanismen, um gegen schädliches Verhalten von MNU vorzugehen, die auch durchgesetzt werden. Von der Heimatstaatsregulierung ist jedoch nicht das Verhalten eines MNU im Gaststaat erfasst, weil die handelnde Tochterfirma den dortigen Normen unterliegt (s. o.). Daher hielt auch die Intergovernmental Working Group on a Code of Conduct des UNCTC die Umsetzung in nationales Recht nicht für ausreichend, um MNU begegnen zu können, UNCTC Intergovernmental Working Group on a Code of Conduct, Sixth Session, 08 – 19 January 1979, Artikel 32.

⁹² OECD Leitsätze, Neufassung 2000, Inhaltsverzeichnis S. 9; der Text ist incl. Umsetzungsverfahren und Erläuterungen auf Deutsch erhältlich unter: www1.oecd.org/publications/e-book/2100205E.PDF <13.06.2005>.

⁹³ Jägers, Corporate Human Rights, S. 102, 109.

⁹⁴ Jägers, Corporate Human Rights, S. 104; Addo (Karl), Human Rights, S. 90 f.

*rer Tätigkeit betroffenen Personen respektieren, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und Engagement der Regierung des Gastlands.*⁹⁵

Aus den Erläuterungen der OECD Guidelines hierzu ergibt sich, dass mit dem Hinweis auf Menschenrechte vor allem die AEMR und sonstige menschenrechtsrelevante Verpflichtungen, die ein Gastland eingegangen ist, gemeint sein sollen.

Auf Druck wirtschaftlicher Interessengruppen wurde jedoch auf die Erwähnung der AEMR in Artikel 2 der Allgemeinen Grundsätze verzichtet; die AEMR wird lediglich in den Erläuterungen erwähnt.⁹⁶ Die Menschenrechte sollen nicht nur im Verhältnis zu den Arbeitnehmern gelten, sondern im Verhältnis zu allen von den Aktivitäten des MNU betroffenen Personen. Die Orientierung an den Verpflichtungen und dem Engagement des Gastlandes betont jedoch noch einmal die Annahme, dass Förderung und Wahrung der Menschenrechte in erster Linie den Staaten obliegt.⁹⁷

Weitere menschenrechtliche Bezüge finden sich im Abschnitt IV „Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern“. Wie die Überschrift des IV. Abschnitts bereits deutlich werden lässt, handelt es sich dabei um solche Rechte, die im Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern relevant sind. Inhaltlich enthält der IV. Abschnitt eine Wiederholung wichtiger Konventionen, Empfehlungen und Prinzipien der ILO wie z. B. den Grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit (*Fundamental Principles*) oder den verschiedenen ILO-Maßnahmen gegen Kinder- und Zwangsarbeit (ILO-Konventionen 138, 29, 105) und ein Nichtdiskriminierungsgebot. Die Aufnahme von ILO-Arbeitsstandards in die OECD Guidelines sollen das Nebeneinander von OECD Guidelines und ILO Tripartite Declaration⁹⁸ verdeutlichen. Die Verweise auf die verschiedenen ILO-Standards dienen insofern dem besseren Verständnis der OECD Guidelines, als dass sie detaillierter sind.⁹⁹

3. Umsetzungsverfahren

Die OECD Guidelines sind rechtlich unverbindlich, sehen jedoch eine Überwachung der Einhaltung durch ein Umsetzungsverfahren vor, an dem die Mitgliedsstaaten und OECD Organe sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände beteiligt sind.¹⁰⁰ Ziel des Umsetzungsverfahrens sind Nachprüfung und Korrektur der Guidelines. Es handelt sich nicht um ein schiedsgerichtliches Streitverfahren.¹⁰¹

⁹⁵ OECD Leitsätze, Neufassung 2000, Allgemeine Grundsätze, Artikel 2, S. 18.

⁹⁶ *Jägers*, Corporate Human Rights, S. 105.

⁹⁷ OECD Leitsätze, Neufassung 2000, Erläuterungen, Artikel 4, S. 39.

⁹⁸ Dazu mehr unter Kapitel 3, § 7 D II.

⁹⁹ OECD Leitsätze, Neufassung 2000, Erläuterungen Artikel 19 ff., S. 42 ff.

¹⁰⁰ OECD Leitsätze, Neufassung 2000, Umsetzungsverfahren, S. 29 ff.

¹⁰¹ *Hailbronner*, FS Schlochauer, S. 329, 333.

Das Umsetzungsverfahren verpflichtet die Staaten, National Contact Points (NCPs) einzurichten, deren Hauptaufgabe die Überwachung der Einhaltung der OECD Guidelines und die Erarbeitung von rechtlich nicht verbindlichen Problemlösungen ist. Ferner nehmen sie Beschwerden von Geschäftsleuten, Arbeitnehmerverbänden und seit 2000 auch Beschwerden von anderen Betroffenen und NGOs entgegen.

Sollte durch einen NCP keine Lösung gefunden werden, wird das Problem an das Committee on International Investment and Multinational Enterprises (CIME) weitergeleitet, das zusammen mit Arbeitnehmer- (TUAC) und Arbeitgeberverbänden (BIAC) eine Lösung vorschlägt. Daneben wird CIME auch tätig, wenn BIAC oder TUAC Hilfe bei der Lösung eines Problems erbitten. Auch die Entscheidungen von CIME haben keine rechtlich verbindliche Wirkung: sollten sich ein MNU oder ein Mitgliedsstaat nicht an den von CIME erarbeiteten Lösungsvorschlag halten, drohen keine Sanktionen.¹⁰²

Die Klärung der Fälle erfolgt abstrakt, d. h. CIME darf sich in seiner Lösung nicht namentlich auf ein individualisiertes MNU beziehen.¹⁰³ Neben der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen im Problemfall überwacht CIME auch die Erfahrungen mit den Guidelines.¹⁰⁴

4. Abschließende Bewertung

Die OECD Guidelines sind als Anlage eines Abkommens zur Erleichterung des internationalen Handels verfasst worden. Daher bezwecken sie eigentlich nicht, das Verhalten von MNU wirksam zu reglementieren.

Die Änderung der OECD Guidelines im Jahr 2000 ist nach Ansicht von *Peter Utting* derart einschneidend, dass die OECD Guidelines nun auch als Teil der *corporate-accountability*-Bewegung angesehen werden können (s.o.). Auch soll sich der indirekte Druck zur Einhaltung, den der Überwachungsmechanismus ausübt, den *soft-law*-Charakter der Norm ausgleichen.¹⁰⁵

Die Einbeziehungen von Menschenrechten in die Allgemeinen Grundsätze mit einer expliziten Erwähnung des Begriffs Menschenrechte, die Ergänzung des Abschnitts IV um arbeitsrechtliche ILO Standards sowie Neuerungen im Umsetzungsverfahren stellen gegenüber früheren Versionen einen Fortschritt dar. In Bezug auf Artikel 2 der Allgemeinen Grundsätze erscheint jedoch problematisch, dass sich der Respekt vor menschenrechtlichen Standards an den Verpflichtungen und dem Engagement des Gastlandes orientiert. Hier tritt wieder ein bereits aufgeführtes Problem in Erscheinung: viele der so genannten Entwicklungsländer sind, was die Gewährung und Einhaltung menschenrechtlicher Standards anbe-

¹⁰² *Jägers*, Corporate Human Rights, S. 107.

¹⁰³ *Ibid.*, S. 107.

¹⁰⁴ OECD Leitsätze, Neufassung 2000, Umsetzungsverfahren, S. 29 ff.

¹⁰⁵ *Fischer*, Internationales Wirtschaftsrecht, in: ÖHbV 1 (Textteil) hrsg. von Peter Neuhold, u. a., 3. Auflage, Wien 1997, S. 417 - 443, VIII/1, Rn 2399.

langt, eher zurückhaltend, um ausländische Investoren zu attraktivieren (s. o.). Orientiert sich die Verantwortung eines MNU also an den Standards des Gastlandes, gleicht sich auch der Respekt, den die MNU gegenüber Menschenrechten erweisen, dem Gewährleistungsniveau des Gastlandes an.

Die Einbeziehung weiterer ILO Konventionen, Empfehlungen und Prinzipien in den Abschnitt IV über Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern stellt in Anbetracht der großen Mitgliederzahl in der ILO¹⁰⁶ und der daher rührenden weiten Verbreitung der ILO Konventionen¹⁰⁷ in erster Linie eine Wiederholung bereits gegebener Standards dar. Da es sich bei den OECD Guidelines, wie dargestellt, um ein freiwilliges Instrument handelt, welches unverbindliche ILO Standards wie z. B. Empfehlungen nicht in verbindliche Normen transferiert, stellen sie keine Verbesserung im Sinne einer höheren Verbindlichkeit dar.

Zudem wird der Mangel an Sanktionsmöglichkeiten und die weitestgehende Bedeutungslosigkeit der OECD Guidelines kritisiert, die noch immer „*a silent, if not languishing, existence* [...]“ fristen.¹⁰⁸ Viele Heimatstaaten nutzen die in den OECD Guidelines vorgesehenen Kontrollmöglichkeiten nicht, um der Wettbewerbsfähigkeit ihres Standorts und der Profitabilität der Unternehmen nicht zu schaden.¹⁰⁹ Berücksichtigt man dazu noch Beschränkung der menschenrechtsbezogenen Verantwortung aus Artikel 2 der Neufassung auf die internationalen Verpflichtungen und das Engagement des Gaststaates, so ist doch eher fraglich, ob man bereits jetzt mit *Peter Utting* davon ausgehen kann, dass die Neufassung der OECD Guidelines einen Schritt in Richtung *corporate accountability* darstellen.

II. Beispiel: Die Dreigliedrige Grundsatzerklärung über Multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO/ ILO Tripartite Declaration

1. Die ILO

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO/ ILO)¹¹⁰ wurde im Jahre 1919 als Teil XIII des Versailler Friedensvertrages erschaffen. Ihr Sitz ist in Genf. Zurzeit sind 187 Staaten Mitglieder.¹¹¹ Die Aufnahme erfolgt entweder über die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen oder aufgrund von Zulassung durch die Internationale Arbeitskonferenz.

¹⁰⁶ Derzeit sind 187 Staaten Mitglieder der ILO.

www.ilo.org/public/english/standards/relm/country.htm <14.06.2005>.

¹⁰⁷ Die ILO Konvention gegen Kinderarbeit wurde bislang von 139 Staaten ratifiziert, die Konventionen C 29 von 1930 und C 105 von 1957 gegen Zwangsarbeit von 166 beziehungsweise 164 Staaten. www.ilo.org/ilolex/english/convdisp2.htm <20.06.2005>.

¹⁰⁸ *Jägers*, Corporate Human Rights, S. 108.

¹⁰⁹ *Rieth/ Zimmer*, FW 79, 1-2 (2004), S. 75, 101.

¹¹⁰ Die Abkürzung ILO leitet sich von dem englischen Namen *International Labour Organisation* ab. Da sie gebräuchlicher ist, wird sie im Folgenden Text verwendet.

¹¹¹ www.ilo.org/public/english/standards/relm/country.htm <14.06.2005>.

Aufgrund eines Übereinkommens mit den Vereinten Nationen wurde die ILO 1946 eine Sonderorganisation der UNO. Als Sonderorganisation ist die ILO keine Gründung der UNO, wird aber gemäß Artikel 57, 63 UN-Charta durch ein Abkommen mit dem ECOSOC mit den Vereinten Nationen in Beziehungen gebracht.¹¹²

Ursprüngliches Hauptanliegen war die Verbesserung von Arbeitsbedingungen und die Schaffung sozialer Gerechtigkeit, die als wichtige Faktoren für Frieden und Harmonie auf der Welt angesehen wurden. Während des Zweiten Weltkrieges veränderte die ILO ihre Zielsetzung in Richtung der Förderung von Lebens- und Arbeitsbedingungen, in denen die Menschen weltweit ihr materielles Wohlergehen und ihre geistig-kulturelle Entwicklung in Freiheit und Würde verfolgen konnten und die wirtschaftliche Sicherheit und Chancengleichheit gewähren sollten. Seit dem Zweiten Weltkrieg bemüht sich die ILO verstärkt um Programme zur groß angelegten technischen Zusammenarbeit, Standardisierung und um Forschungs- und Informationstätigkeit zur Gewinnung neuer Erkenntnisse über Probleme aus allen Bereichen des Arbeitslebens.

Die Arbeit der ILO erfolgt dreigliedrig (*tripartite*) unter Beteiligung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Regierungen. Die Hauptorgane der ILO sind die Internationale Arbeitskonferenz, ein Verwaltungsrat bestehend aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern sowie Regierungsvertretern der zehn wichtigsten Industrienationen; das Internationale Arbeitsamt in der Funktion eines Sekretariats. Daneben bestehen sonstige Organe wie z. B. Regionalkonferenzen.¹¹³

Im November 1977 verabschiedete der Verwaltungsrat in seiner 204. Sitzung die Dreigliedrige Grundsatzerklärung über Multinationale Unternehmen und Sozialpolitik¹¹⁴ (ILO Tripartite Declaration¹¹⁵). Eine letzte Neufassung erfolgte im März 2001.

2. Inhalt der ILO Tripartite Declaration

Ebenso wie die OECD Guidelines handelt es sich bei der ILO Tripartite Declaration um ein freiwilliges und unverbindliches Abkommen. Die einzelnen Artikel enthalten lediglich Empfehlungen an Regierungen und MNU, was im Text durch den Gebrauch des Wortes *should* erkenntlich wird.

¹¹² Hobe/ Kimminich, Völkerrecht, S. 134 f.

¹¹³ Samson, ILO, EPIL II, Amsterdam 1995, S. 1150 - 1156, 1150 ff.; Altmann/ Kulessa, Internationale Wirtschaftsorganisationen: ein Taschenlexikon, Stuttgart 1998, S. 98 ff.

¹¹⁴ Der Text ist incl. Verfahren zur Streitbeilegung auf Deutsch erhältlich unter: www.ilo.org/public/english/employment/multi/download/german.pdf <17.06.2005>.

¹¹⁵ Der englische Text wurde abgerufen unter: www.ilo.org/public/english/standards/norm/sources/mne.htm <16.03.2005>; da ILO Tripartite Declaration die gängige Bezeichnung für diese ILO Grundsatzerklärung ist, wird im Folgenden auch diese Bezeichnung verwendet.

Auch wenn unverbindliche Regelungen beispielsweise in Form von *recommendations*, also Empfehlungen, keine unübliche Arbeitsform der ILO sind, so war im Fall der ILO Tripartite Declaration ursprünglich angedacht, eine verbindliches Normenwerk in Form einer Konvention zu schaffen. Das scheiterte am Widerstand der Arbeitgeberseite, die sich nicht bereit zeigte, eine verbindliche Konvention zu akzeptieren.¹¹⁶

Durch Einbeziehung von Regierungen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen sowie MNU wird auch in der ILO Tripartite Declaration der dreiseitige Charakter der ILO Struktur ersichtlich. Allen Parteien wird angetragen, die Verpflichtungen dieser Konvention auf einer freiwilligen Basis zu beachten.¹¹⁷

Die Erklärung besteht aus 58 Artikeln die den großen Abschnitten Allgemeine Maßnahmen, Beschäftigung, Ausbildung, Arbeits- und Lebensbedingungen und Arbeitsbeziehungen (Artikel 7) zugeordnet sind.¹¹⁸ In der ILO Tripartite Declaration wird auf verschiedene ILO Deklarationen und Konventionen Bezug genommen; die Liste der einbezogenen Deklarationen und Konventionen ist dabei Gegenstand ständiger Überprüfung und Ergänzung.¹¹⁹

Wie die OECD Guidelines verlangt die ILO Tripartite Declaration, dass die MNU die Souveränität der Staaten respektieren sollen (Artikel 8), außerdem enthält sie einen Verweis auf die *new international economic order* (Artikel 2).

Obwohl die ILO Tripartite Declaration ihrem Titel nach für MNU geschaffen wurde, enthält sie ähnliche Bestimmungen wie die OECD Guidelines. Die Artikel 6 und 11 weisen darauf hin, dass es nicht beabsichtigt sei, eine Ungleichbehandlung von MNU und nationalen Unternehmen einzuführen beziehungsweise aufrechtzuerhalten. Von allen Unternehmen sollte die Einhaltung der relevanten Bestimmungen erwartet werden können.

Im Gegensatz zu den OECD Guidelines enthält die ILO Tripartite Declaration jedoch an verschiedenen Stellen Hinweise auf Menschenrechte. Zunächst sind in den Artikeln 1 und 8 allgemeine Hinweise auf die grundlegenden Menschenrechte (Artikel 1) und auf die AEMR (Artikel 8) zu finden. Ebenfalls behandeln mehrere Artikel der ILO Tripartite Declaration Angelegenheiten mit menschenrechtlichen Bezug wie z. B. eine Nichtdiskriminierungsregel in Artikel 21, ein Recht auf angemessene und gerechte Entlohnung in den Artikeln 33 und 34 und Arbeitnehmerrechte wie die Vereinigungsfreiheit in den Artikeln 41 ff. Eine weitere Einbindung von Menschenrechten erfolgt auch durch die Einbeziehung von

¹¹⁶ Günter, The Tripartite Declaration, S. 157.

¹¹⁷ ILO Tripartite Declaration, Artikel 7.

¹¹⁸ Siehe Text der ILO Tripartite Declaration; Jägers, Corporate Human Rights, S. 111.

¹¹⁹ Eine Liste der einbezogenen Deklarationen und Konventionen findet sich am Ende des Textdokuments, das unter www.ilo.org/public/english/standards/norm/sources/mne.htm abgerufen wurde <09.06.2005>.

ILO Deklarationen und Konventionen mit menschenrechtlichem Bezug in die ILO Tripartite Declaration.¹²⁰

3. Überwachung und Streitbeilegung

Da es sich bei der ILO Tripartite Declaration um eine nicht verbindliche Regelung handelt, besteht auch keine Verpflichtung seitens der Mitgliedsstaaten, Folgemaßnahmen auf nationaler Ebene zu treffen. Dies wäre auch insofern nicht hilfreich, da es ja gerade eines der Probleme darstellt, dass MNU über Staatsgrenzen hinweg agieren und ein einzelner Staat schwerlich Kontrolle über ein MNU ausüben kann.¹²¹

Der Verwaltungsrat verlangt alle vier Jahre von den Regierungen Berichte über den *effect*, der in der ILO Tripartite Declaration niedergelegten Prinzipien. Die Regierungen haben die Berichte nach Beratung mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu erstellen.

Seit 1986 besteht zudem ein Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten, die die ILO Tripartite Declaration betreffen. Eine bedeutende Rolle spielt hierbei das Internationale Arbeitsamt. Bei Uneinigkeit müssen sich die betroffenen Arbeitgeber- beziehungsweise Arbeitnehmerorganisationen zunächst mit der Bitte um Interpretation der Streitigkeit an ihre Regierung wenden. Leitet diese das Problem nicht an das Internationale Arbeitsamt weiter, können die betroffenen Organisationen ihr Anliegen direkt beim Internationalen Arbeitsamt vorbringen. Das Internationale Arbeitsamt legt den Sachverhalt dann drei Mitgliedern des Subcommittee on Multinational Enterprises (je ein Vertreter von Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- und Regierungsseite), einem Unterkomitee des Verwaltungsrats, zur einstimmigen Entscheidung über die Zulässigkeit¹²² der Streitigkeit vor. Sollte die Streitigkeit zur Entscheidung angenommen werden, erarbeiten Internationales Arbeitsamt und das gesamte Subcommittee einen Lösungsvorschlag, der dann dem Verwaltungsrat zur Abstimmung vorgelegt wird.¹²³

Häufiger ist jedoch der Fall, dass sich die drei Vertreter nicht über die Zulässigkeit einigen können. In diesem Fall entscheidet dann das gesamte Subcommittee on Multinational Enterprises mit absoluter Mehrheit über die Annahme. Von einer Vielzahl von Anfragen (*Nicola Jägers* spricht von mehr als 23 bis zum Jahre

¹²⁰ Zum Beispiel die Einbindung der ILO Konvention No. 29, die Zwangsarbeit verbietet, s. Text der ILO Tripartite Declaration, Artikel 57.

¹²¹ *Günter*, The Tripartite Declaration, S. 155, 163 f.; UNCTC Intergovernmental Working Group on a Code of Conduct, Sixth Session, 08 – 19 January 1979, Artikel 32.

¹²² Der englische Text spricht insofern von *receivable* statt des für Zulässigkeit im Englischen gebräuchlicheren Wortes *admissible*. Beide Begriffe sind aber synonym (*Scott*, Multinational Enterprises, S. 563, 571).

¹²³ Das Streitbeilegungsverfahren wird erläutert unter: www.ilo.org/public/english/employment/multi/dispute.htm <17.06.2005>. Eine gute Darstellung des Verfahrens findet sich bei: *Scott*, Multinational Enterprises, S. 563, 571 ff.

2002¹²⁴) gelangten gerade einmal vier über das Stadium der Zulässigkeit hinaus auf die Interpretationsebene.¹²⁵

4. Abschließende Bewertung

Zwar enthält die ILO Tripartite Declaration einen wesentlich stärkeren Menschenrechtsbezug als die OECD Guidelines. Neben der Unverbindlichkeit erweist sich jedoch die Ausgestaltung des Streitbeilegungsverfahrens eindeutig als Schwäche, weil sie viele Streitigkeiten bereits an der Zulässigkeit eines Verfahrens scheitern lässt, wenn sich die entscheidenden Vertreter nicht auf eine einstimmige Entscheidung zugunsten der *receivability* einigen können, was aufgrund unterschiedlicher Interessen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite die Regel zu sein scheint (s. o.). Auch erscheint es schwierig, dass nach dem Streitbeilegungsverfahren nur eine der an der ILO Tripartite Declaration beteiligten Parteien (in der Regel wohl Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisationen) sich an die Regierungen oder an das Internationale Arbeitsamt wenden kann, nicht aber eine vom Verstoß gegen die ILO Tripartite Declaration betroffene Person oder Personengruppe. Den eigentlichen Betroffenen bleibt also der direkte Weg zur Beschwerde verwehrt.

Ein weiterer Schwachpunkt ist, dass die ILO Tripartite Declaration aufgrund der wirtschaftspolitischen Lage in den 1980er Jahren wenig genutzt wurde.¹²⁶ In Zeiten der Deregulierung standen die rein firmeninternen *codes of conduct* in einem höheren Kurs. *Craig Scott* beklagt, dass die ILO Tripartite Declaration sogar im System der ILO ein eher unbedeutendes Dasein fristet. Die Bedeutung der ILO Tripartite Declaration liege daher in ihrem normativen Potential und nicht in ihrer Rolle für die Arbeit der ILO.¹²⁷

III. Beispiel: Entwurf der Vereinten Nationen für Verhaltensmaßregeln für Multinationale Unternehmen

1. Das UNCTC

In Anbetracht der Verwicklungen des amerikanischen Telekommunikationskonzerns ITT in die politischen Geschicke Chiles (s. Kap. 1, Fn 33) und vor dem Hintergrund des größeren Einflusses einer durch erfolgreiche Unabhängigkeitsbestrebungen wachsenden Anzahl armer so genannter Entwicklungsländer, welche die Schaffung der *new international economic order* propagierten, beschloss im Jahre 1972 der ECOSOC der Vereinten Nationen ein Gremium aus 20 Persönlichkeiten aus entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zu gründen. Dieses sollte die

¹²⁴ *Jägers*, Corporate Human Rights, S. 114.

¹²⁵ Siehe www.ilo.org/public/english/employment/multi/dispute.htm#atwork <16.06.2006>.

¹²⁶ *Jägers*, Corporate Human Rights, S. 115.

¹²⁷ *Scott*, Multinational Enterprises, S. 563, 570.

Auswirkungen von MNU auf Entwicklung und internationale Beziehungen ergründen.¹²⁸

Im Mai 1974 schlug diese Gruppe die Errichtung einer ständigen Einrichtung vor, welche sich mit Eigentum und Kontrolle, Kapitalfluss und Zahlungsbilanzen, Technologie, Arbeitsverhältnissen, Verbraucherschutz, Wettbewerb und Marktstrukturen, Übernahmepreissetzung (*transfer pricing*), Besteuerung und Offenlegung von Information und Evaluierung beschäftigen sollte. Daraufhin erschuf der ESOSOC ein UN Centre on Transnational Corporations (UNCTC) und eine UN Commission on Transnational Corporations¹²⁹, die 1975 mit ihrer Arbeit begannen.¹³⁰ Hauptaufgabe des UNCTC war es, einen umfassenden, weltweiten UN-Entwurf von Verhaltensmaßregeln für Transnationale Unternehmen (Draft Code) zu verfassen.¹³¹ Zu diesem Zwecke richtete das UNCTC eine *Intergovernmental Working Group on a Code of Conduct* ein, die im Laufe der Jahre verschiedene Versionen für einen Draft Code verfasste.¹³²

Die Erarbeitung des *code of conduct* gestaltete sich schwierig und zog sich beinahe über zwei Dekaden hin, bis sie schließlich Anfang der 1990er Jahre aufgegeben wurde und der *code* schließlich 1994 ganz aus den Berichten der Vereinten Nationen verschwand; die zu diesem Zwecke gegründeten Gruppierungen und Programme wurden teilweise anderen UN Organen zugeordnet.¹³³

Die Positionen zwischen Entwicklungsländern und den sozialistisch geprägten Ländern des Ostblocks auf der einen und den (westlichen) Industrienationen auf der anderen Seite erwiesen sich als unvereinbar¹³⁴ und sollten sich auch nicht durch das Ende des Ost/ West-Konflikts lösen lassen.¹³⁵ Auch wenn eine überwältigende Mehrheit der vorgesehenen Regelungen nicht mehr in der Diskussion stand¹³⁶, gab es doch einige sehr strittige grundlegende Punkte:

Die Entwicklungsländer wollten mit dem *code of conduct* die negativen Auswüchse transnationalen, unternehmerischen Handelns kontrollieren und die Forderung der *new international economic order* propagieren. Die Industrienationen hingegen beabsichtigten, mit Hilfe des *code of conduct* ausländische Direktinvestitionen besser

¹²⁸ ECOSOC Resolution 1721 (LIII) vom 28. Juli 1972; Baade, Codes of Conduct, S. 414 f.

¹²⁹ ECOSOC Resolution 1913 (LVII) vom 5. Dezember 1974.

¹³⁰ Segerlund, CSR and the Role of NGOs, S. 49.

¹³¹ Jägers, Corporate Human Rights, S. 119 f.

¹³² Spröte, Negotiations on a United Nations Code of Conduct on Transnational Corporations, in: GYIL 33 (1990), S. 331 - 348, 334.

¹³³ Coleman, GILo 17 (2003), S. 339, 347.

¹³⁴ Hobe/ Kimmich, Völkerrecht, S. 157 f.; Coleman, GILo 17 (2003), S. 339, 345 f. Insofern kumulieren sich hier zwei Konfliktherde: der Nord/ Süd-Konflikt zwischen den so genannten Entwicklungsländern und den westlichen Industrienationen und der Ost/ West-Konflikt zwischen dem Ostblock und den westlichen Industrienationen. Jägers, Corporate Human Rights, S. 122.

¹³⁵ Daher erwies sich die Hoffnung von Spröte, GYIL 33 (1990), S. 331, 334, 348 auf eine Lösung der strittigen Punkte mit dem Ende des Kalten Krieges als trügerisch.

¹³⁶ Brief des Vorsitzenden des UNCTC an den Präsidenten des ECOSOC vom 12. Juni 1990. ECOSOC Dokument E/1990/94 vom 12. Juni 1990, S. 1 f.

zu schützen und ein günstigeres Investitionsklima zu schaffen. Nach ihrem Willen sollten MNU durch den *code of conduct* nicht nur verpflichtet, sondern auch begünstigt werden.¹³⁷

Die Rechtsnatur des auszuarbeitenden *code of conduct* stellte einen der Hauptdiskussionspunkte dar.¹³⁸ Diesbezüglich standen sich Vertreter der so genannten minimalistischen Position und Vertreter der maximalistischen Position gegenüber. Während die Maximalisten (Entwicklungsländer und Ostblock) einen rechtlich verbindlichen *code of conduct* kreieren wollten, der auf internationaler Ebene durchsetzbar war, befürworteten die Minimalisten (Industrienationen) einen freiwilligen *code of conduct*.¹³⁹

Daneben war auch die Ausgestaltung einzelner Artikel umstritten: während z. B. die westlichen Industrienationen eine Referenz auf „*international law*“ präferierten, bevorzugten die Entwicklungsländern einen Bezug auf „*accepted international legal rules and principles*“, weil sie „*international law*“ grundsätzlich misstrauten.¹⁴⁰

2. Inhalt des Draft Code

Da die entscheidenden Unstimmigkeiten nicht gelöst werden konnten, kam es nie zur Verabschiedung eines *code of conduct*. Infolgedessen kann der Inhalt nur anhand einer der Vorschläge erläutert werden. Die folgenden Erläuterungen zum Inhalt beziehen sich auf den letzten Vorschlag aus dem Jahr 1990.¹⁴¹

Laut Präambel des Draft Code verfolgte dieser die Zielsetzung

*„...to maximize the contributions of transnational corporations to economic development and growth and to minimize the negative effect of the activities of these corporations.“*¹⁴²

Der Draft Code richtet sich sowohl an Regierungen als auch an MNU und gilt als der umfassendste je verfasste Entwurf für einen *Code of Conduct*.¹⁴³

¹³⁷ Spröte, GYIL 33 (1990), S. 331, 334.

¹³⁸ Jägers, Corporate Human Rights, S. 122.

¹³⁹ Wallace, Legal Control, S. 300 f.

Diesbezüglich waren die sozialistischen Staaten wechselnder Ansicht. Sie vertraten zunächst die Position, dass das sozialistische, zentralisierte Staatssystem eine effektive Kontrolle von MNU garantieren könne und deshalb internationale Leitsätze auf ihren Staatsgebieten nicht anwendbar seien. Außerdem würde eine Überwachung auf internationaler Ebene einen unerlaubten Eingriff in ihre nationale Souveränität darstellen. Mit dem Wegfall des Sozialismus schlossen sich viele dieser Länder der gegenteiligen (von den Entwicklungsländern vertretenen) Position an, vermutlich um gegen die westlichen Industrienationen zu opponieren. Jägers, Corporate Human Rights, S. 122.

¹⁴⁰ Es geht um die konkrete Ausgestaltung von Artikel 47 des Draft Code, ECOSOC Dokument E/1990/94 vom 12. Juni 1990. Spröte, GYIL 33 (1990), S. 331, 344; Jägers, Corporate Human Rights, S. 122.

¹⁴¹ Proposed Text of the Draft Code of Conduct on Transnational Corporations, ECOSOC Dokument E/1990/94 vom 12. Juni 1990, S. 3 ff.

¹⁴² Präambel ECOSOC Dokument E/1990/94 vom 12. Juni 1990.

¹⁴³ Jägers, Corporate Human Rights, S. 121.

Der Vorschlag aus dem Jahr 1990 besteht aus 71 Artikeln und ist in fünf große Abschnitte gegliedert: „Definitionen und Anwendungsbereich“, „Aktivitäten von Transnationalen Unternehmen“¹⁴⁴, „Behandlung von Transnationalen Unternehmen“, „Zwischenstaatliche Zusammenarbeit“ und „Durchführung“.

Im Vergleich zu den bereits beschriebenen *codes* von OECD und ILO springt selbstverständlich ins Auge, dass der Draft Code im Gegensatz zu diesen nicht nur einen Abschnitt enthält, der sich mit den Aktivitäten von Transnationalen Unternehmen (also einem die MNU verpflichtenden Abschnitt) auseinandersetzt (Artikel 7 – 46). Er widmet nämlich ebenfalls einen - wenn auch kürzeren - Abschnitt der Behandlung von MNU im Gastland (also einen die MNU „berechtigenden“ Abschnitt; Artikel 47 – 58). Aufgrund der Umstände seiner Entstehung berücksichtigt der Draft Code andererseits in wesentlich größerem Umfang die Entwicklungsbelange der Gastländer als es die OECD Guidelines tun.¹⁴⁵

Für die vorliegende Bearbeitung interessiert primäre der Teil, der sich den Aktivitäten von Transnationalen Unternehmen (Artikel 7 – 46) widmet.

Das Besondere gegenüber den anderen bereits vorgestellten Instrumenten ist, dass der Draft Code in den Artikel 7 – 49 nicht nur *should*- sondern auch *shall*-Klauseln enthält. Damit enthält er sowohl unverbindliche (*should*) als auch verbindliche (*shall*) Regelungsteile¹⁴⁶; es handelt sich um einen so genannten *Zebra Code*.¹⁴⁷

Er beginnt mit den einführenden, allgemeinen Hinweisen, dass MNU die Souveränität des Gastlandes zu beachten haben (Artikel 7), sich nicht in interne Angelegenheiten des Gastlandes einmischen sollen (Artikel 16) und den Gesetzen des Gastlandes unterliegen (Artikel 8).

Artikel 5 des geplanten Draft Code weist - wie auch schon die ILO Tripartite Declaration und die OECD Guidelines - darauf hin, dass der Draft Code in seiner Anwendung nicht notwendiger Weise auf MNU begrenzt bleiben muss. Denn dieser besagt, dass es nicht beabsichtigt sei, durch den Draft Code Unterschiede zwischen MNU und rein inländischen Unternehmen herbeizuführen und dass bezüglich der relevanten Bestimmungen an beide Arten von Unternehmen dieselben Erwartungen gestellt werden sollten.

In Artikel 14 werden MNU dazu angehalten, die Menschenrechte und die fundamentalen Freiheiten in den Gastländern zu respektieren. Er enthält ferner ein umfassendes Diskriminierungsverbot, welches Unterscheidungen aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Sprache, sozialer, nationaler oder ethnischer Herkunft sowie politischer oder sonstiger Meinung ächtet. Ferner werden die MNU dazu angehalten, nationale die Chancengleichheit fördernde Gesetzgebung zu beachten. Diese Forderungen sind *shall*-Klauseln, d. h. sie waren als ver-

¹⁴⁴ Zur Wortwahl bei den Vereinten Nationen Kapitel 1, § 1 B I.

¹⁴⁵ Hailbronner, FS Schlochauer, S. 329, 331.

¹⁴⁶ Wallace, Legal Control S. 300 f.

¹⁴⁷ Baade, GYIL 22 (1979), S. 11, 24.

bindliche Regelungen gedacht. Das war - wie bereits erläutert - unter den Gruppierungen im UNCTC heftig umstritten und bildete den Schwerpunkt der Diskussionen.

3. Überwachung

Der Draft Code von 1990 sah unter anderem ein unverbindliches Berichtssystem vor, demzufolge die Staaten das UNCTC über ihre Maßnahmen zur Einführung des *code of conduct* informieren sollten. Auf internationaler Ebene sollte sich das UNCTC weiterhin um den *code* bemühen und der Generalversammlung der Vereinten Nationen durch den ECOSOC jährlich berichten.¹⁴⁸

4. Abschließende Bewertung

Der UNCTC Draft Code stellt sicherlich das umfassendste aller bislang dargestellten Instrumente dar. Was den Menschenrechtsbezug angeht, unterscheidet er sich von den anderen Instrumenten (ILO und OECD) insofern fundamental, als dieser inhaltlich zwar nicht präziser war, jedoch durch die Benutzung des Wortes *shall* in Artikel 14 eine Verpflichtung zum Respekt der Menschenrechte entstanden wäre.

In Anbetracht der Umfassenheit des Draft Code und aufgrund der politischen Umstände musste das Vorhaben jedoch scheitern¹⁴⁹, so dass es nicht möglich war, diesen viel versprechenden Entwurf in einen endgültigen *code of conduct* zu verwandeln.

¹⁴⁸ Artikel 66 ff. ECOSOC Dokument E/1990/94 vom 12.06.1990.

¹⁴⁹ Jägers, Corporate Human Rights, S. 124.

IV. Beispiel: Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeit transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte

1. Entstehungsprozess

Im August 2003 verabschiedete die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte der Vereinten Nationen¹⁵⁰ ein von einer Arbeitsgruppe erstelltes Papier mit dem Titel Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeit transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte (gekürzt als SubCommission Draft oder SubCommission Norms bezeichnet).¹⁵¹

Die Arbeitsgruppe hatte bereits 1998 den Auftrag erhalten, Empfehlungen und Vorschläge für ein Regelwerk zu entwickeln, mit dem ein Widerspruch zwischen der Tätigkeit von MNU und der Verwirklichung internationaler Menschenrechtsstandards unterbunden werden kann. Das Besondere an der Erarbeitung des SubCommission Draft durch die Arbeitsgruppe war die intensive Einbindung nichtstaatlicher Akteure wie MNU und NGOs in den Ausarbeitungsprozess.¹⁵²

Mit der Verabschiedung beschloss die Unterkommission ebenfalls, den Entwurf an die UN-Menschenrechtskommission mit der Empfehlung weiterzuleiten, diesen zu verabschieden und zugleich die Arbeitsgruppe zur Entwicklung möglicher Implementierungsmaßnahmen zu beauftragen.¹⁵³ Die UN-Menschenrechtskommission verabschiedete daraufhin 2004 eine Entscheidung¹⁵⁴, in der sie dem ECOSOC empfahl, das Büro des Hohen Kommissars für Men-

¹⁵⁰ Die Unterkommission hieß zunächst noch Unterkommission zur Verhinderung von Diskriminierung und dem Schutz der Menschenrechte, wurde im Juli 1999 aber in Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte umbenannt; ECOSOC Decision 1999/ 156 abgedruckt in: UN E/1999/INF2/Add.2 vom 30. August 1999, S. 172. Text abgerufen unter: www.un.org/documents/ecosoc/docs/1999/e1999-inf2-add2.pdf <30.08.2005>.

Nachdem die Generalversammlung der Vereinten Nationen 2006 per Resolution die Commission on Human Rights durch das UN Human Rights Council (UN-Menschenrechtskommission) ersetzte (GA Resolution A/Res/60/251 vom 03. April 2006), verlor auch die Unterkommission die Grundlage für ihre Tätigkeit und stellte diese im Laufe des Jahres 2007 ein. Die Aufgaben der Unterkommission werden nunmehr im Wesentlichen durch das Human Rights Council Advisory Committee ausgeführt; s.: www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/advisorycommittee.htm <20.08.2008>.

¹⁵¹ Bei den SubCommission Norms handelt es sich gegenwärtig lediglich um einen Entwurf, einen so genannten *draft*. Die Verwendung des Begriffes *norms* in diesem Zusammenhang erfolgt, um eine Legalität zu suggerieren, die der Entwurf momentan - und nach pessimistischer Prognose auch zukünftig - nicht hat. Englischer Text abgerufen unter: www1.edu/humanrts/links/norms-Aug2003.html <13.03.2005>.

¹⁵² *Nowrot*, Die UN-Norms, S. 10.

¹⁵³ Sub-Commission Resolution 2003/16 vom 13. August 2003.

¹⁵⁴ Commission Decicion 2004/116 abgedruckt in: UN E/CN.4/2004/L.11/Add.7 vom 22. April 2004, S. 81 f. Text abgerufen unter: [www.unhchr.ch/huridoca/huridocda.nsf/e06a5300f90fa0238025668700518ca4/169143c3c1009015c1256e830058c441/\\$FILE/G0413976.pdf](http://www.unhchr.ch/huridoca/huridocda.nsf/e06a5300f90fa0238025668700518ca4/169143c3c1009015c1256e830058c441/$FILE/G0413976.pdf) <27.08.2005>.

schenrechte unter Beteiligung aller betroffenen *stakeholder* um die Erstellung eines umfassenden Berichts zu bitten. In diesem sollten Umfang und rechtlicher Status bereits existierender Standards und Initiativen bezüglich der Menschenrechtsverantwortung transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen unter Berücksichtigung des SubCommission Draft herausgestellt und noch ungeklärte Fragen identifiziert werden. Aufgrund einer entsprechenden Anfrage des ECOSOC¹⁵⁵ legte die Hohe Kommissarin für Menschenrechte im Februar 2005 ihren Bericht vor.¹⁵⁶

2. Inhalt des SubCommission Draft

Der SubCommission Draft enthält ähnlich dem gescheiterten Draft Code einen umfassenden Katalog an menschenrechtlichen Gewährleistungen. Im Gegensatz zum Draft Code wendet er sich jedoch lediglich an MNU, nicht an Regierungen und hat auch einen wesentlich geringeren Umfang (23 Artikel). Nach dem obligatorischen Verweis auf die primäre Verantwortlichkeit der Staaten (Abschnitt A) gliedert sich der Katalog des SubCommission Draft in sechs Abschnitte (B – G), die sich mit Menschenrechts-, Verbraucher- und Umweltschutz beschäftigen sowie einen weit gefassten Bestechungstatbestand aufweisen. Die letzten beiden Abschnitte enthalten allgemeine Bestimmungen und Implementierungsvorschläge (H) sowie Definitionen (I).

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen fallen in Sektion I die Definitionen für „Transnationale Unternehmen“ und „andere Wirtschaftsunternehmen“ auf. Im Gegensatz zum üblichen Verständnis (s. o.) scheinen die Definitionen des SubCommission Draft keine zentralisierte Kontrolle der Tochterunternehmen vorauszusetzen.¹⁵⁷ Der Begriff „andere Wirtschaftsunternehmen“ zeigt die beabsichtigte breite Anwendung der zukünftigen Normen auf, indem die Anwendung der späteren Normen auch in diesem Falle nicht auf transnationale Unternehmen im Sinne des SubCommission Draft begrenzt sein soll und unter anderem auch Subunternehmer, Zulieferer und Lizenznehmer einschließlich kleiner, rein inländischer Unternehmen erfasst. Diese Regelung erfolgte in der Erkenntnis, dass auch lokal oder national agierende Unternehmen die Menschenrechtssituation negativ beeinflussen können.¹⁵⁸ Allerdings sollen die Auswirkungen auf kleine, lokale Unternehmungen wie dem „Bäcker um die Ecke“ insoweit minimiert werden, als

¹⁵⁵ ECOSOC Decision 2004/279 abgedruckt in: UN E/INF/2/Add.2 vom 06. August 2004, S. 195; Text abgerufen unter:

daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N04/453/39/PDF/N0445339.pdf?OpenElement <29.08.2005>.

¹⁵⁶ UN E/CN.4/2005/91 vom 15. Februar 2005; Text abgerufen unter:

www.ohchr.org/english/bodies/chr/docs/61chr/E.CN.4.2005.91.doc <23.05.2005>.

¹⁵⁷ *Nowrot*, Die UN-Norms, S. 19.

¹⁵⁸ *Weissbrodt/ Kruger*, Current Developments – Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights, in: *AJIL* 97 (2003), S. 901 - 922, 909.

dass sich die Implementierung der späteren Normen auf transnationale Unternehmen, größere Geschäfte und solche Firmen, die in Beziehung zu einem MNU stehen, konzentriert.¹⁵⁹ Damit werden nun alle Unternehmen ausdrücklich erfasst, und es wird nicht mit einer Gleichbehandlungsklausel wie in den anderen bislang vorgestellten Initiativen gearbeitet.

An menschenrechtlichen Gewährleistungen umfasst der SubCommission Draft die Rechte auf Chancengleichheit und nicht diskriminierende Behandlung, das Recht auf Sicherheit der Person sowie eine Reihe von Arbeitnehmerrechten. Im Einzelnen handelt es sich bei den Arbeitnehmerrechten um das Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit, Schutz von arbeitenden Kindern, die Gewährleistung von sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen, eine angemessene Entlohnung sowie die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen. Eine Konkretisierung dieser Bestimmungen erfolgt anhand eines Kommentars (s. Kap. 2, Fn 78), der umfassende Verweise auf bestehende Konventionen, Deklarationen, etc. internationaler Organisationen wie der UN und der ILO enthält.

Sektion E enthält eine generelle Verpflichtung für MNU, dafür Sorge zu tragen, dass die dargebotenen Güter und Dienste nicht zum Missbrauch von Menschenrechten benutzt werden (Artikel 11). Bei den anderen Menschenrechtsprovisionen handelt es sich um eine Zusammenstellung von aus anderen internationalen Instrumenten bekannten Rechten. Artikel 11 stellt hingegen insofern eine Neuerung dar, als dass die Unternehmen angehalten werden, auch den durch den Käufer vorgesehenen Verwendungszweck der dargebotenen Ware beziehungsweise Dienstleistung auf seine Vereinbarkeit mit Menschenrechten zu berücksichtigen. Ferner akklamiert Artikel 11 jegliches unternehmerische Verhalten, welches staatlichen Menschenrechtsmissbrauch unterstützt, dazu anstiftet oder ermutigt. Damit wird eine Art Sorgfaltspflicht von MNU für das Verhalten anderer begründet, welche bislang höchstens mit dem sehr speziellen Anti-Apartheids-Artikel 14 aus dem UNCTC Draft Code vergleichbar ist. Andere internationale Initiativen sehen eine derartige Sorgfaltspflicht nicht vor. Welche menschenrechtlichen Gewährleistungen hierbei durch Artikel 11 erfasst werden, ergibt sich aus der Definition in Artikel 23 des SubCommission Draft. Es handelt sich hierbei unter anderem um die Internationalen Menschenrechtscharta, Rechte aus dem Internationalen Flüchtlingsrecht und dem Humanitären Völkerrecht, etc.

Ebenfalls auffällig gegenüber den anderen Vorschlägen ist der höhere Grad an Verbindlichkeit, der durch den durchgehenden Gebrauch des Wortes *shall* erreicht werden soll. Derartige Wortwahl war bislang nur in dem - nie in Kraft getretenen - Draft Code aufzufinden und das auch nicht allen, sondern lediglich in einer sehr begrenzten Auswahl von Normen. *David Weissbrodt*, der für die Arbeitsgruppe im Jahr 2000 einen Entwurf für den SubCommission Draft für die Arbeitsgruppe erstellte¹⁶⁰, spricht diesbezüglich von „[...] *not a voluntary initiative of corporate social*

¹⁵⁹ *Ibid.*, S. 910.

¹⁶⁰ *Nowrot*, Die UN-Norms, S. 7.

responsibility“.¹⁶¹ Durch diesen nicht freiwilligen Charakter gehen die Bestimmungen des SubCommission Draft über die freiwilligen Initiativen des UN Global Compact, der ILO Tripartite Declaration und der OECD Guidelines hinaus.¹⁶²

Allerdings handelt es sich bei dem SubCommission Draft trotzdem nicht um einen Vertragsentwurf, sondern um *soft law*. Darauf weist auch *David Ruggie*, der Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs für Menschenrechte und Transnationale Unternehmen, hin, indem er anmerkt, dass der SubCommission Draft MNU nicht direkt binden könne, da das nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts nicht möglich sei.¹⁶³

Andere Autoren äußern diesbezüglich jedoch die Hoffnung, dass die Normen in Zukunft einen rechtlich verbindlicheren Status erreichen könnten. Dies könnte entweder dadurch geschehen, dass der SubCommission Draft die Hierarchie der Vereinten Nationen durchläuft und dadurch einen höheren Grad an Autorität erlangt oder dass er bei entsprechender *opinio iuris* und der dazugehörigen Staatenpraxis den Status von Gewohnheitsrecht erlangt.¹⁶⁴ Allerdings bestehen diesbezüglich – wie aufgezeigt – Hindernisse (s. Kapitel 2, § 2 A I 2 a). Denn ein *code of conduct* oder *guidelines*, die von MNU die Wahrung des Nichtdiskriminierungsgebots gegenüber ihren Arbeitnehmern verlangen, können aus praktischen Gründen nicht durch staatliche Übung in Gewohnheitsrecht erwachsen lassen, da nicht die Staaten, sondern die MNU, angehalten werden, das Nichtdiskriminierungsgebot zu wahren. Ob MNU als Nicht-Völkerrechtssubjekte zur Bildung von Völkergewohnheitsrecht beitragen können, ist - wie dargestellt - mehr als zweifelhaft (s. o.).

3. Implementierung

Der vorliegende Entwurf sieht in Sektion H nur vage Implementierungsmaßnahmen unter Einbindung von MNU, den Mitgliedsstaaten und den Vereinten Nationen vor. Daher hatte die Unterkommission in ihrer Resolution vom August 2003 beschlossen, die Arbeitsgruppe mit der Entwicklung von Implementierungsmaßnahmen zu beauftragen.¹⁶⁵

Bislang sind in dem SubCommission Draft (Sektion H) von den Unternehmen selbst zu ergreifende Durchsetzungsmaßnahmen vorgesehen, wie etwa die Aufnahme der Bestimmungen in betriebsinterne Regulationen oder die regelmäßige Erstellung von Berichten. In durch MNU verursachten Schadensersatzfällen werden die MNU in Anlehnung an bestehende völkerrechtliche Enteignungsentschädigungsregelungen¹⁶⁶ dazu angehalten, prompten, effektiven und angemessenen

¹⁶¹ *Weissbrodt/ Kruger*, AJIL 97 (2003), S. 901, 913.

¹⁶² *Ibid.*, S. 913.

¹⁶³ ECOSOC Doc. E/CN.4/2006/97 vom 7. Mai 2007, Nr. 60.

¹⁶⁴ *Weissbrodt/ Kruger*, AJIL 97 (2003), S. 901, S. 913 ff.; bezüglich Gewohnheitsrecht: *Vagts*, The UN Norms for Transnational Corporations, in: *LeidJIL* 16 (2003), S. 795 - 802, 800 f.

¹⁶⁵ Sub-Commission Resolution 2003/16 vom 13. August 2003.

¹⁶⁶ Dies ist die so genannte *Hull-Formel*, nach der eine Enteignungsentschädigung *prompt, effective* und *adequate* sein muss; *Hobe/ Kimminich*, Völkerrecht, S. 387.

Ersatz zu leisten. In diesem Zusammenhang sieht Artikel 18 auch eine Einbeziehung nationaler oder internationaler Gerichtsbarkeiten vor. Ferner werden die Staaten dazu angehalten, die Durchsetzung durch MNU durch einen entsprechenden rechtlichen und verwaltungstechnischen Rahmen sicherzustellen.

Die Rolle der Vereinten Nationen liegt bislang in nicht näher bestimmten Überwachungs- und Verifizierungsfunktionen. Der Vorschlag, dass die Unterkommission die Überwachungsfunktion ausüben solle, wurde in diesem Zusammenhang vom ECOSOC auf Anraten der UN-Menschenrechtskommission zurückgewiesen.¹⁶⁷

4. Abschließende Bewertung und Ausblick

Gut zehn Jahre nach dem endgültigen Scheitern des Draft Code des UNCTC haben die Vereinten Nationen sich erneut des Problemkomplexes um MNU und Menschenrechte angenommen. Der Entstehungsprozess des SubCommission Draft spiegelt dabei gegenwärtige Entwicklungen im Völkerrecht wider, denn durch die aktive Einbindung betroffener *stakeholder* wie NGOs und MNU in den Ausarbeitungsprozess stellt der SubCommission Draft ein Beispiel für *global governance* dar. Der SubCommission Draft wird als ein ganz neuer Ansatz zur Klärung des Verhältnisses von Großkonzernen und Menschenrechten angesehen.¹⁶⁸

Begrüßenswert ist sicherlich der höhere Grad an Verbindlichkeit, der durch die Verwendung des Wortes *shall* erreicht werden soll. Der momentane Mangel an Durchsetzungs- und Überwachungsfunktionen stellt jedoch einen erheblichen Nachteil dar. Ob der SubCommission Draft jemals – wie angedacht und von manchen erhofft – einen Status völkerrechtlicher Rechtsverbindlichkeit beziehungsweise Rechtsgeltung erlangen wird, ist mehr als fraglich. Von den praktischen Schwierigkeiten, ihn in Gewohnheitsrecht erwachsen zu lassen (s. o.), abgesehen, stellt sich auch die Frage, ob in absehbarer Zeit eine ausreichende Staatenmehrheit zustande kommen wird, um Unternehmen obliegende Menschenrechtsstandards Gegenstand (völkerrechts-) vertraglicher Verpflichtung werden zu lassen¹⁶⁹ (s. sogleich).

Auch ist die Erarbeitung des SubCommission Draft noch nicht abgeschlossen, und von einer Einigkeit innerhalb der Gremien der Vereinten Nationen kann nicht ausgegangen werden. Dies zeigt beispielsweise auch die Anfrage der UN-Menschenrechtskommission beziehungsweise des ECOSOC an die Hohe Kommissarin für Menschenrechte hinsichtlich der Erstellung eines Gutachtens zu der Problematik des SubCommission Draft. Dieses Gutachten listet einige wesentliche Punkte positiver und negativer Kritik auf: Die Befürworter begrüßen u. a. Umfas-

¹⁶⁷ Commission Decision 2004/116 abgedruckt in: UN E/CN.4/2004/L.11/Add.7 vom 22. April 2004, S. 81 f.; ECOSOC Decision 2004/279 abgedruckt in: UN E/INF/2/Add.2 vom 6. August 2004, S. 195.

¹⁶⁸ Utting, Neue Ansätze, S. 114 ff.; Utting, Rethinking, S. 5 ff.

¹⁶⁹ Weisbrodt/ Kruger, AJIL 97 (2003), S. 901, 914.

senheit, Vollständigkeit und Klarheit des SubCommission Draft. Zudem heben die Autoren positiv hervor, dass versucht werde, die Situation in *failed states* aufzunehmen und dass ein gemeinsamer Standard geschaffen werden könnte.

Die Kritiker bemängeln, der Menschenrechtsgehalt sei zu vage und inakkurat formuliert. Zudem sei die Konkretisierung durch den Kommentar durch mannigfache Verweise auf verschiedenste Menschenrechtsinstrumente unterschiedlichen Inhalts und unterschiedlicher Verbindlichkeit, die kein Beispiel für einen internationalen Menschenrechtsstandard darstellen, mangelhaft. Darüber hinaus sei der Art der SubCommission Draft in ungerechtfertigter Weise negativ gegenüber MNU und bürde den MNU Entscheidungen auf, welche Regierungen kompetenter treffen könnten. Die Annahme, dass MNU gesetzliche Verpflichtungen oblägen, Menschenrechte zu fördern, respektieren und zu schützen, sei haltlos und mit dem Völkerrecht unvereinbar – nur Staaten seien Verpflichtete des Völkerrechts.¹⁷⁰

Die Hohe Kommissarin für Menschenrechte rät in ihrem Gutachten u. a. einige Begriffskonzepte, wie die von „*sphere of influence*“, „*complicity*“ oder „*support*“, weiter zu klären. Es müssten Mittel wie Trainingsmaterialien entwickelt werden, die den Unternehmen die Umsetzung des SubCommission Draft erleichtern. Ferner hält sie weitere Beratungen insbesondere unter Einbeziehung von *stakeholdern* für ratsam.¹⁷¹

Das Gutachten liegt seit Februar 2005 der UN Menschenrechtskommission zur Beratung vor. Außerdem findet zurzeit eine von der *Business Leaders' Initiative on Human Rights* veranstaltete eine Feldstudie statt, in welcher verschiedene Unternehmer bis Ende 2006 Umsetzungsmöglichkeiten des Sub Commission Draft eruieren.¹⁷²

Allerdings gestaltet sich die Ausarbeitung des SubCommission Drafts weiterhin äußerst schwierig. Der Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs für Menschenrechte und Transnationale Unternehmen, *John Ruggie*, zeigt sich was die Zukunft des Drafts anbelangt eher pessimistisch, wenn er ihn als „Zugwrack“ und als „tot“ bezeichnet.¹⁷³ Dennoch sieht er darin eine Basis für zukünftige Schritte.¹⁷⁴ Dem SubCommission Draft ist aber immerhin zu verdanken, dass die Debatte um das Verhältnis von MNU zu Menschenrechten neu entfacht wurde.¹⁷⁵

¹⁷⁰ UN E/CN.4/2005/91 vom 15. Februar 2005, Artikel 20 f.

¹⁷¹ UN E/CN.4/2005/91, Artikel 52.

¹⁷² UN E/CN.4/2005/91, Artikel 22.

¹⁷³ Zitiert aus: *Kimley/ Nolan/ Zerial*, The Politics of Corporate Social Responsibility: Reflections on the United Nations Norms for Corporations, in: C&SIJ 25 (2007), S. 30 – 42, 31.

¹⁷⁴ *Ruggie*, Business and Human Rights: The Evolving International Agenda“, Corporate Social Responsibility Initiative, Working Paper No. 31, bei Fn 19.

¹⁷⁵ *Ibid.*, S. 31.

E. Bindung durch partnerschaftliche Zusammenarbeit

Die nun vorzustellende Kategorie stellt insofern eine Besonderheit dar, als dass sie alle bisher gängigen Formen völkerrechtlicher oder nationaler Regelung umgeht. Denn die auf partnerschaftlicher Zusammenarbeit beruhenden Initiativen zeichnen sich dadurch aus, dass MNU direkt miteinbezogen werden. Sie haben nicht lediglich einen beratenden Status inne, sondern sie sind direkte Partner der Initiative und werden nicht lediglich über Mitgliedstaaten zu Teilnehmern. Beispielhaft für diese Formen der Regelung sind der Global Compact der Vereinten Nationen und die Regulierung durch *public-private partnerships*, also Kooperationen von Privaten mit staatlichen und zwischenstaatlichen Stellen.

Der große Vorteil ist, dass MNU selbst viel stärker in den Prozess miteinbezogen sind und daher eine vergleichsweise aktive Rolle übernehmen. Der Nachteil ist, dass diese Formen keinem der gängigen Rechtsschemata unterliegen und noch nicht einmal als *soft law* bezeichnet werden können. Außerdem besteht die Gefahr, dass MNU durch die starke Einbindung einen zu großen Einfluss auf die Ausgestaltung nehmen können und so die Festsetzung menschenrechtlicher Vorgaben deutlich zu ihren Gunsten beeinflussen. Außerdem besteht auch hier wieder das *free-rider*-Problem, da es so viele MNU gibt, dass die interessierten Kreise der Öffentlichkeit gar nicht überblicken können, wer wirklich teilnimmt und wer nur profitiert. Im Folgenden werden der UN Global Compact und *public-private partnerships* vorgestellt.

I. Beispiel: UN Global Compact

1. Entstehungsgeschichte

Auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos am 31.01.1999 forderte der damalige UN-Generalsekretär *Kofi Annan* - angeregt durch Unternehmensverbände und der (International Chamber of Commerce (ICC) - die Schaffung einer „kreativen Partnerschaft“ zwischen den Vereinten Nationen und dem privaten Sektor. Es sollte ein „*Global Compact*“ geschaffen werden, der neun Schlüsselprinzipien enthält, die der AEMR, der ILO *Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit* (Fundamental Principles) und den Rio Prinzipien entnommen worden sind.¹⁷⁶ Am 26.07.2000 wurde der UN Global Compact von den Beteiligten offiziell eingerichtet.

¹⁷⁶ Presseerklärung zur Adresse des UN Generalsekretärs *Kofi Annan* an das Weltwirtschaftsforum in Davos, Text wurde abgerufen unter: www.un.org/News/Press/docs/1999/19990201.sgsm6881.html <23.06.2005>. Dazu auch: *Hamm*, Neuere Entwicklungen des Global Compact, in: „Wir die Völker (...)“ - Strukturwandel in der Weltorganisation hrsg. von Sabine von Schorlemer, Frankfurt am Main 2006, S. 95 – 113.

Es handelt sich um ein globales Netzwerk, an dem sechs UN Organisationen (ILO, UNEP, UNDP, OHCHR, UNIDO und das UNODC), eine Vielzahl von Unternehmen weltweit (5.057¹⁷⁷) und sonstige *stakeholder* aus allen Bereichen wie etwa die ICC, WBCSD, Human Rights Watch, Amnesty International, WWF, AIESEC und *corporate-social-responsibility*-Initiativen beteiligt sind.¹⁷⁸

Somit ist der UN Global Compact - bislang¹⁷⁹- ein Projekt, das auf eine neue Art und Weise in Form von Dialog- und Lernforen das Verhältnis von MNU und *corporate social responsibility* behandelt. *David Coleman* spricht insoweit von einem „*beyond-state (or beyond the state) model of global governance*“ und führt weiter aus, es gäbe keinen Begriff „*to describe a formalised set of policy objectives reached within a beyond-state, multi-party stakeholder grouping*“.¹⁸⁰ Dazu passt, dass der UN Global Compact ausdrücklich angibt, kein *code of conduct* zu sein, sondern ein pragmatisches und für Entwicklungen offenes Lern- und Dialogforum auf kooperativer Basis.¹⁸¹ Ein dem UN-Generalsekretär unterstelltes Global Compact Büro koordiniert von New York aus die Arbeit des Global Compact Netzwerks.¹⁸²

2. Inhalt

Der UN Global Compact ist aufgrund seiner Struktur ein rein freiwilliger Pakt. Er besteht aus mittlerweile 10 Prinzipien¹⁸³, die die Themenbereiche Menschenrechte (Prinzipien 1 und 2), Arbeit (Prinzipien 3 – 6), Umweltschutz (Prinzip 7 – 9) und Korruptionsbekämpfung (Prinzip 10) umfassen.

Die Teilnahme erfolgt dadurch, dass ein MNU vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden dem UN-Generalsekretär ein schriftliches Aufnahmeersuchen übermittelt. Darin ist die Unterstützung für die Ziele des UN Global Compact auszudrücken und das Versprechen abzugeben, Anstrengungen zu unternehmen, diese Ziele zu erreichen. Ferner müssen sich die Kandidaten öffentlich für den Global Compact aussprechen und in ihrem Jahresabschlussbericht, die Maßnahmen zur Förderung des Global Compact erwähnen.¹⁸⁴ Verhält sich ein Unternehmen nicht prinzipiengetreu, kann es ausgeschlossen werden. Diese Maßnahme wurde bereits angewendet, jedoch ohne transparentes oder nachvollziehbares

¹⁷⁷ UN Global Compact Bulletin April 2009 vom 16.04.2009.

¹⁷⁸ Eine Liste der Beteiligten ist abrufbar unter: www.unglobalcompact.org/Portal/<23.06.2005>.

¹⁷⁹ Zurzeit sind einige Änderungen im Gespräch, dazu s. sogleich.

¹⁸⁰ *Coleman*, GlSo 17 (2004), S. 339, 339 f., 354.

¹⁸¹ Rede des UN-Generalsekretärs *Kofi Annan*, UN Press Release SG/SM/7004 vom 25. Mai 1999; *Nowrot*, Die UN-Norms, S. 22.

¹⁸² *Rieth*, FW 79, 1-2 (2004), S. 151, 154.

¹⁸³ Der Global Compact wurde Ende 2004 um einen Anti-Korruptionsartikel ergänzt und umfasst nunmehr 10 Prinzipien.

¹⁸⁴ www.unglobalcompact.org/content/AboutTheGC/HowToParticipate/participate.htm<25.06.2005>.

Verfahren, was nun durch die Einführung der Integritätsmaßnahmen (*integrity measures*, s. u.) geändert werden soll.¹⁸⁵

Der Menschenrechtsgehalt des Global Compact gliedert sich in zwei Teile: einen Teil, der die Menschenrechte betrifft (Prinzipien 1 und 2) und einen weiteren bezüglich der Arbeitnehmerrechte (Prinzipien 3 bis 6).

a. UN Global Compact: Prinzip 1

Prinzip 1 des Global Compact lautet:

*„Businesses are asked to support and respect the protection of internationally proclaimed human rights.“*¹⁸⁶

Unter den „*internationally proclaimed human rights*“ sind die Menschenrechte zu verstehen, die universal sind, weil sie weitestgehend von der internationalen Staatengemeinschaft akzeptiert sind und sich nicht aufgrund von Geographie, Nationalität, Religion oder Kultur verändern.¹⁸⁷ Darunter fallen die Rechte aus den großen Menschenrechtspakten wie der „Bill of Rights“ (AEMR, IPbürgR, IPwirtR), der EMRK, der AMRK sowie gewohnheitsrechtlich anerkannte Menschenrechte wie u. a. die Verbote von Völkermord, Folter, Sklaverei und andere spezielle Menschenrechtsinstrumente wie beispielsweise das Verbot der schwersten Formen von Kinderarbeit (ILO C 182), das Verbot von Rassendiskriminierung (CERD) und das Folterverbot (CAT).

Manche Rechte sind Grund-Menschenrechte und nicht einschränkbar (wie z. B. das Recht auf Leben, Gedanken- und Gewissensfreiheit), andere wiederum können unter gewissen Umständen eingeschränkt werden.¹⁸⁸

MNU werden angehalten, diese fundamentalen Menschenrechte zu unterstützen (*support*) und zu respektieren (*respect*). Dabei ist unter *respect* zu verstehen, dass ein MNU Menschenrechte nicht selbst beeinträchtigt und darüber hinaus unter Umständen Maßnahmen ergreift wie z. B. Menschenrechte in die Unternehmenspolitik zu integrieren und deren Einhaltung zu überwachen oder die menschenrechtliche Situation im Gastland zu evaluieren.¹⁸⁹

Schwieriger ist die Bedeutung von *support* bezüglich der Menschenrechte. Auch dieser umfasst natürlich, dass MNU Menschenrechte nicht missbrauchen. Ferner enthält die Begrifflichkeit der Unterstützung von Menschenrechten aber auch ein Element des aktiven Tätigseins und der Eigeninitiative wie beispielsweise die Förderung von *stakeholder*-Dialogen oder das Aufzeigen von Missständen.¹⁹⁰

¹⁸⁵ Rieth, FW 79, 1-2 (2004), S. 151, 157.

¹⁸⁶ UN Global Compact, Prinzip 1; [www.unglobalcompact.org/Portal/Default.asp? <24.06.2005>](http://www.unglobalcompact.org/Portal/Default.asp?<24.06.2005>).

¹⁸⁷ Din., Embedding Human Rights in Business Practice – A Joint Publication of the United Nations Global Compact Office and the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, New York 2004, S. 32.

¹⁸⁸ Din., Embedding Human Rights, S. 32.

¹⁸⁹ *Ibid.*, S. 37.

¹⁹⁰ *Ibid.*, S. 38.

Das UN Global Compact Office schlägt zur Wahrung von Prinzip 1 diverse Maßnahmen vor, die ein MNU gegenüber den verschiedenen Betroffenen zur Anwendung bringen kann. Darunter sind z. B. die Diskussion von Menschenrechtsproblemen mit Betroffenen, die Gewährung von sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen, die Zulassung von Gewerkschaften oder die Vermeidung zwanghafter Umsiedlung von Betroffenen (Individuen, Gruppen oder Gemeinden).¹⁹¹

b. UN Global Compact: Prinzipien 3, 4, 5 und 6

Die Prinzipien 3, 4, 5 und 6 stehen in dem Abschnitt Arbeit. Sie entsprechen den ILO Fundamental Principles aus dem Jahr 1998.

Auch sie beinhalten Menschenrechte, denn – wie bereits angedeutet - handelt es sich bei den meisten Arbeitnehmerrechten zugleich um Menschenrechte. Es ist im Kontext von Menschenrechten und Arbeitnehmerschutz jedoch durchaus üblich, die Arbeitnehmerrechte noch einmal gesondert herauszustellen (s. z. B. die ILO Tripartite Declaration).

Die Prinzipien 3 – 6 umfassen, das Recht auf Vereinigungsfreiheit und die Anerkennung der Tarifautonomie beziehungsweise das Recht auf Tarifverhandlungen (Prinzip 3); die Abschaffung von Zwangs- und Pflichtarbeit (Prinzip 4), die effektive Abschaffung der Kinderarbeit (Prinzip 5) und ein Diskriminierungsverbot im Hinblick auf Arbeit und Beschäftigung (Prinzip 6).

Auch für diese Prinzipien hält das Global Compact Office Vorschläge parat, die die Einhaltung der Prinzipien erleichtern sollen.¹⁹² So wird z. B. bezüglich Prinzip 5 in Tabellenform typisiert, ab welchem Alter Kinder welche Tätigkeit verrichten dürfen.¹⁹³

3. Zielerreichung

Es gibt beim Global Compact - noch¹⁹⁴ - keine Überwachung der Einhaltung oder Ähnliches. Vielmehr benutzt der UN Global Compact „weiche“ Mittel und ist daher absolut unverbindlich, keine Quelle des Völkerrechts und bislang auch nicht dem *soft law* zuzurechnen, da es bei der Erarbeitung an normgeprägtem Verhalten mangelte.¹⁹⁵

¹⁹¹ www.unglobalcompact.org/content/AboutTheGC/TheNinePrinciples/prin1.htm <27.06.2005>.

¹⁹² www.globalcompact.org/content/AboutTheGC/TheNinePrinciples/prin3.htm, .../prin4.htm, .../prin5.htm, .../prin6.htm <29.06.2005>.

¹⁹³ Erläuterungen zu Prinzip 5,

www.globalcompact.org/content/AboutTheGC/TheNinePrinciples/prin5.htm <27.06.2005>.

¹⁹⁴ Zu den in der Diskussion stehenden Änderungen s. sogleich.

¹⁹⁵ v. Schorlemer, Der „Global Compact“ der Vereinten Nationen – ein Faust'scher Pakt mit der Wirtschaftswelt?, in: Praxishandbuch UNO – Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen hrsg. von Sabine von Schorlemer, Berlin 2003, S. 507 - 552, 528.

Die „weichen“ Mittel zur Zielerreichung sind die Teilnahme an Lernforen, Sachgesprächen und die Förderung von nationalen Netzwerken. In den Lernforen sollen mit Hilfe von Fallstudien Probleme aufgezeigt und die Einbindung der zehn Prinzipien in den Geschäftsalltag optimiert werden.¹⁹⁶ Es handelt sich um Foren, in denen sich die UN Global Compact Teilnehmer am gegenseitigen Erfahrungsaustausch aller Partner beteiligen können.¹⁹⁷

Die Sachgespräche finden mindestens jährlich statt. Ziel ist es, eine internationale Plattform zu schaffen, auf der alle Betroffenen die gegenwärtigen Herausforderungen von Globalisierung und *corporate citizenship* diskutieren und dadurch gegenseitiges Verständnis fördern.¹⁹⁸ Ferner sollen praktische Handlungsempfehlungen erarbeitet werden.¹⁹⁹

Die lokalen Netzwerke bestehen aus Unternehmensvertretern und *stakeholder* Gruppen. Sie dienen der Diskussion und Lösung standortspezifischer Probleme. Daher wird der UN Global Compact auch als „*network of networks*“ bezeichnet werden kann. Das deutsche Netzwerk wird von der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) in Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung organisiert.²⁰⁰ Zu Beginn gehörten ihm sechs deutsche Unternehmen an²⁰¹, mittlerweile sind es 92 deutsche Unternehmen - darunter namhafte Konzerne, die im Deutschen Aktien Index (DAX 30) gelistet sind -, sowie Ministerien, Wirtschaftsverbände, NGOs und andere Beteiligte öffentlicher und privater Natur wie z. B. die Stadt Nürnberg.²⁰²

In den Entwicklungsländern werden *public-private-partnership*-Projekte durch den Global Compact gefördert und unterstützt. Dadurch sollen von den Betroffenen und MNU dringende Probleme vor Ort angegangen werden wie z. B. die Entwicklung von nachhaltigen Alternativen zu Kinderarbeit.²⁰³ Hierbei ist das Global Compact Office nicht direkt eingebunden, sondern erleichtert und fördert das Projekt innerhalb der beteiligten Partner, UN Agenturen und NGOs.²⁰⁴

¹⁹⁶ Ruggie, Reconstituting the Global Public Domain - Issues, Actors and Practices, in: EJIR 10 (2004), S. 499 - 531, 515.

¹⁹⁷ [www.unglobalcompact.org/content/Learning/Overview.htm# <29.06.2005>](http://www.unglobalcompact.org/content/Learning/Overview.htm#<29.06.2005>).

¹⁹⁸ [www.globalcompact.org/content/Dialogue/Overview_Dialogue.htm# <29.06.2005>](http://www.globalcompact.org/content/Dialogue/Overview_Dialogue.htm#<29.06.2005>).

¹⁹⁹ Rieth, FW 79, 1-2 (2004), S. 151, 159.

²⁰⁰ *Ibid.*, S. 160 f.

²⁰¹ BASF, Bayer, DaimlerChrysler, Deutsche Bank, Deutsche Telekom, Gerling.

²⁰² Siehe [www.gtz.de/de/leistungsangebote/12279.htm <22.08.2007>](http://www.gtz.de/de/leistungsangebote/12279.htm<22.08.2007>).

²⁰³ Ruggie, EJIR 10 (2004), S. 499, 515.

²⁰⁴ [www.globalcompact.org/content/Learning/roles.htm <24.06.2005>](http://www.globalcompact.org/content/Learning/roles.htm<24.06.2005>).

4. Abschließende Bewertung und Ausblick

Im Vergleich zu den zuvor vorgestellten Initiativen sticht der UN Global Compact hervor. Das liegt zum einen an seiner Gestaltung, die als einer der vielfältigen Steuerungsansätze, mit denen *global governance* ausgeübt wird, *global governance* repräsentiert.²⁰⁵

Zum einen ist der Menschenrechtsbegriff in Prinzip 1 weiter als in den anderen Instrumenten und rekuriert nicht nur auf die AEMR, sondern bezieht alle bedeutenden und allgemein anerkannten Menschenrechtsinstrumente mit ein. Zum anderen ist die Beteiligung staatlicher beziehungsweise zwischenstaatlicher Organisationen in keinem anderen Instrument so gering - und die Beteiligung nichtstaatlicher Akteure so hoch - wie im UN Global Compact. Ebenfalls bislang ohne Vorbild ist die Rezeption der Prinzipien, die auf Erfahrungsaustausch und Weiterbildung aller Beteiligten aufbaut. Insofern trifft *Colemans* Bewertung von einem „*beyond-state model*“ zu.

Allerdings ist die Zahl der teilnehmenden Unternehmen mit ca. 5.000 bei über 70.000 MNU weltweit doch gering. Zudem ist das Konzept des UN Global Compact auch auf mannigfaltige Kritik gestoßen²⁰⁶: so werden u. a. sein ausschließlich freiwilliger Charakter ebenso bemängelt wie die mangelnde Durchsetzbarkeit und das Fehlen eines Überwachungssystems.²⁰⁷ NGOs kritisieren, dass Ziele und Verfahren der Vereinten Nationen mehr und mehr durch wirtschaftliche Unternehmerinteressen bestimmt würden und der Global Compact die Schaffung eines verbindlichen internationalen Regelwerkes blockiere.²⁰⁸ Ein weiteres Problem ist das Phänomen des so genannten *bluwashing*. Davon wird gesprochen, wenn sich MNU lediglich auf dem Papier am UN Global Compact beteiligen und dadurch ihr Image aufbessern (möchten), in Wirklichkeit jedoch keine Schritte unternehmen, um die Prinzipien in ihre Unternehmenspolitik zu integrieren oder sogar weiterhin aktiv Menschenrechtsverstöße begehen oder die Umwelt schädigen.²⁰⁹

Daher haben die Verantwortlichen Ende des Jahres 2004 verschiedene Änderungen zum UN Global Compact beschlossen und planen die Verabschiedung wesentlicher Veränderungen:

Zunächst steht die Einordnung des UN Global Compact im Gefüge der Vereinten Nationen zur Diskussion. Dazu gibt es verschiedene Ansätze, die von der Beibehaltung des bisherigen Status als Einheit des UN Sekretariats bis hin zur

²⁰⁵ *Wolf*, Normsetzung in internationalen Institutionen unter Mitwirkung privater Akteure? „International Environmental Governance“ zwischen ILO, öffentlich-privaten Politiknetzwerken und Global Compact, in: Praxishandbuch UNO – Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen hrsg. von Sabine von Schorlemer, Berlin 2003, S. 225 – 240, 231 und Fn 15.

²⁰⁶ Eine Übersicht über die Kritikpunkte bietet: v. *Schorlemer*, Der „Global Compact“, S. 507, 535 ff.

²⁰⁷ *Jägers*, Corporate Human Rights, S. 129 f.

²⁰⁸ *Rieth*, FW 79, 1-2 (2004), S. 151, 163.

²⁰⁹ Siehe oben, so auch die Kritik der NGO Gruppe Corpwatch:

www.corpwatch.org/print_article.php?id=9708 <30.06.2005>.

Stellung als UN Sonderorganisation oder gar als Organisation außerhalb der Vereinten Nationen reichen.²¹⁰ Bevorzugt wird dabei offenbar ein Modell, dass den UN Global Compact besser in das System der Vereinten Nationen eingegliedert und ihm innerhalb dieses Gefüges u. a. dadurch eine neue Bedeutung verschafft, dass das Global Compact Office in geschäftsbezogenen Angelegenheiten andere UN Gremien, Agenturen und Programme berät.²¹¹

Auch wurde im März 2005 eine *Policy on the Use of Global Compact Name and Logos* veröffentlicht, die die genaue Verwendung von Symbolen der Vereinten Nationen und des UN Global Compact festlegt, um einen Missbrauch von UN Symbolen zu Werbezwecken und anderem zu unterbinden.²¹² In diesem Kontext stehen derzeit auch Sanktionsmöglichkeiten zur Diskussion und wurden teilweise bereits umgesetzt wie beispielsweise der Widerruf des Status als aktives Mitglied (*active member*) des Global Compact.²¹³

Ferner ist bereits eine Neuerung umgesetzt worden, der zufolge die teilnehmenden MNU angehalten werden, den Fortschritt, den sie bei der Implementierung der Prinzipien des UN Global Compact in ihr Unternehmen erzielen, durch einen Link unter dem Firmenlogo auf den Homepages des UN Global Compact allen Interessierten zugänglich zu machen. Unternehmen, die dieser Verpflichtung zwei Jahre in Folge nicht nachkommen, werden auf den UN Global Compact Homepages als „inaktiv“ gekennzeichnet.²¹⁴

Unter Betonung des Umstands, dass der UN Global Compact weiterhin keine auf *compliance* ausgerichtete Initiative darstellt, wird die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens vorgeschlagen, in das das Global Compact Office lediglich als Vermittler, nicht als Streitbeteiligter eingreifen sollte. Das geplante Verfahren sieht vor, dass mögliche Beschwerden dem Global Compact Office eingereicht werden können, das dann die Schlüssigkeit des Vorgebrachten prüft und sich mit dem Beschwerdegegner (in der Regel ein MNU, das ein oder mehrere Prinzipien des Global Compact verletzt) in Verbindung setzt. Sollte sich der Beschwerdegegner dieser Prozedur verschließen, ist auch hier wieder die Möglichkeit vorgesehen, den Betroffenen als „inaktiv“ auf der Global Compact Homepage zu kennzeichnen. Ansonsten wird die Meinungsverschiedenheit geklärt.²¹⁵

²¹⁰ Rieth, FW 79, 1-2 (2004), S. 151, 168 f.

²¹¹ The Global Compact's next phase – For discussion, www.unglobalcompact.org/content/AboutTheGC/HowToParticipate/govern_dispap.pdf <26.06.2005>.

²¹² Policy on the Use of the Global Compact Name and Logos, www.globalcompact.org/content/AboutTheGC/logo.htm <27.06.2005>.

²¹³ Global Compact Note on Integrity Measures, Draft – for discussion, www.unglobalcompact.org/content/AboutTheGC/HowToParticipate/dr_integrity.pdf <25.06.2005>.

²¹⁴ Global Compact Note on Integrity Measures, Draft – for discussion.

²¹⁵ Global Compact Note on Integrity Measures, Draft – for discussion.

Als weitere Maßnahme ist die Gründung eines Global Compact Inter-Agency Teams vorgesehen, das sich aus Mitgliedern des Global Compact Office und den Beteiligten UN Agenturen (OHCHR, UNEP, UNIDO, ILO, UNDP und UNODC) zusammensetzt. Zwar gibt es schon Zusammentreffen dieses Personenkreises im Rahmen von so genannten inter-agency meetings. Durch die Gründung eines Teams soll die Arbeit dieser Gruppe auch einen offiziellen Status erhalten, weiter formalisiert werden und mehr Anerkennung erlangen. Es wird beabsichtigt, dass das Team unter anderem Empfehlungen zur Implementierung des UN Global Compact macht, die Fortschrittsberichte und Arbeitsprogramme des Global Compact Office vor Veröffentlichung überprüft und sonstige den Global Compact betreffenden Aktivitäten überwacht.²¹⁶

Ebenfalls neu ist die Schaffung von sechs Einrichtungen, die den so genannten Governance Framework bilden. Darunter befindet sich ein 20köpfiger Global Compact Board mit Vertretern aus der Geschäftswelt, der Zivilgesellschaft, den Vereinten Nationen und Arbeitnehmervertretern, der die Global Compact Initiative insgesamt politisch und strategisch berät. Ferner wird es ein Global Compact Sekretariat bestehend aus Global Compact Office und Inter-Agency Team geben, das den Global Compact beim Global Compact Board vertritt und die Hauptverantwortung für das Namens-/ Markenmanagement und die Einführung der *integrity measures* (Firmenlogopolitik und Beschwerdeverfahren) trägt und eine Global Compact Foundation, die das Global Compact Office dabei unterstützen soll, finanzielle Mittel für Kernaktivitäten wie Publikationen und Kampagnen zu erschließen.²¹⁷

Zusätzlich hat UN-Generalsekretär *Kofi Annan* den Chef des UN Global Compact Office *Georg Kell* und einen der Erschaffer des UN Global Compact, *John G. Ruggie*, um eine strategische Rückschau gebeten.

Durch diese Maßnahmen erhält der Global Compact den Charakter einer weitestgehend eigenständigen Organisation. Die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens und von Sanktionsmöglichkeiten erhöht geringfügig die Durchsetzbarkeit und schränkt damit die uferlose Weite des Global Compact Verständnisses von „Freiwilligkeit“ ein. Er nähert sich damit ein wenig den anderen Instrumenten wie den OECD Guidelines oder der ILO Tripartite Declaration an, wenngleich er sich immer noch dadurch von den anderen Instrumenten unterscheidet, dass staatliche oder zwischenstaatliche Instanzen weitestgehend außen vor bleiben.

²¹⁶ Terms of Reference for the „Global Compact Inter-Agency Team“, www.unglobalcompact.org/content/NewsDocs/Hor_iateam_fin.pdf <27.06.2005>.

²¹⁷ The Global Compact's next phase – For discussion, www.unglobalcompact.org/content/AboutTheGC/HowToParticipate/govern_dispap.pdf <28.06.2005>.

II. Beispiel: Public-Private Partnerships

Eine andere Möglichkeit, um menschenrechtliche Vorgaben gegenüber MNU zur Geltung zu bringen, ist die Eingehung einer Kooperation zwischen Staat und Privaten, eine *public-private partnership*.

Eine allgemeine anerkannte Definition dieses Modells, das sich zunehmender Akzeptanz erfreut, existiert bislang nicht. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung spricht deshalb auf seiner Homepage von einer Kern-idee, die sich in folgende Worte zusammenfassen lässt:

„PPP verfolgen das Ziel, durch eine langfristig angelegte Zusammenarbeit von öffentlicher Hand und privater Wirtschaft öffentliche Infrastrukturprojekte effizienter zu realisieren als in herkömmlicher Weise. Wesentlich ist der ganzheitliche und über den ganzen Lebenszyklus zielende Ansatz.“²¹⁸

Naturgemäß bezieht sich die soeben zitierte Umschreibung auf öffentliche Infrastrukturprojekte. Jedoch ist der Anwendungsbereich von *public-private partnerships* nicht auf Straßenbauprojekte, Wohnungsbau und Ähnliches begrenzt. Auch *corporate social responsibility* wird in Form von *public-private-partnership*-Projekten realisiert.²¹⁹

Die Entwicklung von *public-private partnerships* begann in den 1980er Jahren, der Zeit des wirtschaftlichen Neo-Liberalismus, als Staaten begannen, sich der bis dahin ganz von ihm übernommenen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge zumindest teilweise zu entledigen. Diese Lücke wurde durch Private gefüllt, die in Kooperation mit dem Staat diese Aufgaben nun übernahmen.²²⁰ Insofern sind *public-private partnerships* auch eine Entwicklung, die dem Konzept von *global governance* entspricht.

Ebenso wie normbasierte Ansätze, die in der Regel schwerpunktmäßig darauf abzielen, Menschenrechtsverstöße zu verhindern, haben *public-private-partnership*-Projekte einen vorwiegend präventiven Ansatz. Denn bei *public-private partnerships* im menschenrechtlichen beziehungsweise umweltschutzrechtlichen Bereich geht es regelmäßig darum, die Gewährung menschenrechtlicher Standards zu verbessern, beispielsweise das Recht auf Bildung durch die Finanzierung einer Schule oder das Recht auf Trinkwasser durch die Finanzierung einer Wasserzuleitung.

Vorteilhaft an wirtschaftlichen *public-private-partnership*-Projekten ist, dass es zu einer Zusammenlegung von privatem und öffentlichem Know-How führt und dass der Staat personell und finanziell entlastet wird.

Das Problem bei der Initiierung *public-private partnerships* zur Verwirklichung menschenrechtlicher Standards liegt jedoch darin, dass bei den Partnern ein Kooperationsinteresse bestehen muss. Bei wirtschaftsbezogenen *public-private partners-*

²¹⁸ Diese Stellungnahme wurde abgerufen unter: www.ppp-bund.de/fragen.htm <04.05.2006>.

²¹⁹ *Colman*, State and Local Government and Public-Private Partnerships, A Policy Issues Handbook, New York, u. a. 1989, S. 127.

²²⁰ *Ibid.*, S. 127 f.

hips liegt das Kooperationsinteresse des Staates darin, dass er finanziell und personell entlastet wird. Das Interesse der Unternehmen liegt darin, einen Auftrag zu erhalten, der ihnen längerfristig gesicherte Erträge in Aussicht stellt.

Diese Interessen bestehen bei menschenrechtsbezogenen *public-private partnerships* nicht in diesem Maße. Für die Unternehmen stellen *public-private-partnership*-Projekte in der Regel eher finanzielle Belastungen dar, durch die sie höchstens auf längere Sicht und mittelbar profitieren, beispielsweise dadurch - um die obigen Beispiele aufzugreifen - dass die Arbeiter vor Ort eine bessere Bildung erhalten haben oder durch sauberes Trinkwasser gesünder leben. Staaten, die von sich aus kein Interesse an der effektiven Durchsetzung menschenrechtlicher Standards haben, werden auch nicht daran interessiert sein, Unternehmen zu Kooperationen auf diesem Gebiet zu bewegen. Vielmehr könnten Unternehmen für sie finanziell belastende Projekte als abschreckend empfinden, so dass auch Gaststaaten, die potentiell an der Verbesserung der menschen- und umweltschutzrechtlichen Situation auf ihrem Territorium ein Interesse haben, kein Projekt anregen werden, um ausländische Direktinvestitionen zu halten beziehungsweise weiterhin zu attraktivieren.

In dieser Hinsicht bieten *public-private partnerships* allerdings den Vorteil, dass (Heimat-)Staaten über ein mit einem MNU eingegangenes Projekt auch menschen- oder umweltschutzrechtlichen Belangen in Bereichen und Gebieten durch Förderung positiv beeinflussen können, ohne die Territorialhoheit und damit die Souveränität eines anderen Staates zu beeinträchtigen.²²¹

Im Gegensatz zum UN Global Compact bieten *public-private partnerships* den Vorteil, dass sie regelmäßig durch vertragliche Verflechtungen zwischen einem Unternehmen und dem Staat zustande kommen, so dass eine höhere Verpflichtungskraft gegeben ist. Hierbei kommt es jedoch auf den Staat als Vertragspartner an, der ein Interesse und die Macht haben muss, die sich aus dem *public-private partnership* Projekt ergebenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem MNU zu realisieren.

²²¹ Beispielsweise „The Voluntary Principles on Security and Human Rights“, die u. a. von verschiedenen Ölkonzernen und den Regierungen der USA, des Vereinigten Königreichs, Hollands und Norwegen initiiert wurden und deren Ziel es ist, die Gewährleistung von Menschenrechten und Grundlegenden Freiheiten auf der ganzen Welt zu sichern, www.voluntaryprinciples.org/<05.05.2006>.

§ 8 Inhaltliche Konkretisierung der Verpflichtungen

Neben der Frage nach der rechtlichen Ausgestaltung der Verpflichtung, also der Rechtsgeltungsform einer Norm, ist auch deren inhaltliche beziehungsweise materielle Ausgestaltung zu untersuchen. Es geht um die menschenrechtlichen Vorgaben, die bereits im 2. Kapitel vorgestellt wurden, und deren Umsetzungsmöglichkeiten diskutiert werden sollen.

Hier reicht die Spannweite der Möglichkeiten von einem allgemeinen Hinweis auf „die Menschenrechte“, wie er beispielsweise in den OECD Guidelines zu finden ist, bis hin zu einem in materieller Hinsicht detailliert ausgearbeiteten Katalog von menschenrechtlichen Vorgaben ähnlich der Ausgestaltung des SubCommission Draft. Zusätzlich stellt sich die Frage, ob lediglich ein allgemeines Beeinträchtigungsverbot oder Schutzgebot auferlegt werden soll oder ob konkrete Situationen gezielt beschrieben und mit einem Verbot oder Gebot belegt werden sollen.

Ein allgemeiner Verweis auf „die Menschenrechte“ hat den Vorteil, dass nicht die Gefahr besteht, versehentlich wichtige Aspekte unberücksichtigt zu lassen. Wie jedoch zu Beginn des 2. Kapitels aufgezeigt wurde, gibt es kein einheitliches Verständnis über „die Menschenrechte“ wie beispielsweise die Diskussion um die Einordnung der Menschenrechte der 3. Generation aufzeigt. Ein pauschaler Verweis könnte auch zum Ignorieren menschenrechtlicher Vorgaben anregen, da die vermeintliche Wertigkeit, die durch die gängige Kategorisierung von Menschenrechten in drei Generationen entsteht, dazu verleitet, die menschenrechtlichen Vorgaben der 2. und 3. Generation zu vernachlässigen, weil sie von vermeintlich geringerer Bedeutung sind.

Ein weiterer Nachteil ist, dass ein pauschaler Verweis MNU insofern überfordern könnte, als nicht alle Menschenrechte für unternehmerische Tätigkeit relevant sind. Wenn eine Norm also auch viele Vorgaben enthält, die für unternehmerische Tätigkeit keine Bedeutung haben beziehungsweise deren Anforderungen von MNU nicht erfüllt werden können, kann dies dazu führen, dass die Norm als Ganzes nicht mehr als ernsthafte Verhaltensanordnung wahrgenommen wird. So sind beispielsweise Arbeitnehmerrechte oder die sich aus der physischen Integrität einer Person ergebenden Rechte im Kontext mit unternehmerischer Tätigkeit nahe liegender als die an MNU gerichtete Forderung, vollumfänglich entferntere Rechte wie Wasser oder das kulturelle Integrität zu gewährleisten. Die Zurverfügungstellung einer angemessenen Grundversorgung wie zum Beispiel die Sicherstellung sauberen Trinkwassers sollte eine primär staatliche Aufgabe sein. Eine generelle Übertragung derartiger Aufgaben auf MNU als Verpflichtungsadressaten könnte MNU überlasten und zugleich Staaten in ungerechtfertigter Weise aus ihrer Verantwortung entlassen.

Zwar könnte man einwenden, dass MNU ja faktisch mächtiger sind als manche Staaten und es daher nur eine logische Konsequenz sei, wenn MNU in dieser Situation auch primär staatliche Aufgaben übernehmen. Aber es ist zu beachten,

dass Staaten auch unter schwierigen Bedingungen souverän sind und das Recht haben, hoheitliche Gewalt auszuüben. Selbst in wirklich dauerhaft gescheiterten Staaten (*failed states*) besteht weiterhin regelmäßig irgendeine Form von hoheitlicher Gewalt. Mit dem Recht, Hoheitsgewalt auszuüben, besteht auch eine Pflicht, Hoheitsgewalt wahrzunehmen. Deswegen wäre es unbillig, Staaten von einigen primär ihnen obliegenden Aufgaben vollumfänglich zu entlasten und stattdessen Private zu verpflichten, nur weil sie effizienter sind und ebenfalls ein Interesse an einer funktionierenden örtlichen Infrastruktur haben. Für derartige Fälle (wie beispielsweise die Schaffung von Infrastruktureinrichtungen) wäre es daher angebrachter, dass MNU diese Aufgaben aufgrund eines Vertrages mit dem betreffenden Staat erfüllen, damit dieser sich nicht gänzlich seiner Verantwortung entziehen kann.

Hinsichtlich der Frage, ob es ratsamer ist, lediglich allgemeine Handlungsgebote und -verbote aufzuerlegen oder konkrete Handlungstypen zu beschreiben respektive zu verbieten, lässt sich Folgendes feststellen: Eine detaillierte Beschreibung konkreter Unrechtshandlungen birgt die Gefahr leichterer Umgehung. Wenn nämlich eine genau beschriebene Handlung zu tun oder zu unterlassen ist, so ist eine geringfügige Modifikation der Vorgehensweise vom Tatbestand der Norm nicht mehr erfasst und somit nicht zu erfüllen beziehungsweise erlaubt. Außerdem müsste der Normgeber sehr sorgfältig alle Eventualitäten bedenken, damit auch wirklich die gesamte unternehmerische Tätigkeit erfasst wird. Dies birgt zum einen die Gefahr, dass eine Vorgehensweise vergessen wird und (bis zur Ergänzung) legitim bleibt, und zum anderen wird dadurch die Norm sehr ausführlich, unübersichtlich und mitunter kompliziert. Insofern ist es angebracht, MNU zu verpflichten, die festgelegten menschenrechtlichen Vorgaben nach dem bekannten Kanon zu achten (*respect*), zu schützen (*protect*) und zu gewährleisten (*fulfil*), einzuhalten. Dort wo es angemessen ist, können nähere Spezifikationen vorgenommen werden. Das hilft, die Gefahr einer Umgehung zu minimieren und gewährleistet die Übersichtlichkeit der Norm.

Zudem ist hinsichtlich der Konkretisierung der Verpflichtungsinhalte zu empfehlen, einen konkreten menschenrechtlichen Katalog zu entwerfen, der die Menschenrechte umfasst, die in einem tatsächlichen, praktischen Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit stehen. Dieser sollte auch nicht ausufern und MNU mit Nebensächlichkeiten oder primären Staatsaufgaben überstrapazieren. Welche menschenrechtliche Gewährleistungen in diesem Zusammenhang sinnvoll sind, ergibt sich aus den Ausführungen des 3. Kapitels.

§ 9 Durchsetzbarkeit

Die Durchsetzbarkeit einer Norm ist von enormer Wichtigkeit. Die Bedeutung, die *Claire Cutler* der Durchsetzung in Bezug auf Selbstregulierungsmechanismen beigemessen hat, gilt letztlich für alle Arten der Regulierung unternehmerischen Handelns: „*In short, the lower the perceived need for effective monitoring, the lower the quality of the commitment.*“²²²

Bei der Diskussion der Durchsetzbarkeit einer Regelung soll es um Mechanismen gehen, die die Befolgung des materiellen Gehalts einer Regelung durch den Regelungsadressaten gewährleisten. Dafür stehen verschiedene Durchsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung, im Englischen auch als *enforcement mechanisms* oder *compliance procedures* bezeichnet, welche nun näher vorgestellt werden sollen. *Kal Raustiala* versteht unter *compliance*, zu Deutsch „Einhaltung“ oder „Befolgung“, generell die Konformität zwischen Verhalten (des Normadressaten, Erg. d. Verf.) und einer rechtlichen Regel oder einem rechtlichen Standard.²²³ Die Einhaltung respektive Befolgung des materiellen Gehalts eines Rechtssatzes jedweder Natur ist wesentlich für dessen faktische Bedeutsamkeit. Die engagiertesten und progressivsten Vorschriften sind letztlich ohne Gehalt, wenn sie von den Normadressaten, also jenen, die durch den Inhalt des Rechtssatzes zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen veranlasst werden sollen, nicht berücksichtigt werden.

Da die automatische und freiwillige Einhaltung einer Norm - zumal wenn sie für den Adressaten potentiell nachteilig ist - nicht immer anzunehmen ist, bedarf die Ausgestaltung von Rechtssätzen neben ihres materiellen Gehalts auch anderer Vorschriften, welche die Befolgung der inhaltlichen Vorgaben durchsetzen, eben jenen *enforcement mechanisms* beziehungsweise *compliance procedures*.

Zwar ist strittig, was für Normadressaten einen Anreiz schafft, Rechtsvorschriften zu befolgen („*compliance theories*“). Die Ausgestaltung effektiver *compliance procedures*, also Durchsetzbarkeitsmaßnahmen, die zu einer sichtbaren Veränderung des Verhaltens in Richtung des von der Norm intendierten Verhaltens führen²²⁴, steht schließlich in einem engen Zusammenhang mit den Anreizen, die den Normadressaten dazu veranlassen, sich den materiellen Vorgaben einer Norm gemäß zu verhalten.

²²² *Cutler*, *Problematising*, S. 52. Teilweise wird in Anlehnung an *Thomas Hobbes* erst bei vorhandener Durchsetzbarkeit von einer Norm gesprochen. Dieses Verständnis lässt allerdings den Umstand außer Acht, dass gewisse Normen schon aufgrund antizipierter, reziproker Verhaltensweisen beachtet werden.

²²³ *Raustiala*, *Compliance and Effectiveness in International Regulatory Cooperation*, in: *CWRJ* 32 (2000), S. 387 - 441, 388.

²²⁴ *Ibid.*, S. 387, 394.

Zum einen stehen Theorien zur Diskussion, die sich mit der Befolgung internationaler Verträge durch Staaten auseinandersetzen.²²⁵ Da die vorliegende Bearbeitung sich aber mit der direkten Bindung von MNU an Menschenrechte auseinandersetzt, sind die potentiellen Normadressaten nicht Staaten, sondern Private. Auf das *compliance* Verhalten von Privaten einschließlich MNU sind diese Theorien aber nicht anwendbar, unter anderem weil der Private in einem ganz anderen Verhältnis zu einer Norm steht als ein Staat zu einem völkerrechtlichen Vertrag. Der Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen beruht auf zwischenstaatlichem Konsens, und die Parteien werden unmittelbar an der Ausgestaltung eines Vertrages beteiligt. Das Verhältnis von Privaten gegenüber einer Norm hingegen ist viel stärker durch Zwang beherrscht.²²⁶

Allerdings sind Private durch *global governance* verstärkt auch in den völkerrechtlichen Normgebungsprozess eingebunden. Insofern ist überlegenswert, ob sich inzwischen das Verhältnis von Privaten zu einem Rechtssatz dem Verhältnis von Staaten zu einem völkerrechtlichen Vertrag entscheidend angenähert haben könnte und die Theorien doch betrachtenswert wären. Allerdings ist die Stellung Privater im (inter-) nationalen Normfindungsprozess wenig gefestigt und erfolgt unregelmäßig sowie aufgrund von *good will* der anderen Beteiligten. Außerdem kommt Privaten lediglich eine beratende Funktion zu. Sie sind also nicht an dem auf Konsens beruhenden Ausarbeitungsverfahren einer Norm beteiligt. Daher stehen Private noch immer in einem anderen Verhältnis zu einem Rechtssatz als Staaten zu einem völkerrechtlichen Vertrag. Eine genauere Betrachtung der angesprochenen *compliance*-Theorien erscheint insofern nicht zielführend.

Zum anderen gibt einen kaum zu überschauenden Bestand an Überlegungen philosophischer, psychologischer oder soziologischer Natur, die sich mit der Frage beschäftigen, aus welchen Motiven heraus sich der private Normadressat an hoheitliche Vorgaben hält beziehungsweise dagegen verstößt.²²⁷ Eine genauere Darstellung dieser Gedankengänge würde an dieser Stelle jedoch zu weit führen, zumal auch der praktische Nutzen dieser Theorie-basierten Diskussion sehr gering wäre.

Die verschiedenen Modelle der Durchsetzung orientieren sich an bereits bestehenden Durchsetzungsmechanismen. Sie stehen in der Praxis nicht in einem Exklusivitätsverhältnis – vielmehr ist die Kombination verschiedener Durchsetzbarkeitsmaßnahmen möglich und zur Erlangung eines optimalen Effektivitätsgrades an Durchsetzung sogar angebracht.

²²⁵ Vergleiche dazu die Übersicht über den Theorienstand bei *Raustiala*, CWJR 32 (2000), S. 387, 399 ff.

²²⁶ *Vázquez*, Direct vs. Indirect Obligations of Corporations Under International Law, in: CJTL 43 (2005), S. 927 – 959, S. 954 ff.

²²⁷ Vergleiche dazu die Abhandlung von *Fisahn*, Natur – Mensch – Recht, Berlin 1999. Einen ökonomisch-analytischen Ansatz über die Kosten von *non-compliance* enthalten die Artikel, die *Russell*, The Economics of Environmental Monitoring and Enforcement, Aldershot 2003, zusammengestellt und herausgegeben hat.

A. „Informelle“ Formen der Durchsetzung

Die Instrumente der „informellen“ Durchsetzung umfassen jene Möglichkeiten der Durchsetzung, die jenseits staatlicher oder zwischenstaatlicher Einmischung die Befolgung der Normen sicherstellen sollen. Diese Instrumente finden sich vor allem in privaten Regulierungssystemen wie *codes of conduct*, welche die *corporate-social-responsibility*-Bewegung beherrschen.

I. Reine Selbstkontrolle

Die Gruppe der reinen Selbstkontrolle umfasst alle Maßnahmen, die ein MNU trifft, um selbst – ohne externe Kontrollmaßnahmen – das eigene Verhalten auf die Vereinbarkeit mit den aufgestellten Vorgaben zu überprüfen. In diesem Fall enthält der Rechtssatz also die Anweisung an den Normadressaten, seine *compliance* in eigener Regie zu überprüfen. Die reine Selbstkontrolle ist auf jede der in Kapitel 3, § 7 erörterten Arten der Verpflichtung anwendbar.

Der Vorteil dieser Art der Überprüfung ist die Unternehmensnähe. So scheitert eine wirklich effektive Umsetzung von Regelungen seitens der Normadressaten nicht immer nur an deren mangelnder Bereitschaft, sondern auch daran, dass die Normadressaten nicht die notwendigen Kapazitäten besitzen, um die Normen zu befolgen. Dies ist im besonderen Maße im Umweltrecht der Fall.²²⁸ Dies kann insofern zu ungerechtfertigter Kritik führen, als die mangelnde Kapazität zur Befolgung der Norm nicht ausreichend berücksichtigt und ein MNU für unvermeidbares Verhalten gerügt wird. Selbstkontrolle kann diese ungerechtfertigte Kritik vermeiden, da ein Unternehmer seine eigenen Kapazitäten kennt und bewerten kann.

Der Nachteil dieser Art der Durchsetzung liegt klar auf der Hand, da reine Selbstkontrolle faktisch dem Fehlen von Durchsetzungsmaßnahmen gleichkommt. Wer sich selbst kontrolliert hat schließlich freie Wahl über Notwendigkeit von Kontrolle, sowie über das „Ob“, „Wann“, „Was“ und Art und Weise der Kontrolle. Es bedarf wohl eines gefestigten Maßes an Loyalität seitens der Verantwortlichen, die sich daraus bietenden Bandbreiten des Nichtkontrollierens nicht in irgendeiner Form auszunutzen. Es kann aufgrund der äußeren marktbeherrschenden Bedingungen wie beispielsweise dem Wettbewerb aber wohl nicht effektiv funktionieren. Das Regulativ der Marktkontrolle durch die Konsumenten als Korrektiv der Selbstkontrolle dürfte diesbezüglich nicht ausreichend sein.

II. Durchsetzung durch Überwachung

Ein anderes Modell zur Durchsetzung von Rechtssätzen bietet die externe Überwachung, auch als *monitoring* bezeichnet. Hierbei bieten sich drei verschiedene Varianten an, die Überwachung in eigener Organisation durch MNU, die Überwa-

²²⁸ *Raustiala*, CWRJ 32 (2000), S. 387, 411 ff.

chung durch unabhängige Institute und die Überwachung durch den Staat (letzteres unter III).

1. Überwachung in eigener Organisation

Unter Überwachung in eigener Organisation wird das externe *monitoring* durch selbständige Firmen, Initiativen etc. verstanden, die im Auftrag eines MNU dessen Befolgung von Normsätzen beobachten. Auch diese Form der Durchsetzung menschenrechtlicher Vorgaben ist grundsätzlich auf jede Art der Verpflichtung anwendbar.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Rechtsgeltungsformen der Verpflichtung durch einen verbindlichen völkerrechtlichen Vertrag und der Verpflichtung auf menschenrechtliche Vorgaben durch nationales Recht das *monitoring* selbst regeln werden und daher die Überwachung eher nicht durch ein von einem MNU Beauftragten stattfinden wird, sondern durch eine in dem Normsatz festgelegte Instanz.

Der Vorteil dieser Art der Kontrolle liegt darin, dass Außenstehende das unternehmerische Verhalten überprüfen daher ein größeres Maß an Objektivität zu erwarten ist als bei der reinen Selbstkontrolle. Der Nachteil liegt allerdings darin, dass die Prüfenden in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu dem MNU stehen, von dem sie beauftragt und gegebenenfalls bezahlt werden. Insofern könnten eigene wirtschaftliche Interessen seitens der Prüfenden sowie das Bestreben, das Auftragsverhältnis mit dem jeweiligen MNU beizubehalten, die Objektivität beeinträchtigen. Deswegen wird in Frage gestellt, ob externe Prüfer tatsächlich so „extern“ und „unabhängig“ sind.²²⁹ Schlimmstenfalls kann es zu Interessenkollisionen und unerfreulichen Verwicklungen kommen, die die Glaubwürdigkeit des gesamten *corporate-social-responsibility*-Gedanken in ein schlechtes Licht geraten lassen.

2. Überwachung durch unabhängige Prüfungsinstitute

Eine zweite Möglichkeit ist die Festlegung eines Durchsetzungsverfahrens, welches die Überwachung der *compliance* mit einem Rechtssatz durch unabhängige Prüfer vorsieht, die nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zum zu kontrollierenden MNU stehen. In diesem Falle erfolgt die Auswahl der Prüfer sinnigerweise nicht durch das betroffene MNU selbst, sondern von anderer Stelle – beispielsweise durch den Staat oder durch die Internationale Organisation (IO), die den Rechtssatz ausgearbeitet hat. Diese Art der Durchsetzung ist auf alle Arten der in § 7 dieses Kapitels genannten Formen der Rechtsgestaltung anwendbar.

Der Vorteil daran ist, dass eine oder mehrere zuvor festgelegte Institutionen die Aufgabe erfüllen könnten und so Erfahrungen und Vergleichsmöglichkeiten erlangen. Auch ist eine größere Objektivität zu erwarten, ein professionelleres

²²⁹ OECD, Corporate Responsibility, Private Initiatives and Public Goals, Paris (OECD) 2001.

Vorgehen durch mehr Erfahrung sowie eine Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen MNU. Außerdem könnte den Prüfenden nicht der Vorwurf der wirtschaftlichen Abhängigkeit vom zu überprüfenden Unternehmen gemacht werden. Jedoch wäre eine sorgfältige Auswahl der Prüfenden notwendig, damit eine faire, gerechte und objektive sowie langfristige Überprüfung gewährleistet ist. Hier könnte sich eine Einspannung renommierter NGOs oder die Schaffung einer dafür zuständigen (nichtstaatlichen) Stelle anbieten.

B. Durchsetzungsinstrumente aus bestehenden Menschenrechtssystemen

I. Berichtswesen

Verschiedene Menschenrechtssysteme, aber auch *corporate-social-responsibility*-Kampagnen, sehen zur Überwachung der inhaltlichen Vorgaben die Einrichtung eines Berichtswesens (*reporting*) vor, das die Vertragsstaaten zwingt, Berichte über ihr Verhalten hinsichtlich des völkerrechtlichen Vertrages zu erstellen, die durch ein zuständiges Komitee des entsprechenden Vertrages geprüft werden wie es z. B. in Artikel 16 IPwirtR und anderen bedeutenden Menschenrechtsübereinkommen²³⁰ statuiert wird.

In der Übertragung würden MNU angehalten, in regelmäßigen Abständen Berichte über ihr *compliance* Verhalten, über Fortschritte in der Befolgung und die Beseitigung von Missständen zu erstellen und einzureichen. Ähnliche Verfahren sehen beispielsweise Artikel 40 IPbürgR und Artikel 16 ff. IPwirtR vor, nach denen Staaten angehalten werden, über die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Verwirklichung der in den Pakten niedergeschriebenen Rechte Berichte einzureichen.

Durch die Verpflichtung, regelmäßig Berichte zu erstellen, wird beständiger Druck auf die MNU ausgeübt, der den Anreiz, sich nicht normenkonform zu verhalten, erheblich vermindert. Die Einführung von Fragebögen oder Anforderungsprofilen könnte die Erstellung der Berichte insoweit steuern, dass eine gewisse Vergleichbarkeit erreicht werden kann.

Natürlich stellt sich dabei das Problem, dass Unternehmen dabei die Möglichkeit haben, die Berichte zu manipulieren oder gar zu fingieren. Insofern ist eine Stelle einzurichten oder zu bestimmen, die die Berichte annimmt und überprüft. Hilfreich erscheint diesbezüglich die Möglichkeit, MNU, die keine oder nur unzureichende Berichte einreichen, deren Berichte nicht ausreichend normenkonformes Verhalten dokumentieren, im Gegensatz zu Pressemeldungen stehen oder lückenhaft erscheinen, genauer zu überprüfen und Maßnahmen ergreifen zu lassen, welche das MNU zu stärkerer Befolgung des Rechtssatzes veranlassen können. Insofern wäre es auch möglich, dass die zu befolgende Norm leichte Sankti-

²³⁰ So z. B. Artikel 40 IPbürgR, Artikel 19 CAT, Artikel 21 Europ. Sozialcharta, Artikel 42, 43 AMRK.

onierungsmöglichkeiten einräumt, die jedoch im Einklang mit rechtsstaatlichen und völkerrechtlichen Prinzipien stehen müssten.

Die Problematiken, die mit der Einrichtung oder Zuordnung einer zuständigen Stelle verbunden sind, entsprechen im Übrigen denen, die auch der Durchsetzung durch Überwachung immanent sind, da nur eine dauerhafte, nicht-korrumpierbare und objektive Einrichtung das Berichtsverfahren wirklich effektiv gestalten kann. Vorteilhaft gegenüber dem Überwachungsverfahren ist jedoch, dass Unternehmen durch die Verpflichtung Berichte zu erstellen eine aktivere Rolle im Durchsetzbarkeitsprozess innehaben als bei jenem, was zu erhöhter Selbstreflexion und verstärkter Auseinandersetzung mit den zu befolgenden Normen führen könnte. Auch die Durchsetzung durch ein Berichtswesen ist auf alle Arten der Verpflichtung anwendbar.

Ein großer Vorteil an Berichtssystemen ist die Möglichkeit, die interessierte Öffentlichkeit mit einzubeziehen, so dass sich der Verbraucher selbst ein Bild von dem Gebaren eines Unternehmens machen kann. So werden beispielsweise nach einem ergänzten Verfahren unter dem Global Compact diejenigen Unternehmen, die ihrer Berichtspflicht nicht vollumfänglich nachgekommen sind, auf der Homepage durch ein Symbol gekennzeichnet, das den Interessierten anzeigt, dass bei dem betroffenen Unternehmen derzeit ein Durchsetzungsdefizit besteht. Bei Einbeziehung der Öffentlichkeit sind allerdings die Rechte eines Unternehmens, z. B. auf Unterlassung rufschädigender Handlungen, zu berücksichtigen.

II. Individualbeschwerdemöglichkeiten

Auf einem anderen Ansatz beruht die Eröffnung der Möglichkeit zur Individualbeschwerde in Anlehnung an beispielsweise das Verfahren, welches das Erste Fakultativprotokoll zum IPbürgR vorsieht.²³¹

Individuen, die durch unternehmerische Tätigkeit in einem ihrer (in dem Rechtssatz festgelegten) Menschenrechte verletzt wären, könnten demnach bei einer zu bestimmenden Stelle unter bestimmten Voraussetzungen Beschwerde gegen das betreffende MNU einreichen. Das betroffene Unternehmen erhielte dann die Möglichkeit zur Stellungnahme und müsste gegebenenfalls über einzuleitende Abhilfemaßnahmen berichten, was dann Gegenstand weiterer Untersuchungen wäre. Dieser Ansatz unterscheidet sich insofern von den zuvor beschriebenen, als dass hier nicht das abstrakte Gebaren eines MNU überprüft wird, sondern eine konkrete Verletzung Gegenstand des Verfahrens wäre.

Bei der Bestimmung der zuständigen Stelle ist in Anbetracht der bereits oben bezüglich der Überwachung durch nationale staatliche Einrichtungen beziehungsweise hinsichtlich des Berichtswesens dargestellten Nachteile nationaler Einrich-

²³¹ Vom 19. Dezember 1966. BGBl. 1992 II 1247. Danach nimmt der Menschenrechtsausschuss die Beschwerden von Individuen gegen Vertragsstaaten entgegen, die behaupten, unter der Herrschaftsgewalt eines Vertragsstaates Opfer einer Verletzung von im IPbürgR niedergelegten Menschenrechten zu sein.

tungen die Einrichtung einer internationalen Stelle zu empfehlen, welche die Beschwerden entgegennimmt und überprüft.

Um eine Flut von Beschwerden zu vermeiden, wäre als Verfahrensvoraussetzung eine Art Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs oder sonst eine Form von Subsidiaritätsklausel respektive eine *forum non conveniens* Klausel der Individualbeschwerdemöglichkeit zu überlegen. Dies hätte dann zudem den Effekt, dass nicht nur das betroffene MNU wegen der Beeinträchtigung des Menschenrechts zur Rechenschaft gezogen werden könnte, sondern auch über die Klausel der Rechtswegerschöpfung beziehungsweise der Subsidiarität der betroffene Gaststaat zumindest stärker von dem Verfahren berührt wäre als sonst, auch wenn sich die Beschwerde nicht gegen ihn, sondern gegen das MNU richtet.

Auch die Durchsetzbarkeit mittels der Einrichtung von Individualbeschwerdemöglichkeiten ist grundsätzlich bei allen Arten der Verpflichtung vorstellbar. Allerdings ist eine effektive Sanktionierung beziehungsweise eine Verpflichtung des Beschwerdegegners bei Verpflichtungsmethoden, die auf Freiwilligkeit beruhen, insofern schwierig, als dass ja die Beachtung der inhaltlichen Vorgaben an sich freiwillig ist.

Vorteilhaft an dieser Art des Verfahrens ist, dass die Opfer unternehmerischer Menschenrechtsverletzungen im Gegensatz zu den bislang vorgestellten Methoden in das Verfahren einbezogen werden und die Möglichkeit erhalten könnten, ihre Beschwerden anderen als denen nach nationalem Recht vorgesehen und möglicherweise ineffektiven Stellen vorzutragen. Außerdem würde die Überwachung der Einhaltung nicht abstrakt erfolgen, sondern an einem konkreten Fall, was eine viel genauere Problemanalyse ermöglichen würde. Der Nachteil an der Normdurchsetzung mittels Individualbeschwerde ist, dass sie erst eingreifen würde, wenn es schon „zu spät“ wäre, d. h. zu einer Nichtbefolgung der Norm, in diesem Fall also einer Menschenrechtsbeeinträchtigung, gekommen ist. Insofern bietet es sich an, das Individualbeschwerdeverfahren mit einem der anderen bereits vorgestellten Verfahren zu kombinieren.

III. Internationale Gerichtsbarkeit

Eine weitere Möglichkeit ist die Festlegung eines Gerichtsverfahrens wie es beispielsweise die EMRK vorsieht. Ebenso wie bei der Individualbeschwerde würde sich damit die Möglichkeit für das betroffene Individuum eröffnen, im Fall einer Menschenrechtsverletzung gegen das handelnde MNU vorzugehen.

Unter einem internationalen Gericht oder Tribunal versteht man eine ständige, Recht sprechende Einrichtung, die aus unabhängigen Richtern besteht, welche über Streitigkeiten mit internationalem Bezug auf der Grundlage des internationalen beziehungsweise Völkerrechts entscheiden. Die Beschlüsse internationaler Gerichtsbarkeit ergehen typischerweise als verbindliche Urteile, Vorabentschei-

dungen oder Gutachten. Auch die Anordnung einstweiliger Sicherungsmaßnahmen ist grundsätzlich möglich.²³²

Die Einrichtung einer internationalen Gerichtsbarkeit ist jedoch nur möglich, wenn auch eine internationale verbindliche Verpflichtung zur Einhaltung von menschenrechtlichen Vorgaben besteht. Ein freiwilliger Standard kann nicht mittels einer sanktionierenden Instanz durchgesetzt werden, da ja in diesem Sinne keine rechtlich verbindliche Verpflichtung zur Einhaltung besteht.

Eine Durchsetzung durch den Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag ist jedenfalls gemäß Artikel 34 Abs. 1 IGH-Statut ausgeschlossen, da danach nur Staaten die Parteifähigkeit vor dem IGH besitzen. Da im vorliegenden Verfahren aber eine rein private Streitigkeit vorliegen würde, könnte durch die Normen keine Zuständigkeit des IGH begründet werden. Insofern käme nur eine Zuständigkeitseröffnung im Wege des diplomatischen Schutzes in Betracht, da in diesem Fall ja die Staaten für ihre Bürger Recht durchsetzen. Dies hat jedoch aufgrund der zugrunde liegenden Problemstellung in der Regel keinen Sinn, da die Opfer unternehmerischer Menschenrechtsverletzungen ja auf den diplomatischen Schutz durch den Gaststaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, angewiesen sind, auf den jedoch - wie bereits mehrfach erläutert - in dieser Beziehung kein Verlass ist.

Bezüglich der Einrichtung einer internationalen Gerichtsbarkeit bleibt zunächst festzuhalten, dass diese im internationalen öffentlichen Recht eine Besonderheit darstellen würde, da Private gegen Private vorgehen könnten. Das Auftreten Privater vor einem internationalen Gericht ist zwar außergewöhnlich, wäre aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Das beweisen das Verfahren der EMRK, welches Privaten gemäß Artikel 34 EMRK die Möglichkeit zur Anrufung des EGMR eröffnet, Artikel 20 Abs. 2 Var. 2 *Statut des Internationalen Seegerichtshofs* (ITLOS), das auch anderen Parteien als Staaten den Zugang zum Seegerichtshof eröffnet²³³ oder das Rom-Statut des IStGH. Insofern ist internationale Gerichtsbarkeit nicht zwangsläufig auf zwischenstaatliche Kontroversen beschränkt; Voraussetzung bleibt jedoch, dass Entscheidungsgrundlage des Gerichts internationales Recht ist.²³⁴

C. Durchsetzung durch nationale Behörden

Nationale Stellen können sowohl im Rahmen von *monitoring* oder in einem Berichtsverfahren als auch durch Inanspruchnahme ihrer Gerichtsbarkeit in den Durchsetzungsprozess miteinbezogen werden.

²³² Tomuschat, *International Courts and Tribunals*, EPIL II, Amsterdam 1995, S. 1108 – 1115, 1108 ff.

²³³ Artikel 20 Abs. 2 Var. 2 ITLOS-Statut lautet: „*The Tribunal shall be open to entities other than State Parties [...] or in any case submitted pursuant to any other agreement conferring jurisdiction on the Tribunal which is accepted by all parties to that case.*”

²³⁴ Tomuschat, EPIL II, S. 1108, 1108.

Während die Einschaltung nationaler Stellen zur Durchsetzung mittels *monitoring* oder *reporting* bei allen Arten der Verpflichtung anwendbar ist, ist die Einschaltung nationaler Gerichtsbarkeit nur bei der Verpflichtung durch nationales verbindliches Recht und bei der Verpflichtung durch internationalen verbindlichen Vertrag möglich. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass zur Durchsetzung eines internationalen verbindlichen Vertrags die Einrichtung einer internationalen Gerichtsbarkeit empfehlenswerter wäre. Würde man die Durchsetzung den Gerichtsbarkeiten in den verschiedenen Mitgliedsländern überlassen, so käme es zu einer Vielzahl unterschiedlicher Interpretationen ein und desselben Vertrages, die diesen in seiner faktischen Wirkkraft erheblich schwächen würden.

Die Einschaltung nationaler Stellen zur Durchsetzung mittels *monitoring* und *reporting* würde zu einer verstärkten Institutionalisierung der jeweiligen Verfahren führen. Der Vorteil läge auch hier in einer vergrößerten Objektivität, der Schaffung von Erfahrungsparametern sowie der durch die Institutionalisierung bedingten höheren Verlässlichkeit dieser Art der Überwachung. Außerdem haben manche MNU hoheitlichen Einrichtungen gegenüber mehr Respekt und zeigen ein erhöhtes Maß an Kooperationsbereitschaft, was letztlich zu einer effektiveren Überwachung führen könnte. Ein weiterer Vorteil wäre die Anbindung an den Staat, der aufgrund eines *feedback*-Effekts die Normen anpassen und verbessern kann.

Bezüglich der Inanspruchnahme nationaler Gerichtsbarkeit kämen verschiedene Wege in Betracht: Dazu zählen der Weg über das Zivilrecht durch Sanktionierung mit Schadensersatz und Schmerzensgeld beziehungsweise eine strafrechtliche Inverantwortungnahme.²³⁵

Die Einschaltung nationaler Behörden birgt jedoch einen entscheidenden Nachteil: Der Souveränitätsgedanke unterwirft Unternehmen der Hoheitsgewalt der Länder, in denen sie tätig sind. Als rechtlich selbständige Einheiten unterstehen Tochterfirmen dem Recht und der Gerichtsbarkeit der Gaststaaten. Aufgrund der bereits mehrfach angesprochenen Situation in Gaststaaten, stellen diese aber keine angemessene Durchsetzungsinstanz dar. Insofern stößt man an dieser Stelle wieder auf das Ausgangsproblem: Die mangelnde Effektivität und die Korruptierbarkeit staatlicher Stellen in einigen Gaststaaten – häufig so genannten Entwicklungsländer –, die die Thematik ja gerade auf die internationale Tagesordnung gebracht haben. Es ist eben nicht immer davon auszugehen, dass Überwachung der Einhaltung menschen- und umweltrechtlicher Normen in angemessener Weise, objektiv und frei von Korruption erfolgen wird, was die gesamte Norm in Frage stellt.

Behörden und Gerichtsbarkeit der Heimatstaaten dürften sich in dieser Hinsicht als effektiver erweisen. Aufgrund des Souveränitätsprinzips können Heimatstaaten nur über die Mutterkonzerne Gerichtsbarkeit ausüben, da nur diese ihrer

²³⁵ Siehe Kapitel 3, C.

Herrschaftsgewalt unterstehen. Eine Zurechnung der Tätigkeiten des Tochterunternehmens zum Mutterkonzern und damit die Eröffnung der Gerichtsbarkeit im Heimatstaat ist in der Regel nicht möglich. Der *corporate veil* zieht sich zu.

Die Durchsetzung einer Regelung durch nationale Behörden als Lösungsmodell spiegelt also voll und ganz die momentane, unbefriedigende Situation und Rechtslage wider: zwar gäbe es eine anwendbare, den Betroffenen schützenden Norm, was bislang mangels internationaler Regelung nicht immer der Fall ist. Die Durchsetzung obliegt aber einem ineffektiven, korrumpierbaren System und kann daher nicht als ausreichend gewährleistet angesehen werden. Diese Form der Durchsetzung widerspräche den Gedanken der *corporate-social-responsibility*- respektive *corporate-accountability*-Bewegung geradezu.

D. Durchsetzung durch (inter)nationale Schiedsgerichtsbarkeit

Die dritte Möglichkeit wäre die Durchsetzung des Rechtssatzes mithilfe einer Schiedsklausel (sekundäre Schiedsvereinbarung²³⁶).

Im Gegensatz zur sonstigen staatlichen Gerichtsbarkeit besteht ein Schiedsgericht nicht aus unabhängigen Richtern, sondern Anzahl und Auswahl der Richter werden durch die Parteien paritätisch festgelegt. Auch die Einberufung beziehungsweise Anrufung eines Schiedsgerichts beruht auf dem Willen der Parteien. Zudem können die Parteien einer schiedsgerichtlichen Streitigkeit auf Verfahrensvorschriften Einfluss nehmen.²³⁷ Während nach der *Hague Convention for the Pacific Settlement of International Disputes* von 1907²³⁸ nur Staaten Parteien von Schiedsverfahren sein können²³⁹, schließen die Verantwortlichen des auf der Grundlage dieser Konvention gegründeten *Ständigen Schiedsgerichtshofs* (*Permanent Court of Arbitration*, PCA) heute die Beteiligung Privater an Schiedsverfahren nicht mehr aus.²⁴⁰

Die Durchsetzung mittels Schiedsgerichtsbarkeit bietet sich grundsätzlich bei allen Arten der Verpflichtung an. Als problematisch an einer in einem völkerrechtlichen Vertrag oder in einem nationalen Gesetz festgeschriebenen Schiedsklausel erweist es sich allerdings, dass in einem normalen Schiedsverfahren die Beurteilung des Sachverhalts durch ein Schiedsgericht aufgrund des Willens der Parteien erfolgt, hier jedoch das Schiedsverfahren durch Schiedsklauseln von Staaten eingerichtet würde, die aber nicht Streitparteien wären. Das wären nämlich der jeweils Geschädigte und das betroffene MNU. Der Wille der Geschädigten dürfte anzunehmen sein, da die Einrichtung einer Schiedsinstanz letztlich zu seinen Gunsten

²³⁶ Schlochbauer, *Arbitration*, EPIL I, Amsterdam 1992, S. 215 – 230, 221.

²³⁷ Schlochbauer, EPIL I, S. 215, 215 ff.; Tomuschat, EPIL II, S. 1108, 1108.

²³⁸ Vom 18.10.1907. RGeBl. 1910 S. 5, 375.

²³⁹ Schlochbauer, EPIL I, S. 215, 222.

²⁴⁰ Siehe dazu die „General Information“ auf der website des PCA: www.pca-cpa.org/ENGLISH/GI/<28.02.2006>. “[...] in disputes involving various combinations of states, private parties and intergovernmental organizations.“ Der PCA sieht sich an der Schnittstelle zwischen öffentlichem und privatem internationalem Recht.

erfolgt. Bei MNU dürfte dieser Wille jedoch nicht ohne Weiteres zu unterstellen sein. Sie könnten allenfalls zur Teilnahme verpflichtet werden. Dann aber unterscheidet sich das Schiedsverfahren nicht mehr wesentlich von einem normalen Gerichtsverfahren; zumal ein großer Vorteil von Schiedsgerichten – die auf der freiwilligen Unterwerfung beruhende erhöhte Akzeptanz der Entscheidung – nicht gegeben ist.

§ 10 Schlussbetrachtung zu Kapitel 3

Hinsichtlich der Verpflichtung von MNU auf menschenrechtliche Standards existiert eine Vielzahl von Möglichkeiten. Bei ihrer Auswahl sind zum einen die Effizienz und zum anderen auch ihre tatsächliche und politische Praktikabilität zu berücksichtigen.

Von besonderer Bedeutung ist bei der technischen Umsetzung eines derartigen Standards die effektive Durchsetzung. Vergangenheit und Gegenwart haben gezeigt, dass reine Selbstkontrolle und andere auf freiwilliger Überwachung beruhende Maßnahmen leider nicht den gewünschten Effekt erzielen, sondern vielmehr auch zum Ausnutzen der Schlupflöcher verleiten. Ein treffendes Beispiel für diese negativen Effekte ist der UN Global Compact.

Die Erstellung einer internationalen, verbindlichen, MNU unmittelbar verpflichtenden Konvention, die durch die Einrichtung einer Individualbeschwerdemöglichkeit oder gar einer internationalen Gerichtsinstanz durchgesetzt wird, wäre sicherlich der Königsweg. Dies dürfte jedoch aus nahe liegenden politischen Gründen sowie einer starken wirtschaftlichen Lobby utopisch sein. Dies zeigt sich auch an der Diskussion um den SubCommission Draft, dem als verbindlicheren Standard heftiger Widerstand entgegensteht.

Die Verpflichtung durch nationales Recht sowie durch die direkte Einbeziehung von MNU verlangt zu sehr die Beteiligung von Heimatstaaten, was bei der zugrunde liegenden Konstellation schwacher Heimatstaaten zu riskant ist.

Insofern wäre die Einrichtung eines internationalen *soft-law*-Standards, der ein ausgewogenes Maß an menschenrechtlichen Vorgaben enthält und effektiv durchgesetzt wird, ein vernünftiger und empfehlenswerter Weg. Dieser bietet zum einen die Möglichkeit, jenseits der Diskussion um die Völkerrechtssubjektivität von MNU, diese direkt anzusprechen, und zum anderen zeigt die völkerrechtliche Praxis, dass *soft-law*-Standards zur Überwindung eines Regelungswiderstandes ein geeigneter Weg sind, um auf internationaler Ebene einen Mindeststandard zu etablieren. Der Preis der fehlenden Verbindlichkeit ist dabei natürlich zu zahlen. In Anbetracht der Alternative – gar keine Regelung – ist er aber sicherlich in Kauf zu nehmen.

Schlussbetrachtung: Abschließende Bewertung des Verhältnisses von Multinationalen Unternehmen und Menschenrechten

Ausgehend von der Problemanalyse ist festzuhalten, dass das Verhältnis von Multinationalen Unternehmen zu Menschenrechten problematisch ist: Natürlich hat unternehmerische Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Regionen, Gemeinden, und Gemeinschaften, die von ihr profitieren. Dieser Aspekt ist aufgrund der behandelten Fragestellung, die auf die negativen Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit auf menschenrechtliche Belange fokussiert ist, im Rahmen dieser Bearbeitung nur am Rande behandelt worden. Gleichwohl steht außer Frage, dass Unternehmen Arbeitsplätze schaffen und oftmals für ein Grundmaß an Infrastruktur wie Straßen, Wasserleitungen, Schulen oder eine gesundheitliche Grundversorgung sorgen. Allerdings kann unternehmerische Tätigkeit auch negative Auswirkungen haben, wie die Beeinträchtigung von menschen- und umweltschutzrechtlichen Anliegen, für die bislang keine zufrieden stellende Lösung gefunden wurde.

Im Hinblick auf diese negativen Auswirkungen, sind es allerdings nicht die Unternehmen allein, deren Verhalten in diesem Zusammenhang einer kritischen Würdigung unterworfen werden sollte. Von entscheidender Bedeutung sind auch die Rahmenbedingungen, unter denen MNU wirtschaften können. Wie aufgezeigt

gehören dazu die ökonomischen Bedingungen in den Produktions- beziehungsweise Tätigkeitsländern, den so genannten Gaststaaten, in denen mittels einer ausländischen Direktinvestition in Form der Gründung einer Tochterfirma unternehmerische Tätigkeit aufgenommen wird.

Die Gaststaaten befinden sich regelmäßig - bedingt durch jahrzehntelange Ausbeutung von außen und von innen, Misswirtschaft sowie politische und finanzielle Abhängigkeit - in wirtschaftlich schwierigen Situationen und das teilweise trotz eines immensen Reichtums an Natur- und Bodenschätzen wie Öl, Diamanten und chemische Grundstoffe.¹ Ein Großteil der Bevölkerung ist regelmäßig nicht oder äußerst unzureichend gebildet, lebt in Armut und ist arbeits- und perspektivlos. Diese Gaststaaten gelten häufig als Entwicklungsländer. Zwischen den Gaststaaten herrscht ein reger Standortwettbewerb um Investoren, um die prekäre wirtschaftliche Lage zu entspannen. Dieser Wettbewerb geht regelmäßig zulasten von Menschenrechten, Umweltschutz und Allem, was in irgendeiner Weise im Hinblick auf gewinnbringendes Wirtschaften als hinderlich angesehen wird. Diese Situation nutzen einige MNU aus. Weitere Rahmenbedingungen, die diesen Trend bestärken, sind die politischen Voraussetzungen in den Produktionsländern, d. h. der Wegfall effektiver Staatsgewalt aufgrund von Bürgerkriegen sowie politischen und ethnischen Unruhen, deren Aufkommen häufig auch in Armut und Verzweiflung der Bevölkerung und einer korrumpierbaren, machtbesessenen Herrscherklasse begründet liegen.

Ebenso bilden aber auch gesellschaftsrechtliche Aspekte den Rahmen: Die begrenzte Haftung der Anteilseigner, die durch die Masse der Aktionäre herbeigeführte Anonymität der Einzelnen *shareholder* gegenüber dem Unternehmen sowie die Abstraktion von Handlung und Verantwortung. Verkürzt dargestellt sind diejenigen, die entscheiden, nicht mit der Ausführung betraut und diejenigen, die ausführen, fühlen sich nicht für die Entscheidung verantwortlich. Das Auseinanderfallen von Handeln und Verantwortung kann also eine gefährliche Anonymität nach sich ziehen, welche zur Folge hat, dass sich niemand ernsthaft für negative Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit wie beispielsweise Menschenrechtsbeeinträchtigungen verantwortlich fühlt. Dazu kommt, dass diejenigen, die entscheiden, hauptsächlich an ihrem Erfolg gemessen werden. Und Erfolg meint in diesem Zusammenhang den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens. Andere Aspekte wie beispielsweise Umwelt- und Menschenrechtsschutz spielen - wenn überhaupt - nur untergeordnete Rollen.

An dieser Stelle wäre ein Umdenken erforderlich, was zu einem vierten Aspekt überleitet, der in gewisser Weise eine Umgrenzung für diese Rahmenbedingungen bildet und bei den technischen Betrachtungen in der Bearbeitung insgesamt wei-

¹ Eine genauere Analyse der Ursachen, die diese Länder in derart prekäre Situationen führten, kann an dieser Stelle nicht geleistet werden, weil sie den Rahmen der Bearbeitung schlicht sprengen würde. Obschon muss eingeräumt werden, dass eine sorgfältige Analyse der begangenen Fehler sicher sinnvoll wäre, um für Gegenwart und Zukunft zu lernen.

testgehend unberücksichtigt bleiben musste. Dieser Aspekt ist der Faktor Öffentlichkeit, besser gesagt das öffentliche Interesse, insbesondere der Konsumenten in den Hauptabsatzmärkten, regelmäßig den wohlhabenden Industrienationen. Die Geschehnisse um die auszurangierende Ölbohrinsel *Brent Spar* des Petroleumkonzerns *Shell* geben beispielhaft einen Einblick darüber, welche Macht ein Konsument gegenüber einem MNU haben kann. Es ist vorstellbar, dass vergleichbarer Druck im Hinblick auf menschenrechtliche Belange ebenfalls eine Veränderung des Verhaltens auf unternehmerischer Seite bewirken kann. Dies verlangt allerdings hinreichende Information und langfristiges, nachhaltiges Interesse der breiten Öffentlichkeit sowie dauerhaftes Engagement. Gerade hinsichtlich letzterem ist fraglich, ob dieses herstellbar ist. Die Geschehnisse etwa um die Ölbohrinsel waren punktuell, d. h. zeitlich und gegenständlich begrenzt, und akut. Insgesamt steht es aber nicht im allgemeinen, dringenden Interesse der breiten Öffentlichkeit wie Ölbohrinseln entsorgt werden.²

Daher steht zu befürchten, dass sich auch im menschenrechtlichen Bereich dauerhafter Druck seitens der Verbraucher nicht zu erwarten ist, da die Thematik zu komplex ist und das Interesse im Laufe der Zeit schwindet. Es kommt hinzu, dass Verbraucher bei ihrem Kaufverhalten stark durch den Faktor Preis beeinflusst werden. Ein angemessener Arbeiterlohn beispielsweise lässt jedoch die Produktionskosten und somit die Preise steigen. Also sind Unternehmer gerade in konkurrenzstarken Branchen bemüht, den Kunden möglichst günstige Angebote zu machen, die ihrerseits günstige Produktion voraussetzen. Fair gehandelte Produkte sind noch eher ein Spartensegment. Deswegen ist nicht anzunehmen, dass gesellschaftlicher Druck dauerhaft einen wirklichen positiven Einfluss auf das menschenrechtliche Gebaren von MNU haben wird.

Insofern steht die Möglichkeit einer rechtlichen Regelung als effektivere Lösung zur Klärung des schwierigen Verhältnisses von MNU zu Menschenrechten im Raum. Menschenrechte als Völkerrecht verpflichten allerdings nur Staaten als die klassischen Völkerrechtssubjekte. Existierende Menschenrechtssätze gelten daher regelmäßig nur im Verhältnis zwischen Staat und Bürger. Zwar gibt es davon Ausnahmen wie z. B. im Humanitären Völkerrecht, die Überlegungen dieser Bearbeitungen haben aber aufgezeigt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass es völkerrechtliche Menschenrechtssätze gibt, die MNU unmittelbar binden. Da auch andere rechtliche Möglichkeiten keine Bindung von MNU an bestehende Menschenrechtssätze zu begründen vermögen, ist die Schaffung eigener, speziell auf die Beziehung von MNU zu Menschenrechten zugeschnittener Regelungen zu überlegen.

² Zur „Karriere“ eines politischen Themas vgl. *Niklas Luhmann*, Öffentlichkeit, in: Politische Planung, Aufsätze zur Soziologie von Politik und Verwaltung, hrsg. von Niklas Luhmann, Opladen 1971, S. 9 – 39, 18 f.

Erste Ansätze sind bereits in den 1970er Jahren zu erkennen. Im Rahmen einer Bewegung, die sich für sozialeres Verhalten in wirtschaftlichen Angelegenheiten einsetzte, *corporate social responsibility*, verfassten internationale Organisationen wie OECD, ILO und die Vereinten Nationen Vorschriften, die sich im Groben mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen befassen. Diese ersten Vorschriften sind als *soft law* zu klassifizieren, d. h. sie haben keine rechtliche Verbindlichkeit. Menschenrechtliche Aspekte werden nur pauschal am Rande erwähnt. *Soft Law* als Regelungsform ist eine Möglichkeit, in der Wortwahl dieser Bearbeitung eine Art der Verpflichtung, um menschenrechtliche Belange gegenüber MNU zur Geltung zu bringen.

Die *corporate-social-responsibility*-Bewegung durchlief im Laufe der Jahre vor dem Hintergrund der jeweilig vorherrschenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Doktrin verschiedene Stadien. In den 1980er Jahren, als Deregulierung und Neo-Liberalismus das Gebot der Stunde waren, gab es auch in der *corporate-social-responsibility*-Bewegung kaum weitere Impulse. Zu Beginn der 1990er Jahre stand dann die rein freiwillige Selbstregulierung der Unternehmen auf der *corporate-social-responsibility*-Agenda.

Am Beginn des 21. Jahrhunderts hingegen steht zum einen die Forderung nach wirklich verbindlichen (internationalen) Regelungen im Raum. Zum anderen wurde mit dem UN Global Compact eine Regelungsform geschaffen, die Unternehmen direkt mit einbezieht und sich in keine der klassischen Regelungskategorien einordnen lässt. Neben den *soft-law*-Vorschriften, internationalen verbindlichen Regelungen und der Regelung mittels direkter Einbeziehung von MNU wird in dieser Bearbeitung als fünfte Möglichkeit der Verpflichtung von MNU auf menschenrechtliche Vorgaben noch auf rein innerstaatliche Regulierungen eingegangen.

Alle untersuchten Ansätze haben ihre Vor- und Nachteile. Als besonders nachteilig haben sich dabei nationale Ansätze erwiesen, da bei diesen die entscheidenden Maßnahmen durch nationales Recht erfolgen. Aufgrund rechtlicher Gegebenheiten verlangen sie vor allem ein Handeln der Gaststaaten, die regelmäßig aber nicht willens oder nicht in der Lage sind, menschenrechtliche Vorgaben gegenüber MNU effektiv zu regeln (und zu verwirklichen). Heimatstaaten, also die Staaten, in denen der investierende Mutterkonzern seinen Sitz hat, wären zur Verpflichtung von MNU auf menschenrechtliche Belange sicherlich besser gerüstet. Das völkerrechtliche Prinzip der souveränen Staatengleichheit und das darauf beruhende Verbot der extraterritorialen Wirkung nationalen Rechts auf fremdes Hoheitsgebiet setzen dieser Variante der Regelung jedoch Grenzen.

Hinsichtlich der verbliebenen Regelungsformen zeigt sich, dass neben der rechtlichen Form der Verpflichtung die Wahl der Durchsetzung von entscheidender Bedeutung ist. Bei der Durchsetzung geht es um die Art und Weise, durch die sichergestellt werden soll, dass die inhaltlichen Vorgaben einer Norm auch befolgt werden. Die Spannweite reicht hierbei von einer freiwilligen Selbstkontrolle bis

hin zu Überprüfung mittels einer internationalen Gerichtsbarkeit. Die Effektivitätsformel ist dabei simpel: je objektiver und organisierter eine Durchsetzungsmethode ist, desto effektiver ist sie. Insofern erscheint ein internationaler verbindlicher Rechtssatz als Verpflichtungsform sicher wirksamer als ein *soft-law*-Standard. Wenn jedoch der verbindliche Rechtssatz keine oder nur sehr schwache Durchsetzungsmaßnahmen vorsieht, wäre ein *soft-law*-Standard, der beispielsweise den von einer Menschenrechtsbeeinträchtigung Betroffenen eine Möglichkeit zur Individualbeschwerde einräumt, sicherlich vorzuziehen, obwohl er das scheinbar schwächere Instrument ist.

Was den Inhalt eines derartigen Rechtssatzes anbelangt, kann mit der Übertragung der wesentlichen menschenrechtlichen Vorgaben auf das Verhältnis von MNU zu Menschenrechten gearbeitet werden. Dabei ist der schmale Grat zwischen einer zu pauschalen, zu laschen Regelung und einer zu detailliert überfordernden Regelung auszuloten. Die Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass sich Generalverweise auf „die Menschenrechte“ nicht bewähren, aber auch zu detaillierte Regelungen stellen keine wirklich zufrieden stellende Lösung dar. Sie eröffnen unter anderem die Gefahr, dass inhaltliche Überfrachtung zu einer Ignoranz wichtiger Details und zu einer Ausnutzung von Regelungslücken führt. Insofern ist sorgfältig zu eruieren, welche Menschenrechte in einen etwaigen Verpflichtungskatalog aufgenommen werden sollen und welche nicht.

Zur letzteren Kategorie, also den menschenrechtlichen Vorgaben, die nicht aufgenommen werden sollten, zählen m. E. die Menschenrechte der 3. Generation wie beispielsweise die Rechte auf Wasser oder kulturelle Integrität, die ja bereits in ihrer Existenz umstritten sind. Sofern diesbezüglich überhaupt eine Leistungsobligation besteht, so sollte diese doch bei den Staaten bestehen bleiben. Auch wenn diese nicht in der Lage oder nicht gewillt sein sollten, diese Rechte zu gewährleisten, so sollten sie von ihrer Verantwortung nicht dadurch entlastet werden, dass anderen, in diesem Falle MNU, auferlegt wird, für diese Verantwortung einzustehen.³

Im Gegensatz dazu sind jedoch arbeitsnahe Menschenrechte wie Arbeitnehmerrechte und die Rechte, die dem Schutz der physischen Integrität dienen von besonderer Bedeutung und sollten bei der Erstellung eines Rechtssatzes jedenfalls berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für umweltschutzrechtliche Vorgaben, wenn man die enormen Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit auf die Atmosphäre, Flora und Fauna bedenkt (sofern man Umweltschutz als Menschenrecht der 3. Generation ansieht, wäre insofern eine Ausnahme zu dem zuvor Geschriebenen zu machen. Umweltschutz sollte aufgrund der Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit auf die Umwelt jedenfalls eine Verpflichtung sein, die es für MNU zu beachten gilt). Auch hier ist im angemessenen Ausgleich mit unternehmerischer Tätigkeit eine Verpflichtung von MNU dringend anzuraten.

³ Natürlich steht es MNU frei, diese Leistungen, an denen sie teilweise auch ein eigenes wirtschaftliches Interesse haben, freiwillig zu erbringen.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass in Anbetracht der Unzulänglichkeiten gesellschaftlichen Drucks eine Normierung notwendig erscheint. Diese sollte mit besonderem Augenmerk auf ihre inhaltliche Ausgestaltung und ihrer Durchsetzbarkeit auf internationaler Ebene verabschiedet werden. Die Verabschiedung eines verbindlichen Rechtssatzes auf internationaler Ebene dürfte jedoch utopisch sein. Insofern bietet sich hier die Ausgestaltung eines *soft-law*-Standards an, der zudem den Vorteil bietet, MNU Standards aufzuerlegen, ohne der Kritik der fehlenden Völkerrechtssubjektivität von MNU begegnen zu müssen.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AIIESEC	Association International des Etudiants en Sciences Economiques et Commerciales
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
ATCA	Alien Tort Claims Act
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise

CSR	<i>corporate social responsibility</i>
DAX	Deutscher Aktienindex
ECOSOC	Economic and Social Council/ Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Erg. d. Verf.	Ergänzung des Verfassers
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FAO	Food and Agriculture Organisation/ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen
FDI	<i>foreign direct investment</i>
FNC	<i>forum non conveniens</i>
GG	Grundgesetz
h. A.	herrschende Ansicht
HLKO	Haager Landkriegsordnung
hrsg./ Hrsg.	herausgegeben/ Herausgeber
ICC	International Chamber of Commerce

ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda, Arusha (Vereinigte Republik Tansania)
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia, Den Haag (Niederlande)
i. d. R.	in der Regel
i. e.	<i>id est</i>
IGH/ ICJ	Internationaler Gerichtshof/ International Court of Justice, Den Haag (Niederlande)
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILO/ IAO	International Labour Organisation/ Internationale Arbeitsorganisation
IO	Internationale Organisation
IPbürgR	Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte
IPwirtR	Internationaler Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
i. S. d.	im Sinne des/ der
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof, Den Haag (Niederlande)
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
lit.	<i>litera</i>
m. E.	meines Erachtens
MNC	<i>Multinational Corporation</i>

MNU	Multinationales Unternehmen
NIE/O	<i>New International Economic Order</i>
NGO	non-governmental organisation
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development/ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEEC	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PPP	<i>public-private partnership</i>
RGBl.	Reichsgesetzblatt
s.	siehe
S.	Seite
TNC	Transnational Corporation
u. a.	unter anderem/ anderen; und andere
UN	United Nations
UNCTAD	United Nations Centre on Trade and Development/ Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung
UNCTC	United Nations Centre on Transnational Corporations
UNDP	United Nations Development Programme/ Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen

UNEP	United Nations Environment Programme/ Umweltprogramm der Vereinten Nationen
UNIDO	United Nations Industrial Development Organization/ Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung
UNICEF	United Nations International Children's Emergency Fund/ Kinderfonds der Vereinten Nationen
UNO	United Nations Organisation/ Vereinte Nationen
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime/ Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung
Var.	Variante
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
WBCSD	World Business Council for Sustainable Development
WTO	World Trade Organisation/ Welthandelsorganisation
WWF	World Wide Fund for Nature
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZP	Zusatzprotokoll (zur EMRK)
ZPO	Zivilprozessordnung

Literatur

Abrahams, Désirée: Regulating Corporations – A Resource Guide; UNRISD, Genf 2004 (Abrahams, Regulating Corporations)

Addo, Michael K. (Hrsg): Human Rights Standards and the Responsibility of Transnational Corporations, The Hague 1999 (Addo, Human Rights)

Aguirre, Daniel: Multinational Corporations and the Realisation of Economic, Social and Cultural Rights, in: California Western International Law Journal 35 (2004), S. 53 – 82 (Aguirre, CalWILJ 35)

Albers, Jan; Hartmann, Peter (Verf.): Beck'sche Kurz-Kommentare Band 1, Zivilprozessordnung, 64. Auflage, München 2006 (ZPO-Ko ())

Alston, Philip: A Third Generation of Solidarity Rights: Progressive Development or Obfuscation of International Human Rights Law?, in: Netherlands International Law Review 29 (1982), S. 307 – 322 (Alston, NILR 29 (1982))

- Altmann, Jörn; Kulesa, Margareta (Hrsg.):* Internationale Wirtschaftsorganisationen: ein Taschenlexikon, Stuttgart 1998
(Altmann/ Kulesa, Internationale Wirtschaftsorganisationen)
- Alva Pino, Renato:* Corporate Social and Environmental Responsibility: Selected Sources of Information, UNRISD Genf 2002
(Alva Pino, Corporate Social)
- Aman, Alfred C. Jr.:* The Globalizing State: A Future-Oriented Perspective on the Public/ Private Distinction, Federalism, and Democracy, in: Vanderbilt Journal of Transnational Law 31 (1998), S. 769 – 870
(Aman, VJTL 31 (1998))
- Anderson, Michael R.:* State Obligations in a Transnational Dispute: The Bhopal Case, in: William E. Butler (Hrsg.), Control over Compliance with International Law, Dordrecht 1991, S. 83 - 95
(Anderson, State Obligations)
- Asscher-Vonk, Irene P.:* Towards One Concept of Objective Justification? In: Non-Discrimination Law: Comparative Perspectives hrsg. von Titia Loenen und Peter R. Rodrigues, The Hague 1999
(Asscher-Vonk, Towards One Concept)
- Baade, Hans W.:* The Legal Effects of Codes of Conduct for Multinational Enterprises, in: German Yearbook of International Law Volume 22 (1979), S. 11 – 52
(Baade, GYIL 22 (1979))
- Codes of Conduct for Multinational Enterprises: An Introductory Survey, in: Legal Problems of Codes of Conduct for Multinational Enterprises Volume 1 hrsg. von Norbert Horn, Deventer 1980, S. 407 – 441
(Baade, Codes of Conduct)
 - The Legal Effects of Codes of Conduct for Multinational Enterprises, in: Legal Problems of Codes of Conduct for Multinational Enterprises Volume 1 hrsg. von Norbert Horn, Deventer 1980, S. 3 – 38
(Baade, The Legal Effects)
- Ballentine, Karen; Nitzschke, Heiko:* Business in Armed Conflict: An Assessment of Issues and Options, in: Die Friedens-Warte 79, Heft 1-2 (2004), S. 35 – 56
(Ballentine/ Nitzschke, FW 79, 1-2 (2004))

- Bendell, Jem*: Barricades and Boardrooms, A Contemporary History of the Corporate Accountability Movement, UNRISD Genf 2004
(Bendell, Barricades)
- Bennett, Juliette*: Multinational Corporations, Social Responsibility and Conflict, in: Journal of International Affairs Volume 55 (2002), S. 393 – 410
(Bennett, JIA 55 (2002))
- Bexell, Magdalena*: Distribution of Responsibility for Human Rights Protection: The Public-Private Distinction, in: Friedens-Warte 79, Heft 1-2 (2004), S. 103 – 118
(Bexell, FW 79, 1-2 (2004))
- Bhagwati, Jagdish*: In Defense of Globalization, New York 2004
(Bhagwati, In Defense of Globalization)
- Bindschedler, Rudolf L.*: Der Schutz der Menschenrechte und das Verbot der Einmischung, in: Staatsrecht – Völkerrecht – Europarecht, Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer hrsg. von Ingo von Münch, Berlin u. a. 1981, S. 179 – 191
(Bindschedler, FS Schlochauer)
- Bleckmann, Albert*: Völkerrecht, Baden-Baden 2001
(Bleckmann, Völkerrecht)
- Blumberg, Phillip I.*: Accountability of Multinational Corporations: The Barriers Presented by Concepts of the Corporate Juridical Entity, in: Hastings International and Comparative Law Review 24 (2001), S. 297 ff.
(Blumberg, HICLR 24 (2001))
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*: Freiheitssicherung gegenüber gesellschaftlicher Macht, in: Freiheit in der sozialen Demokratie, 4. Rechtspolitischer Kongreß der SPD vom 06. – 08. Juni 1975 in Düsseldorf hrsg. von Diether Posser und Rudolf Wassermann, Karlsruhe 1975, S. 69 – 76
(Böckenförde, Freiheitssicherung)
- Grundrechtsgeltung gegenüber Trägern gesellschaftlicher Macht, in: Freiheit in der sozialen Demokratie, 4. Rechtspolitischer Kongreß der SPD vom 06. – 08. Juni 1975 in Düsseldorf hrsg. von Diether Posser und Rudolf Wassermann, Karlsruhe 1975, S. 77 – 89
(Böckenförde, Grundrechtsgeltung)

- Böckstiegel, Karl-Heinz*: Der Staat als Vertragspartner ausländischer Privatunternehmen, Frankfurt a. M. 1971
(Böckstiegel, Der Staat)
- Böckstiegel, Karl-Heinz; Catranis, Alexander*: Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für multinationale Unternehmen: Illusion oder absehbare Realität? in: Neue Juristische Wochenschrift 1980 (Heft 34), S. 1823 – 1827
(Böckstiegel/ Catranis, NJW 1980)
- Borchers, Klaus Günther*: Verträge von Staaten mit ausländischen Privatpersonen, in: Studien zum internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierrecht, Bd. 25 hrsg. von Georg Erler, Göttingen 1966
(Borchers, Verträge)
- Bowen, Howard R.*: Social Responsibilities of the Businessman, New York 1953
(Bowen, Social Responsibilities of the Businessman)
- Boyle, Alan E.; Anderson, Michael R.*: Human Rights Approaches to Environmental Protection, Oxford 1996
(Boyle/ Anderson, Human Rights)
- Bryde, Brun-Otto*: Verpflichtungen Erga Omnes aus Menschenrechten, in: Aktuelle Probleme des Menschenrechtsschutzes, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht Band 33 (1994), Baden-Baden 1994, S. 165 – 190
(Bryde, BDGVR 33 (1994))
- Buergenthal, Thomas*: The Normative and Institutional Evolution of International Human Rights, in: Human Rights Quarterly 19 (1997), S. 703 – 723
(Buergenthal, HRQ 19 (1997))
- Die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte für den internationalen Menschenrechtsschutz, in: „Menschenrechte für alle“ 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Studien zu Grund- und Menschenrechten, Heft 2, hrsg. vom Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam, Potsdam 1999, S. 19 – 30
(Buergenthal, Die Bedeutung)
- Buntenbroich, David*: Menschenrechte und Unternehmen: Transnationale Rechtswirkungen „freiwilliger“ Verhaltenskodizes, Frankfurt am Main 2007
(Buntenbroich, Menschenrechte)

- Carrillo Salcedo, Juan*: Human Rights, Universal Declaration (1948), in: Encyclopedia of Public International Law Volume II, Amsterdam 1995, S. 922 – 926 (Carrillo Salcedo, Universal Declaration, EPIL II)
- Ciulla, Joanne B.*: Why Is Business Talking About Ethics?: Reflections on Foreign Conversations, in: California Management Review 1991, S. 67 – 86 (Ciulla, CMR 1991)
- Clapham, Andrew*: Human Rights in the Private Sphere, Oxford 1993/ 1996 (Clapham, Human Rights)
- On Complicity, in: Le Droit Pénal à L'Épreuve de L'Internationalisation hrsg. von Marc Henzelin und Robert Roth, Paris, u. a. 2002, S. 241 – 275 (Clapham, On Complicity)
- State Responsibility, Corporate Responsibility, and Complicity in Human Rights Violations, in: Responsibility in World Business: Managing the harmful side-effects of corporate activity hrsg. von Lene Bomann-Larsen und Oddny Wiggen, United Nations University Press, New York 2004 (Clapham, State Responsibility)
- Human Rights Obligations of Non-State Actors, Oxford 2006 (Clapham, Obligations)
- Cohen Jonathan, Gérard*: Human Rights Covenants, in: Encyclopedia of Public International Law Volume II, Amsterdam 1995, S.915 – 922 (Jonathan, Human Rights Covenants, EPIL II)
- Coleman, David*: The United Nations and Transnational Corporations: From an Inter-Nation to a “Beyond-State” Model of Engagement, in: Global Society, Volume 17 (2003), S. 339 – 357 (Coleman, GISO 17 (2003))
- Colman, William G.*: State and Local Government and Public-Private Partnerships, A Policy Issues Handbook, New York, u. a. 1989 (Colman, State and Local Government)
- Cutler, Claire*: Problematizing Corporate Social Responsibility under Conditions of Late Capitalism and Postmodernity, in: Authority in the Global Political Economy hrsg. von Volker Rittberger u. a., Basingstoke 2008, S. 187 - 216 (Cutler, Problematizing CSR)

Dahm, Georg; Delbrück, Jost; Wolfrum, Rüdiger: Völkerrecht Bd. I/1, 2. Auflage, Berlin u. a. 1989

- Völkerrecht Bd. I/2, 2. Auflage, Berlin 2002
(Dahm/ Delbrück/ Wolfrum, Völkerrecht Bd.)

Dashwood, Hevina S.: Corporate Social Responsibility and the Evolution of International Norms, in: *Hard Choices, Soft Law: Voluntary Standards in Global Trade, Environment and Social Governance* hrsg. von John J. Kirton und Michael J. Trebilcock, Aldershot 2004, S. 189 – 202
(Dashwood, CSR)

Dauner-Lieb, Barbara; Heidel, Thomas; u. a. (Hrsg.): Anwaltkommentar zum BGB, Band 1: Allgemeiner Teil mit EGBGB, Bonn 2005
(AnwK (...))

Delbrück, Jost: Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, in: *Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht* hrsg. von Christian Tietje und Gerhard Kraft, Heft 3, Halle 2002
(Delbrück, Das Staatsbild)

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen, Deutsche Übersetzungen und Kurzeinführungen, Baden-Baden 2005
(Dt. Institut MR, General Comments)

Dine, Janet: *Companies, International Trade and Human Rights*, Cambridge 2005
(Dine, Companies)

Dinstein, Yoram: The Erga Omnes Applicability of Human Rights, in: *Archiv des Völkerrechts* 30 (1992), S. 16 – 21
(Dinstein, AVR 30 (1992))

- The Right to Life, Physical Integrity, and Liberty, in: *The International Bill of Rights – The Covenant on Civil and Political Rights* hrsg. von Louis Henkin, New York 1981, S. 114 - 137
(Dinstein, The Right to Life)

Diverse: *Balance of Payments Manual*, hrsg. vom IMF, 5. Auflage, Washington D. C. 1993
(Div., Balance of Payments/ IMF)

- Diverse*: Embedding Human Rights in Business Practice – A joint Publication of the United Nations Global Compact Office and the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, New York: United Nations Global Compact Office 2004
(Div., Embedding Human Rights)
- Doehring, Karl*: Völkerrecht – Ein Lehrbuch, 2. Auflage, Heidelberg 2004
(Doehring, Völkerrecht)
- Drzemczewski, Andrew*: The European Human Rights Convention and Relations Between Private Parties, in: Netherlands International Law Review 26 (1979), S. 163 – 181
(Drzemczewski, NILR 26 (1979))
- Drzewicki, Krzysztof*: The Right to Work and Rights in Work, in: Economic, Social and Cultural Rights – A Textbook hrsg. von Asbjørn Eide, Catarina Krause, Allan Rosas, 2. Auflage, Dordrecht 2001, S.223 – 243
(Drzewicki, The Right to Work)
- Eide, Asbjørn*: Economic, Social and Cultural Rights as Human Rights, in: Economic, Social and Cultural Rights – A Textbook hrsg. von Asbjørn Eide, Catarina Krause, Allan Rosas, 2. Auflage, Dordrecht 2001, S. 9 – 28
(Eide, Economic)
- Making Human Rights Universal in the Age of Economic Globalisation, in: Praxishandbuch UNO – Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen hrsg. von Sabine von Schorlemer, Berlin u. a. 2003, S. 241 – 262
(Eide, Making Human Rights)
- Eide, Asbjørn; Alfredsson, Gudmundur; et alt. (Hrsg.)*: The Universal Declaration of Human Rights – A Commentary, Oslo 1992
(Eide/ Alfredsson (), UDHR Commentary)
- Eide, Asbjørn; Opsahl, Torkel*: Equality and Non-Discrimination, General Report, in: Rights of Persons Deprived of Their Liberty – Equality and Non-Discrimination, 7th International Colloquy on the European Convention on Human Rights, Copenhagen, Oslo, Lund 1990 hrsg. vom Council of Europe, Kehl u. a. 1994, S. 97 – 132
(Eide/ Opsahl, Equality)

- Eissen, Marc-André*: The European Convention on Human Rights and the Duties of the Individual, in: Nordisk Tidsskrift for international Ret 1962, S. 230 – 253
(Eissen, NTIR 1962)
- Empell, Hans-Michael*: Die Staatengemeinschaftsnormen und ihre Durchsetzung – Die Pflichten erga omnes im geltenden Völkerrecht, Heidelberg 2003
(Empell, Die Staatengemeinschaftsnormen)
- Europarat (Hrsg.)*: Die Europäische Sozialcharta, Ein Leitfaden, Berlin 2002
(Europarat, Europäische Sozialcharta, Informationsblatt ())
- Evrigenis, Dimitros*: Recent Case-Law of the European Court of Human Rights on Articles 8 and 10 of the European Convention on Human Rights, in: Human Rights Law Journal 1982, S. 121 – 139
(Evrigenis, HRLJ 1982)
- Fastenrath, Ulrich*: Die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte, in: „Wir, die Völker (...)“ – Strukturwandel in der Weltorganisation, hrsg. von Sabine von Schorlemer, Frankfurt am Main 2006, S. 69- 94
(Fastenrath, Die Verantwortlichkeiten)
- Feld, Werner J.*: Nongovernmental Forces and World Politics – A Study of Business, Labor, and Political Groups, New York 1972
(Feld, Nongovernmental Forces)
- Fieldhouse, D. K.*: The Multinational: A Critique of a Concept, in: Multinational Enterprise in Historical Perspective hrsg. von Alice Teichova, Maurice Lévy-Leboyer, Helga Nussbaum, Cambridge 1986, S. 9 - 29
(Fieldhouse, The Multinational)
- Fisahn, Andreas*: Natur – Mensch – Recht, Elemente einer Theorie der Rechtsbefolgung, Berlin 1999
(Fisahn, Natur)
- Fischer, Peter*: Internationales Wirtschaftsrecht, in: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 1 (Textteil) hrsg. von Hanspeter Neuhold, Waldemar Hummer, Christoph Scheurer, 3. Auflage, Wien 1997, S. 417 - 443
(Fischer, ÖHbV 1, VIII/1)

- Fischer, Peter*: Transnational Enterprises, in : Encyclopedia of Public International Law Volume IV hrsg. von Rudolf Bernhardt , Amsterdam 2000, S. 921 – 926
(Fischer, Transnational Corporations, EPIL IV)
- FitzGerald, E. V. K.*: Regulating Large International Firms, UNRISD Genf 2001
(FitzGerald, Regulating)
- Frey, Barbara A.*: The Legal and Ethical Responsibilities of Transnational Corporations in the Protection of International Human Rights, in: Minnesota Journal of Global Trade 6 (1997), S. 153 – 188
(Frey, MJGT 6 (1997))
- Friedman, Milton*: Capitalism and Freedom, Chicago 1962
(Friedman, Capitalism and Freedom)
- Friedman, Milton*: The Social Responsibility of Business Is to Increase Its Profits, in: New York Times Magazine vom 13. September 1970, nachgedruckt in: Ethical Issues in Business, A Philosophical Approach hrsg. von Thomas Donaldson und Patricia H. Werhane, 5. Auflage, Upper Saddle River, New Jersey 1996
(Friedman, The Social Responsibility)
- Frowein, Jochen Abr.*: Die Verpflichtungen erga omnes im Völkerrecht und ihre Durchsetzung, in: Festschrift für Hermann Mosler, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht (81) hrsg. von Rudolf Bernhardt, Karl Doehring und Jochen Abr. Frowein, Berlin u. a. 1983, S. 241 – 262
(Frowein, FS Mosler)
- Frowein, Jochen Abr.; Peukert, Wolfgang*: Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 2. Auflage, Kehl 1996
(Frowein/ Peukert, EMRK-Kommentar)
- Gaines, Sanford E.; Kimber, Cliona*: Redirecting Self-Regulation, in: Journal of Environmental Law 2001, S. 157 – 184
(Gaines/ Kimber, JEL 2001)
- Ganser, Daniele*: Brauchen wir eine Ökonomie des Friedens? Eine Schweizer Perspektive auf die Verbindung der Wirtschaft mit Gewaltkonflikten, in: Die Friedens-Warte 79, Heft 1-2 (2004), S. 57 – 74
(Ganser, FW 79, 1-2 (2004))

- Gasser, Hans-Peter*: Einführung in das humanitäre Völkerrecht, Bern u. a. 1995
(Gasser, Einführung)
- Geimer, Reinhold*: Internationales Zivilprozessrecht, 5. Auflage, Köln 2005
(Geimer, Internationales Zivilprozessrecht)
- Gottwald, Peter*: Grenzen zivilgerichtlicher Maßnahmen mit Auslandswirkung, in:
Festschrift für Walther J. Habscheid hrsg. von Walter F. Lindauer, u. a.,
Bielefeld 1989, S. 119 – 130
(Gottwald, FS Habscheid)
- Grassi, Mario*: Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht, Winter-
thur 1955
(Grassi, Die Rechtsstellung)
- Greathead, Scott*: The Multinational and the „New Stakeholder“: Examining the
Business Case for Human Rights, in: Vanderbilt Journal of Transnational
Law 35 (2002), S. 719 – 727
(Greathead, VJTL 35 (2002))
- Günter, Hans*: The Tripartite Declaration of Principles (ILO): Standards and Fol-
low-Up, in: Legal Problems of Codes of Conduct for Multinational En-
terprises Volume 1, hrsg. von Norbert Horn, Deventer 1980, S. 155 – 177
(Günter, The Tripartite Declaration)
- Gutike, Hans-Jochen*: Völkerrechtliche Verträge als Grundlage von Rechten und
Pflichten der Individuen, Heidelberg 1973
(Gutike, Völkerrechtliche Verträge)
- Hahn, Hugo J.*: Organisation for Economic Co-Operation and Development, in:
Encyclopedia of Public International Law Volume III, Amsterdam 1997,
S. 791 – 799
(Hahn, OECD, EPIL III)
- Hailbronner, Kay*: Völkerrechtliche und staatsrechtliche Überlegungen zu Verhal-
tenskodizes für transnationale Unternehmen, in: Staatsrecht – Völkerrecht
– Europarecht, Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer hrsg. von Ingo
von Münch, Berlin u. a. 1981, S. 329 – 362
(Hailbronner, FS Schlochauer)
- Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: Völkerrecht
hrsg. von Wolfgang Graf Vitzthum, 3. Auflage, Berlin 2004
(Vitzthum (Hailbronner), Völkerrecht)

- Hailer, Claudia*: Menschenrechte vor Zivilgerichten – die Human Rights Litigation in den USA, Berlin 2006
(Hailer, Menschenrechte)
- Hamm, Brigitte*: Neuere Entwicklungen des Global Compact, in: „Wir die Völker (...)“ – Strukturwandel in der Weltorganisation hrsg. von Sabine von Schorlemer, Frankfurt am Main 2006, S. 95 – 113
(Hamm, Neuere Entwicklungen)
- Handl, Günther*: Human Rights and Protection of the Environment, in: Economic, Social and Cultural Rights – A Textbook hrsg. von Asbjørn Eide, Catarina Krause und Allan Rosas, 2. Auflage, Dordrecht 2001, S. 303 – 328
(Handl, Human Rights)
- Hansmann, Henry; Kraakman, Reinier*: The End of History for Corporate Law, in: Georgetown Law Journal 89 (2001), S. 439 – 468
(Hansmann/ Kraakman, GeotLJ 89 (2001))
- Harris, Ron*: Industrializing English Law, Cambridge 2000
(Harris, Industrializing)
- Haufler, Virginia*: MNCs and the International Community: Conflict, Conflict Prevention and the Privatization of Diplomacy, in: Authority in the Global Political Economy hrsg. von Volker Rittberger u. a., Basingstoke 2008, S. 217 -237
(Haufler, MNCs)
- A Public Role for The Private Sector – Industry Self-Regulation in a Global Economy, Washington 2001
(Haufler, A Public Role)
- Hawrylyshyn, Bohdan*: The Internationalization of Firms, in: Journal of World Trade Law, Volume 5 (1971), S. 72 – 82
(Hawrylyshyn, JWTL 5 (1971))
- Hempel, Michael*: Die Völkerrechtssubjektivität internationaler nichtstaatlicher Organisationen, Berlin 1999
(Hempel, Die Völkerrechtssubjektivität)
- Henkin, Louis*: Human Rights, in: Encyclopedia of Public International Law Volume II, Amsterdam 1995, S. 886 – 893
(Henkin, Human Rights, EPIL II)

- Henkin, Louis*: International Human Rights As “Rights”, in: *Cardozo Law Review* 1 (1979), S. 425 – 447
(Henkin, CLR 1 (1979))
- Herdegen, Matthias*: Internationales Wirtschaftsrecht, 6. Auflage, München 2007
(Herdegen, Internationales Wirtschaftsrecht)
- Herkenrath, Mark*: Transnationale Konzerne im Weltsystem – Globale Unternehmen, nationale Wirtschaftspolitik und das Problem nachholender Entwicklung, Wiesbaden 2003
(Herkenrath, Transnationale Konzerne)
- Hess, Burkhard*: Staatenimmunität bei Menschenrechtsverletzungen, in: *Wege zur Globalisierung des Rechts*, Festschrift für Rolf A. Schütze hrsg. von Reinhold Geimer, München 1999, S. 269 - 285
(Hess, FS Schütze)
- Hingst, Ulla*: Auswirkungen der Globalisierung auf das Recht der völkerrechtlichen Verträge, Berlin 2001
(Hingst, Auswirkungen)
- Hobe, Stephan*: Individuals and Groups as Global Actors, in: *Non-State Actors as New Subjects of International Law, International Law – From the Traditional State Order Towards the Law of the Global Community* hrsg. von Rainer Hofmann und Nils Geissler, Berlin 1999, S. 115 – 135
(Hobe, Individuals and Groups)
- *The Era of Globalization as a Challenge to International Law*, in: *Duquesne University Law Review* 40 (2002), S. 655 – 665
(Hobe, DuqLR 40 (2002))
- Hobe, Stephan; Kimminich, Otto*: Völkerrecht, 8. Auflage, Tübingen 2004
(Hobe/ Kimminich, Völkerrecht)
- Hummer, Waldemar*: Internationale und transnationale Akteure an oder unter der Schwelle des Völkerrechtssubjektivität, in: *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 1 (Textteil)* hrsg. von Hanspeter Neuhold, Waldemar Hummer, Christoph Schreuer, 3. Auflage, Wien 1997, S. 218 - 230
(Hummer, ÖHbV 1, IV/4)

- ILO (Hrsg.):* A global alliance against forced labour, Global report under the follow-up of the ILO-Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work 2005, Report I (B), International Labour Office, Genf 2005
www.ilo.org/dyn/declaris/DECLARATIONWEB.DOWNLOAD_BLOB?Var_DocumentID=5059 <10.01.2006>
(ILO, A global alliance)
- Ipsen, Knut:* Völkerrecht, 5. Auflage, München 2004
(Ipsen, Völkerrecht)
- Jägers, Nicola:* Corporate Human Rights Obligations: In Search of Accountability, Antwerpen 2002
(Jägers, Corporate Human Rights)
- Jenkins, Rhys:* Corporate Codes of Conduct, Self-Regulation in a Global Economy, in: Voluntary Approaches to Corporate Responsibility: Readings and a Resource Guide, UNRISD Genf 2002
(Jenkins, Corporate Codes)
- Joecks, Wolfgang:* Strafgesetzbuch – Studienkommentar -, 5. Auflage, München 2004
(SK-StGB)
- Joo, Thomas W.:* Symposium: Corporations Theory and Corporate Governance Law: Introduction: Corporations and the Role of the State: Putting the “Law” back into “Private Law”, in: U. C. Davis Law Review 35 (2002), S. 523 – 528
(Joo, Symposium)
- Joseph, Sarah:* Taming the Leviathans: Multinational Enterprises and Human Rights, in: Netherlands International Law Review 1999, S. 171 – 203
(Joseph, NILR 1999)
- Corporations and Transnational Human Rights Litigation, Oxford 2004
(Joseph, Corporations)
- Kamminga, Menno T.:* Inter-State Accountability for Violations of Human Rights, (University of Pennsylvania Press), Philadelphia 1992
(Kamminga, Inter-State Accountability)
- Kartashkin, Vladimir:* The Socialist Countries and Human Rights, in: The International Dimensions of Human Rights, Volume 2 (English edition) hrsg. von Karel Vasak und Philip Alston, UNESCO Paris 1982, S. 631 – 650
(Kartashkin, The Socialist Countries)

- Keohane, Robert O.; Nye Jr., Joseph S.:* Power and Interdependence in the Information Age, in: *Foreign Affairs* 77, No. 5 (1998), S. 81 – 94
(Keohane/ Nye, FA 77 No. 5 (1998))
- Kinley, David; Tadaki, Junko:* From Talk to Walk: The Emergence of Human Rights Responsibilities for Corporations at International Law, in: *Virginia Journal of International Law* 44 (2004), S. 931 – 1023
(Kinley/ Tadaki, VaJIL 44 (2004))
- Kinley, David; Nolan, Justine; Zerial, Natalie:* The Politics of Corporate Social Responsibility: Reflections on the United Nations Norms for Corporations, in: *C&SLJ* 25 (2007), S. 30 – 42
(Kinley/ Nolan/ Zerial, The Politics)
- Klein, Ansgar; Walk, Heike; Brunnengräber, Achim:* Mobile Herausforderer und alternative Eliten, NGOs als Hoffnungsträger einer demokratischen Globalisierung?, in: *NGOs im Prozess der Globalisierung, Mächtige Zwerge – umstrittene Riesen* hrsg. von Achim Brunnengräber, u. a., Bonn 2005, S. 10 – 77
(Klein/ Walk/ Brunnengräber, Mobile Herausforderer)
- Klein, Eckart:* Menschenrechte und Ius Cogens, in: *Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte, Festschrift für Georg Ress* hrsg. von Jürgen Bröhmer, u. a., Köln 2005, S. 151 – 163
(Klein, FS Ress)
- Kocher, Eva:* Unternehmerische Selbstverpflichtung zur sozialen Verantwortung – Erfahrungen mit sozialen Verhaltenskodizes in der transnationalen Produktion, in: *Recht der Arbeit* 2004, Heft 1, S. 27 – 31
(Kocher, RdA 2004)
- Köck, Heribert Franz:* Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, Berlin 1975
(Köck, Die völkerrechtliche Stellung)
- Kropholler, Jan; Berenbrock, Marius (Hrsg.):* Studienkommentar BGB, 5. Auflage, München 2002
(Kropholler, SK-BGB)
- Lador-Lederer, J. J.:* International Non-Governmental Organizations and Economic Entities, Leyden 1963
(Lador-Lederer, International Non-Governmental)

- Larenz, Karl (Begr.); Wolf, Manfred:* Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Auflage, München 2004
(Larenz/ Wolf, BGB-AT)
- Leary, Virginia A.:* The Paradox of Workers' Rights as Human Rights, in: Human Rights, Labor Rights, and International Trade hrsg. von Lance A. Compa und Stephen F. Diamond, Philadelphia 2003, S. 22 –47
(Leary, The Paradox)
- Lillich, Richard B.:* Civil Rights, in: Human Rights in International Law – Legal and Policy Issues hrsg. von Theodor Meron, Oxford University Press 1984, S. 115 - 170
(Lillich, Civil Rights)
- Liubicic, Robert J.:* Corporate Codes of Conduct and Product Labelling Schemes: The Limits and Possibilities of Promoting International Labor Rights Through Private Initiatives, in: Law and Policy in International Business 30 (1998), S. 111 – 158
(Liubicic, LPIB 30 (1998))
- Lochak, Danielle:* The Notion of Discrimination and Its Place in the Conventional International Law and in the Case-Law, Written Communication, in: Rights of Persons Deprived of Their Liberty – Equality and Non-Discrimination, 7th International Colloquy on the European Convention on Human Rights, Copenhagen, Oslo, Lund 1990 hrsg. vom Council of Europe, Kehl u. a. 1994, S. 133 – 142
(Lochak, The Notion)
- Luhmann, Niklas:* Öffentliche Meinung, in: Politische Planung, Aufsätze zur Soziologie von Politik und Verwaltung, hrsg. von Niklas Luhmann, Opladen 1971, S. 9 – 39, 18 f.
(Luhmann, Öffentliche Meinung)
- Macek, Erin Elizabeth:* Scratching the Corporate Back: Why Corporations Have No Incentive to Define Human Rights, in: Minnesota Journal of Global Trade 11 (2002), S. 101 – 124
(Macek, MJGT 11 (2002))
- Mann, F. A.:* The Doctrine of Jus Cogens in International Law, in: Festschrift für Ulrich Scheuner, Berlin 1973, S. 399 – 418
(Mann, FS Scheuner)

- Marks, Stephen P.:* Human Rights, Activities of Universal Organizations, in: Encyclopedia of Public International Law Volume II, Amsterdam 1995, S. 893 - 902
(Marks, Universal Organizations, EPIL II)
- Mayer, Ann Elizabeth:* Law and Ethics in Emerging Markets: Introduction, in: University of Pennsylvania Journal of International Economic Law 18 (1997), S. 1153 – 1163
(Mayer, UPJIEL 18 (1997))
- Maunz, Theodor; Dürig, Günter (Begr.):* Grundgesetz Kommentar hrsg. von Roman Herzog, Rupert Scholz, u. a. Band II, EL 35 (1999)
(Maunz/ Dürig (), GG-Kommentar)
- McLean, Janet:* Transnational Corporation in History: Lessons for Today? in: Indiana Law Journal, Volume 79 (2004), S. 363 – 377
(McLean, ILJ 79 (2004))
- McLeay, Fiona:* Corporate Codes of Conduct and the Human Rights Accountability of Transnational Corporations: A Small Piece of A Larger Puzzle, in: Transnational Corporations and Human Rights hrsg. von Olivier de Schutter, Oxford 2006, S. 219 – 240
(McLeay, Corporate Codes)
- McNulty, Paul:* Predecessors of the Multinational Corporation, in: Columbia Journal of World Business 1972 (May-June), S. 73 – 80
(McNulty, CJWB 1972)
- Meeran, Richard:* Accountability of Transnationals for Human Rights Abuses - 1, in: UK New Law Journal Vol. 148, No. 6864, S. 1686 ff. vom 13.11.1998
(Meeran, UKNLJ Vol. 148, No. 6864, S. 1686 ff. vom 13.11.1998)
- Meessen, Karl Matthias:* Völkerrechtliche Grundsätze des Internationalen Kartellrechts, aus der Reihe: Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht Band 5, Baden-Baden 1975
(Meessen, Völkerrechtliche Grundsätze)
- Meron, Theodor:* On a Hierarchy of International Human Rights, in: The American Journal of International Law 80 (1986), S. 1 – 23
(Meron, AJIL 80 (1986))

- Meyer, William H.*: Human Rights and MNCs: Theory versus Quantitative Analysis, in: *Human Rights Quarterly* 18 (1996), S. 368 – 397
(Meyer, HRQ 18 (1996))
- Meyer-Ladewig, Jens*: EMRK, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, Handkommentar, Baden-Baden 2003
(Meyer-Ladewig, Hk-EMRK)
- Meyer-Lindemann, Hermann*: Die Menschenrechte im Völkerrecht, in: *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht* Heft 4 (Sonderdruck), Karlsruhe 1971
(Meyer-Lindemann, BDGVR Heft 4)
- Mitchell, Lawrence E.; Gabaldon, Theresa A.*: What Are the Ways of Achieving Corporate Social Responsibility?: If We Only Had a Heart: Or, How Can We Identify a Corporate Morality, in: *Tulane Law Review* 76 (2002), S. 1645 – 1672
(Mitchell/ Gabaldon, TLR 76 (2002))
- Miyazaki, Shigeaki*: Internationaler Schutz der Menschenrechte und Völkerrechtsummittelbarkeit, in: *Festschrift für Hermann Mosler, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht* (81) hrsg. von Rudolf Bernhardt, Karl Doehring und Jochen Abr. Frowein, Berlin u. a. 1983, S. 581 - 597
(Miyazaki, FS Mosler)
- Morgenstern, Felice; Knapp, Blaise*: Multinational Enterprises and the Extraterritorial Application of Labour Law, in: *International and Comparative Law Quarterly* 27 (1978), S. 769 – 793
(Morgenstern/ Knapp, ICLQ 27 (1978))
- Mosler, Hermann*: Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 22 (1962), S. 1 – 48
(Mosler, ZaöRV 22 (1962))
- Muchlinski, Peter*: *Multinational Enterprises and the Law*, Oxford 1995
(Muchlinski, *Multinational Enterprises*)
- Human Rights and Multinationals: Is there a Problem?, in: *International Affairs* 77 (2001), S. 31 – 47
(Muchlinski, IA 77 (2001))

Murphy, Daniel T.: The Restatement (Third)'s Human Rights Provisions: Nothing New, But Very Welcome, in: Commentaries on the Restatement (Third) of the Foreign Relations Law of the United States hrsg. von u. a. Joseph J. Norton, Washington DC, ABA Section of International Law and Practice, c1992
(Murphy, The Restatement)

Nida-Rümelin, Julian: Demokratie als Kooperation, Frankfurt am Main 1999
(Nida-Rümelin, Demokratie)

Nowak, Manfred: Global Governance and International Law, in: Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 33 hrsg. von Christian Tietje, Gerhard Kraft und Rolf Sethe, Halle 2004
(Nowrot, Global Governance)

- Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelingenener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, in: Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 21 hrsg. von Christian Tietje, Gerhard Kraft und Rolf Sethe, Halle 2003
(Nowrot, Die UN-Norms)

Nowrot, Karsten; Wardin, Yvonne: Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung - Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, in: Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 14 hrsg. von Christian Tietje, Gerhard Kraft und Rolf Sethe, Halle 2003
(Nowrot/ Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung)

Odendahl, Guido: Die sozialen Menschenrechte – ein historischer, systematischer und rechtsvergleichender Überblick, in: Juristische Arbeitsblätter 1996, Heft 11, S. 898 – 904
(Odendahl, JA 1996)

OECD (Hrsg.): Corporate Responsibility, Private Initiatives and Public Goals, Paris (OECD) 2001
(OECD, Corporate Responsibility)

Oketch, Moses O.: The Corporate Stake in Social Cohesion, in: Corporate Governance: International Journal of Business in Society, Vol. 4, No. 3 (2004), S. 5 – 19
(Oketch, CorGov Vol. 4, No. 3 (2004))

- Paust, Jordan, J.:* Human Rights Responsibilities of Private Corporations, in: *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 35 (2002), S. 801 – 825
(Paust, *VJTL* 35 (2002))
- Peters, Klaus:* *Widerstandsrecht und humanitäre Intervention*, München 2005
(Peters, *Widerstandsrecht*)
- Petersmann, Ernst-Ulrich:* Codes of Conduct, in: *Encyclopedia of Public International Law Volume I*, hrsg. von Rudolf Bernhardt, Amsterdam 1992, S. 627 – 632
(Petersmann, *Codes of Conduct*, *EPIL* I)
- Pieroth, Bodo; Schlink, Bernhard:* *Grundrechte – Staatsrecht II*, 21. Auflage, Heidelberg 2005
(Pieroth/ Schlink, *Grundrechte*)
- Ramasastry, Anita:* Corporate Complicity: From Nuremberg to Rangoon an Examination of Forced Labor Cases and Their Impact on the Liability of Multinational Corporations, in: *Berkeley Journal of International Law* 20 (2002), S. 91 – 159
(Ramasastry, *BerkJIL* 20 (2002))
- Ratner, Steven R.:* Corporations and Human Rights: A Theory of Legal Responsibility, in: *Yale Law Journal* 111 (2001), S. 443 – 545
(Ratner, *YLJ* 111 (2001))
- Raustiala, Kal:* Compliance & Effectiveness in International Regulatory Cooperation, in: *Case Western Reserve Journal* 32 (2000), S. 387 – 441
(Raustiala, *CWRJ* 32 (2000))
- Rebmann, Kurt; Säcker, Franz-Jürgen (Hrsg.):* *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Band 5, Schuldrecht Besonderer Teil III, §§ 705 – 853, 3. Auflage, München 1997
- *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch – Internationales Privatrecht*, Band 10, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Artikel 1 – 46), *Internationales Privatrecht*, 4. Auflage, München 2006
(*MüKo* (), §/ Art.)

- Rieth, Lotbar*: Corporate Social Responsibility in Global Economic Governance: A Comparison of the OECD Guidelines and the UN Global Compact, in: New Rules for Global Markets – Public and Private Governance in the World Economy hrsg. von Stefan A. Schirm, New York 2004, S. 177 – 192
(Rieth, CSR in Global Economic Governance)
- Der VN Global Compact: Was als Experiment begann..., in: Die Friedens-Warte 79, Heft 1-2 (2004), S. 151 – 170
(Rieth, FW 79, 1-2 (2004))
- Rieth, Lotbar; Zimmer, Melanie*: Unternehmen in der Rohstoffindustrie – Möglichkeiten und Grenzen der Konfliktprävention, in: Die Friedenswarte 79, Heft 1-2 (2004), S. 75 – 101
(Rieth/ Zimmer, FW 79, 1-2 (2004))
- Transnational Corporations and Conflict Prevention: The Impact of Norms on Private Actors, hrsg. von Center for International Relations/ Peace and Conflict Studies, Institute of Political Science, University of Tübingen, Tübingen 2004
w210.ub.uni-tuebingen.de/dbt/volltexte/2004/1312/pdf/tap43/pdf<12.07.2005>
(Rieth/ Zimmer, Transnational Corporations)
- Ringbakk, Kjell-Arne*: Multinational Corporations and Foreign Policy, in: America in an Interdependent World hrsg. von David A. Baldwin, 3. Auflage, Hanover, New Hampshire 1977, S. 91 - 136
(Ringbakk, MNCs and Foreign Policy)
- Rittberger, Volker*: Transnationale Unternehmen in Gewaltkonflikten, Einführung, in: Die Friedens-Warte 79, Heft 1-2 (2004), S. 15 – 34
(Rittberger, FW 79, 1-2 (2004))
- Robertson, A. H.*: Human Rights in the World – An Introduction to the Study of the International Protection of Human Rights, 2. Edition, Manchester 1982
(Robertson, Human Rights)
- Ross, Andrea; Rowan-Robinson, Jeremy*: Behind Closed Doors: The Use of Agreements in the UK to Protect the Environment, in: Environmental Law Review (June 1999), S. 82 ff.
(Ross/ Rowan-Robinson, EnvLR)

- Ruffert, Matthias*: Die Globalisierung als Herausforderung an das Öffentliche Recht, Stuttgart 2004
(Ruffert, Die Globalisierung)
- Ruggie, John Gerard*: Reconstituting the Global Public Domain - Issues, Actors and Practices, in: European Journal of International Relations 10 (2004), S. 499 - 531
(Ruggie, EJIR 10 (2004))
- Business and Human Rights: The Evolving International Agenda“, Corporate Social Responsibility Initiative, Working Paper No. 31 (2007), [http://ksgnotes1.harvard.edu/Research/wpaper.nsf/rwp/RWP07-029/\\$File/rwp_07_029_ruggie.pdf](http://ksgnotes1.harvard.edu/Research/wpaper.nsf/rwp/RWP07-029/$File/rwp_07_029_ruggie.pdf) <20.08.2008>
(Ruggie, Business)
- Russell, Clifford S. (Hrsg.)*: The Economics of Environmental Monitoring and Enforcement, Aldershot 2003
(Russell, The Economics)
- Sachs, Michael*: Art. 14 EMRK: Allgemeines Willkürverbot oder striktes Unterscheidungsverbot? In: Österreichisches Zeitschrift für Öffentliches Recht und Völkerrecht 34 (1984), S. 333 – 392
(Sachs, ÖZöR 34 (1984))
- Sampson, Anthony*: Weltmacht ITT, Die politischen Geschäfte eines multinationalen Konzerns, Hamburg 1975
(Sampson, Weltmacht ITT)
- Samson, Klaus Theodor*: International Labour Organisation, in: Encyclopedia of Public International Law Volume II, Amsterdam 1995, S. 1150 – 1156
(Samson, ILO, EPIL II)
- Scheinin, Martin*: Economic and Social Rights as Legal Rights, in: Economic, Social and Cultural Rights – A Textbook hrsg. von Asbjørn Eide, Catarina Krause, Allan Rosas, 2. Auflage, Dordrecht 2001, S. 29 – 54
(Scheinin, Economic and Social)
- Schlochauer, Hans-Jürgen*: Arbitration, in: Encyclopedia of Public International Law, Volume I, Amsterdam 1992, S. 215 – 230
(Schlochauer, EPIL I)

- Schmalenbach, Kirsten*: Multinationale Unternehmen und Menschenrechte, in: Archiv des Völkerrechts 2001, Band 39, S. 57 – 81
(Schmalenbach, AVR 2001)
- Schmidheiny, Stephan*: Signals of Change – Business Progress Towards Sustainable Development hrsg. vom World Business Council for Sustainable Development 1997,
www.wbcsd.ch/DocRoot/hkaopUSqok425SLACncQ/signals.pdf
<06.05.2005>
(Schmidheiny, Signals)
- Schmidt-Radefeldt, Roman*: Ökologische Menschenrechte, Baden-Baden 2000
(Schmidt-Radefeldt, Ökologische Menschenrechte)
- Schneider, Jakob*: Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte, Hrsg. vom Deutschen Institut für Menschenrechte, Berlin 2004
http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/488/d16_v1_file_40a3523de385e_Schneider_2004.pdf
<14.04.2005>
(Schneider, Die Justiziabilität)
- v. *Schorlemer, Sabine*: Der „Global Compact“ der Vereinten Nationen – ein Faust’scher Pakt mit der Wirtschaftswelt?, in: Praxishandbuch UNO – Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen hrsg. von Sabine von Schorlemer, Berlin u. a. 2003, S. 507 - 552
(v. Schorlemer, Der „Global Compact“)
- Schweitzer, Michael*: New States and International Law, in: Encyclopedia of Public International Law Volume III hrsg. von Rudolf Bernhard, Amsterdam 1997, S. 582 – 587
(Schweitzer, New States and International Law, EPIL III)
- Scott, Craig*: Multinational Enterprises and Emergent Jurisprudence on Violations on Economic, Social and Cultural Rights, in: Economic, Social and Cultural Rights – A Textbook hrsg. von Asbjørn Eide, Catarina Krause, Allan Rosas, 2. Auflage, Dordrecht 2001, S. 563 – 595
(Scott, Multinational Enterprises)

- Segerlund, Lisbeth*: Corporate Social Responsibility and the Role of NGOs in the Advocacy of New Norms for Transnational Corporations, Licentiate's Thesis vom 20.05.2005, Department of Economic History University of Stockholm Sweden
www.ekohist.su.se/personal/lisbethlic.pdf <21.06.2005>
(Segerlund, CSR and the Role of NGOs)
- Seibert-Fohr, Anja*: Die Deliktshaftung von Unternehmen für die Beteiligung an im Ausland begangenen Völkerrechtsverletzungen, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 63 (2003), S. 195 – 204
(Seibert-Fohr, ZaöRV 63 (2003))
- Seibert-Fohr, Anja; Wolfrum, Rüdiger*: Die einzelstaatliche Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards gegenüber transnationalen Unternehmen, in: Archiv des Völkerrechts 43 (2005), S. 153 – 186
(Seibert-Fohr/ Wolfrum, AVR 43 (2005))
- Seyerstedt, Finn*: Objective International Personality of Intergovernmental Organisations – Do Their Capacities Really Depend upon Their Constitutions?, Kopenhagen 1963
(Seyerstedt, Objective International Personality)
- Shaw, Courtney*: Uncertain Justice: Liability of Multinationals Under the Alien Tort Claims Act, in: Stanford Law Review 54 (2002), S. 1359 ff.
(Shaw, StanLR 54 (2002))
- Shestack, Jerome*: The Jurisprudence of Human Rights, in: Human Rights in International Law – Legal and Policy Issues hrsg. von Theodor Meron, Oxford University Press 1984, S. 69 – 113
(Shestack, The Jurisprudence)
- Simma, Bruno (Hrsg.)*: Fragen der zwischenstaatlichen Durchsetzung vertraglich vereinbarter Menschenrechte, in: Staatsrecht – Völkerrecht – Europarecht, Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer hrsg. von Ingo von Münch, Berlin u. a. 1981, S. 635 - 648
(Simma, FS Schlochauer)
- Simma, Bruno; Mosler, Hermann; u. a. (Hrsg.)*: The Charter of the United Nations – A Commentary, Volume I, 2. Auflage, Oxford 2002
(Simma (), UN-Charter Commentary)
- Slaughter, Anne-Marie*: A New World Order, Princeton 2004
(Slaughter, A New)

- Sohn, Louis B.:* The New International Law: Protection of the Rights of Individuals Rather than States, in: American University Law Review 32 (1982), S. 1 – 64
(Sohn, AULR 32 (1982))
- Sommermann, Karl-Peter:* Die Fortentwicklung der Menschenrechte seit der Allgemeinen Erklärung von 1948, in: Zeitschrift für Politik (N. F.) 37 (1990), S. 37 – 51
(Sommermann, ZfP 37 (1990))
- Spröte, Wolfgang:* Negotiations on a United Nations Code of Conduct on Transnational Corporations, in: German Yearbook of International Law 33 (1990), S. 331 – 348
(Spröte, GYIL 33 (1990))
- Steinhardt, Ralph G.:* Corporate Responsibility and the International Law of Human Rights: The New Lex Mercatoria, in: Non-State Actors and Human Rights hrsg. von Philip Alston, u. a., Oxford 2005, S. 177 – 226
(Steinhardt, Corporate Responsibility)
- Stephens, Beth:* Translating Filartiga: A Comparative and International Law Analysis of Domestic Remedies For International Human Rights Violations, in: Yale Journal of International Law 27 (2002), S. 1 ff.
(Stephens, YJIL 27 (2002))
- Stoll, Jutta:* Vereinbarungen zwischen Staat und ausländischem Investor, Berlin u. a. 1980
(Stoll, Vereinbarungen)
- Strange, Susan:* The Retreat of the State – The Diffusion of Power in the World Economy, Cambridge 1996
(Strange, The Retreat)
- Streinz, Rudolf; Leible, Stefan:* Die unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten – Überlegungen aus Anlass von EuGH, EuZW 2000, 468, S. 459 – 467
(Streinz/ Leible, EuZW 2000)
- Strohscheidt, Elisabeth:* UN-Normen zur Unternehmensverantwortung- Schreckgespenst für die Wirtschaft oder notwendiges Instrument zur politischen Steuerung wirtschaftlicher Globalisierung?, in: Vereinte Nationen 4/2005, S. 138 – 144
(Strohscheidt, VN 4/2005)

- Thomas, Heinz; Putzo, Hans (Begr.):* Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen und europarechtlichen Vorschriften, Kommentar, 27. Auflage, München 2005
(Thomas/ Putzo ())
- Thürer, Daniel:* Der Wegfall effektiver Staatsgewalt: „The failed State“, in: Der Wegfall effektiver Staatsgewalt: „The failed State“ (The Breakdown of Effective Government), Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Band 34, Heidelberg 1996, S. 9 - 47
(Thürer, BDGVR 34 (1996))
- The Emergence of Non-Governmental Organizations, in: Non-State Actors as New Subjects of International Law hrsg. von Rainer Hofmann, Nils Geissler, Berlin 1999, S. 37 - 58
(Thürer, The Emergence)
- *Soft Law*, in: Encyclopedia of Public International Law Volume IV hrsg. von Rudolf Bernhardt, S. 452 – 460, Amsterdam 2000
(Thürer, *Soft Law*, EPIL IV)
- Tietje, Christian:* Internationalisiertes Verwaltungshandeln, Berlin 2001
(Tietje, Internationalisiertes Verwaltungshandeln)
- Toebe, Brigit:* The Right to Health, in: Economic, Cultural and Social Rights – A Textbook, 2. Auflage, Dordrecht 2001, S. 169 – 190
(Toebe, The Right to Health)
- Tófaló, Inés:* Overt and Hidden Accomplices. Transnational Corporations’ Range of Complicity for Human Rights Violations, in: Transnational Corporations and Human Rights hrsg. von Olivier de Schutter, Oxford 2006, S. 335 – 358
(Tófaló, Overt and Hidden)
- Tomuschat, Christian:* Human Rights in a World-Wide Framework – Some Current Issues, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 45 (1985), S. 547 – 584
(Tomuschat, ZaöRV 45 (1985))
- Equality and Non-Discrimination under the International Covenant on Civil and Political Rights, in: Staatsrecht – Völkerrecht – Europarecht, Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer hrsg. von Ingo von Münch, Berlin u. a. 1981, S. 691 - 716
(Tomuschat, FS Schlochauer)

- Tomuschat, Christian*: International Courts and Tribunals, in: Encyclopedia of Public International Law, Volume II, Amsterdam 1995, S. 1108 – 1115
(Tomuschat, EPIL II)
- Triepel, Heinrich*: Die auswärtige Politik der Privatpersonen, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 9 (1939/ 1940), S. 1 – 30
(Triepel, Die auswärtige Politik)
- Tsakiridis, Panagiotis*: Das Recht der Meinungsäußerungsfreiheit nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Frage seiner Drittwirkung, Frankfurt am Main 1988
(Tsakiridis, Das Recht)
- Turenne-Sjolander, Claire*: The Rhetoric of Globalization: What's in a Word? in: International Journal Volume LI (1996), S. 603 – 616
(Turenne-Sjolander, IJ LI (1996))
- Utting, Peter*: Regulating Business Via Multistakeholder Initiatives: A Preliminary Assessment, in: Voluntary Approaches to Corporate Responsibility: Readings and a Resource Guide, UNRISD Genf 2002
(Utting, Regulating)
- Promoting Development through Corporate Social Responsibility – does it work?, in: Global Future – A World Vision Journal of Human Development volume 3 (2003), S. 11 – 13
(Utting, GloFut vol. 3 (2003))
- Utting, Peter*: Neue Ansätze zur Regulierung Transnationaler Unternehmen – Potenzial und Grenzen von Multistakeholder-Initiativen, in: Unternehmen in der Weltpolitik – Politiknetzwerke, Unternehmensregeln und die Zukunft des Multilateralismus, Tanja Brühl, Heidi Feldt, u.a (Hrsg.), Bonn 2004, S. 96 – 121,
(Utting, Neue Ansätze)
- Rethinking Business Regulation: From Self-Regulation to Social Control, UNRISD Genf 2005
www.coporate-accountability.org/docs/UNRISD_RethinkingBusiness.pdf
<24.02.2006>
(Utting, Rethinking)

- Vagts, Detlev F.*: The Multinational Enterprise: A New Challenge for Transnational Law, in: Harvard Law Review, Volume 83 (1970), S. 739 – 792
(Vagts, HLR 83 (1969/1970))
- The UN Norms for Transnational Corporations, in: Leiden Journal of International Law 16 (2003), S. 795 – 802
(Vagts, LeidJIL 16 (2003))
- Vázquez, Carlos M.*: Direct vs. Indirect Obligations of Corporations Under International Law, in: Columbia Journal of Transnational Law 43 (2005), S. 927 – 959
(Vázquez, CJTL 43 (2005))
- Verdross, Alfred; Simma, Bruno*: Universelles Völkerrecht, Theorie und Praxis, 3. Auflage, Berlin 1984
(Verdross/ Simma, Universelles Völkerrecht)
- Vernon, Raymond*: Economic Sovereignty at Bay, in: Foreign Affairs 1968, Vol. 47, S. 110 – 121
(Vernon, FA 1968)
- Sovereignty at Bay, The Multinational Spread of U.S. Enterprises, New York 1971
(Vernon, Sovereignty)
- Wallace, Cynthia Day*: Legal Control of the Multinational Enterprises – National Regulatory Techniques and the Prospects for International Controls, The Hague 1982
(Wallace, Legal Control)
- Ward, Halina*: Securing Transnational Corporate Accountability Through National Courts: Implications and Policy Options, in: Hastings International and Comparative Law Review 24 (2001), S. 451 ff.
(Ward, HICLR 24 (2001))
- Wassermann, Rudolf (Hrsg.)*: Reihe Alternativkommentare, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3 Besonderes Schuldrecht, Neuwied 1979
(AK-BGB ())

- Weissbrodt, David; Kruger, Muria*: Current Developments – Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights, in: *The American Journal of International Law* 97 (2003), S. 901 – 922
(Weissbrodt/ Kruger, AJIL 97 (2003))
- Werner, Klaus; Weiss, Hans*: Das neue Schwarzbuch Markenfirmen, Die Machenschaften der Weltkonzerne, 5. Auflage, Wien/ Frankfurt a. M. 2003
(Werner/ Weiss, Schwarzbuch)
- Whiteman, Marjorie M.*: Jus Cogens in International Law, With a Projected List, in: *Georgia Journal of International and Comparative Law* 7 (1977), S. 609 – 626
(Whiteman, GajICL 7 (1977))
- Wiggen, Oddny; Bomann-Hansen, Lene*: Addressing the side-effect harm in the business context: Conceptual and Practical challenges, in: *Responsibility in world business: Managing the harmful side-effects of corporate activity* hrsg. von Lene Bomann-Larsen und Oddny Wiggen, United Nations University Press, New York 2004
(Wiggen/ Bomann-Larsen, Addressing)
- Wildhaber, Luzius*: Multinationale Unternehmen und Völkerrecht, in: *Internationalrechtliche Probleme multinationaler Korporationen, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Band 18, Heidelberg 1978, S. 7 - 71*
(Wildhaber, BDGVR 18 (1978))
- Wilkins, Mira*: Defining a Firm: History and Theory, in: *Multinationals: Theory and History* hrsg. von Peter Hertner und Geoffrey Jones, Dorset 1986, S. 80 - 95
(Wilkins, Defining a Firm)
- Williams, Cynthia A.*: Corporate Social Responsibility in an Era of Economic Globalization, in: *U. C. Davis Law Review* 35 (2002), S. 705 – 777
(Williams, U. C. DLR 35 (2002))
- Civil Society Initiatives and „Soft Law“ in the Oil and Gas Industry, in: *New York University Journal of International Law and Politics* 36 (2004), S. 457 – 502
(Williams; NYUJIntL&Pol 36 (2004))

- Wolf, Klaus Dieter:* Normsetzung in internationalen Institutionen unter Mitwirkung privater Akteure? "International Environmental Governance" zwischen ILO, öffentlich-privaten Politiknetzwerken und Global Compact, in: Praxishandbuch UNO – Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen hrsg. von Sabine von Schorlemer, Berlin u. a. 2003, S. 225 - 240
(Wolf, Normsetzung in internationalen Institutionen)
- Wright, Robert E. (Hrsg.):* The History of Corporate Finance, Development of Anglo-American Securities Markets, Financial Practices, Theories and Laws, Volume 3 Limited Liability, London 2003
(Wright, The History of Corporate Finance, vol.3)
- Yamane, Hiroko:* Asia and Human Rights, in: The International Dimensions of Human Rights, Volume 2 hrsg. von Karel Vasak and Philip Alston (English edition), Paris (UNESCO) 1982, S. 651 – 670
(Yamane, Asia)
- Yergin, Daniel; Stanislaw, Joseph:* The Commanding Heights, The Battle Between Government and the Marketplace That Is Remaking the Modern World, New York 1998
(Yergin, The Commanding)
- Zippelius, Reinhold; Würtenberger, Thomas:* Deutsches Staatsrecht – Ein Studienbuch, 31. Auflage, München 2005
(Zippelius/ Würtenberger, Deutsches Staatsrecht)
- Zöller, Richard (Begr.):* Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen, mit Internationalem Zivilprozessrecht, EG-Verordnungen, Kostenanmerkungen, Kommentar, 24. Auflage, Köln 2004
(Zöller, (...))

Die Arbeit befasst sich mit dem Verhältnis von multinational agierenden Unternehmen zu menschenrechtlichen Belangen. Obschon Multinationale Unternehmungen nicht die Adressaten der Rechtssätze des internationalen Menschenrechtsschutzes sind, beeinflusst die Ausübung unternehmerischer Tätigkeit faktisch die menschenrechtliche Situation insbesondere in schwächer entwickelten Ländern. Anlässlich der jüngsten Regelungsbemühungen der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2003 untersucht die Arbeit zunächst die gegenwärtige Rechtssituation. So wird der Leser an die spezifisch juristischen Fragestellungen herangeführt. Anhand dieser wird anschließend erörtert, welche Aspekte des Menschrechtsschutzes im Kontext unternehmerischer Tätigkeit von besonderer Relevanz sind und welche Möglichkeiten bestehen, diese Belange gegenüber Unternehmen zur Geltung zu bringen und durchzusetzen.